

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
– Verfassungsschutz –



Vorabfassung
Verfassungsschutzbericht
2016



Niedersachsen

Themenübersicht

- 01 Der Verfassungsschutz in Niedersachsen
- 02 Rechtsextremismus
- 03 Linksextremismus
- 04 Islamismus
- 05 Extremismus mit Auslandsbezug
- 06 Prävention
- 07 Scientology-Organisation (SO)
- 08 Spionageabwehr / Proliferation Elektronische / Angriffe
- 09 Geheimschutz
- 10 Wirtschaftsschutz
- 11 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)
- 12 Anhang

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Verfassungsschutz in Niedersachsen	
1.1	Verfassungsschutz und Demokratie	8
1.2	Gesetzliche Grundlagen	9
1.3	Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes	10
1.4	Organisation	10
1.5	Informationsgewinnung	11
1.6	Kontrolle	11
1.7	Verfassungsschutz als Nachrichtendienst	11
1.8	Beschäftigte	12
1.9	Haushalt	12
1.10	Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes	12
1.11	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ – Niedersachsen)	13
1.12	Informationsverarbeitung	13
1.13	Auskunftsersuchen von Bürgerinnen und Bürgern	14
1.14	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15
1.15	Kontaktdaten	15
1.16	Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes	16
2.	Rechtsextremismus	
2.1	Mitglieder-Potenzial	18
2.2	Einführung	19
2.3	Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus	20
2.4	Subkulturell geprägte Rechtsextremisten / Rechtsextremistische Musikszene	24
2.5	Neonazistische Szene	31
2.6	Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	38
2.7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	42
2.8	Die Rechte	48
2.9	Europäische Aktion (EA)	52
2.10	Freistaat Preußen / Stimme des Reiches (SdR)	57
2.11	Verein Gedächtnisstätte e. V.	61
2.12	Immobiliengeschäfte mit rechtsextremistischem Hintergrund	63
3.	Linksextremismus	
3.1	Mitglieder-Potenzial	66
3.2	Einführung	66
3.3	Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus	67
3.4	Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten	68
3.5	Anarchisten	75
3.6	Offen extremistische Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE.	77
4.	Islamismus	
4.1	Mitglieder-Potenzial	82

4.2	Islamismus	83
4.3	Salafismus	84
4.4	Internationaler islamistischer Terrorismus	92
4.5	Islamistischer Terrorismus in Deutschland	98
4.6	Islamistischer Terrorismus im Zusammenhang mit Niedersachsen	102
4.7	Muslimbruderschaft	111
4.8	Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündung)	114
4.9	Hizb Allah (Partei Gottes)	115
5.	Extremismus mit Auslandsbezug	
5.1	Mitglieder-Potenzial	120
5.2	Einführung	120
5.3	Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	122
6.	Prävention	
6.1	Prävention	132
6.2	Vortrags- und Informationsveranstaltungen	132
6.3	Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“	133
6.4	Informationsmaterialien	133
6.5	Symposien	134
6.6	Podiumsdiskussionen	135
6.7	Landesprogramm gegen Rechtsextremismus	135
6.8	Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI)	136
6.9	Aktion Neustart	136
6.10	Dokumentationsstelle zur Analyse von Demokratiefeindlichkeit und politisch motivierter Gewalt	138
6.11	Fortbildung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau	138
6.12	Kontaktdaten	139
7.	Scientology Organisation (SO)	142
8.	Spionageabwehr / Proliferation / Elektronische Angriffe	
8.1	Spionageaufkommen in Niedersachsen	144
8.2	Proliferation	145
8.3	Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund	145
8.4	Hilfe für Betroffene	146
9.	Geheimschutz	148
10.	Wirtschaftsschutz	
10.1	Einleitung	152
10.2	Zahlen und Fakten	152
10.3	Kick-Off Veranstaltung „best practice meeting – security2share“	154
10.4	20. Sicherheitstagung für geheimsschutzbetreute Unternehmen	154
10.5	15. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes	154

10.6	Messen	155
10.7	Kontaktdaten	155
11	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	
11.1	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts	158
11.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links	161
11.3	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – Ausländer	164
12.	Anhang	
12.1	Definition der Arbeitsbegriffe	168
12.2	Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen vom 6. Mai 2009	172
12.3	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz vom 15. September 2016	187
12.4	Übersicht Verbote neonazistischer Vereinigungen	204
12.5	Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2016	207
12.6	Abkürzungsverzeichnis	209

Der
Verfassungsschutz
in Niedersachsen

01

1.1 Verfassungsschutz und Demokratie

Im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland wurde nach den Erfahrungen mit der Zerstörung der Weimarer Republik das Prinzip der wehrhaften Demokratie verankert. Das bedeutet, dass der demokratische Staat in der Lage sein soll, sich gegen seine Feinde zu wehren. Elemente der wehrhaften Demokratie sind z. B. die Unabänderlichkeit elementarer Verfassungsgrundsätze (Artikel 79 Abs. 3 GG) und die Möglichkeit, Parteien und sonstige Vereinigungen (Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 21 Abs. 2 GG) zu verbieten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 (BVerfGE 2,1) und zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) von 1956 (BVerfGE 6, 300) die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bestimmt, die in § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) aufgezählt sind:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezeichnen seit 1974 einheitlich politische Bestrebungen als extremistisch, die sich gegen diese Wesensmerkmale oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Ihre Beobachtung dient dem Schutz der Verfassung.

Da die Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld konkreter Gesetzesverstöße tätig werden und frühzeitig verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennen sollen, werden sie als ein „Frühwarnsystem“ des demokratischen Rechtsstaates bezeichnet. Zwischen den Extremismusphänomenen Rechts- und Linksextremismus und dem Islamismus gibt es fundamentale Unterschiede. Der Islamismus setzt im Gegensatz zu tragenden Prinzipien der europäischen Aufklärung auf religiös-orthodoxe Ordnungsmodelle und zielt damit auf eine gegen den „Westen“ gerichtete kulturelle Identität. Rechts- und Linksextremismus unterscheiden sich ideengeschichtlich in ihrer Einstellung zum menschenrechtlichen Gleichheitsgebot. Während Linksextremisten aufgrund der ökonomischen Kräfteverhältnisse ausschließen, dass die Gleichheit der Menschen in einer parlamentarischen Demokratie realisiert werden kann, leugnen Rechtsextremisten das in Artikel 3 GG verankerte Gleichheitsprinzip. Linksextremisten hingegen verabsolutieren das Gleichheitspostulat und schränken damit die universelle Gültigkeit der Freiheits- und Individualrechte ein.

Trotz dieser Unterschiede lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen, wie sie für den modernen politischen Extremismus typisch sind:

- Extremisten verfügen über ein geschlossenes Weltbild, das weder reflektiert noch fortentwickelt wird. In ihrem quasi-religiösen Politikverständnis glauben sie, unfehlbar im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein.
- Aus diesem Absolutheitsanspruch heraus entwickeln sie ein Freund-Feind-Raster, das die Welt holzschnittartig in Gut und Böse einteilt und keine Differenzierung zulässt, um die als „Feinde“ Gebrandmarkten kompromisslos zu bekämpfen.
- Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt. Individuelle Freiheitsrechte

werden den Interessen des Kollektivs untergeordnet.

- Extremisten haben ein Bild vom Menschen, wonach nicht alle
- Menschen über die gleiche Würde verfügen (Artikel 1 GG).

Es gilt das Primat der Ideologie, die mit Politik gleichgesetzt wird. Aus diesem Verständnis von Politik als einer alle Lebensbereiche regelnden Weltanschauung lehnen Extremisten den demokratischen Pluralismus ab. Zu demokratischen Prinzipien wie Meinungs-, Presse- und Parteivielheit haben sie lediglich ein taktisches Verhältnis. Ihr gemeinsames Ziel ist die Überwindung der bestehenden, von Individualrechten geprägten Ordnung. Dahinter steht zumeist das Streben nach Sicherheit und nach Überschaubarkeit der Welt, in der der Mensch nicht länger vereinzelt ist. Extremismus ist auch eine zum Teil mit messianischem Eifer vertretene Reaktion auf die Komplexität moderner westlicher Gesellschaften. In diesem Weltbild wird die Gegenwart als desolat empfunden oder diffamiert, um die extremistische Alternative unter Leitung eines „Führers“, einer „Partei“ oder eines „religiösen Wächterrates“ als einzigen Ausweg erscheinen zu lassen. Wer sich aus Sicht der Extremisten dagegen stellt, hat keinen Anspruch auf Toleranz, sondern muss bekämpft werden – nach Auffassung gewaltbereiter Extremisten notfalls auch mit Gewalt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) geregelt. Neben bundesgesetzlichen Vorschriften, die im Wesentlichen die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) regeln, bestehen in allen Bundesländern eigene Verfassungsschutzgesetze.

Nach zweijähriger intensiver parlamentarischer Beratung trat zum 01.11.2016 das neue Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in Kraft¹. Erstmals seit 1992 wurde es einer grundlegenden Novelle unterzogen. Der Landesgesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Datenverarbeitung umsetzen. Weitere Schwerpunkte der Novelle waren die grundlegende Überarbeitung der Regelungen zu Beobachtungs- und Verdachtsobjekten, die Überarbeitung der Minderjährigenregelungen, der Ausbau der unabhängigen Kontrolle sowie mehr Transparenz bei den nachrichtendienstlichen Mitteln.

Der Begriff des Beobachtungsobjektes (§ 6 NVerfSchG) gehört zu den zentralen Begriffen des Verfassungsschutzes. Die Novelle verzahnt den Begriff mit den Datenverarbeitungsvorschriften. Gleichzeitig werden durch die neuen Begriffe Verdachtsobjekt (§ 7 NVerfSchG) und Verdachtsgewinnungsphase (§ 8 NVerfSchG) die verschiedenen Erkenntnisphasen definiert. Gesetzliche Wiedervorlagefristen sichern datenschutzrechtliche Belange der Betroffenen.

Die neuen Regelungen zur Datenverarbeitung bei Minderjährigen (§§ 13, 26 Abs. 4 NVerfSchG) treffen eine differenzierte und angemessene Abwägung zwischen dem Schutz Minderjähriger und der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes. Künftig sind die Befugnisse der altersgemäßen Entwicklung entsprechend abgestuft. Je älter die minderjährige Person, desto geringer sind die Hürden an die Datenverarbeitung. Umgekehrt ist eine Datenverarbeitung vor Vollendung des 14. Lebensjahres ausnahmslos unzulässig. Dies gilt auch für zugrunde liegende Sachverhalte vor Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn die Person zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere zur Antiterrordatei und zum BKA-Gesetz, ist ebenfalls im Gesetz berücksichtigt. Das höchste deutsche Gericht hat in seinen jüngsten Entscheidungen klare Vorgaben u. a. zur Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz gemacht. Der Austausch von Daten zwischen Verfassungsschutz und Polizei muss grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, wobei das herausragende öffentliche Interesse definiert wird durch einen Straf-

¹ Ausgefertigt am 15.09.2016 (Nds. GVBl. 2016, 194ff.).

tatenkatalog (§ 31 NVerfSchG). Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die für die empfangende Behörde geltenden Eingriffsschwellen nicht durch die Übermittlung umgangen werden können. Eine Datenübermittlung ist weiterhin im notwendigen Maße möglich. Gerade die Entwicklungen im jihadistischen Salafismus haben erneut deutlich gemacht, dass die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden untereinander unverzichtbar ist. Andererseits sind klare Regelungen notwendig, um diese eingriffsintensiven Handlungen verfassungskonform zu gestalten.

Künftig sind Art und Umfang der nachrichtendienstlichen Mittel (vergl. § 14 NVerfSchG) transparenter geregelt, ohne dabei Geheimhaltungsbedürfnisse zu verletzen. Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels, wie der Einsatz von Vertrauenspersonen, erfolgt regelmäßig geheim. Dass dem Verfassungsschutz derartige Mittel zur Verfügung stehen, darf jedoch in einer modernen Zivilgesellschaft kein Geheimnis sein. Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, aus dem Gesetz die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen des Verfassungsschutzes klar und eindeutig zu erfahren. Eine weitere Verbesserung der Transparenz folgt aus der Ausweitung der Mitteilungspflichten. So ist der Verfassungsschutz bei Einsatz besonders eingriffsintensiver Maßnahmen in stärkerem Maße verpflichtet, von sich Aus Betroffene hierüber zu informieren.

Die Erweiterung der parlamentarischen Kontrolle (vergl. §§ 34ff. NVerfSchG) ist ein weiterer Schwerpunkt der Novelle. Der Umfang der Unterrichtungspflichten gegenüber dem Niedersächsischen Landtag wurde gestärkt. Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben wird den Abgeordneten ein umfassenderer Einblick in die laufende Arbeit möglich sein.

1.3 Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes

Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist nach § 3 NVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Zu den Kernaufgaben gehört auch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen.

1.4 Organisation

Im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz ist geregelt, dass die Verfassungsschutzbehörde in Niedersachsen das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ist (§ 2 Abs. 1 NVerfSchG). Das Ministerium unterhält eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Diese Abteilung wird durch eine Verfassungsschutzpräsidentin oder einen Verfassungsschutzpräsidenten geleitet.

1.5 Informationsgewinnung

Der Verfassungsschutz gewinnt die zur Erfüllung seiner Aufgaben relevanten Informationen überwiegend aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich auch jedem Bürger zur Verfügung stehen, wie z. B. aus dem Internet, aus Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Programmen und Broschüren. Darüber hinaus können – im Rahmen gesetzlich festgelegter Befugnisse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden. Nach § 12 NVerfSchG darf der Verfassungsschutz zur Beschaffung der erforderlichen Informationen die im Gesetz abschließend aufgeführten nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen, soweit dies für die Erkenntnisgewinnung unverzichtbar ist. Dazu gehören z. B. der Einsatz von verdeckt arbeitenden Vertrauenspersonen (VP), Observationen, verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen und sonstige verdeckte Ermittlungen und Befragungen. Die näheren Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sind in den §§ 14 bis 19 und 21 NVerfSchG geregelt. Der Verfassungsschutzbehörde stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich keine polizeilichen Befugnisse zu, d. h. sie darf insbesondere niemanden festnehmen, keine Durchsuchungen durchführen und keine Gegenstände beschlagnahmen (§ 5 Satz 1 NVerfSchG). Auch eine Wohnraumüberwachung ist unzulässig.

Von den nachrichtendienstlichen Mitteln wurden im Berichtszeitraum im Wesentlichen VP, verdeckte Bildaufzeichnungen, verdeckte Ermittlungen, Befragungen und Observationen eingesetzt.

Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind wegen der besonderen Schwere des Eingriffs in das Grundrecht des Artikels 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) nur unter besonders hohen Voraussetzungen und unter Beachtung strenger Verfahrensvorschriften möglich, die im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) geregelt sind. Die Anzahl der G 10-Maßnahmen lag im Berichtszeitraum im einstelligen Bereich.

1.6 Kontrolle

Die Tätigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle. Dazu gehören Kontrollen durch den internen behördlichen Datenschutzbeauftragten und externe Kontrollen durch die Niedersächsische Datenschutzbeauftragte. Einzelmaßnahmen wie Personenspeicherungen sind gerichtlich nachprüfbar.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ist nach § 34 NVerfSchG verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (AfAV) des Niedersächsischen Landtages umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt unbeschadet der Rechte des gesamten Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse.

Bei Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis entscheidet die sogenannte G 10-Kommission (vgl. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes). Im Rahmen der Novellierung des NVerfSchG wurden weitere Zuständigkeiten der Kommission geschaffen. Sie entscheidet nun als weisungsunabhängiges Organ auch über die Notwendigkeit und Zulässigkeit sämtlicher durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz durchgeführten eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel (vgl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 NVerfSchG). Diese Kontrollfunktion ist dem Richtervorbehalt des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bzw. der Strafprozessordnung (StPO) vergleichbar. Auch über diese Entscheidungen ist der AfAV zu unterrichten.

1.7 Verfassungsschutz als Nachrichtendienst

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verstehen sich als Nachrichtendienste (ND). Sie sind gesetzlich auf die Beschaffung und Auswertung von Informationen beschränkt. Im Gegensatz zu Ge-

heimdiensten unterliegen sie der Kontrolle durch unabhängige Instanzen und unterrichten die Öffentlichkeit über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeit. Als Geheimdienste hingegen werden staatliche Organisationen fremder Mächte verstanden, die nicht nur politisch, wirtschaftlich, wissenschaftlich oder militärisch bedeutsame Nachrichten beschaffen und für ihre Auftraggeber auswerten, sondern auch aktive Handlungen zur Störung oder Beeinflussung „politischer Gegner“ im In- und Ausland vornehmen. Dabei streben sie ein Höchstmaß an Geheimhaltung an.

1.8 Beschäftigte

Der vom Landtag verabschiedete Haushaltsplan bestimmt durch die Ausbringung von Stellen, durch die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Personal-Gesamtkosten (Personalkostenbudgetierung) sowie durch das Beschäftigungsvolumen, in welchem Umfang der Verfassungsschutz Personal beschäftigen darf. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 waren dort Stellen für 227 Beamtinnen und Beamte (2015: 226) ausgebracht. Darüber hinaus ermöglicht das Personalkostenbudget für das Haushaltsjahr 2016 die Finanzierung von zurzeit weiteren 59 Tarifbeschäftigten (2015: 60).

Eckpunkt für den tatsächlichen Gesamtpersonalbestand des Verfassungsschutzes (in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung) ist das im Haushaltsplan festgelegte Beschäftigungsvolumen. Es betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 insgesamt 268,24 Vollzeiteinheiten (2015: 269,22).

1.9 Haushalt

Im Haushalt der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde waren im Haushaltsjahr 2016 für Personalausgaben 14.216.000 Euro (2015: 13.805.000 Euro) und für Sachausgaben 4.223.000 Euro (2015: 4.717.000 Euro) veranschlagt. Damit ergab sich ein Ausgabevolumen von 18.439.000 Euro.

1.10 Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes

Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit des Bundes und der Länder nimmt der Verfassungsschutz neben seinem Beobachtungs- und Aufklärungsauftrag auch gesetzlich geregelte Mitwirkungspflichten gegenüber anderen Behörden wahr (§ 3 Abs. 4 NVerfSchG).

Im Rahmen dieser Mitwirkung wird geprüft, ob den Verfassungsschutzbehörden zu bestimmten, von den anfragenden Behörden näher bezeichneten Personen Erkenntnisse vorliegen, die bei den Entscheidungen der anfragenden Behörden eine sicherheitsbezogene Relevanz aufweisen.

Im Jahr 2016 wurden mehr als 59.965 (2015: 45.447 einschließlich Bewachungspersonal) solcher Mitwirkungsanfragen überprüft. Die anfragestärksten Prüfungsbereiche werden statistisch erfasst. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Beteiligungen bei Aufenthaltstiteln (36.393 Anfragen),
- Beteiligungen bei Einbürgerungen (11.284),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Atomgesetz (5.258),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz (3.430),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Sprengstoffgesetz (832),
- Zuverlässigkeitsprüfungen für Dolmetscher des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) (2.388) und
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Bewachungspersonal (380).

Zu den Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen des Weiteren Einzelanfragen nach dem Waffengesetz, Häftlingshilfegesetz, Ordensgesetz, Hafensicherheitsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, der Bewachungsverordnung und der Überfall- und Einbruchmelderichtlinie.

Die Gesamtzahl der Anfragen lag im Jahr 2016 ca. 24 Prozent über dem Vorjahreswert.

Der signifikanteste Anstieg ist bei der Beteiligung bei Aufenthaltstiteln zu verzeichnen (2015: 22.526). Es ist davon auszugehen, dass dieses mit der hohen Anzahl der im Jahr 2015 eingereisten Flüchtlinge zusammenhängt.

Im Jahr 2016 sind außerdem die Überprüfungszahlen für Bewachungspersonal deutlich angestiegen (2015: 190). Dieser Anstieg ergibt sich vor allem durch die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen, seit 2015 Bewachungspersonal nur dann in Flüchtlingsunterkünften einzusetzen, wenn es sich einer Überprüfung unterzogen hat. Seit der mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft getretenen Änderung der Gewerbeordnung darf das Bewachungspersonal nunmehr auch ohne dessen Einverständnis auf Zuverlässigkeit überprüft werden, wenn es in Flüchtlingsunterkünften oder bei zugangsgeschützten Großveranstaltungen beschäftigt werden soll.

Die Überprüfungen der Personen durch den Verfassungsschutz werden seit dem Jahr 2011 zunehmend mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens abgewickelt. Dieses findet Anwendung in den Bereichen Aufenthaltsrecht, Luftsicherheitsrecht, Atomrecht und Dolmetscherüberprüfungen.

1.11 Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ – Niedersachsen)

Das seit dem 10.01.2005 eingerichtete „Gemeinsame Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen“ (GIAZ – Niedersachsen) stellt einen Baustein innerhalb der Sicherheitsarchitektur des Landes Niedersachsen dar, mit dem die Zusammenarbeit in den wichtigsten Bereichen der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung optimiert wurde. Der schnelle Austausch ist entscheidende Voraussetzung für die effektive Beobachtung und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Zu den Aufgaben des GIAZ – Niedersachsen gehören die Zusammenführung, Analyse und Bewertung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationen aus den Themenfeldern:

- Internationaler Terrorismus und Extremismus, soweit er den internationalen Terrorismus unterstützt, insbesondere islamistischer Extremismus,
- Rechtsextremismus und
- Linksextremismus.

Niedersachsen hat frühzeitig erkannt, dass für eine umfassende und vollständige Analyse die themenbezogenen Informationen von Polizei und Verfassungsschutz zusammengefasst werden müssen. Angelehnt an die gemeinsamen Zentren auf Bundesebene wird auch in Niedersachsen, unter Beachtung des Trennungsgebotes und der einschlägigen Datenübermittlungsvorschriften, ein Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz gewährleistet.

1.12 Informationsverarbeitung

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist – wie die anderen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch – gesetzlich befugt, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und in Akten und Dateien zu speichern. Das NVerfSchG und Dienstvorschriften regeln detailliert die Datenverarbeitungsbefugnisse. Deren Beachtung unterliegt der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den

Datenschutz (LfD) und dem in der Verfassungsschutzbehörde bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Aufgrund der in § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normierten Verpflichtung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung unterhalten die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern eine beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingerichtete gemeinsame Datenbank, das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS). Alle teilnehmenden Behörden dürfen dort nach Maßgabe der jeweiligen eigenen rechtlichen Befugnisse personenbezogene Daten speichern sowie auf den gesamten NADIS-Datenbestand zugreifen und Daten abrufen.

NADIS ist ein Aktenfundstellensystem, in dem nur der Name der gespeicherten Person, die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Merkmale wie z. B. Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Kraftfahrzeug sowie die speichernde Behörde und deren nach einem einheitlichen Aktenplan vergebenen Aktenzeichen enthalten sind. Nicht gespeichert ist der Inhalt der jeweiligen Information, die Anlass zur Vergabe des Aktenzeichens gewesen ist.

Benötigt eine Verfassungsschutzbehörde zur eigenen Aufgabenerfüllung die Informationen einer anderen Verfassungsschutzbehörde über eine gespeicherte Person, so fragt sie in der Regel auf elektronischem Wege bei ihr an. Der Informationsübermittlung ist eine Relevanzprüfung durch die speichernde Stelle vorgeschaltet.

Die im NADIS gespeicherten personenbezogenen Daten beziehen sich nur teilweise auf Personen, die verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten (vgl. § 3 Abs. 1 NVerfSchG) entfaltet haben. Im NADIS werden auch Angaben zu Personen erfasst, bei denen eine Sicherheitsüberprüfung mit dem Ergebnis einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen durchgeführt wurde oder die als Zielpersonen terroristischer oder geheimdienstlicher Aktivitäten gelten.

Vom Niedersächsischen Verfassungsschutz waren am 31.12.2015 folgende personenbezogene NADIS-Speicherungen veranlasst (Vorjahreszahlen in Klammern):

- im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen und Mitwirkungsaufgaben 73.226 (69.460),
- im Zusammenhang mit originären Aufgaben des Verfassungsschutzes im Bereich Extremismus, Terrorismus, Spionageabwehr 5.792² (5.595).

1.13 Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern

Jeder durch eine Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht, einen unentgeltlichen Antrag auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu stellen (§ 30 NVerfSchG).

Im Jahr 2016 wurden 133 Auskunftersuchen (2015: 195) beantwortet. In 106 Fällen hatte der Verfassungsschutz keine Erkenntnisse gespeichert. Vier Anfragenden wurde der der Erfassung zugrunde liegende Sachverhalt uneingeschränkt mitgeteilt. In 22 Fällen wurde den Auskunftersuchenden der ihrer Erfassung zugrunde liegende Sachverhalt eingeschränkt mitgeteilt und im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 NVerfSchG an die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) verwiesen. In einem Fall konnten die vorliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Auch in diesem Fall wurde an die LfD verwiesen.

Eine nur eingeschränkte Auskunft bzw. die Ablehnung einer Auskunftserteilung erfolgt aufgrund der Ablehnungsgründe aus § 30 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 4 NVerfSchG (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 NVerfSchG alte Fassung). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Offenlegung von Informationen Rückschlüsse auf die Identität von Vertrauenspersonen zur Folge haben würde. Auch Erkenntnisse, die der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde von einer anderen Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, dürfen nur mitgeteilt werden, wenn die übermittelnde Behörde zustimmt (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NVerfSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG).

² Aufgrund von laufenden parlamentarischen Überprüfungen zum Speicherverhalten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind weitere 5.302 Datensätze mit dem Ziel der Löschung gesperrt.

Jede einzelne Erkenntnis zur Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wird einer Prüfung unterzogen, so dass in einigen Fällen auch eine eingeschränkte Auskunft erteilt wird, da Ablehnungsgründe gegen die Mitteilung einzelner Erkenntnisse sprechen können.

1.14 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die freiheitliche Verfassung zu schützen, bedeutet nicht nur, extremistische Aktivitäten zu beobachten, sondern auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, so dass extremistische Ideologien von den Bürgerinnen und Bürgern als verfassungsfeindlich erkannt werden können. Diese Information ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe: Gemäß § 3 Abs. 3 NVerfSchG klärt die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende bzw. geheimdienstliche Tätigkeiten auf. Zu den zusammenfassenden Berichten zählt insbesondere der jährliche Niedersächsische Verfassungsschutzbericht (§ 33 Abs. 2 NVerfSchG). Mit seinen Analysen und Bewertungen hilft der Verfassungsschutz zu verhindern, dass extremistische Aussagen bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden treffen. Die Aufklärung über Extremismus soll die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, sich selbst für die Demokratie einzusetzen. Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Prävention werden in den Organisationsbereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem fachübergreifend arbeitenden Bereich der Prävention (siehe dazu Kapitel 6 dieses Berichts) des Niedersächsischen Verfassungsschutzes koordiniert. Dort werden der Öffentlichkeit u. a. Informationen über

- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- Extremismus mit Auslandsbezug, insbesondere Islamismus und
- Präventionsmaßnahmen

angeboten. Beide Bereiche arbeiten eng zusammen.

Der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist auch Ansprechpartner für die Presse und Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zum Extremismus. Die Bürger- und Presseanfragen an die Verfassungsschutzbehörde spiegeln thematisch alle Arbeitsfelder des Verfassungsschutzes wider. Dabei wird häufig eine Einschätzung erbeten, ob beschriebene Phänomene als extremistisch zu werten sind.

1.15 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: [0511/6709-217](tel:05116709217)

Telefax: [0511/6709-394](tel:05116709394)

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Der Niedersächsische Verfassungsschutz informiert zudem umfassend unter der Internetadresse www.verfassungsschutz.niedersachsen.de über Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes und aktuelle Entwicklungen des politischen Extremismus sowie der Spionageabwehr mit der Schwerpunktsetzung auf Niedersachsen. Insbesondere in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ und „Termine“ werden zeitnah Berichte und Analysen veröffentlicht und Veranstaltungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angekündigt.

Auch auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport www.mi.niedersachsen.de (Service / Publikationen) sind die Verfassungsschutzberichte der letzten Jahre sowie die Broschüren des Verfassungsschutzes veröffentlicht.

1.16 Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes

Umfang der Berichterstattung

Im folgenden Bericht wird ausschließlich über solche Bestrebungen berichtet, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte eine Bewertung als extremistisch rechtfertigen. Über Bestrebungen, bei denen aufgrund der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorerst der Verdacht besteht, extremistisch zu sein, wird nicht berichtet.

Hinweis zur Rechtschreibung

Im Bericht wird die deutsche Rechtschreibung entsprechend der aktuell gültigen Auflage des Dudens verwendet. Sofern in Zitaten davon abgewichen wird, liegt es daran, dass die Originalschreibweise der dem Zitat zugrunde liegenden Quelle übernommen wurde. Daneben können in Zitaten auch Namen anders geschrieben sein, als im übrigen Bericht. Ein gesonderter Hinweis auf die Abweichung erfolgt jedoch nicht.

Rechtsextremismus

02

2.1 Mitglieder-Potenzial³

Rechtsextremismus Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2015	2016
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten ⁴	8.200	8.500
Neonazistische Szene ⁵	5.800	5.800
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	300	300
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	5.200	5.000
Die Rechte	650	700
Bürgerbewegung pro NRW	500	500
Der III. Weg	300	350
Sonstige Organisationen	2.900	3.200
Summe	23.850	24.350
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften ⁶	22.600	23.100
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ⁷	11.800	12.100
Rechtsextremismus Potenzial Niedersachsen ⁸	2015	2016
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	600	600
Neonazistische Szene ⁹	280	280
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	50	50
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	370	350
Die Rechte	50	40
Sonstige Organisationen	105	100
Summe	1.455	1.420
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	1.325	1.325
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ¹⁰	930	900

3 Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

4 Berücksichtigt werden wie bisher rechtsextremistische Skinheads und Straftäter. Die meisten Szeneangehörigen sind nicht in Gruppen organisiert. In die Statistik sind nicht nur tatsächlich als Täter/Tatverdächtige festgestellte Personen einbezogen, sondern auch solche Rechtsextremisten, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind.

5 Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften innerhalb der Neonazi-Szene. Bei der Anzahl der Gruppen werden nur diejenigen neonazistischen Gruppierungen und diejenigen Kameradschaften erfasst, die ein gewisses Maß an Organisation aufweisen.

6 Die Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der Parteien und sonstigen rechtsextremistischen Organisationen wurden vom gesamten Personenpotenzial abgezogen.

7 Aufgrund des Wandels innerhalb der rechtsextremistischen Szene wird die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten seit 2010 gesondert ausgewiesen.

8 Die für den Bund eingefügten Fußnoten 2 bis 5 gelten entsprechend auch für Niedersachsen.

9 Seit 2010 wird der gewaltbereite Anteil der Neonazis komplett mitgezählt.

10 In der Gesamtzahl sind auch gewaltbereite Neonazis und NPD-Mitglieder enthalten.

2.2 Einführung

Eine in sich geschlossene rechtsextremistische Ideologie gibt es nicht. Vielmehr werden mit dem Begriff Rechtsextremismus Ideologieelemente erfasst, die in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Stoßrichtung der weltanschaulichen Überzeugung von einer Ungleichwertigkeit der Menschen Ausdruck verleihen. Zu nennen sind im Einzelnen:

- Aggressive menschenverachtende Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Rassismus,
- Unterscheidung von „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben,
- Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker (Nationalismus),
- Vorstellung einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft (Volksgemeinschaftsdenken), Individualrechte verneinendes, dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken (völkischer Kollektivismus),
- Behauptung „natürlicher“ Hierarchien (Biologismus),
- Betonung des Rechts des Stärkeren (Sozialdarwinismus),
- Ablehnung demokratischer Regelungsformen bei Konflikten,
- Übertragung militärischer Prinzipien auf die zivile Gesellschaft (Militarismus),
- Geschichtsrevisionismus (Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus),
- Ethnopluralismus (Forderung nach strikter räumlicher und kultureller Trennung verschiedener Ethnien).

Fremdenfeindlichkeit

Die Ideologieelemente Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sind die zentralen Begriffe des Rechtsextremismus. Mit „fremdenfeindlich“ wird die Ablehnung all dessen bezeichnet, was als fremd bewertet und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Die Merkmale variieren: Ausländer, Juden, Muslime und Obdachlose können ebenso Opfer fremdenfeindlicher Ablehnung und Aggression werden wie Menschen mit Behinderungen und Homosexuelle. Fremdenfeindliche Positionen sind bei jeder rechtsextremistischen Organisation nachweisbar; sie bilden das Grundelement rechtsextremistischen Denkens.

Rassismus

Die in Deutschland gebräuchliche Verwendung des Begriffes Rassismus nimmt Bezug auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus, die die „Selektion“ und Vernichtung von Millionen Menschen biologisch begründete. Rassisten leiten aus den genetischen Merkmalen der Menschen eine naturgegebene soziale Rangordnung ab. Sie unterscheiden zwischen „wertvollen und minderwertigen menschlichen Rassen“.

Antisemitismus

Der Antisemitismus tritt im Rechtsextremismus in verschiedenen Varianten in Erscheinung. Antisemitische Positionen werden sowohl religiös als auch kulturell und rassistisch begründet. Häufig korrespondieren sie mit verschwörungstheoretischen Ansätzen. Vor dem historischen Hintergrund der systematischen Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus (Holocaust¹¹) sind antisemitische Einstellungsmuster ein Gradmesser für die Verfestigung eines rechtsextremistischen Weltbildes. Sie zeugen von ideologischer Nähe zum historischen Nationalsozi-

11 Der Begriff bedeutet Massenvernichtung (vom griech. holocaustos = „völlig verbrannt“).

alismus und treten häufig in Verbindung mit revisionistischen Positionen auf. Antisemitische Positionen sind ein Kennzeichen fast aller rechtsextremistischen Organisationen.

Neonazismus

Der Begriff Neonazismus, eine Abkürzung für Neo- oder neuer Nationalsozialismus, der häufig fälschlicherweise als Synonym für Rechtsextremismus verwendet wird, steht für Bestrebungen, die sich weltanschaulich auf den historischen Nationalsozialismus beziehen. Hierzu zählen in erster Linie die neonazistischen Kameradschaften und Organisationen wie die Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG). Innerhalb der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) ist der neonazistische Flügel ständig stärker geworden, seitdem sich die Partei gegenüber Freien Nationalisten geöffnet hat. Ausdruck dieser Entwicklung sind die Eintritte zahlreicher führender Protagonisten der Neonaziszene, die zudem Führungsämter in der NPD übernommen haben.

Faschismus

Die ebenfalls als Synonym für rechtsextremistische Bestrebungen verwendeten Begriffe faschistisch oder neofaschistisch sind in zweifacher Hinsicht ungeeignet. Zum einen handelt es sich um Kampfbegriffe aus den Zeiten des Kalten Krieges, mit denen die Bundesrepublik Deutschland von der DDR in die Tradition des Nationalsozialismus gerückt worden war. Zum anderen verbindet sich mit diesen Begriffen die Vorstellung vom italienischen Faschismus Mussolinis, der als antidemokratische Bewegung ohne Rassismus vom deutschen Nationalsozialismus erheblich abwich.

Geschichtsrevisionismus

Der Begriff Geschichtsrevisionismus bezeichnet die Leugnung oder Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen und der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Revisionistische Positionen sind in unterschiedlicher Ausprägung bei nahezu allen rechtsextremistischen Organisationen nachweisbar. Sie sind ideologisches Bindeglied zwischen den verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus und zugleich ein wichtiges Element der historischen Identitätsstiftung. Der Revisionismus will den historischen Nationalsozialismus zumindest tendenziell rehabilitieren und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland delegitimieren.

2.3 Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus

Zwei Themenkomplexe bestimmten im Jahr 2016 die mediale Wahrnehmung des Rechtsextremismus: das Verbotsverfahren gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht und das unverändert hohe Niveau rechtsextremistisch motivierter Kriminalität (PMK – rechts, siehe Kapitel 11.1) vor dem Hintergrund der 2015 deutlich angestiegenen Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Für das Hauptverfahren in Sachen NPD-Verbot hatte das Bundesverfassungsgericht vom 1. bis zum 03.03.2016 drei Verhandlungstermine anberaumt. In seinem Urteil vom 17.01.2017 bestätigte das Bundesverfassungsgericht vollumfänglich die im Antrag des Bundesrats belegte Verfassungsfeindlichkeit der NPD – insbesondere hob es die Wesensverwandtschaft der NPD mit dem Nationalsozialismus hervor. Es sprach aber kein Verbot der Partei aus, weil die NPD über eine nur geringe Wirkkraft in die Gesellschaft verfüge. Mit diesem Urteil schuf das Bundesverfassungsgericht neue Voraussetzungen für künftige Parteiverbotsverfahren. Im Rahmen der Urteilsverkündung hat das Bundesverfassungsgericht jedoch die Möglichkeit eingeräumt, verfassungsfeindliche Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Auf Initiative des Landes Niedersachsen wurde im März 2017 im Bundesrat eine hierfür erforderliche Änderung des Grundgesetzes angeregt.

Am Beispiel der NPD, deren Mitgliederzahl 2016 auch infolge des Verbotsverfahrens ein weiteres Mal von 370 auf 350 Mitglieder sank, lässt sich der seit einigen Jahren zu beobachtende Strukturwandel des Rechtsextre-

mismus in Niedersachsen nachvollziehen. Rechtsextremistische Parteien haben ihren die Szene prägenden Charakter verloren. Dies gilt sowohl für den organisatorisch ausgezehrten Landesverband der NPD, der landesweit öffentlich kaum noch präsent ist, als auch für die Partei Die Rechte, deren ohnehin geringe Mitgliederzahl 2016 von 50 auf 40 abgenommen hat. Die Partei Der III. Weg verfügt in Niedersachsen nur über Einzelmitglieder. Ihre organisatorischen Schwerpunkte befinden sich in den süd- und ostdeutschen Bundesländern.

Im Vergleich zu früheren Zeiten, als Kameradschaften und Kooperationen von Neonazis mit der NPD die Szene kennzeichneten, ist der neonazistische Bereich des Rechtsextremismus, dem unverändert 280 Personen zugeordnet werden, zunehmend strukturloser geworden. Der bereits in den letzten Jahren beschriebene Trend zu temporären und anlassbezogenen Kooperationen über regionale Räume hinweg setzte sich fort. Solche Formen des Zusammenwirkens erfolgen zum Teil aus einer Zwangssituation heraus, weil die örtlichen Strukturen für öffentlichkeitswirksame Aktionen in einigen Regionen Niedersachsens mittlerweile zahlenmäßig zu schwach sind. Die in diesem Zusammenhang bereits seit längerem zu beobachtende Vermischung der neonazistischen mit der subkulturellen Szene setzte sich 2016 fort. Dies erschwert eine trennscharfe Verwendung der Begrifflichkeiten. Der Rechtsextremismus ist infolgedessen mit den bislang verwendeten Kategorien immer weniger erfass- und beschreibbar. Die Verfassungsschutzbehörden stehen deshalb vor der Herausforderung einer Neufassung des Kategoriensystems.

Das Wesenselement des subkulturellen Bereichs, der wie im Vorjahr 600 Personen umfasst, ist die rechtsextremistische Musik. Konzerte und Liederabende fördern den Zusammenhalt in der Szene; die Liedtexte transportieren via Internet rassistische Botschaften über die rechtsextremistische Szene hinaus in die Gesellschaft. Von der ungebrochenen Attraktivität der rechtsextremistischen Musik zeugt ein Konzert am 15.10.2016 in der Schweiz, zu dem sich mehr als 5.000 Szeneangehörige einfanden. Im Mittelpunkt des Interesses stand die enthusiastisch gefeierte niedersächsische Band Stahlgewitter. Das generalstabsmäßig geplante und durchgeführte Konzert offenbarte einen über die Staats- und Ländergrenzen hinausreichenden Szenezusammenhang. Unter den Besuchern befanden sich auch zahlreiche Teilnehmer aus Niedersachsen. Niedersachsen selbst ist kein Schwerpunktland rechtsextremistischer Musikveranstaltungen. Die Sicherheitsbehörden haben in den letzten Jahren nur wenige – und wenn kleinere – Veranstaltungen dieser Art registriert. Diese erfreuliche Entwicklung ist nicht zuletzt auf das konsequente Gegensteuern der Sicherheitsbehörden zurückzuführen. Die Verbreitungswege über das Internet machen aber vor den Grenzen Niedersachsens nicht halt. Die Auseinandersetzung mit der rechtsextremistischen Musik, mit ihren Inhalten, ihrer Wirkung und ihren Verbreitungswegen, wird deshalb weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Verfassungsschutzarbeit sein.

Mit provokanten Aktionen – besonders spektakulär die Besetzung des Brandenburger Tores – rückte die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) in den Blickpunkt medialer Aufmerksamkeit. Unter den Teilnehmern der Besetzungsaktion befanden sich auch Mitglieder der IBD aus Niedersachsen, die häufig überregional in Erscheinung treten. Die IBD gehört nicht zum neonazistischen Bereich des Rechtsextremismus. Vielmehr orientiert sie sich an den Theorien der Neuen Rechten, die ihrerseits auf die Denker der Konservativen Revolution aus den Anfangsjahren der Weimarer Republik zurückgreifen. Der von der IBD verfochtene ethnopluralistische Ansatz zielt auf eine strikte Trennung der Ethnien und damit auf eine Homogenisierung der Gesellschaft in völkischem Sinn. Die mit diesem kulturkämpferischen theoretischen Konstrukt verbundenen islamfeindlichen und gegen Flüchtlinge und Einwanderer gerichteten Positionen erweisen sich als anschlussfähig gegenüber den Forderungen rechtspopulistischer Organisationen und damit als gesellschaftlich wesentlich besser vermittelbar als die Ziele neonazistischer Personenzusammenschlüsse. Vor diesem Hintergrund scheint es möglich, dass die IBD den theoretisch eher defizitären rechtspopulistischen Strömungen und Organisationen zumindest in Teilen einen ideologischen Orientierungsrahmen gibt.

Eine besondere Rolle für die Selbstinszenierung der IBD als Tabubrecher kommt dem Internet zu. Videos von den diversen Aktionen werden umgehend auf verschiedenen Internetplattformen eingestellt und erreichen auf diese Weise einen großen Verbreitungskreis. Diese einem allgemeinen gesellschaftlichen Trend folgende Form der politischen Propaganda lässt seit einigen Jahren die traditionellen Methoden rechtsextremistischer Wer-

bung in den Hintergrund treten. Zu den Vorreitern dieser Entwicklung in Niedersachsen gehörte die inzwischen verbotene Gruppierung Besseres Hannover.

Das Internet wird nicht nur als Verbreitungsmedium für rechtsextremistische und rechtspopulistische Propaganda genutzt, es ist auch ein Ventil für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Etliche Internetpräsenzen sind in zum Teil erschreckendem Ausmaß Plattformen für rassistischen Hass und Vernichtungsphantasien. Die vom Verfassungsschutz erhobenen Potenzialzahlen, die politische Bestrebungen und nicht die Einstellungsebene erfassen, bringen dies nicht zum Ausdruck. Nachhaltige Präventionsarbeit aber muss bereits an dieser Stelle ansetzen, denn die in der Gesellschaft verbreiteten, durch die Wirkmechanismen des Internets multiplizierten Ressentiments bilden den Nährboden für den Erfolg rechtsextremistischer Organisationen. Die Gefährdungslage wächst, wenn es rechtsextremistischen Organisationen gelingt, menschenfeindliche Einstellungen zu ideologisieren oder wenn Einzelpersonen oder kleine Gruppen sich zum Vollstrecker eines vermeintlichen Volkswillens machen. Solche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, wie im Fall der Oldschool Society, ist eine vordringliche Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden.

Übergriffe auf Asylbewerber und Flüchtlinge, insbesondere aus muslimischen Ländern, bewegten sich weiterhin auf hohem Niveau. Soweit sie ermittelt wurden, haben die meisten Täter keinen rechtsextremistischen Vorlauf. Motivleitend ist in diesen Fällen eine fremdenfeindliche Einstellung oder Hass und nicht die Absicht, ein politisches Ziel zu verwirklichen. Hieraus erklärt sich die Diskrepanz zwischen der Entwicklung der rechtsextremistischen Potenzialzahlen und der Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Kriminalität. Ausgangspunkt für Präventionsarbeit im Bereich Rechtsextremismus ist eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung beider Bereiche.

Als Fazit für das Jahr 2016 kann festgehalten werden, dass sich die Zunahme der rechtsextremistischen Deliktzahlen und die fremdenfeindliche Stimmung in Teilen der Gesellschaft nicht in dem Maße auf den organisierten Rechtsextremismus ausgewirkt hat, wie es hätte erwartet werden können. Offensichtlich werden die Ressentiments gegenüber Flüchtlingen, Asylbewerbern und Einwanderern derzeit durch eine breite rechtspopulistische Strömung kanalisiert. Zu beobachten sein wird, inwieweit rechtspopulistische Organisationen unter rechtsextremistischen Einfluss geraten oder aus sich selbst heraus rechtsextremistische Positionen entwickeln. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Nutzung des Internets für Werbung, Propaganda und Kommunikation nicht irreversible Folgen für das Erscheinungsbild des Rechtsextremismus hat. Die Entwicklung deutet darauf hin, dass sich die gewohnten Organisationsformen überlebt haben und einer neuen Unübersichtlichkeit gewichen sind. An die Stelle fester Organisationen treten zunehmend anlassbezogene Aktionsformen von nur temporärer Bestandsdauer. Der Versuch, Deutungsmacht zu erringen, erfolgt verstärkt über manipulative Propaganda im Internet. Im gleichen Maße, wie diese Entwicklung voranschreitet und wie sich rechtsextremistische und rechtspopulistische Positionen vermischen, werden die Verfassungsschutzbehörden ihren Fokus neu ausrichten müssen.

Thematisch steht die Agitation gegen Flüchtlinge und Asylbewerber im Mittelpunkt der rechtsextremistischen Aktivitäten. Vor dem Hintergrund gestiegener Einwanderungszahlen wird das Szenario einer Überfremdung und Islamisierung Deutschlands entworfen. Häufig wird eine existentielle kulturkämpferische Auseinandersetzung mit dem Islam heraufbeschworen. In den Hintergrund gerückt sind demgegenüber geschichtsrevisionistische Themen, die noch vor einigen Jahren das rechtsextremistische Demonstrationsgeschehen prägten. So fand der von Neonazis organisierte sogenannte Trauermarsch in Bad Nenndorf 2016 erstmals nicht statt. Hierin spiegelt sich neben einer allgemein zu konstatierenden Mobilisierungsschwäche der neonazistischen Szene in Niedersachsen auch die nachlassende Attraktivität des thematischen Anlasses wider. Diese Entwicklung bedeutet nicht, dass geschichtsrevisionistische Thesen keine Bedeutung mehr für das Selbstverständnis der rechtsextremistischen Szene haben. Zeiteugenvorträge von Vertretern der Erlebnisgeneration finden nach wie vor großen Zuspruch. Überdies ist die Auseinandersetzung mit geschichtsrevisionistischen Thesen im Internet im Zeitalter sogenannter fake news ein nicht zu vernachlässigender Bereich der Präventionsarbeit.

Reichsbürger und Selbstverwalter

Der von den Medien zumeist verwendete Begriff Reichsbürgerbewegung ist irreführend. Er suggeriert ein einheitliches Phänomen mit einer gemeinsamen politischen Zielsetzung. Vielmehr aber handelt es sich um eine äußerst heterogene Erscheinung. Sie umfasst autark handelnde Einzelpersonen und Gruppierungen, die sich zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Das Spektrum reicht von esoterisch geprägten Gruppierungen, über völkisch-traditionalistische Gruppen bis zu rechtsextremistisch ausgerichteten Zusammenschlüssen. Die Verfassungsschutzbehörden haben sich auf folgende Definition geeinigt:

„'Reichsbürger' und ‚Selbstverwalter‘ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.“

Den Reichsbürgern und Selbstverwaltern in allen Ausprägungen ist die fundamentale Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gemein. Reichsbürger beharren auf der Annahme, weiterhin und ausschließlich Angehörige des Deutschen Reiches zu sein, das je nach Gruppierung in verschiedenen, jedoch in seinen Grenzverläufen deutlich über das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausreichenden Umfang als Hoheitsgebiet verstanden wird. Die Reorganisation des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 ist dabei die häufigste Forderung von Reichsbürgern.

Mit dem Begriff Selbstverwalter werden Personen bezeichnet, die meinen, aus der Bundesrepublik Deutschland „austreten“ zu können. Es werden „Königreiche“ ausgerufen und „Krönungszeremonien“ veranstaltet, im Zentrum kann eine guruartige Person stehen. Selbstverwalter sind überwiegend nicht rechtsextremistisch motiviert, auch wenn einige Personen einen entsprechenden Vorlauf aufweisen. Sie bedienen sich jedoch Argumentationsmustern der rechtsextremistischen Reichsideologie.

Die Reichsbürgerideologie ist kein neues Phänomen. Die hiermit verbundenen geschichtsrevisionistischen Elemente waren und sind Bestandteile rechtsextremistischer Argumentationsmuster zur Delegitimierung der verfassungsmäßigen Ordnung. Anzuführen sind z. B. die These, das Deutsche Reich existiere wegen des Fehlens eines Friedensvertrages weiter oder die Behauptung, Großadmiral Dönitz sei nach 1945 das legitime deutsche Staatsoberhaupt gewesen. Einige Zusammenschlüsse wie die antisemitische Exilregierung Deutsches Reich, die seit 2005 vom Niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet wird, sind dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Es handelt sich bei solchen Zusammenschlüssen jedoch lediglich um Randerscheinungen des Rechtsextremismus, in der Regel ohne Bindung an die die Szene prägenden Organisationen.

Ohne den Verbreitungsweg Internet ist der Zuspruch, den die Reichsbürger und Selbstverwalter mittlerweile weit über den Bereich des Rechtsextremismus hinaus erfahren, nicht erklärbar. Die Thesen sind jetzt in der Regel nicht mehr in einen rechtsextremistischen Kontext eingebettet, sondern werden als „Argumente“ verwendet, um die Prinzipien des Rechtsstaates zu verwerfen. An die Stelle der Rechtsordnung sollen eigene Gesetze und ein durch die Reichsbürger selbstbestimmtes Naturrecht treten. Gegenüber Vertretern der öffentlichen Verwaltung, deren hoheitliche Funktion sie nicht akzeptieren, treten Reichsbürger konfrontativ, häufig auch aggressiv und unter Androhung von Gewalt auf. In einigen Fällen ist es auch zur Gewaltanwendung gekommen. Im Oktober 2016 wurde in Bayern ein Polizeibeamter von einem Reichsbürger getötet, als die Polizei diesem wegen Unzuverlässigkeit 31 Waffen abnehmen wollte.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat frühzeitig auf die Notwendigkeit eines bundesweit abgestimmten Umgangs mit der sogenannten Reichsbürgerbewegung hingewiesen. Mittlerweile sind auf Bund-Länder-Tagungen diesbezüglich Vereinbarungen getroffen worden. Weil es sich bei den Reichsbürgern und Selbstverwaltern um einen äußerst heterogenen Personenkreis handelt, muss aus Perspektive des Verfassungsschutzes, der sich auf politische Bestrebungen konzentriert, zwischen extremistisch überzeugten Personen und querulato-

risch in Erscheinung tretenden Personen unterschieden werden, die im Internet Formschreiben von Reichsbürgern heruntergeladen, um die Zahlung von Bußgeldern oder Steuerzahlungen zu verweigern. Zahlreiche Vorfälle im gesamten Bundesgebiet zeigen, dass Personen aus beiden Gruppen hoch aggressiv auftreten. Auch ist von einem Waffenbesitz in nicht unerheblichem Maße auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist vom Landespolizeipräsidium Niedersachsen am 15.11.2016 ein Erlass zur „waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von sogenannte Reichsbürgern“ verfügt worden.

Verfassungsschutz und Polizei stehen in einem engen Austausch, um eine Gefährdungsbewertung vorzunehmen. Die Anzahl der Reichsbürger kann zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht verlässlich beziffert werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz spricht in einer ersten Schätzung von bundesweit 10.000 Reichsbürgern, von denen nur ein Bruchteil dem Rechtsextremismus zugerechnet werden könne. In Niedersachsen ist von mehreren hundert Reichsbürgern auszugehen, vermutlich liegt ihre Anzahl bei über 1.000 Personen, wenn ein weit gefasster Maßstab angelegt wird. Inwieweit jeweils eine extremistische Gesinnung im Sinne einer politischen Bestrebung vorliegt, muss in einer Einzelfallanalyse bewertet werden.

2.4 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten / Rechtsextremistische Musikszene

Gründung / Bestehen seit	1980er Jahre
Struktur / Repräsentanz	Heterogenität der organisatorisch nicht gefestigten subkulturellen rechtsextremistischen Szene; eine Ausnahme bilden die Hammerskins mit einem festen hierarchischen Aufbau; viele Szeneangehörige im jugendlichen Alter
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 8.500  Land: 600 
Veröffentlichungen	Publikationen: CD-Veröffentlichungen, Fanzines, Web-Angebote: Online-Versände, Bekanntmachung von Konzertterminen über Foren, Veröffentlichungen von Videos
Kurzportrait / Ziele	Der subkulturelle Bereich im Rechtsextremismus ist hauptsächlich von szenetypischer Musik und einem damit verbundenen – nicht selten gewaltorientierten – Lebensstil geprägt. Dabei zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass die subkulturelle Szene zunehmend an eigenständiger Bedeutung verloren hat. Sichtbar wird dieser Wandel vor allem im dem fast vollständigen Verschwinden von rechtsextremistischen Skinheads aus dem öffentlichen Straßenbild, welche in den 1980er und 1990er Jahren die gewaltbereite rechtsextremistische Szene maßgeblich geprägt hatten. Zu beobachten sind stattdessen informelle, eher strukturlose Gruppen oder Personenzusammenschlüsse, die kaum regelmäßige Aktivitäten entfalten, die keinen festen Mitgliederstamm haben und die nur sporadisch auf sich aufmerksam machen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen des Rechtsextremismus sind daher zusehends fließend und verschwommen, so dass eine Unterscheidung nach trennscharfen Kriterien immer schwieriger wird. Rechtsextremistische Einstellungsmuster sind von größerer Bedeutung als die organisatorische Anbindung an eine bestimmte Gruppierung. Die fremdenfeindliche Grundeinstellung von subkulturell geprägten Rechtsextremisten kommt dabei unreflektiert, häufig spontan und gewaltsam zum

Ausdruck. Sie wird ausgelebt und nicht ideologisch im Sinne eines politischen Ansatzes überhöht. Eine wichtige Rolle spielt hier die rechtsextremistische Musik mit ihrer aufputschenden Wirkung. Sie vermittelt Feindbilder, aber keinen politischen Ansatz.

Rechtsextremistische Musik ist zugleich ein wesentlicher Faktor für die Ausprägung eines Gemeinschaftsgefühls bei den Szeneangehörigen. Rechtsextremistische Parteien nutzen rechtsextremistische Bands und Liedermacher, um ihre Veranstaltungen für ein jüngeres Publikum attraktiver zu gestalten. In Niedersachsen allerdings ist aufgrund der geringen Attraktivität und der politischen wie organisatorischen Schwäche der rechtsextremistischen Parteien eine derartige Feststellung nicht zu treffen. Allgemein hat die Musik jedoch den Zweck, rechtsextremistische Ideologie – auch an Außenstehende – zu vermitteln. Die Liedinhalte formulieren in plakativer, häufig hetzerischer Form die rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Einstellung der Szeneangehörigen.

Die Bandbreite rechtsextremistischer Musik erstreckt sich von Black Metal über Schlager bis zu Balladenmusik. Den größten Zuspruch erfährt unverändert die Stilrichtung Rock against Communism (RAC).

Finanzierung

Verkauf von rechtsextremistischen Tonträgern sowie Handel mit Devotionälen, darunter Kleidung, die mit rechtsextremistischen Aussagen bedruckt ist. Handel und Verkauf dienen teilweise gewöhnlicher Geschäftemacherei. Einnahmen aus Musikveranstaltungen dienen mitunter der Finanzierung von Aktivitäten.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die Beobachtungswürdigkeit ergibt sich aus der fremdenfeindlichen Grundeinstellung und aus der Gewaltanwendung oder der Bereitschaft zur Gewalt, die für subkulturell geprägte Rechtsextremisten ein Ausdruck von Männlichkeit darstellt. Gewalt wird insbesondere unter Alkoholeinwirkung zuweilen hemmungslos, brutal und meistens spontan ausgelebt. Auch die Liedtexte rechtsextremistischer Musik fördern gewaltorientierte Aktivitäten; sie transportieren Gewaltphantasien, Aufrufe zu Gewalt oder vermitteln Feindbilder. Von eingängigen oder aufputschenden Melodien getragen können die Liedtexte eine suggestive Wirkung entwickeln.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Rechtsextremistische Musikszene

Rechtsextremistische Musik hat für die subkulturelle Szene einen hohen werbestrategischen Stellenwert. Gleiches gilt für die neonazistische Szene und für rechtsextremistische Parteien wie NPD und Die Rechte. Musik hat insbesondere für den Einstieg in die rechtsextremistische Szene eine wichtige Funktion. Dieses beschreibt die russische Band „Kolvrat“¹² in ihrem im Jahr 2016 neu aufgelegtem Lied „Rock geschmiedeter Stiefel“:

„Die Musik ist unsere Waffe, wir sind Soldaten, Texte explodieren wie Handgranaten ... noch ein entscheidender Klang von unserem Rock, noch jemand wird von unserem Lied geweckt!“

Die Anzahl der Zugriffe auf rechtsextremistische Musikvideos im Internet weist darauf hin, dass die Verbreitung der Musik weit über das registrierte rechtsextremistische Personenpotenzial hinausreicht. Besonders angesprochen fühlen sich Jugendliche, die ihre soziale Situation in den Liedtexten widergespiegelt finden und die nach Integration in eine Gruppe Gleichgesinnter streben. Die Konfrontation mit rechtsextremistischer Musik kann den

¹² Die Band singt in russischer und englischer Sprache und hat in der Szene einen gewissen Status.

Beginn einer Entwicklung markieren, in deren Verlauf sich Jugendliche zunehmend mit der rechtsextremistischen Szene identifizieren. Die Auseinandersetzung mit der rechtsextremistischen Musik ist deshalb seit mehreren Jahren ein Schwerpunkt der präventiven Verfassungsschutzarbeit.

Ein zentrales Thema der rechtsextremistischen Musikszene ist die Asyl- und Einwanderungspolitik. Exemplarisch für den szeneeinternen Umgang mit dieser Thematik stehen zwei Textbeispiele der sächsischen Band „Paranoid“, von deren 2016 gemeinsam mit der sächsischen Band „Stereotyp“ veröffentlichtem Tonträger. In dem Lied „Anerkannt“ wird die vermeintliche Sicht eines Asylbewerbers bezüglich seines Aufenthaltes und seines Verhaltens dargestellt:

*„Ja hier im ganzen Land kann man Straftaten begehen,
auf deinem Dokument muss nur Asylbewerber stehen.
Ich kann mich hier benehmen wie ich will, das ist fein,
denn ich wohne ja im Asylbewerberheim!“*

Vorurteilsbehaftet argumentiert die Band in dem Lied „Selbsthass“, das auf demselben Tonträger veröffentlicht wurde. Man unterstellt dabei, dass die Asylbewerber pauschal Mitglieder von kriminellen, gewalttätigen Banden oder terroristischer Gruppen seien:

*„Ihr helft dem Feind, der euch eines Tages einfach umlegen wird,
und vorher krallen sie sich noch alles, was heute noch euch gehört!
Du wirst die Welt nicht mehr verstehen,
wenn dich ihre Banden verschleppen und aufschlitzen,
der ‚IS‘ wird’s dir noch danken!“*

Die Produzenten solcher Musik lassen Tonträger vor ihrem Erscheinen durch Rechtsanwälte auf mögliche Rechtsverstöße überprüfen, um Indizierungsmaßnahmen, strafrechtliche Verfahren und damit einhergehende Geschäftsverluste zu vermeiden. Strafrechtlich relevante CDs – ihr Anteil beträgt weniger als zehn Prozent – werden bis auf wenige Ausnahmen im Ausland produziert.

Nach wie vor erscheinen Tonträger, die nur szeneeintern und nicht über offen zugängliche Szenevertriebe verkauft werden. Da eine Strafverfolgung hier fast nicht möglich ist, äußern die Bandmitglieder in den Texten offen ihr fremdenfeindliches, antisemitisches und rassistisches Gedankengut. Häufig wird offen zur Gewalt gegen die von der Szene als Feinde betrachteten Personen aufgerufen bzw. werden sie bedroht. Ein Beispiel hierfür sind zwei im Jahr 2016 veröffentlichte Tonträger der Band „Erschießungskommando“ (Schweiz), die während eines Skinheadkonzertes am 15.10.2016 in der Schweiz erworben werden konnten. Beide Tonträger wurden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) im Januar bzw. Dezember 2016 als jugendgefährdend und möglicherweise strafrechtlich relevant indiziert und in die Liste B eingetragen. In dem Lied „Ab in den Ofen“ auf der CD „Sieg oder Tod“ wird unverhohlen zur Ermordung von Menschen jüdischen Glaubens aufgerufen:

*„Kommt lasst uns anzünden seine Synagogenbude. ...
Ab in den Ofen, Jude wir werden Dich ersaufen“*

Immer häufiger werden neue Tonträger kurz nach ihrer Veröffentlichung in Download-Portalen oder in sozialen Netzwerken hochgeladen und gratis zur Verfügung gestellt. Diese Entwicklung bedeutet zwar einerseits einen größeren Verbreitungsgrad rechtsextremistischer Musik auch über die Szene hinaus, andererseits führt das kostenfreie Herunterladen aus dem Internet zu finanziellen Einbußen der betroffenen Bands und Musiker, die wiederum befürchten, weniger CDs zu verkaufen und die Produktionskosten nicht mehr decken zu können. Dazu erklärte ein ehemaliges Mitglied der Band „Randgruppe Deutsch“ aus Nordrhein-Westfalen:

„Alles was ihr aus dem Netz zieht, schadet uns allen ... dem Produzenten, ... weil er nichts verdient ... uns, weil der Produzent uns kein gutes Studio zahlt ... und letztlich euch, ... weil Bands nur noch Keller-Produktionen machen können.“

Die Anzahl rechtsextremistischer Musikgruppen hat sich bundesweit in den letzten Jahren mit rund 180 kaum verändert. Dabei handelt es sich nicht um einen permanent gleich bleibenden Kreis von Musikgruppen. Viele Bands bestehen nur für kurze Zeit. Mitunter finden sich Mitglieder rechtsextremistischer Bands unter neuem

Namen einmalig für Musikprojekte zusammen.

Bundesweit fanden 68 Musikveranstaltungen (2015: 63) statt. Der regionale Schwerpunkt rechtsextremistischer Konzerte lag in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Waren in den vergangenen Jahren die Veranstaltungszahlen noch rückläufig, ist für 2016 wie bereits im Jahr zuvor eine leichte Zunahme rechtsextremistischer Musikveranstaltungen festzustellen. Im Vergleich ist ein deutlicher Rückgang gegenüber den 1990er und frühen 2000er Jahren zu verzeichnen. Diese Entwicklung begründet sich u. a. mit der Verunsicherung der rechtsextremistischen Szene durch zahlreiche Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden.

Ursache für den aktuell feststellbaren leichten Anstieg ist, wie im Vorjahr, die verstärkte Nutzung von Lokalitäten mit Szenebezug. Entweder ist in diesen Fällen der Vermieter einer solchen Lokalität selbst Szeneangehöriger, oder er duldet Veranstaltungen mit rechtsextremistischem Charakter, um eigene monetäre Interessen zu bedienen. Eine Verschleierung des wahren Veranstaltungscharakters und der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen sind in diesen Fällen nicht erforderlich, was die Verhinderung der Veranstaltungen durch die staatlichen Behörden erschwert.

Die in Deutschland zumeist konspirativ organisierten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen werden durchschnittlich von 100 bis 150 Personen besucht. Die Ankündigungen für diese Konzerte erreichen in der Regel nur Szeneangehörige, so dass eine Werbewirkung für Interessierte ohne Szenebezug nahezu ausgeschlossen ist.

Daneben gibt es nach wie vor Konzerte, wenn auch in geringerer Anzahl, die ein größeres Szenepublikum ansprechen sollen. In der Regel verpflichten die Veranstalter für diese Konzerte mehrere Bands, die in der Szene populär sind. Wegen des erhöhten Organisationsaufwandes und des finanziellen Risikos sind sie in diesen Fällen bereit, die Veranstaltung bei den Ordnungsbehörden anzumelden und die staatlichen Auflagen einzuhalten. Diese Konzerte finden überwiegend in Lokalitäten statt, die im Besitz von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene sind oder von diesen betrieben werden.

Um den Maßnahmen der deutschen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden auszuweichen, sind einige Veranstalter dazu übergegangen, rechtsextremistische Konzerte in das grenznahe Ausland zu verlagern, auch wenn für Deutschland als Veranstaltungsort geworben wurde. So fand am 15.10.2016 in der Schweiz mit rund 5.000 Teilnehmern eines der europaweit größten rechtsextremistischen Konzerte der letzten Jahre statt. Die Veranstaltung, die als „Rocktoberfest“ für den süddeutschen Raum beworben worden war, wurde maßgeblich von deutschen Rechtsextremisten organisiert. Im Verlauf des Konzertes traten neben der Schweizer Band „Amok“ auch die deutschen Gruppen „Makss Damage“ (Nordrhein-Westfalen), „Confident of Victory“, „Frontalkraft“ und „Exzess“ (alle Brandenburg) sowie als Hauptakteur „Stahlgewitter“ aus Niedersachsen auf.

In Deutschland fand im Jahr 2016 eine der größten Musikveranstaltungen am 07.05.2016 zum wiederholten Mal in Hildburghausen (Thüringen) statt, in deren Verlauf mehrere politische Redner auftraten. Unter dem diesjährigen Motto „Rock für Identität“ spielten vor rund 3.500 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet die Bands „Sleipnir“ (Nordrhein-Westfalen), „Act of Violence“ (Baden-Württemberg), „Blitzkrieg“ (Sachsen), „Stahlfaust“ und „Übermensch“ (beide Mecklenburg-Vorpommern) sowie „Blutbanner“ (ein Projekt von Musikern aus dem Saarland und Baden-Württemberg).

Rechtsextremistische Musik in Niedersachsen

Im Jahr 2016 waren vier niedersächsische Musikgruppen aktiv. Hinzu kommen die in Niedersachsen ansässigen Liedermacher „Gassenraudi“, Karin Mundt, die unter dem Namen „Wut aus Liebe“ in der rechtsextremistischen Musikszene auftritt, sowie der Sänger des Musikprojektes „Noten Sturm“.

„Stahlgewitter / Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“

Mit seiner Band „Stahlgewitter“ trat Daniel „Gigi“ Giese am 15.10.2016 im Rahmen des o. g. Konzertes in der Schweiz vor rund 5.000 Personen auf. Da Auftritte von „Stahlgewitter“ sehr selten sind, so zuletzt im Jahr 2011, war die Gruppe maßgeblich für die außerordentlich hohe Teilnehmerzahl verantwortlich. Entsprechende Kom-

mentierungen von Teilnehmern der Veranstaltung, in denen u. a. von „frenetischem Jubel“ die Sprache ist, untermauern diese Einschätzung und sind ein weiterer Beleg für den hohen Stellenwert der Band, den diese auch über die Landesgrenzen hinaus in der rechtsextremistischen Szene genießt. Die hohe Teilnehmerzahl sowie der professionelle Ablauf und der organisatorische Aufwand für das Konzert zeigen die in Teilen der Szene auch weiterhin vorhandene Mobilisierungsfähigkeit, die in diesem Fall vor allem auf die Attraktivität von „Stahlgewitter“ als Hauptband zurückzuführen ist.

Im Mai 2016 veröffentlichte der Meppener Sänger Giese zwei neue Tonträger. Mit seinem Projekt „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“ brachte er den Tonträger „Willkommen liebe Mörder“ heraus.¹³ Mit fremdenfeindlichen Aussagen bezieht Giese Stellung zu aktuellen Themen der Tagespolitik. Im Titellied hetzt Giese gegen alle Menschen, die aufgrund von Krieg und Vertreibung oder aufgrund wirtschaftlicher Not und Perspektivlosigkeit aus ihrer Heimat geflohen sind und die nun in Deutschland und Europa Schutz suchen. Pauschal diffamiert er Asylbewerber und Flüchtlinge als existenzielle Bedrohung des deutschen Volkes und greift damit auch vorhandene Ressentiments in Teilen der Bevölkerung auf. Nicht zuletzt findet hier die Volkstod-Kampagne neonazistischer Gruppierungen ihren Widerhall:

*„Ist es jeder Vierte, ist es jeder Dritte,
aber sie sind hier, ganz in unserer Mitte.
Jeder kann es sein, keinem kann man trauen,
manchmal sind es Männer, ab und zu auch Frauen.
Sie wollen uns zerstören, sie wollen uns vernichten,
nichts wird sie dazu bringen, darauf zu verzichten.
Wir möchten das verdrängen und einfach ignorieren,
uns weiter davor drücken, diesen großen Kampf zu führen.“*

Den zweiten Tonträger, ein Mini-Album, veröffentlichte Giese unter dem Titel „Europas Multikulti-Meister“ mit seinem Projekt „Gigi & MEK“ (Musikalisches Einsatzkommando) anlässlich der Fußball-Europameisterschaft in Frankreich. In dem Lied „Multikulti-Meister“ wird der Einsatz deutscher Fußballer mit Migrationshintergrund in der Nationalmannschaft als Anlass genommen, die Mannschaft nicht als deutsches Team anzuerkennen. Damit zeigen Giese und seine Bandmitglieder erneut ihre fremdenfeindliche und rassistische Einstellung:

*„Hier geht es um die Krone, ja ist es denn ein Ding,
heute spielt der 1. FC Donalds gegen SV Burger King.
Kickt da unten Ghana oder Galatasaray?
Man weiß es nicht genau, es ist von allem was dabei.
Doch solange man die Mannschaften der Länder nicht erkennt,
ist's mir doch scheißegal, wer sich Europameister nennt. ...
Hör ich da richtig, schreit ihr wirklich ‚Deutschland vor‘?
So langsam sieht das nämlich eher aus als wär's der 1. FC Mohr.“*

Die musikalischen Projekte von Giese finden seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene. Dabei finden sowohl die durchaus versierten musikalischen Darbietungen wie auch die rechtsextremistischen Texte, die sich zuweilen an der Grenze der Strafbarkeit bewegen, großen Anklang.

„Alte Schule“

Die Band aus Schneverdingen veröffentlichte im April 2016 gemeinsam mit den Bands „Abtrimo“ (Hamburg), „Ungebetene Gäste“ (Mecklenburg-Vorpommern) und „Überzeugungstäter Voigtland“ (Sachsen) einen Tonträger. „Alte Schule“ ist hierauf mit drei Produktionen zu hören.

¹³ Bereits in den Vorjahren waren neue Tonträger seiner Bands „Stahlgewitter“ und „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“ erschienen.

„Emssturm“

Das im Jahr 2016 entstandene Musikprojekt „Emssturm“ aus dem Emsland spielte am 10.12.2016 bei einem Konzert in Lathen (Landkreis Emsland).

„Terroritorium“

Die aus der Region Hannover stammende Band „Terroritorium“ spielte am 05.03.2016 bei einem Skinheadkonzert in Staubenhardt (Baden-Württemberg).

Liedermacher „Gassenraudi“

Der aus dem Bereich Braunschweig stammende Liedermacher „Gassenraudi“ trat am 13.02.2016 auf einem Balladenabend in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) auf. Ein weiterer geplanter Auftritt am 10.12.2016 in Magdeburg wurde im Vorfeld durch Sicherheitsbehörden verhindert. Er veröffentlichte auf dem Videoportal YouTube unter dem Titel „Hausgemacht... schmeckt immer noch am besten!“ drei im Proberaum aufgenommene Musikstücke.

Liedermacherin Karin MUNDT / „Wut aus Liebe“

Die im Raum Goslar ansässige Liedermacherin Karin Mundt spielte unter dem Namen „Wut aus Liebe“ am 24.09.2016 in Karlsruhe bei einer Veranstaltung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Partei Die Rechte, und im Anschluss an eine Solidaritätsveranstaltung für die Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel am 27.08.2016 in Walsrode (Landkreis Heidekreis). Weitere Auftritte waren am 10.09.2016 in Meiningen (Thüringen), am 12.11.2016 bei einer Veranstaltung der Partei National Orientierter Schweizer (PNOS) in Langnau (Schweiz) sowie am 18.12.2016 bei der Weihnachtsfeier des NPD-Landesverbandes Schleswig-Holstein in Neumünster.

„Noten Sturm Solo“

Von dem im Jahr 2015 entstandenen Musikprojekt „Noten Sturm“ aus dem Raum Einbeck trat im Jahr 2016 lediglich der Sänger in Erscheinung. Auf einem Konzert am 01.10.2016 im südlichen Niedersachsen spielte er gemeinsam mit der Band „Randgruppe Deutsch“ aus Nordrhein-Westfalen.

Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende in Niedersachsen

Die Strategie zur Durchführung rechtsextremistischer Konzerte hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Konzerte finden wie bisher vornehmlich in kleineren Orten statt. Raumanmietungen erfolgen häufig unter dem Vorwand, eine von Musikdarbietungen umrahmte Geburtstagsfeier durchführen zu wollen. Einige Veranstalter sind als Reaktion auf Exekutivmaßnahmen der Polizei dazu übergegangen, mit Ausweichstätten zu planen. Im Eventualfall werden Besucher dann per SMS oder Instant Messaging Diensten über einen Zwischentreffpunkt zur Ausweichstätte umdirigiert. Mit solch umfangreichen Vorplanungen versuchen die Veranstalter, ihr Geschäftsrisiko zu reduzieren.

In Niedersachsen wurden 2016 zwei Konzerte durchgeführt (2015: 1). Obwohl für beide Veranstaltungen innerhalb der rechtsextremistischen Szene überregional geworben wurde, fielen die Teilnehmerzahlen gering aus. Das Publikum setzte sich aus den jeweiligen regionalen Szeneangehörigen zusammen.

Eines der Konzerte fand am 01.10.2016 in Südniedersachsen als so beworbenes „Soli-Konzert“ statt. Vor einer geringen Teilnehmerzahl im unteren zweistelligen Bereich spielte die Band „Randgruppe Deutsch“ (Nordrhein-Westfalen), zeitweise begleitet von dem Sänger des Musikprojektes „Noten Sturm“ aus Niedersachsen.

Am 10.12.2016 wurde in Lathen ein Skinhead-Konzert mit rund 50 Teilnehmern durchgeführt. Es spielten die Band „The Firm“ (Niederlande), das niedersächsische Musikprojekt „Emssturm“ sowie der Liedermacher „Reichstrunkenbold“ (Hessen).

Eine für den 30.07.2016 in Beverstedt (Landkreis Cuxhaven) geplante Musikveranstaltung der rechtsextremistischen Bremer Band „Kategorie C“ wurde von den Sicherheitsbehörden verhindert.

Die Anzahl der Lieder- und Balladenabende ist im Vergleich zum Vorjahr von zehn auf drei Veranstaltungen gesunken. Veranstaltungen dieser Art bedürfen eines geringeren organisatorischen Aufwandes als Skinheadkonzerte, erreichen jedoch nur einen kleinen Personenkreis. Sie werden deshalb häufig ohne öffentliche Wahrnehmung durchgeführt. Lieder- und Balladenabende unterscheiden sich sowohl in ihrem musikalischen Charakter als auch in ihrer Funktion deutlich von Skinheadkonzerten. Die Sänger verzichten auf eine Verstärkeranlage und begleiten sich lediglich auf einer akustischen Gitarre. Bedeutsamer als die Musik ist der ideologische Gehalt der vorgetragenen Texte. Stattgefunden haben Liederabende am 16.01.2016 in Salzgitter-Thiede, am 05.03.2016 in Salzgitter und am 26.03.2016 in Neermoor (Landkreis Leer).

Rechtsextremistische Vertriebe

Die Nachfrage der rechtsextremistischen Szene nach Tonträgern, Druckerzeugnissen und Bekleidung sowie weiteren szenetypischen Artikeln wird durch rechtsextremistische Vertriebe bedient, die insbesondere über das Internet ein permanent aktualisiertes Angebot bereithalten. Die unverändert hohe Anzahl an Vertrieben zeigt, dass sich der subkulturelle Bereich als fester Bestandteil des Rechtsextremismus etabliert hat. Wichtige deutsche Vertriebe sind Front Records, PC Records und OPOS Records (alle Sachsen) sowie Rebel Records (Brandenburg). Die Betreiber sind oftmals zugleich Mitglieder rechtsextremistischer Bands oder treten als Veranstalter rechtsextremistischer Konzerte in Erscheinung, bei denen sie ihr Warenangebot offerieren. Strafrechtlich relevante oder indizierte Produktionen befinden sich im Angebot ausländischer Vertriebe, die die Nachfrage in Deutschland über das Internet bedienen. Zu nennen sind ISD Records, Micetrap Distribution und NSM 88. Das Angebot umfasst beispielsweise Tonträger der Bands „Landser“ (Berlin) und „Race War“ (Baden-Württemberg), deren Mitglieder in Deutschland wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung am 22.12.2003 bzw. am 22.11.2006 verurteilt worden sind.

Niedersächsische Vertriebe

In Niedersachsen sind zehn Vertriebe ansässig: Adler-Versand (Diekholzen), Der Versand (Bovenden), Hatecore Lüneburg (Lüneburg), MaxH8 (Cremlingen), der Onlineshop Streetwear Tostedt (Tostedt)/ Streetwear & Rock against Cowardice (Buchholz i.d.N.)¹⁴ und Wewelsburg Records (Leer). Alle genannten Vertriebe spielen in der Szene eine eher untergeordnete Rolle, weil sie Produktionen weniger namhafter Musikbands vertreiben und damit auch einen geringeren Umsatz verzeichnen. Eine Ausnahme bildet der Versand Das Zeughaus (Lingen/Ems). Neben den veröffentlichten Tonträgern der Band „Stahlgewitter“ werden Devotionalien der Band angeboten, die nur in diesem Onlineversand erhältlich sind. Zudem war der Versand auf dem Skinheadkonzert am 15.10.2016 in der Schweiz mit einem großen Verkaufsstand vertreten. Der Versand dürfte dadurch seinen Bekanntheitsgrad innerhalb der rechtsextremistischen Szene gesteigert haben.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die subkulturelle Szene verlangt kein stringentes politisches Engagement, sondern stellt in erster Linie ein Angebot zur Freizeitgestaltung dar. Zu diesem Bereich des Rechtsextremismus liegt die Zugangsschwelle für jüngere Personen mit einer fremdenfeindlichen Grundeinstellung am niedrigsten. Rechtsextremistische Musik ist dabei nach wie vor ein wichtiges Medium für die Rekrutierung neuer Anhänger sowie für die Radikalisierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Mit den Liedtexten werden zumeist rassistische, antisemitische und antidemokratische Ideologien proklamiert. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen fördern das Gemeinschaftsgefühl von Szeneangehörigen insbesondere gegenüber der als feindlich empfundenen Umwelt. In der Vergangenheit wurde in den Liedtexten vorrangig die NS-Zeit glorifiziert. Heute ist bei neuen Produktionen oftmals ein Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung festzustellen.

Die Anzahl der Skinheadkonzerte ist seit mehreren Jahren stark rückläufig. Dagegen steigt die Anzahl der Lieder- und Balladenabende stetig, zumal sich diese einfacher planen lassen. Sie finden in kleinen Räumlichkeiten statt



14 Der Onlineversand ist seit Oktober 2016 nicht mehr aufrufbar.

und der Teilnehmerkreis besteht zumeist aus Angehörigen der regionalen Szene. Dadurch entfalten Balladenabende kaum Werbewirkung, führen selten zur Rekrutierung neuer Szenemitglieder und dienen primär dem Zusammenhalt der Szene.

Die rechtsextremistische Musikszene in Niedersachsen ist weitgehend inaktiv. Die Anzahl der aktiven Bands hat sich abermals verringert, niedersächsische Versände haben bundesweit keinen großen Stellenwert.

Um den gestiegenen Ansprüchen der Hörerschaft zu genügen, sind kostspielige Produktionen in professionellen Tonstudios sowie aufwändig gestaltete Booklets erforderlich. Video- und Downloadportale lassen hingegen die Verkaufszahlen von Tonträgern und damit die Einnahmen der Bands zurückgehen.

2.5 Neonazistische Szene

Sitz / Verbreitung	Niedersachsenweit; Schwerpunkte in den Regionen Buchholz/ Tostedt, Hannover/ Hildesheim, Oldenburg/ Wilhelmshaven, Ostfriesland/ Emsland, Südniedersachsen
Gründung / Bestehen seit	1970er Jahre
Struktur / Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von Aktionsgruppen, informellen Netzwerken, Kameradschaften oder Kreisverbänden der Partei Die Rechte; hinzu kommen überwiegend virtuelle Präsenzen
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 5.800  Land: 280 
Veröffentlichungen	Web-Angebote: Internetseiten, Blogs, Profile in Sozialen Netzwerken und Kurznachrichtendiensten; Aufkleber, Flugblätter
Kurzportrait / Ziele	<p>Kennzeichnend für die neonazistische Szene in Niedersachsen ist die Verzahnung mit subkulturell geprägten Rechtsextremisten sowie mit der in Parteien organisierten rechtsextremistischen Szene. Der allgemeinen Entwicklung folgend, die durch ein Abrücken von starren Organisationsstrukturen gekennzeichnet ist, sind Neonazis in den verschiedenen Landesteilen Niedersachsens zumeist in überregionale rechtsextremistische Netzwerke eingebunden.</p> <p>Die Bandbreite der Aktivitäten reicht von der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Propaganda-, Gedenk- oder Störaktionen über die Veranstaltung von Balladenabenden und Zeitzeugenvorträgen bis zur Teilnahme an Demonstrationen oder szeneeigenen Großveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet.</p> <p>Im Mittelpunkt der Agitation steht die Thematisierung einer drohenden und vermeintlich zum „Volkstod“ führenden „Überfremdung“, die durch die anhaltende Flüchtlingssituation nochmals verstärkt worden sei.</p>
Finanzierung	Beiträge der Anhänger, teilweise Vermarktung und Verkauf rechtsextremistischer Devotionalien wie T-Shirts o. Ä.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

In ideologischer Hinsicht eint die neonazistische Szene das unterschiedlich ausgeprägte Bekenntnis zum histo-

rischen Nationalsozialismus. Ziel ist die Überwindung des bestehenden demokratischen Systems. An dessen Stelle soll ein am Führerprinzip ausgerichteter Staatsaufbau treten, dessen Grundlage eine rassistisch verstandene Volksgemeinschaft bildet.

Die neonazistische Szene sieht sich als eine politisch-soziale Bewegung, die auf stetigen Aktivismus setzt und nicht auf parlamentarische Erfolge. Bestimmend für diese langfristig angelegte Strategie ist eine national-revolutionäre antiparlamentarische Ausrichtung.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die neonazistische Szene in Niedersachsen ist weiterhin geprägt von einer Heterogenität, die gleichermaßen personell und strukturell wie auch aktionistisch zum Ausdruck kommt. Einerseits bestehen Gruppierungen, die durchaus um politische Wahrnehmung mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Flugblattverteilungen, Kundgebungen oder Demonstrationsteilnahmen bemüht sind, während sich ihre Anhängerzahlen im niedrigen einstelligen Bereich bewegen. Andererseits existieren landesweit in Einzelfällen auch Szenen, die zwar über teilweise deutlich höhere Anhängerzahlen verfügen, deren Aktivitäten jedoch nahezu ausschließlich Binnenwirkung entfalten.

Zur Verbesserung personeller und organisatorischer Möglichkeiten dienen überregionale Netzwerke. Allerdings ist deren Bedeutung recht gering. Denn das dahinterstehende reale Personenpotenzial fällt im Vergleich zur Größe des jeweiligen Einzugsbereichs oftmals deutlich ab.

Personelle und strukturelle Zwänge sind die Ursache für die landesweit feststellbaren mehr oder minder intensiven und teilweise wechselnden Kooperationen mit der NPD und deren Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN), ebenso wie mit den rechtsextremistischen Parteien Die Rechte und Der III. Weg. Darüber hinaus sind die Übergänge zur subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene sowie zur islamfeindlichen Hooliganszene teilweise fließend.

Nordwestliches Niedersachsen

Neonaziszene Ostfriesland (Leuchtfener Ostfriesland)

Im Sprachgebrauch von Neonazis steht der Ausdruck „das System“ für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der sie den Kampf angesagt haben. In diesem Sinne propagieren die Angehörigen von Leuchtfener Ostfriesland, die sich selbst als völkische Sozialisten bezeichnen, den außerparlamentarischen Widerstand:

„NROs, Parteien und Vereine haben ihre Berechtigung, ... aber werden in diesem System zu keiner Änderung der Verhältnisse führen. ...

Das Schaffen von Freiräumen und das Erreichen seiner politischen Ziele fängt in der Heimat, dem Stadtteil oder der Straße an! ...

Werdet aktiv, bildet Banden und dann hebelt ihr das System aus!“

(Facebookseite von Leuchtfener Ostfriesland, 10.11.2016)

In regelmäßigen Abständen veröffentlicht die Gruppierung in sozialen Medien diverse Beiträge, in denen sich antidemokratische, völkische und ideengeschichtliche Elemente wiederfinden. Neben Personen und Ereignissen mit Bezug zum historischen Nationalsozialismus werden darin auch die NS-Ideologie und das 25-Punkte-Programm der NSDAP glorifiziert. Darüber hinaus beteiligen sich die Szeneangehörigen an rechtsextremistischen Demonstrationen, szeneeigenen Feiern und Liederabenden, die auf eine enge Einbindung in netzwerkähnliche Strukturen vom nordwestlichen Niedersachsen über das Emsland bis nach Nordrhein-Westfalen und in die benachbarten Niederlande hindeuten.

Freies Oldenburg / Aktionsgruppe Weser/Ems

Vergleichbares gilt für die Gruppierung Freies Oldenburg und die Aktionsgruppe Weser/Ems, die in enger Kooperation miteinander stehen. Hinzu kommen teilweise personelle Überschneidungen mit dem NPD-Kreisverband Oldenburg sowie Kontakte zur islamfeindlichen wie ebenso rechtsextremistisch beeinflussten Hooliganszene.

Beispiele hierfür sind Demonstrationen von Gemeinsam Stark Deutschland (GSD) im April in Magdeburg und im Oktober 2016 in Dortmund, an denen sich auch die entsprechenden Szeneangehörigen aus Oldenburg bzw. aus dem Raum Weser/Ems beteiligten.

Den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten bildet jedoch die Agitation gegen die Asyl- und Flüchtlingspolitik, die vor allem über soziale Netzwerke im Internet, aber auch in Form von Plakataktionen und Flugblattverteilungen betrieben wird. In zahlreichen Internetbeiträgen werden Asylbewerber und Flüchtlinge wie auch Migranten generell für einen vermeintlich feststellbaren Anstieg der Kriminalität verantwortlich gemacht. Die fremdenfeindliche und rassistische Haltung der Autoren kommt hierbei wiederholt zum Ausdruck.

Nordöstliches Niedersachsen

Neonaziszene Tostedt

Die Neonaziszene Tostedt verfügt weiterhin über ein im Landesvergleich relativ großes Personenpotenzial im Raum Buchholz, Rotenburg (Wümme) und Schneverdingen (Landkreis Heidekreis). Im Gegensatz zur szeneeigenen Bedeutung der Gruppierung stand lange Zeit der weitgehende Verzicht auf öffentlichkeitswirksame Aktivitäten. Die regionale Szene konzentriert sich nach wie vor überwiegend auf identitätsstiftende und den Zusammenhalt fördernde Veranstaltungen ohne Außenwirkung, zu denen neben Zeitzeugenvorträgen und Konzerten auch Vortrags- und Balladenabende zählen. Veranstaltungsberichte über ein durchgeführtes „Heldengedenken“ zum Volkstrauertag oder auch ideologische Verlautbarungen in den sozialen Medien lassen die fremdenfeindliche, nationalistische und antidemokratische Weltanschauung der Gruppierung erkennen:

„Jeder kennt die Wut, die man angesichts der zunehmenden Über- und Entfremdung unseres Vaterlandes und unseres Kontinents empfindet. ... Europa ist der Kontinent der Europäer. Deutschland ist das Land der Deutschen. Kein Ausländer – ob integriert, kriminell, nett oder böse, gewaltbereit oder friedlich, arbeitsam oder faul – gehört in unser Land. Doch wir sollten nie vergessen, dass das System unser Feind ist und bleibt. Auch ohne den stattfindenden ethnischen Austausch wäre dieses System ausbeuterisch, volksfeindlich, illegitim, asozial und zerstörerisch. Einwanderung war immer nur ein Symptom der Krankheit ... Kapitalismus.“

(Facebookseite der Neonaziszene Tostedt, vom 11.10.2016)

Nationaler Widerstand Unterelbe

In die Aktivitäten der Neonaziszene Tostedt eingebunden sind Szeneangehörige aus dem Landkreis Stade, die in der Vergangenheit unter der Bezeichnung Nationaler Widerstand Unterelbe auftraten. Parallel zu den Aktivitäten in der Region zeigte sich eine verstärkte Hinwendung zur Gruppierung Antikapitalistisches Kollektiv (AKK), deren Strukturen im Jahr 2016 bundesweit zu beobachten waren.

Das ursprünglich aus dem Freien Netz Hessen hervorgegangene AKK, dessen Schwerpunkt in Baden-Württemberg liegt, hat sich zum Ziel gesetzt, die im Themenfeld Antikapitalismus agierenden Gruppierungen bundesweit und international zu vernetzen. Die Anlehnung an bekannte linksextremistische Themen und Agitationsmuster ist offensichtlich und war bereits zuvor in Form eines „Schwarzen Blocks“ bei Demonstrationen oder im Rahmen der propagierten Bildung von Bezugsgruppen festzustellen.

Entsprechende Vorgehensweisen konnten u. a. bei der Demonstration zum 1. Mai in Plauen (Sachsen) und beim „Tag der deutschen Zukunft“ am 04.06.2016 in Dortmund sowie bei einer Versammlung am 05.11.2016 in Magdeburg beobachtet werden, wo Teilnehmer aus Niedersachsen ein Transparent mit sich führten, das bereits vorher der Nationale Widerstand Unterelbe verwendet hatte:

„Die Vielfalt der Völker erhalten – Nationale Identität statt Kulturverfall und Einheitsbrei – ... und Zionisten können wir auch nicht leiden!“

Aktionsgruppe Nordheide

Die Aktivitäten der Aktionsgruppe Nordheide zeigen sich vor allem in der Agitation gegen die Asyl- und Zuwanderungspolitik. Im Kontext dieser Thematik beteiligten sich Angehörige der Gruppierung an demonstrativen

Aktionen auf regionaler Ebene wie auch darüber hinaus. Im Rahmen dieser Veranstaltungen konnten Kooperationen mit diversen Akteuren der rechtsextremistischen Szene, u. a. aus Hamburg und Schleswig-Holstein, festgestellt werden. Erfolglos verliefen dagegen Bemühungen im Februar und April 2016, gemeinsam mit Vertretern der Initiative „Ein Prozent für unser Land“, die zum Spektrum der Neuen Rechten¹⁵ gezählt wird, Kundgebungen zur „Sicherheitslage“ in Hittfeld und unter dem Motto „Asylflut stoppen!“ in Buchholz (beide Landkreis Harburg) durchzuführen, da sich die Szene nicht mobilisieren ließ.

Überregional waren Angehörige der Aktionsgruppe Nordheide unter den Teilnehmern von Demonstrationen der NPD-nahen Organisation Gemeinsam für Deutschland in Bad Oldesloe (Schleswig-Holstein) und der islamfeindlichen Hooligangruppierung Gemeinsam Stark Deutschland (GSD) in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) sowie der NPD-Demonstration zum 1. Mai in Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) und der spektrenübergreifenden Demonstrationsreihe unter dem Titel „Merkel muss weg“ in Berlin.

Den Schwerpunkt der Berichterstattung im Internet bilden weiterhin fremden- und asylfeindliche Kommentierungen zu lokalen und regionalen Ereignissen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik. Durch die selektive Aneinanderreihung vermeintlicher oder tatsächlicher Straftaten von Flüchtlingen oder deren Besserstellung soll die These „eines schleichenden Volkstodes durch Überfremdung“¹⁶ untermauert werden:

„Dass ‚Multikultur‘ keine kulturelle Bereicherung ist, wie die etablierte Politik gerne behauptet, können gerade wir Jugendlichen jeden Tag auf den Straßen unserer Städte erleben: Sowohl wir Deutschen als auch die hier lebenden Ausländer befinden sich in einer Identitätskrise, unsere ‚Kultur‘ besteht nur noch aus Konsumattitüde und Egoismus ... Wir wollen keine Konsumgesellschaft, sondern eine Volksgemeinschaft, weshalb wir sowohl den Kapitalismus, als auch die gescheiterte ‚multikulturelle‘ Gesellschaft ablehnen!“

(Internetseite der AG Nordheide, 11.01.2017)

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, beteiligte sich die Aktionsgruppe Nordheide gegen Ende des Jahres 2016 an einer Spendensammlung im Rahmen der bundesweiten Kampagne „Ein Volk hilft sich selbst“¹⁷, die maßgeblich durch Rechtsextremisten aus Thüringen und Sachsen initiiert worden war. Unterstützt wurde die Aktion auch von Szeneangehörigen aus Lüneburg sowie von Mitgliedern der Gruppierung Deutschland muss leben – Nationales Hilfswerk e. V. aus Mecklenburg-Vorpommern.

Landeshauptstadt und Region Hannover

Neonaziszene Hannover

Seit dem Verbot der Gruppierung Besseres Hannover im September 2012 ist es regionalen Szeneangehörigen bis heute nicht gelungen, vergleichbare Strukturen in der Landeshauptstadt oder der Region Hannover wieder aufzubauen. Ansätze für einen strukturellen Personenzusammenschluss weist allenfalls noch die Aktionsgruppe Hannover auf. Diese Kleinstgruppierung ist auf rechtsextremistischen Demonstrationen ebenso präsent wie in diversen sozialen Netzwerken. Wegen der hierbei wiederholt erfolgten Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder der Glorifizierung von Repräsentanten des Nationalsozialismus wurden mehrere Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Gruppierung eingeleitet.

Eine ebenfalls überwiegend virtuell aktive Kleinstgruppierung ist der Nationale Widerstand Hannover. Vertreter der Gruppierung unternahmen zu Beginn des Jahres 2016 kurzzeitig den Versuch, mit der Gründung einer Nachbarschaftshilfe auf sich aufmerksam zu machen. In Folge der sexuellen Übergriffe durch männliche Migranten am Silvestertag 2015 in Köln und andernorts war das Phänomen der Bildung derartiger Initiativen und Bürgerwehren landesweit feststellbar. In den überwiegend virtuell existierenden Gruppierungen waren teilweise auch Rechtsextremisten eingebunden. Diese versuchten angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen, den Ein-

¹⁵ Zum Begriff der Neuen Rechten siehe Kapitel 2.6.

¹⁶ Internetseite der AG Nordheide.

¹⁷ Ziel der Kampagne ist, „jene Landsleute zu unterstützen, die in Zeiten zunehmender sozialer Ungerechtigkeit kaum Unterstützung erhalten.“

druck einer staatlichen Kapitulation vor ausländischen Tätergruppen zu vermitteln und auf diese Weise die staatliche Autorität zu unterminieren.

Östliches Niedersachsen

Freie Kräfte Niedersachsen-Ost (FKNO)

Bei den Freien Kräften Niedersachsen-Ost handelt es sich nicht um eine Gruppierung im engeren Sinne. Vielmehr findet diese Bezeichnung seit einigen Jahren Verwendung bei Demonstrationen im Bundesgebiet. Die unter diesem Label auftretenden Rechtsextremisten setzen sich aus Angehörigen der neonazistischen Szene aus den Bereichen Gifhorn, Celle und Hannover zusammen. Öffentlichkeitswirkung entfaltete dieser Personenkreis durch die Teilnahme an einer Demonstration der rechtsextremistischen Szene zum 1. Mai. Bei der zentralen Versammlung der Partei Der III. Weg in Plauen (Sachsen) zeigten Angehörige der FKNO ein Transparent mit der Forderung nach „Arbeit, Freiheit, Recht & Zukunft – Kapitalismus bekämpfen! – Nationalen Sozialismus durchsetzen!“

Nationaler Widerstand Niedersachsen/Ost (NWNO)

Im Gegensatz zu den FKNO, die über einen relativ großen Einzugsbereich verfügen, kommen die Anhänger der erst im Juli 2016 gegründeten Gruppierung Nationaler Widerstand Niedersachsen/Ost alle aus dem Raum Salzgitter. Verantwortlich hierfür war der Zuzug eines bereits andernorts mehrfach in Erscheinung getretenen Angehörigen der neonazistischen Szene. Die angestrebte Vernetzung mit Gruppierungen aus den Bereichen Hannover, Gifhorn oder der Altmark (Sachsen-Anhalt) kam dabei über Absichtserklärungen nicht hinaus. So folgte lediglich eine einstellige Anzahl lokaler Aktivisten dem Aufruf zu einer Mahnwache gegen eine Konzertveranstaltung der antifaschistischen Szene Anfang Oktober in Salzgitter. Und auch die beabsichtigte Kooperation mit der rechtsextremistisch beeinflussten Hooligan-Gruppierung Gemeinsam Stark Deutschland (GSD) beschränkte sich auf die Teilnahme an deren Demonstration am 08.10.2016 in Dortmund. Hier traten Angehörige des NWNO ebenso strafrechtlich in Erscheinung wie dies bereits mehrmals zuvor in Form von Propagandadelikten, Beleidigung oder Körperverletzung in Salzgitter der Fall war.

Helden sterben nie

Ideologisch weitaus gefestigter sind die u. a. aus dem östlichen Niedersachsen stammenden Initiatoren der Gruppierung Helden sterben nie. Diese sind durch ihre teilweise langjährige Zugehörigkeit zur neonazistischen Szene eng mit anderen Szeneangehörigen aus dem Bundesgebiet vernetzt. Auf einem von ihnen verteilten Flyer heißt es:

„Wir haben es uns zur Aufgabe gesetzt, so viele Veteranen/Zeitzeugen wie möglich zu uns zu holen und ihre Erlebnisse und Erinnerungen erzählen zu lassen. Diese dürfen einfach nicht verloren gehen und im Sand der Zeit versiegen. Die wenigen, die die Wahrheit noch kennen und vor allem miterlebt haben, müssen unbedingt zu Wort kommen und so viele Menschen wie möglich erreichen. Wir sind bemüht, alle Vorträge aufzuzeichnen, damit auch die Nachwelt noch die Möglichkeit hat diese wichtigen und wertvollen Vorträge zu sehen.“

Die regelmäßig organisierten Zeitzeugenvorträge mit zum Teil über 100 Zuhörern glorifizieren einerseits das deutsche Soldatentum, relativieren andererseits die Verbrechen der Wehrmacht sowie den Nationalsozialismus und dienen letztlich der ideologischen Untermauerung und der Förderung des Zusammenhalts der neonazistischen Szene.

Südliches Niedersachsen

Neonaziszene Südniedersachsen / Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen (FKTN)

Auch für die Aktivitäten der Neonaziszene Südniedersachsen war die Sammlung und Verteilung von Sachspenden im Rahmen der von Rechtsextremisten bundesweit initiierten Kampagne „Ein Volk hilft sich selbst“ von Bedeutung. Durch das karitative Engagement und die Verwendung unverfänglicher Bezeichnungen wie Bürger-

initiative Adelebsen oder Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen wurde einerseits um gesellschaftliche Akzeptanz geworben, andererseits ging es darum, unterschwellig fremdenfeindliche Ressentiments zu schüren, indem sich die Kampagne betont an hilfsbedürftige Deutsche richtete, um dadurch eine Benachteiligung von Deutschen in Folge des Zuzugs von Flüchtlingen zu suggerieren.

Die Neonaziszene Südniedersachsen ist eng mit dem Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen verflochten. Die Aktivitäten der Gruppierung zeigen sich in zahlreichen Propagandaaktionen, Kundgebungen und Demonstrationen¹⁸ wie auch in ihrer Unterstützung für die NPD im Kommunalwahlkampf. Insbesondere aber die wiederholte Einbindung von FKTN-Mitgliedern in die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten haben das Geschehen in den Landkreisen Göttingen und Northeim weitestgehend geprägt.

Ungeachtet der über den FKTN entstandenen Kooperation mit der Gruppierung Thügida/Wir lieben Sachsen e. V. bestehen auch die gewachsenen Verbindungen im Dreiländereck Niedersachsen, Thüringen und Hessen fort. Zentrale Anlaufstelle für Rechtsextremisten aus dieser Region ist weiterhin das Anwesen des Neonazis und NPD-Funktionärs Thorsten Heise¹⁹ im thüringischen Eichsfeld. Ein noch aus Zeiten der von Heise gegründeten Kameradschaft Northeim stammendes Transparent wird nach wie vor von Neonazis aus Südniedersachsen und den angrenzenden Bundesländern bei Demonstrationen wie „Merkel muss weg“ in Berlin oder dem „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) in Dortmund mitgeführt.

Zum Ende des Jahres wurde der FKTN in Freundeskreis Thügida umbenannt.

Aktionsgruppe Nienburg / Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen (FKTN) – Sektion Nienburg

Die Aktionsgruppe Nienburg macht seit einigen Jahren unter wechselnden Bezeichnungen wie Nationale Sozialisten Nienburg oder Nationaler Widerstand Nienburg auf sich aufmerksam. Im Mittelpunkt steht dabei die Teilnahme von Einzelpersonen oder Kleingruppen an Demonstrationen im Bundesgebiet. Eine weitere Bezeichnung kam im August 2016 hinzu: Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen – Sektion Nienburg.

Aus dieser Verbindung resultierte eine am 19.11.2016 in Nienburg durchgeführte Demonstration des FKTN unter dem Motto „Deutschland muss leben – Familie – Heimat – Zukunft“. Hieran beteiligten sich insgesamt etwa 50 Angehörige des FKTN sowie der Neonaziszene Hannover und Hildesheim, der Aktionsgruppe Weser-Ems, der Jungen Nationaldemokraten (JN) Braunschweig und der Partei Die Rechte Verden. Auf der Rückreise führten Demonstrationsteilnehmer eine nicht genehmigte Spontankundgebung vor dem linksalternativen Kulturzentrum Wohnwelt in Wunstorf (Region Hannover) durch und skandierten dabei rechtsextremistische Parolen.

Eine ähnliche Zielrichtung im Kampf um den öffentlichen Raum hatte bereits die versuchte Störung einer Antifa-Veranstaltung am 28.07.2016 in Nienburg. Gut ein Dutzend Rechtsextremisten aus Hannover, Nienburg und Verden hatten sich zum Ziel gesetzt, in Kleingruppen zum Veranstaltungsort, dem Nienburger Kulturwerk, zu gelangen, um einen dort von der Antifaschistischen Aktion Nienburg durchgeführten Infoabend zum Thema „Nienburger Nazistrukturen – Entwicklungen der rechten Szene in Nienburg“ zu stören. Das Unterfangen wurde von der Polizei verhindert werden.

Neonaziszene Schaumburg und Weserbergland

Neonazis aus den Regionen Schaumburg und Hameln (Weserbergland) unterhalten enge Kontakte zu neonazistischen Strukturen in der benachbarten Region Ostwestfalen (Nordrhein-Westfalen). Im Vordergrund stand dabei der Besuch szenointerner Veranstaltungen. Einzelne Personen beteiligten sich auch an politischen Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Stützpunktes Hermannsland der Partei Der III. Weg.

Im September 2016 führten Aktivisten der Partei diverse Propagandaaktionen in Bad Nenndorf (Landkreis Schaumburg) durch. So wurde am 10./11.09.2016 aus Anlass des bundesweiten Aktionswochenendes „Deutsch-

¹⁸ Die Kundgebungen des FKTN unter anderem in Adelebsen, Dransfeld, Duderstadt und Göttingen verzeichneten zuletzt lediglich einstellige bis niedrige zweistellige Teilnehmerzahlen. An einer Demonstration des FKTN am 21.05.2016 beteiligten sich rund 60 Rechtsextremisten aus Niedersachsen und angrenzenden Bundesländern, an einer Kundgebung der NPD am 13.08.2016 in Göttingen rund 50 und an der Abschlussdemonstration zum Kommunalwahlkampf der NPD am 10.09.2016 etwa 100 Personen.

¹⁹ Heise ist seit dem 12.03.2017 stellvertretender Vorsitzender der Bundes-NPD.

land ist größer als die BRD“ der Schriftstellerin Agnes Miegel gedacht. An ihrem Gedenkstein sowie am Winckler-Bad²⁰ in Bad Nenndorf wurden Blumen niedergelegt. Weiter berichteten Angehörige des III. Weges über eine Flugblattverteilung durch „nationalrevolutionäre Aktivisten“, die damit „auf die zunehmende Gefahrenlage durch ungezügelter Überfremdung und Ausländerterror aufmerksam“ machen wollten. Darüber hinaus beteiligten sich Szeneangehörige an Demonstrationen, Kulturausflügen oder am sogenannten Heldengedenken zum Volkstrauertag.

Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene

Demonstrationen sind für die neonazistische Szene das wichtigste Mittel, um ihr ideologisches Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen und sich zugleich als Bewegung zu präsentieren. Demonstrationen können als Indikator für die thematische Schwerpunktsetzung und die Mobilisierungsfähigkeit der rechtsextremistischen Szene angesehen werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Bereitschaft zur Demonstrationsteilnahme in den letzten Jahren nachgelassen hat.

Dies zeigte sich insbesondere an der Absage des Gedenkmarshes in Bad Nenndorf (Landkreis Schaumburg). Dieser sogenannte Trauermarsch war vormals eine der bedeutenden rechtsextremistischen Demonstrationen im Bundesgebiet. Hintergrund sind historisch belegte Übergriffe im ehemaligen alliierten Internierungslager (Winckler-Bad). Durch deren Gleichsetzung mit Verbrechen des Nationalsozialismus versucht die neonazistische Szene, den Nationalsozialismus zu relativieren.

Traditionell teilnehmerstarke Demonstrationen wie die sogenannten Trauermärsche aus Anlass der Bombardierungen von Magdeburg und Dresden verloren durch stark rückläufige Teilnehmerzahlen ebenfalls erheblich an Relevanz. Zu den größeren Demonstrationen mit nennenswerter Beteiligung niedersächsischer Neonazis zählten hingegen im Jahr 2016 die von der Partei Der III. Weg veranstaltete Kundgebung zum 1. Mai unter dem Motto „Kapitalismus zerschlagen – Für einen Deutschen Sozialismus“ in Plauen (Sachsen) sowie die von der Partei Die Rechte im Juni in Dortmund durchgeführte Abschlussdemonstration der neonazistischen Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“ mit jeweils etwa 900 Teilnehmern. Zu Demonstrationen von Gemeinsam Stark Deutschland (GSD) reisten im April in Magdeburg rund 700 und im Oktober in Dortmund rund 500 Hooligans und Rechtsextremisten an.

In Niedersachsen beteiligten sich Neonazis an den vom FKTN angemeldeten Demonstrationen „Deutschland eine Zukunft – Linker Gewalt entgegnetreten“ mit ungefähr 60 Teilnehmern im Mai in Göttingen und etwa 50 Teilnehmern im November in Nienburg sowie an Versammlungen aus Anlass des Kommunalwahlkampfes der NPD mit rund 50 bzw. 100 Teilnehmern im August und im September in Göttingen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die bereits seit einigen Jahren anhaltende personelle und aktionistische Stagnation der neonazistischen Szene hielt im Jahr 2016 an. Ausschlaggebend sind Attraktivitätsverlust und mangelnde Anschlussfähigkeit einer unzeitgemäßen und vergangenheitsbezogenen Thematisierung des historischen Nationalsozialismus. Gruppierungen stellten ihre Aktivitäten ein, verzichteten auf politisch geprägte Aktionen, reduzierten diese auf ein öffentlich nicht wahrnehmbares Maß oder sind lediglich noch virtuell präsent. Die Entstehung neuer Gruppierungen war hingegen nur in wenigen Einzelfällen zu beobachten.

Durch das Fehlen einer Koordinierung oder Steuerung der politischen Aktivitäten vollzieht sich die Entwicklung der neonazistischen Szene in Niedersachsen uneinheitlich. Dies spiegelt sich einerseits in der reinen Größe der Gruppierungen und zumeist losen Netzwerke wider, andererseits in der von den verbliebenen lokalen oder regionalen Strukturen unterschiedlich praktizierten Zusammenarbeit untereinander. Kooperationen über teilweise große räumliche Entfernungen sind ebenso feststellbar wie verschiedene Konstellationen mit Personen und Strukturen anderer Spektren. So sind in einigen Fällen auch Verbindungen zu den Parteien Die Rechte, Der III.

20 Siehe Ausführungen zum „Gedenkmarsh“ im folgenden Kapitel „Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene“.

Weg sowie zur NPD oder zu deren Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) zu beobachten, die jedoch häufig auf persönlichen Kennverhältnissen beruhen. Daneben bestehen Kontakte zu überwiegend subkulturell geprägten Bruderschaften wie Nordic 12 (Bremer Umland) und Blood Brother Nation (Oldenburg und Vechta) oder zur rechtsextremistisch beeinflussten Hooliganszene. Nur durch diese Kooperationen scheint es der neonazistischen Szene derzeit möglich, das grundsätzlich schwindende Mobilisierungspotenzial oberflächlich zu kompensieren.

Ungeachtet dessen dürfte von der Neonaziszene weiterhin die Vorstellung von einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft als idealtypischer, zeitlos moderner Gegenentwurf zur liberalen und multikulturellen Gesellschaft gesehen und propagiert werden. Anhänger der neonazistischen Szene werden deshalb auch zukünftig versuchen, die daraus resultierenden fremdenfeindlichen und rassistischen Überzeugungen verschärft in den gesellschaftlichen Diskurs zur Flüchtlings- und Einwanderungsthematik einfließen zu lassen. Es besteht hierdurch die abstrakte Gefahr einer weiteren Radikalisierung, die in Gewalttaten gegen Asylsuchende und Flüchtlingsunterkünfte, aber auch gegen Helferinnen und Helfer sowie gegen Politikerinnen und Politiker münden kann.

2.6 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Gründung / Bestehen seit	Oktober 2012; als eingetragener Verein mit Sitz in Paderborn (Nordrhein-Westfalen) seit August 2014: Identitäre Bewegung Deutschland e. V.	
Struktur / Repräsentanz	Bundesweit diverse Regional- und Ortsgruppen; Schwerpunkte in Niedersachsen sind die Region Hannover und der Raum Lüneburg	
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 300 	Land: 50 
Veröffentlichungen	Eigene Internetseite (Allgemeines) sowie gemeinsam mit österreichischen Aktivisten betriebene Internetseite (ideologische Positionen; Buch-, Film- und Musikrezensionen). Die einzelnen Regional- und Ortsgruppen sind mit eigenen Profiseiten auch in den gängigen Sozialen Netzwerken zu finden.	
Kurzportrait / Ziele	Die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) ist eine aktivistische Gemeinschaft im europäischen Rechtsextremismus, deren Vertreter auch in Niedersachsen lokale Untergruppen gebildet haben. Die IBD ist in einer netzwerkähnlichen Struktur organisiert und basiert auf Personenzusammenschlüssen vor allem jüngerer Menschen zwischen 16 und 30 Jahren. Ideologisch wird die IBD dem Umfeld der Neuen Rechten ²¹ zugeordnet und gehört zu einem intellektuell geprägten Spektrum im organisierten Rechtsextremismus, das sich auf die antidemokratischen Theoretiker der „Konservativen Revolution“ beruft. Belege hierfür sind ihre programmatischen Positionierungen und ihr ideologisches Konzept der „ethnokulturellen Identität“, aber auch diverse europaweite Kontakte zu Personen und Organisationen der Neuen Rechten. Im Gegensatz zu den Denkkreisen der Neuen Rechten führt die IBD jedoch	

21 Die mit dem Begriff Neue Rechte bezeichnete ideologische Strömung beruft sich auf die „Konservative Revolution“, eine intellektuelle Strömung antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik. Der Begriff wird aber nicht einheitlich verwendet. Manche Autoren erfassen mit diesem Begriff den um Theoriebildung bemühten Teil des Rechtsextremismus in seiner Gesamtheit.

auch konkrete Aktionen durch und verbreitet diese anschließend medial aufbereitet im Internet.

Finanzierung Die IBD finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die eigene Vermarktung erfolgt über eine Internetseite.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die IBD versteht sich als Ableger der Identitären Bewegung Österreich und der französischen Jugendorganisation Génération identitaire (GI). Insbesondere die GI diente der IBD in ihrer Gründungsphase als Vorbild für eigene Aktivitäten. So findet sich auf der Internetseite der IBD ein Video der GI von Anfang Oktober 2012, das unter der Überschrift „Identitäre Generation – Die Kriegserklärung“ verlinkt ist²². Bei der GI handelt es um die Jugendorganisation des Bloc identitaire, der die Nachfolgeorganisation der aufgrund rassistischer und gewalttätiger Aktivitäten im Jahr 2002 verbotenen Gruppierung Unité radicale darstellt und von den französischen Behörden als rechtsextremistisch eingestuft wird.

Erkennungszeichen der IBD ist das Lambda, der elfte Buchstabe des griechischen Alphabets, in einem Kreis. Das Symbol war im antiken Griechenland das Erkennungsmerkmal der Spartaner, die u. a. im 5. Jahrhundert v. Chr. gegen die Invasion der Perser kämpften. In Anlehnung an den US-amerikanischen Kinofilm „300“ wird der Bezug zu den Soldaten des spartanischen Heeres hergestellt, die auf ihren Schilden das Lambda trugen. Die Mitglieder der Identitären Bewegung sehen sich in der Tradition der Spartaner und tragen dies mit der Verwendung des Lambda öffentlich zur Schau.

Die IBD betrachtet sich als Bestandteil einer europaweiten Bewegung. Ihr Ziel ist es, die europäische Jugend im Kampf für die ihrer Meinung nach bedrohte Freiheit und kulturelle Identität zu vereinen. Ihre vornehmliche Aufgabe sieht die IBD folglich in der Verteidigung und Bewahrung von „Heimat, Freiheit, Tradition“. An erster Stelle stehe hierbei der Erhalt der „ethnokulturellen Identität“, die durch einen befürchteten „demographischen Kollaps“ sowie durch angebliche „Massenzuwanderung“ und „Islamisierung“ bedroht sei. Das Konzept der „ethnokulturellen Identität“ bezeichnet dabei einen völkischen Nationalismus bzw. Regionalismus im europäischen Kontext. In Anlehnung an den Franzosen Alain de Benoist, der einer der maßgeblichen Vordenker der Neuen Rechten in Europa ist, wird darunter eine ethnische, religiöse und kulturelle Prägung von Gemeinschaften und ganzen Völkern verstanden, durch die allein sich die Identität des Einzelnen definiere.

Die IBD richtet sich deshalb vehement gegen Multikulturalismus und propagiert einen europäischen Ethnopluralismus, der erstens die vermeintlich zu verteidigenden kulturellen und zugleich angeblich naturgegebenen Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen im Sinne eines kulturellen Rassismus begründet und der zweitens dementsprechend die strikte räumliche und kulturelle Trennung unterschiedlicher Ethnien fordert. Die Positionen der IBD sind vor allem von einer zum antimuslimischen Rassismus tendierenden Islamfeindlichkeit geprägt. Die IBD behauptet eine Unvereinbarkeit und Feindschaft der Muslime mit der einheimischen Bevölkerung und schreibt ihnen unabänderliche Wesensmerkmale (frauenfeindlich, unehrlich, machtbesessen usw.) pauschal zu. Ethnische Zugehörigkeiten werden auf diese Weise kulturalisiert und religiös überhöht, auch um an bestehende fremden- und islamfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung anknüpfen zu können.

Seit die IBD im September 2014 ihre Kampagnenfelder auf das Thema Asylsuchende ausgeweitet hat, ist eine weitere Radikalisierung festzustellen. Nach Meinung der Identitären sind die Asylsuchenden in ihrer großen Mehrzahl „aggressive Kolonisatoren, die die indigene Bevölkerung immer weiter verdrängen und nicht integrierbar sind“. Im Zuge der Asylpolitik der Bundesregierung hat sich die IBD ab dem Jahr 2015 auf dieses Themenfeld fokussiert. Im Jahr 2016 wurde die Kampagne mit der Forderung nach „Remigration“ weitergeführt und wiederholt mit dem Hinweis auf eine angeblich gestiegene Bedrohungslage durch „Kriminelle und Terroristen“ im Zuge der vermeintlichen „Islamisierung“ Deutschlands und Europas verbunden:

22 Vgl. Internetseite der Identitären Bewegung, Stand: Dezember 2015.

„Ihr habt gesagt, unter den Einreisenden sind keine Terroristen und Kriminellen. Nun müssen wir die Schande von Köln und das Blut von Ansbach, Würzburg und Berlin beklagen. ... Dafür gibt es nur eine Lösung, Grenzen dicht und #Remigration. Wir haben die Mittel dazu.“

(Facebook-Seite der IBD, 13.01.2017)

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Fremdenfeindliche Transparentaktion an einer Autobahnbrücke bei Seevetal

Am 22.03.2016, dem Tag des islamistischen Terroranschlags in Brüssel, wird von Aktivisten der Identitären Bewegung im Raum Lüneburg ein großformatiges Transparent mit der Aufschrift „Heute Brüssel, morgen Hamburg“ an eine Brücke über die Bundesautobahn 1 bei Seevetal (Landkreis Harburg) angebracht. Bilder dieser Aktion sowie eine Kritik an der „verfehlten Einwanderungspolitik“ finden sich medial aufbereitet auf der Facebook-Seite der Lüneburger Gruppe.²³

Islamfeindliche Aktion auf der Uferpromenade in Warnemünde (Mecklenburg-Vorpommern)

Am 09.04.2016 sorgt in Mecklenburg-Vorpommern eine Aktion für Aufsehen, die von den Identitären als „Burka-Invasion“ bezeichnet wird. Auf der Uferpromenade im Ostseebad Warnemünde demonstrieren etwa 15 Aktivisten voll verschleiert und mit dem Ruf „Allahu Akbar“ („Gott ist groß“), unter ihnen auch mehrere Personen aus Niedersachsen. Die mitgeführten Schilder mit der Aufschrift „Unterwerft Euch“ sollen den eigenen Angaben nach auf die „drohende Islamisierung“ hinweisen.

Fremdenfeindliche Transparentaktion vor einer Flüchtlingsunterkunft in Winsen/Luhe

Am 12.04.2016 befestigen ortsansässige Aktivisten an der niedergebrannten Flüchtlingsunterkunft in Winsen/Luhe (Landkreis Harburg) ein hochwertig bedrucktes Transparent mit der Aufschrift „Flame-Fugees – Not Welcome – Burn Down Your Own Houses“. Hintergrund ist die durch einen Bewohner verursachte Brandstiftung an dem Gebäude. Die Gestaltung des Transparentes persifliert dabei das bekannte „Refugees Welcome“-Emblem, da man Kritik am „Verhalten der Migranten, aber auch ein Zeichen gegen die Doppelmoral der Einwanderungsbefürworter“ setzen wolle. Wie bereits bei der „Burka-Invasion“ wird auch diese Aktion in professioneller Form in Text und Bild auf der Facebook-Seite der IB Niedersachsen dokumentiert.

Fremdenfeindliche Aktion im Hamburger Hauptbahnhof

Am 19.07.2016 veröffentlicht die IBD (wiederum unter Beteiligung der IB Niedersachsen) auf ihrer Facebook-Seite den Beitrag „Video zur Aktion am Hamburger Hauptbahnhof“. Bei der Aktion demonstrierte eine Gruppe von 10 bis 20 Aktivisten in Flashmob-Manier vor einem am Bahnsteig wartenden ICE. Im Mittelpunkt der Aktion stand abermals die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus, welcher von den Identitären bewusst undifferenziert als „islamischer Terror“ bezeichnet wird:

„Das Blutbad von Würzburg klebt auch an den Händen der Multikultis, die mit ihrer Politik der offenen Grenzen die europäische Bevölkerung schutzlos dem islamischen Terror ausliefern. Daher kann die Antwort auf diese Tat nur heißen: Schluss mit der Heuchelei und den offenen Grenzen, für die Festung Europa!“

Neue Aktionsform: Aufbringen von „Tatortspuren“ auf Straßen und Plätzen in mehreren deutschen Städten

Ende Juli initiierte die IB eine bundesweite Aktion, bei der – ähnlich einer Tatortmarkierung der Polizei – Kreideumrisse von Personen auf die Straße gemalt und mit Kunstblut oder roter Farbe versehen werden. Diese Zeichnungen werden durch den Schriftzug „#Remigration“ ergänzt. Auch auf der Facebook-Seite der IB Niedersachsen findet sich ein Hinweis auf die Beteiligung an dieser Aktionsform. So hätten „identitäre Aktivisten“ in der Nacht des 28.07.2016 ein „unmissverständliches Zeichen“ setzen wollen, indem sie mit Kreide die Umrisse eines

²³ Vgl. Facebook-Seite der IB Niedersachsen (vom 02.01.2017).

Körpers versehen mit roter Farbe, symbolisch für Blut, auf die Straßen gezeichnet hätten. Diese Zeichnungen sollen laut IB die Terroropfer der letzten Zeit darstellen.

Islamfeindliche Aktion in der Hamburger Hafencity

Am 13.08.2016 präsentieren sich drei Aktivistinnen der Identitären Bewegung aus Hamburg und Niedersachsen stilisiert als Frauen aus dem Jahr 2006 (unauffällig), dem Jahr 2016 mit geschminkten Blutergüssen im Gesicht und aus dem Jahr 2026 mit einer vermeintlichen „Burka“ bekleidet, um das Kampagnenthema „Der Große Austausch“ mit Übergriffen auf Frauen durch männliche Asylbewerber zu verknüpfen und um auf diese Weise Muslime und Flüchtlinge pauschal mit Gewalt und Kriminalität gleichzusetzen. Zusätzlich wurde bei der Aktion in der Hamburger Hafencity ein Transparent mit der Aufschrift „Wann ist es euch bunt genug? – [Islamisierung] Loading... Please Wait – Identitäre Bewegung“ gezeigt.²⁴

Fremdenfeindliche Aktion am Brandenburger Tor in Berlin

In einer bundesweit beachteten Aktion klettern am 27.08.2016 etwa 15 Aktivisten, darunter auch Personen aus Niedersachsen, auf das Brandenburger Tor in Berlin und besetzen kurzzeitig das symbolträchtige Bauwerk im Zentrum der Bundeshauptstadt. Einige Aktivisten gelangen bis auf die Quadriga, entzünden dort Rauchfackeln und schwenken Flaggen mit dem Erkennungszeichen der Identitären. Auf einem entrollten Transparent, das nahezu auf ganzer Länge die Front des Brandenburger Tores abdeckt, steht die Aufschrift „Sichere Grenzen – Sichere Zukunft“. Unterhalb der Quadriga ist ein kleineres Transparent mit der Aufschrift „Identitäre Bewegung“ angebracht, direkt neben der Quadriga halten Aktivisten ein Transparent mit der Aufschrift „Festung Europa – Grenzen schützen! Leben retten!“ Nach Aufforderung der Polizei räumen die Aktivisten das Bauwerk wieder. Zuvor waren sie mit Hilfe einer Leiter über das Dach eines Seitenbaus, in dem sich der „Raum der Stille“ befindet, auf das Brandenburger Tor gelangt. Ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes wurde dabei ausgesperrt.

Neue Aktionsform: Verteilung von Pfefferspray in Lüneburg²⁵

Am 09.10.2016 verteilen Aktivisten der IB Niedersachsen in der Innenstadt von Lüneburg Pfefferspray an Frauen. Das Motto der Aktion lautet: „Werde nicht zum Opfer – Selbstschutzkampagne in Lüneburg“. Hintergrund ist die mutmaßliche Vergewaltigung einer jungen Frau durch Asylbewerber. In einem Statement heißt es, man wolle mit der Aktion „über die Gefahren ... informieren, die sich aus der Masseneinwanderung von zumeist männlichen Migranten in unser Land ergeben.“ Die Aktion wurde auf der eigenen Facebook-Seite dokumentiert.

Blockade der Bundesgeschäftsstelle der CDU in Berlin

Am 21.12.2016 blockieren etwa 50 Aktivisten den Zugang zur Bundesgeschäftsstelle der CDU im Konrad-Adenauer-Haus in Berlin. Nach eigenem Bekunden sei die Einwanderungspolitik der Bundesregierung u. a. Schuld an dem Terroranschlag auf einen Weihnachtsmarkt am 19.12.2016 in Berlin. Die Aktivisten fordern „die sofortige Schließung der Grenzen, die Ausweisung illegaler Einwanderer, den Stopp der Islamisierung Europas sowie die Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel, um zu verhindern, dass sich solche Taten wiederholen.“ An der Blockade, die schließlich von der Polizei aufgelöst wurde, nahmen auch Mitglieder der Identitären Bewegung aus Niedersachsen teil.

Fremdenfeindliche Transparentaktion am Kölner Hauptbahnhof

Eine weitere medienwirksame Aktion fand am 28.12.2016 in Köln statt. Mitglieder der IB entrollten auf dem Dach des Kölner Hauptbahnhofes ein Banner mit der Aufschrift „Nie wieder Schande von Köln! #Remigration“. Beifall erhielten sie von weiteren Aktivisten auf dem Bahnhofsvorplatz. Insgesamt beteiligten sich etwa 50 Personen an der Aktion, darunter auch Personen aus Niedersachsen. Auf ihrer Facebook-Seite spricht sich die IBD in dem Zusammenhang wiederholt gegen „Masseneinwanderung“ aus und verweist bezüglich der Silvesterereig-

²⁴ Vgl. Facebook-Seite der IBD (vom 09.01.2017).

²⁵ Ähnliche Aktionen wurden vom 08.01. bis 10.01.2016 auf den Bahnhöfen in Osnabrück, Leer, Papenburg und Bielefeld durchgeführt.

nisse in Köln zum Jahreswechsel 2015/2016 auf „das Schicksal hunderter geschändeter Frauen und den Missbrauch an ihnen“. Dieser mittlerweile angeblich alltäglichen Bedrohung in der Bundesrepublik würden die Identitären als die nach eigenem Bekunden letzten Verteidiger und Bewahrer von „Heimat, Freiheit, Tradition“ entgentreten, gegen ein „beispielloses Totalversagen der Politik, eine Vertuschung durch die Medien und das Scheitern der Justiz.“

Neue Struktur der IBD in Niedersachsen seit Mai 2016

Die IBD verfügt über zahlreiche Internetpräsenzen in verschiedenen sozialen Netzwerken, die jedoch häufigen Wechseln, Löschungen und Neueinrichtungen unterliegen. Der Aufbau der IBD ergibt sich primär aus den verschiedenen Facebook-Gruppen sowie aus der Darstellung auf der eigenen Internetseite (Stand: 16.12.2016). Dort ist anhand einer Karte der Bundesrepublik Deutschland zu sehen, dass die IBD zurzeit aus 15 Regionalgruppen bestehen soll. Jedoch ist nicht jede Regionalgruppe tatsächlich existent, weder bei Facebook noch in der realen Welt, wie das Beispiel der Identitären Bewegung Ostfalen zeigt. Stattdessen gibt es für Niedersachsen wie auch für Sachsen-Anhalt jeweils eine eigene Regionalgruppe. Wie auf der bei Facebook veröffentlichten Karte zu sehen ist, umfasst die IB Niedersachsen das gesamte Bundesland einschließlich der Stadtstaaten Bremen und Hamburg. Zusätzlich hat sich mittlerweile in Hamburg eine eigene Ortsgruppe gebildet. Die Facebook-Seite der IB Niedersachsen existiert seit Mai 2016 und ersetzt die bis dahin aktiven Seiten der Gruppierungen Identitärer Großraum Hannover und Identitäre Bewegung Großraum Lüneburg.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Mit dem Kampagnenthema „Der Große Austausch“ beweist die Identitäre Bewegung ihre Aktionsfähigkeit und verbindet diese mit einer ideologisch-programmatischen Gesamtstrategie zur „ethnokulturellen Identität“. Die IBD zielt auf eine Anschlussfähigkeit ihrer Kampagnen an breitere gesellschaftliche Kreise und ist deshalb bemüht, sich nach außen als eine gemäßigte islamkritische, lediglich um das Wohlergehen des deutschen Volkes und dessen Fortbestand besorgte Bewegung zu inszenieren. In ihren Publikationen zeigen sich jedoch unverkennbar islam- und fremdenfeindliche Positionen bis hin zu völkisch-nationalistischen Haltungen.

Ideologisch verfolgt die IBD damit weiterhin einen Ethnopluralismus, der Menschen aufgrund kultureller Zugehörigkeiten klassifiziert und bewertet. Der Einzelne wird nicht als Individuum, sondern als Teil eines Kollektivs wahrgenommen, dem bestimmte unabänderliche Merkmale und Eigenschaften zugeschrieben werden. Im Sinne eines volksgemeinschaftlichen Denkens wird hierbei die Identität eines Menschen aufgrund seiner ethnischen Herkunft definiert. Die Identität eines Volkes bzw. einer Nation ist demnach vor allem durch die jeweiligen kulturellen Eigenheiten und Errungenschaften geprägt. Den ideologischen Bezugsrahmen bieten rechtskonservative Theoretiker der Weimarer Republik wie Oswald Spengler, Carl Schmitt und Ernst Jünger, die zu den antiliberalen und antiegalitären Denkzirkeln der „Konservativen Revolution“ gezählt werden. So steht im Mittelpunkt der identitären Ideologie ein kollektivistisches Begriffsverständnis von „Freiheit, Heimat, Tradition“, das primär auf Ausgrenzung, Abwertung und Ungleichheit setzt und sich kategorisch gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.

2.7 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)





Sitz / Verbreitung

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Sitz des Bundesverbandes: Berlin; Sitz des Landesverbandes: Oldenburg

Junge Nationaldemokraten (JN)

Sitz des Bundesverbandes: Alt Krenzlin (Mecklenburg-Vorpommern); Sitz des Landesverbandes: nicht bekannt

Gründung / Bestehen seit	1964; 1969 der Jugendorganisation
Struktur / Repräsentanz	<p>Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Bundesvorsitzender: Frank Franz; Landesvorsitzender: Ulrich Eigenfeld; wenige handlungsfähige Unterbezirke in Niedersachsen</p> <p>Junge Nationaldemokraten (JN) Bundesvorsitzender: Sebastian Richter; Landesvorsitzender: nicht bekannt; außer in Braunschweig keine handlungsfähigen Stützpunkte in Niedersachsen</p>
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	<p>Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Bund: 5.000  Land: 350 </p> <p>Junge Nationaldemokraten (JN) Bund: 330  Land: 10 </p>
Veröffentlichungen	Bund: Deutsche Stimme (DS) (monatlich); Web-Angebote auf Bundes- und Landesebene sowie in Sozialen Netzwerken
Kurzportrait / Ziele	Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist eine rechtsextremistische Partei, die die Demokratie in Deutschland beseitigen will und stattdessen offen und aggressiv fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Positionen propagiert. Ihre von völkisch-rassistischen Vorstellungen geleitete Programmatik weist eine ideologische und sprachliche Nähe zur Ideologie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) auf.
Finanzierung	Staatliche Parteienfinanzierung, Mitgliedsbeiträge und Spenden

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die NPD lehnt die freiheitliche Demokratie ab und will diese beseitigen. Dies betrifft auch einzelne wesentliche Prinzipien und Grundwerte unserer Verfassung. So negiert die Partei die im Grundgesetz vertretene Idee, dass jeder Mensch als Individuum und ohne Vorbedingungen eine Würde besitzt. Die NPD spricht Menschen nur eine Würde als Teil eines nationalen Kollektivs zu. In dem 2010 verabschiedeten Parteiprogramm „Arbeit – Familie – Vaterland“ proklamiert sie die Volksgemeinschaft: „Die Würde des Menschen als soziales Wesen verwirklicht sich vor allem in der Volksgemeinschaft. Erst die Volksgemeinschaft garantiert die persönliche Freiheit.“ In konsequenter Umsetzung dieser völkisch-nationalen Grundordnung will die NPD alles „Fremde“ aus der „Solidargemeinschaft aller Deutschen“ entfernen.

Aus den Verlautbarungen ihrer Funktionsträger ist zu schließen, dass die NPD die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung durch eine ethnisch homogene Volksgemeinschaft ersetzen will. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) entschied sich am 05.12.2012 für einen erneuten Antrag auf ein Verbot der NPD, der am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wurde. In seiner höchstrichterlichen Entscheidung vom 17.01.2017 wies das Bundesverfassungsgericht jedoch den Verbotsantrag unter Hinweis auf die mittlerweile relative Bedeutungslosigkeit der NPD ab, auch wenn von den Richtern die Verfassungsfeindlichkeit der Partei ausdrücklich herausgestellt wurde.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Bei den fünf Landtagswahlen im Jahr 2016 musste die NPD deutliche Stimmenverluste hinnehmen. In Sachsen-Anhalt sowie in Mecklenburg-Vorpommern erwarb die Partei mit 1,9 Prozent bzw. 3,0 Prozent noch Anspruch auf die für die Partei so wichtige staatliche Parteienfinanzierung. In Baden-Württemberg (0,4 Prozent), Rhein-

land-Pfalz (0,5 Prozent) und Berlin (0,6 Prozent) verlor die NPD gegenüber den Wahlen 2011 über die Hälfte ihrer Stimmen. Der Parteivorsitzende Frank Franz führte das schwache Abschneiden auf „knappe personelle Ressourcen und „strukturelle Defizite in der Fläche“ zurück, weshalb die kommunale Verankerung zukünftig wieder viel stärker in den Blick zu nehmen sei. Als weiteren Grund nannte er das schwebende NPD-Verbotsverfahren. Aus diesem Grund profitiere die NPD nicht von der „dramatischen politischen Gesamtlage in Deutschland“, so Franz. Von dieser profitiere stattdessen die Alternative für Deutschland (AfD).²⁶

In den Wahlkämpfen hatte die NPD gehofft, durch den Verzicht auf eigene Direktkandidaturen und durch eine Erststimmekampagne zu Gunsten der AfD mehr Zweitstimmen auf sich vereinen zu können. Auch hatte die Partei ihren Fokus auf die für sie bedeutsamen Themen soziale Gerechtigkeit, Wirtschaft, Arbeit und Flüchtlinge gesetzt.²⁷ Mit ihren aggressiven fremdenfeindlichen Parolen versuchte sie im Wahlkampf, Ängste gegenüber Migranten zu schüren und diese pauschal als Kriminelle zu verunglimpfen. Dennoch gelang es der NPD nicht, sich bei den Wahlen erfolgreich von der AfD abzusetzen.

NPD scheitert bei Wahl in Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem verpassten Wiedereinzug in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 04.09.2016 verlor die Partei nach der Wahl in Sachsen im Herbst 2014 nicht nur ihre letzte Landtagsfraktion, sondern büßte damit auch einen Großteil an finanziellen Ressourcen ein. Laut einer Analyse des Forschungsinstituts Infratest dimap verlor die NPD in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 23.000 Wähler an andere Parteien, davon den weitaus größten Teil (20.000) an die AfD. Dass die NPD aber durchaus noch Wähler ansprechen kann, zeigten die Kommunalwahlen am 06.03.2016 in Hessen, bei der die Partei in einigen Kommunen die Zahl ihrer Mandate verdoppeln konnte.

Aktivitäten der NPD

Zur Durchsetzung ihrer Ziele verfolgt die NPD unverändert die 1996 entwickelte „Drei-Säulen-Strategie“ („Kampf um die Straße, Kampf um die Köpfe, Kampf um die Parlamente“). So führte die NPD auch im Jahr 2016 ihre jährlichen dezentralen Demonstrationen zum 1. Mai durch. In Schwerin fand unter dem Motto „Für Volk und Heimat – Tradition verpflichtet“ die größte Veranstaltung mit rund 400 Personen statt. Als Redner traten der Parteivorsitzende Frank Franz sowie der Landesvorsitzende von Mecklenburg-Vorpommern, Stefan Köster, und der damalige Vorsitzende der Landtagsfraktion, Udo Pastörs, auf.

In Bochum beteiligten sich etwa 180 Personen an der Veranstaltung unter dem Motto „Wir arbeiten, Fremde kassieren – Asylmißbrauch stoppen“. An einer gemeinsam von den NPD- und JN-Landesverbänden in Sachsen durchgeführten Kundgebung unter dem Motto „Grenzen dicht – Migranten sind die Armee des Kapitals“ nahmen rund 150 Personen teil. Der Berliner NPD-Landesverband führte drei Standkundgebungen unter dem Motto „Asylflut stoppen“ durch. Darüber hinaus organisierte die NPD eine Vielzahl von Demonstrationen zur Flüchtlingsthematik und nahm auch an anderen Protestkundgebungen teil, beispielweise an den Demonstrationen unter dem Titel „Merkel muss weg“²⁸ in Berlin.

Der „Kampf um die Köpfe“ umfasst neben der Schulung von Mitgliedern auch den Kampf um die Deutung politischer Begriffe (kulturelle Hegemonie). Hierbei versucht die NPD, an vorhandene Ressentiments in Teilen der Bevölkerung anzuschließen. Hatte die NPD bei Wahlerfolgen in vergangenen Jahren noch von den Protestbewegungen gegen die Sozialreformen profitiert, verschob sich in der Folgezeit der thematische Schwerpunkt in Richtung Asylmissbrauch und Überfremdung.

Die NPD zwischen „seriöser Radikalität“ und rassistischer Volksgemeinschaft

Dem Bundesvorsitzenden Frank Franz ist es in seinen zwei Amtsjahren nicht gelungen, die Partei hinter sich zu vereinen. Franz hatte in Anlehnung an das Konzept der „seriösen Radikalität“ des ehemaligen Bundesvorsitzen-

26 Frank Franz in: Deutsche Stimme, Nr. 5/2016, Seite 12.

27 „Umfragen Wahlentscheidende Themen“, in: <http://www.tagesschau.de> vom 04.09.2016.

28 Organisiert von der Initiative „Wir für Berlin – Wir für Deutschland“.

den Holger Apfel²⁹ versucht, die Partei weiter zu modernisieren, indem das völkische Programm der Partei nicht offen vertreten werden sollte. In der Mai-Ausgabe der Parteizeitung Deutsche Stimme (DS) hatte er erklärt, dass der „Erhalt unseres Volkes auch und insbesondere auf ethnischer Grundlage für uns zweifellos wichtig und unabdingbar notwendig“ sei, dieser ideologische Kerngedanke aber für den Normalbürger kaum eine Rolle spiele. Der parteiinternen Aufforderung nach einem radikaleren Erscheinungsbild der NPD entgegnete Franz, dass er nach wie vor an seinem Standpunkt festhalte, keine „Randgruppenbelustigung“ zu betreiben.

Ungeachtet dessen wurde in der gleichen Ausgabe der Deutschen Stimme ein Bericht veröffentlicht, in dem der Hitler-Stellvertreter Rudolf Hess glorifiziert wird. Im September führte der DS-Redakteur Thorsten Thomsen darüber hinaus ein Interview mit dem rechtsextremistischen Publizisten Johannes Scharf³⁰ über den Erhalt der Rassen.³¹ In der gleichen Ausgabe rezensiert Thomsen das Buch „Was tun“ des französischen Rechtsextremisten Pierre Krebs und zitiert dabei die rassentheoretischen Überlegungen des Autors:

„Es geht hier grundlegend um die Achtung vor den Gesetzen des Lebens, und diese Gesetze sind kompromisslos zu befolgen, wenn man nicht in der Abwärtsspirale des Rassentodes verenden will.“

Auf ähnliche Weise betonte Udo Pastörs in seiner Rede am 01.05.2016 in Schwerin, dass es die „Grundlage aller politischen Handlungen in unserem Land“ sein müsse, „das Ziel des Volkserhaltes für die Deutschen in Deutschland sicherzustellen“:

„Und wer, liebe Mitstreiter, mit Phrasen kommt, wir brauchen Zuwanderung, damit auch morgen noch der Standort Deutschland funktioniert, der ist ein Dummkopf oder ein Volksverräter, weil die Grundlage in Deutschland eben nicht der Wirtschaftsstandort ist, sondern die biologische Existenz und die Zukunftssicherung in Deutschland und für die Deutschen, für alle Zukunft, liebe Freunde.“

(Youtube, 04.05.2016)

Wie wichtig der Glaube an die Volksgemeinschaft auch für die Jungen Nationaldemokraten (JN) ist, verdeutlicht der Internetbeitrag „Meine Religion ist das Volk“³², in dem es wörtlich heißt:

„Ich glaube, weil ich Deutscher bin. Ich glaube an die Reinheit der deutschen Seele und weiß in meinen tiefsten Inneren, dass alles, was ich von diesem Glauben aus tue, der gerechten Sache angehört.“

Am 08.05.2016, dem Jahrestag der deutschen Kapitulation im Jahr 1945, veröffentlichten die JN auf ihrer Homepage ein Video mit dem Titel „Revisionismus in dreißig Minuten“ des französischen Holocaustleugners Vincent REYNOUARD, in dem die staatliche Vernichtung von Juden durch das NS-Regime kategorisch geleugnet wird.

Schwieriges Verhältnis der NPD zur AfD

Im Umgang mit der AfD gibt es seitens der NPD keinen parteiübergreifenden Konsens. Anfänglich hatte sie versucht, sich von der AfD zu distanzieren, und betont, dass diese keine wirkliche Alternative sei. In den Landtagswahlkämpfen des Jahres 2016 wurde dann jedoch die Kampagne „Erststimme der AfD – Zweitstimme der NPD“ initiiert. Der Bundesvorsitzende Franz erklärte dazu im YouTube-Kanal DS-TV, Folge 7-16, die Unterschiede zwischen den Parteien anhand drei markanter Beispiele. So wolle die AfD ein Einwanderungsgesetz, während für die NPD Deutschland kein Einwanderungsland sei. Auch würde sich die AfD für eine Westbindung aussprechen, die NPD aber richte sich gegen Auslandseinsätze der Bundeswehr („Wir wollen raus aus dem US-geführten Nato-Militärbündnis“). Außerdem fordere die AfD eine Privatisierung der Arbeitslosenversicherung, die NPD hingegen wende sich strikt gegen jeden weiteren Sozialabbau.

29 Apfel war in der Zeit von 13.11.2011 bis zum 19.12.2013 Bundesvorsitzender der NPD.

30 SCHARF verfasst seit 2007 Artikel für diverse rechtsextremistische Zeitungen wie „hier & jetzt“ und „Volk in Bewegung“.

31 Deutsche Stimme, Nr. 9/2016, Seite 3f.

32 „Meine Religion ist das VOLK“, Internetseite der JN vom 25.04.2016.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Verbotsverfahren

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). Grundlage für den Verbotsantrag waren die durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien über die NPD, die fortlaufend ergänzt wurden. Im Hinblick auf das gescheiterte Verbotsverfahren im Jahr 2003 wurden dafür alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei zurückgezogen.

Mit dem einstimmig gefassten Urteil wird der NPD jedoch höchstrichterlich bescheinigt, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Ihr Ziel sei es, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, so Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Allerdings reiche eine verfassungsfeindliche Gesinnung allein für ein Verbot der NPD nicht aus. Die Partei müsse auch das Potenzial haben, ihre Ziele erfolgreich umzusetzen, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt.

„Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten ‚Volksgemeinschaft‘ ausgerichteten Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin. Allerdings fehlt es (derzeit) an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt, weshalb der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes den zulässigen Antrag des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen (Art. 21 Abs. 2 GG) mit heute verkündetem Urteil einstimmig als unbegründet zurückgewiesen hat.“

(Bundesverfassungsgericht, „Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele“, Pressemitteilung Nr. 4/2017 vom 17.01.2017)

Das Bundesverfassungsgericht setzt mit dem Urteil einen neuen Maßstab, der von der bisherigen Rechtsprechung zum Parteiverbot abweicht, vor allem zum KPD-Verbot im Jahr 1956. „Anders als im KPD-Urteil kommt nach Auffassung des Senats ein Parteiverbot nur in Betracht, wenn eine Partei hinreichende Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen, und wenn sie von diesen Wirkungsmöglichkeiten auch Gebrauch macht“, so Voßkuhle. Dies sei bei der NPD aber nicht der Fall. Das Gericht verweist auf das schlechte Abschneiden der NPD bei überregionalen Wahlen. Die Partei sei gegenwärtig lediglich mit einem Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten, und die Wahlergebnisse bei Europa- und Bundestagswahlen stagnierten auf sehr niedrigem Niveau.

Anhaltspunkte für eine künftige Veränderung ihrer Entwicklung lägen nicht vor, wie der Gerichtspräsident weiter ausführte. Zugleich betonte er aber, dass der Gesetzgeber stattdessen die Möglichkeit schaffen könnte, einer verfassungsfeindlichen Partei die Erstattung der Wahlkampfkosten zu versagen und damit die staatliche Finanzierung zu entziehen. Allerdings müsste hierfür das Grundgesetz geändert werden. Ein entsprechender Antrag wurde daraufhin im Bundesrat auf dem Weg gebracht. Ihm liegt ein Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen vom 02.02.2017 zugrunde.

In der Medienberichterstattung wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als ein historisches Urteil gewertet, weil es die Hürden für ein Parteiverbot höher lege als bisher.

„Der neue Maßstab lautet: Eine verfassungsfeindliche Partei wie die NPD muss auch das Potenzial haben, ihre Ziele umzusetzen. Fehlt es an diesem Potenzial, ist ein Parteiverbot nicht gerechtfertigt. Dies wird in Zukunft in jedem Einzelfall sehr genau geprüft werden müssen.“

(Klaus Hempel, „Urteil zur NPD. Nicht verboten, aber vielleicht bald pleite“, in Tagesschau.de vom 17.01.2017)

Aktivitäten der NPD in Niedersachsen

Der Landesverband unterhält nach wie vor elf Unterbezirke, von denen die meisten lediglich auf dem Papier existieren. Am Jahresende 2016 hatte die Partei nur noch 350 Mitglieder.

Zu den Aktivitäten der NPD Niedersachsen gehört u. a. die Durchführung von Brauchtumsfeiern auf dem Anwesen des NPD-Mitgliedes Joachim Nahtz in Eschede (Landkreis Celle). Zum Erntedankfest am 24.09.2016 und den Sonnenwendfeiern am 25.06. und 17.12.2016, die von der Frauengruppierung Düütsche Deerns und örtlichen Freien Kräften unterstützt wurden, nahmen jeweils bis zu 80 Personen teil.

Die Jungen Nationaldemokraten (JN) führten am 16.01.2016 eine Mitgliederschulung durch, in deren Rahmen ebenfalls die Bedeutung von Brauchtumsfeiern für die Volksgemeinschaft herausgestellt wurde. In einem auf ihren Internetseiten veröffentlichten Bericht über diese Schulung nehmen die JN eindeutig Stellung zum Stellenwert der völkischen Ideologie:

„Den verheerenden Auswirkungen lebensfeindlicher Ideologien stellen wir unsere Lehre der Volksgemeinschaft gegenüber, welche einzig das Lebensrecht unseres Volkes vertritt. Zu den weiteren Aktivitäten zählen die Teilnahme an Brauchtumsfeiern und eine Kranzniederlegung am 13. November.“

(Internetseite der JN vom 19.01.2016).

Ihren 51. ordentlichen Landesparteitag führte die NPD am 12.06.2016 in einem Kleingartenverein in Wolfsburg durch. Obwohl der Europaabgeordnete und ehemalige Bundesvorsitzende Udo Voigt eine Gastrede hielt, nahmen lediglich 30 Delegierte samt Gästen an der Veranstaltung teil. Im Mittelpunkt des Parteitages standen die Rechenschaftsberichte des Landesvorsitzenden Ulrich Eigenfeld und des Landesschatzmeisters Friedrich Preuß sowie die Vorbereitungen für die Kommunalwahlen am 11.09.2016.

Im Rahmen des Kommunalwahlkampfes führte die NPD ihre im Jahr 2015 begonnene Reihe von Kurzkundgebungen fort. Bei den Veranstaltungen in Goslar, Haselünne (Landkreis Emsland), Osterholz-Scharmbeck (Landkreis Osterholz) und Stade nahmen jeweils rund ein Dutzend Personen teil. Am 13.08.2016 beteiligten sich rund 50 NPD-Anhänger an den Demonstrationen in Göttingen und Adelebsen unter dem Motto „Bürgerwut in den Kreistag“. Mit zwei Kundgebungen am 10.09.2016 in Göttingen und Stade beendete die Partei ihren Wahlkampf. Unter dem Motto „Gemeinsam für Deutschland“ beteiligten sich in Stade zwischen 60 und 70 Rechtsextremisten aus dem norddeutschen Raum an der Veranstaltung. Redner waren u. a. die Neonazis Thomas Wulff aus Mecklenburg-Vorpommern und Mark Michael Proch, Mitglied des Stadtrates in Neumünster (Schleswig-Holstein).

Jens Wilke, NPD-Kandidat bei den Landrats- und Kreistagswahlen in Göttingen, meldete als Vertreter der rechts-extremistischen Gruppierung Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen eine Demonstration in der Universitätsstadt an. Unter dem Motto „Bürgerwut in den Kreistag“ fanden sich am 10.09.2016 hierzu rund 100 Rechtsextremisten ein. Als Redner trat neben Wilke auch der thüringische Neonazi und NPD-Funktionär Thorsten Heise auf. Im Anschluss an die Demonstration in Göttingen trafen sich die Teilnehmer zu einer Spontankundgebung in Northeim. Anlass für eine weitere Spontankundgebung am Bahnhof von Friedland, an der sich noch 45 Personen beteiligten, war der Brand eines Kraftfahrzeuges, das einem örtlichen NPD-Mitglied gehörte.

Bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 trat die NPD mit 55 Kandidaten an, die sich um 83 Mandate bewarben. Bei den Kreistagswahlen gelang es aber lediglich dem langjährigen NPD-Kommunalpolitiker Adolf Preuß im Landkreis Helmstedt, sein Mandat zu verteidigen. Im Vergleich zu den Kommunalwahlen 2011 verlor die Partei auf Kreisebene rund die Hälfte ihrer Wähler und erzielte mit 12.935 Stimmen nur 0,1 Prozent. Auf Gemeindeebene gingen noch 15 Sitze an die NPD, vier Mandate weniger als bei der Wahl zuvor.

Schwerpunkt der Wahlkampfaktivitäten war der NPD-Unterbezirk Göttingen mit 14 Mandatsbewerbern. Die meisten dieser Kandidaten waren dem Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen zuzuordnen, die ein eigenes regionales Wahlprogramm aufgelegt und zahlreiche Lautsprecherfahrten zum Zweck der Wahlpropaganda durchgeführt hatten.



Für die Bundestagswahl 2017 wählten die Delegierten bei einer Vertreterversammlung am 08.01.2017 in Königslutter (Landkreis Helmstedt) die Vorsitzende des Unterbezirks Hannover, Christina Krieger, auf Platz 1 der Landesliste. Auf den weiteren Plätzen folgten Matthias Behrens (Unterbezirk Heide-Wendland), Torsten Schoenrock

(Unterbezirk Ostfriesland-Friesland), Manfred Dammann (Unterbezirk Stade) und der Landesvorsitzende Ulrich Eigenfeld (Unterbezirk Oldenburg).

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die NPD scheint sich unter der Führung von Frank Franz stabilisiert zu haben. Allerdings lässt sich daraus kein positiver Trend erkennen, wie die Wahlergebnisse bei den Kommunal- und Landtagswahlen zeigen. Auch aus dem gescheiterten NPD-Verbotsverfahren wird die Partei aller Voraussicht nach keinen Nutzen ziehen können, gilt sie doch nun höchsttrichterlich bestätigt als verfassungsfeindliche, aber auch relativ unbedeutende Partei. So ist zu erwarten, dass die Propaganda der NPD künftig weitaus radikaler ausfallen wird, um in der Öffentlichkeit und insbesondere bei potenziellen Wählern wieder wahrgenommen zu werden. Der parteiinterne Streit um die öffentliche Darstellung der NPD dürfte damit weiter befeuert werden. Für den niedersächsischen Landesverband gilt wie bisher die Einschätzung, dass aufgrund der vielfach inaktiven Unterbezirke und der geringen Kampagnenfähigkeit auch in Zukunft der Bedeutungsverlust der NPD voranschreiten wird.

2.8 Die Rechte

Sitz / Verbreitung	Sitz des Bundesverbandes: Parchim (Mecklenburg-Vorpommern); Sitz des Landesverbandes: Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg)	
Gründung / Bestehen seit	2012 (Bundesverband); 2013 (Landesverband)	
Struktur / Repräsentanz	Bundesvorsitzender: Christian Worch; Landesvorsitzender: Holger Niemann; zehn Landesverbände im Bundesgebiet; fünf Kreisverbände in Niedersachsen (Braunschweiger Land, Emsland, Hannover-Hildesheim, Heidekreis, Verden)	
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 700 	Land: 40 
Veröffentlichungen	Flugblätter (Verteilaktionen im Raum Verden und in der Region Hildesheim); Web-Angebote: Die vorrangige Außendarstellung erfolgt für den Bundesverband über das Facebook-Profil und die parteieigene Internetseite; der Landesverband Niedersachsen informiert ebenfalls auf Facebook über Parteiaktivitäten und gibt Stellungnahmen zu bundes- und landespolitischen Themen ab.	
Kurzportrait / Ziele	Die Partei Die Rechte wurde im Mai 2012 in Hamburg von Mitgliedern der ehemaligen Deutschen Volksunion (DVU) und dem langjährigen Neonazi Christian Worch gegründet. Den Posten des Bundesvorsitzenden übernahm Worch selbst. Als stellvertretende Vorsitzende wurde die ehemalige Landesvorsitzende der DVU Schleswig-Holstein, Ingeborg Loboeki, gewählt. Im September 2012 folgte die Gründung des mitgliederstärksten Landesverbandes Nordrhein-Westfalen durch ehemalige Mitglieder der im August 2012 verbotenen neonazistischen Kameradschaften Aachen, Dortmund und Hamm. Die ehemaligen Kameradschaftsführer übernahmen im Landesvorstand und in den Kreisverbänden die Führungsfunktionen und setzen seitdem unter dem Schutz des Parteienprivilegs ihre bisherigen Aktivitäten fort. Zudem traten der Partei vereinzelt NPD-Mitglieder bei.	

Auch in Niedersachsen kommen der Großteil der Führungsebene und ein relevanter Teil der Mitglieder aus der neonazistischen Szene. Die Nutzung des Parteienprivilegs, vor allem die Anmeldung und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Verbreitung neonazistischer Propaganda, erfolgt in Niedersachsen uneinheitlich.

Während die Mehrzahl der Kreisverbände kaum öffentlich in Erscheinung tritt, fällt lediglich noch der Kreisverband Verden mit gelegentlichen Demonstrationen, Kundgebungen und sonstigen Aktionen auf. Den Schwerpunkt dieser Aktivitäten bildet die fremdenfeindliche Agitation gegen die Asyl- und Flüchtlingspolitik. Hinzu kommt die Kritik an vermeintlich staatlicher Repression zum Nachteil der Partei und ihrer Anhänger.

Finanzierung

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Der Einfluss führender Neonazis im Bundesvorstand sowie im Landesverband Nordrhein-Westfalen, von dem Die Rechte dominiert wird, veränderte den Charakter der Partei, die bei ihrer Gründung das nach eigenem Bekunden „sprachlich wie inhaltlich modernisierte und ergänzte“ frühere Programm der ehemaligen DVU zur Grundlage genommen hatte.³³ Die Rechte steht seitdem hinsichtlich ihrer Ideologie, ihrer Aktivitäten und der führenden Personen in der Kontinuität der verbotenen neonazistischen Kameradschaften. Ihre Agitation ist von Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit und der Verherrlichung des Nationalsozialismus bestimmt.

Im Parteiprogramm fordert Die Rechte zur „Wahrung der Deutschen Identität“ auf. Sie propagiert die Erforderlichkeit, dass „übermäßige fremde Einflüsse“, wie z. B. „die Amerikanisierung“ zurückzudrängen seien und wünscht einen europäischen Verbund, „in dem jedes Volk nach seiner eigenen, natürlich gewachsenen Ordnung leben kann“. Die Partei folgert, dass „alle Anstrengungen für die Bewahrung des deutschen Charakters unseres Vaterlands“ sinnlos würden, „wenn es Politikern im Bund mit der Meinungsindustrie gelänge, Deutschland in einem Vielvölkerstaat beziehungsweise einer ‚Europäischen Union‘ aufzulösen.“

Im Wahlprogramm „25 Forderungen zur Dortmunder Kommunalwahl 2014“, mit dem Die Rechte symbolisch an das 25 Punkte-Programm der NSDAP anknüpft, bekennt sie sich unter Punkt 19 eindeutig zur Volksgemeinschaft:

„Eine Gesellschaft, welche die Schwächsten alleine lässt, ist zum Scheitern verurteilt – jeder Volksgenosse, der unverschuldet in Not gerät, muss sich auf Hilfe verlassen können. Die Rechte will eine starke Volksgemeinschaft, in der keiner allein gelassen wird.“

Im Kapitel „Kriminalität und Überfremdung“ werden Migranten pauschal als kriminell bezeichnet, um sie auf diese Weise aus der Gesellschaft ausgrenzen zu können. In der Flüchtlingsdebatte wird ein „sofortiger Einwanderungsstopp“ von „Asyltouristen“ und „Sozialschmarotzern aus EU-Staaten“ gefordert.

Exemplarisch für die Glorifizierung des Nationalsozialismus und die Relativierung der NS-Verbrechen ist eine Mahnwache unter dem Motto „Vergesst niemals Dresden 1945“ samt der hierbei mitgeführten Transparente mit der Aufschrift „1. Mai – seit '33 arbeitsfrei“ und der Bezeichnung der Waffen-SS als „erste europäische Befreiungsarmee“.

33 Bei der Gründung der Partei hatte der Bundesvorsitzende WORCH Die Rechte als „weniger radikal als die NPD“, aber „radikaler als die REPs und die PRO-Bewegung“ beschrieben (Internetseite von Christian WORCH).

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die meisten öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Partei Die Rechte gingen vom Landesverband Nordrhein-Westfalen und dessen Kreisverbänden aus. Insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtlingsthematik sind auch bei anderen Landesverbänden zunehmende Aktivitäten zu verzeichnen.

In Nordrhein-Westfalen übernahm Die Rechte unter dem Schutz des Parteienprivilegs die zuvor von den verbotenen Kameradschaften veranstalteten Aktionen. An der Kundgebung unter dem Motto „Unser Signal gegen Überfremdung“ beteiligten sich am 04.06.2016 in Dortmund rund 900 Personen. Die Veranstaltung fand im Rahmen der neonazistischen Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) statt, zu der sich Teilnehmer aus verschiedenen rechtsextremistischen Parteien und Gruppierungen zusammenfanden. Die Veranstalter hatten jedoch im Vorfeld mit weit mehr als 1.000 Personen gerechnet. Begleitet wurde die Veranstaltung von zahlreichen Gegendemonstrationen mit mehreren hundert Teilnehmern.

Am 16.12.2016 besetzten Aktivisten der Partei Die Rechte den Kirchturm der Dortmunder Reinoldikirche und brachten dort Banner mit fremdenfeindlichem Aufdruck an. Mittels Megafon und unter Verwendung bengalischer Feuer skandierten sie gegen „Islamisierung“ und einen angeblichen Bevölkerungsaustausch in Deutschland. Neben dieser Aktion kamen weitere regelmäßige Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen hinzu, um der Öffentlichkeit gegenüber die Absicht zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu suggerieren. Die Rechte fokussierte ihre Aktivitäten auch im Jahr 2016 auf eine fremdenfeindliche Anti-Asyl-Agitation, vor allem in Form von Infoständen, Flugblattverteilungen und Online-Berichterstattung.

Niedersächsischer Landesvorsitzender erneut in den Bundesvorstand gewählt

Im Rahmen des Bundesparteitages der Partei Die Rechte am 15.05.2016 in Dortmund wurde der niedersächsische Landesvorsitzende Holger Niemann aus Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg) erneut in den erweiterten Parteivorstand gewählt. Diesem gehört auch der Vorsitzende des Kreisverbandes Verden, Markus Walter, an. Walter ist laut eigenen Angaben auch verantwortlich für die Internetseite des nordrhein-westfälischen Kreisverbandes Rhein-Erft mit Sitz in Pulheim bei Köln.

Die Rechte Verden als neuer Schwerpunkt der Partei

In Niedersachsen gingen die Aktivitäten der Partei Die Rechte fast ausschließlich vom Kreisverband Verden aus. Andere Kreisverbände verzeichneten hingegen kaum oder keine öffentlichen Aktivitäten und beschränkten sich im Internet auf sporadische Veröffentlichungen in den entsprechenden Sozialen Netzwerken. Auch die Aktivitäten des bis dahin sehr aktionsorientierten Kreisverbandes Hannover-Hildesheim gingen nach internen Querelen und dem Austritt bzw. Ausschluss des Kreisvorsitzenden Johannes Welge aus der Partei im November 2015 deutlich zurück. Parallel zu dieser Entwicklung konnte eine stetig zunehmende Belegung des Kreisverbandes Verden beobachtet werden. Belege hierfür waren fortlaufende Veröffentlichungen auf der eigenen Internetseite und auf dem Facebook-Profil „Nationale Nachrichten aus dem Landkreis Verden“ sowie mehr oder weniger öffentlichkeitswirksame Aktionen wie Flugblattverteilungen und das szenetypische „Heldengedenken“ zum Volkstrauertag.

Weitere Aktivitäten waren die gemeinsam mit der Aktionsgruppe Nienburg/Weser und Szeneangehörigen aus Hannover versuchte Störung einer Informationsveranstaltung der Antifa am 28.07.2016 in Nienburg sowie eine Transparentaktion mit der Aufschrift „Ausländer raus“ und „Selbstmord gegen Rechts“ an der Bundesautobahn 27 im Raum Verden. Besonders auffällig waren die Vernetzungsbemühungen des Kreisverbandes Verden. So wurde intensiv für überregionale Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene geworben und an mehreren Vorträgen einschlägiger Geschichtsrevisoren wie Udo Walendy und Ursula Haverbeck-Wetzels (beide Nordrhein-Westfalen) teilgenommen.

Am Pfingstwochenende (13.-16.05.2016) soll nach Angaben auf der bundesweiten Internetseite der Partei Die Rechte ein gemeinsames Zeltlager mit etwa acht bis zehn Angehörigen der Kreisverbände Verden und Rhein-Erft (Nordrhein-Westfalen) stattgefunden haben. Ebenfalls eine nur geringe Teilnehmerzahl und keine Au-

Benwirkung hatte ein am 20.08.2016 in Eißel an der Weser (Landkreis Verden) durchgeführtes Zeltlager „zur Förderung der Gemeinschaft und Unterhaltung fernab der bundesrepublikanischen Vergnügungsmeilen“.

Am 27.08.2016 organisierte Die Rechte in Walsrode (Landkreis Heidekreis) eine Solidaritätsveranstaltung für Haverbeck-Wetzel mit rund 50 Teilnehmern aus nahezu dem gesamten Bundesgebiet (siehe unten). Darüber hinaus haben Angehörige des Kreisverbandes Verden nach eigenen Angaben am 05.11.2016 an einer Demonstration von Die Rechte Sachsen-Anhalt „für die Herstellung der Souveränität Deutschlands“ in Magdeburg teilgenommen. Am 28.01.2017 führte der Landesverband Die Rechte Niedersachsen eine Demonstration in Nienburg mit etwa 40 Teilnehmern durch, darunter auch mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes.

Enge Vernetzung mit Neonazis und subkulturell geprägten Rechtsextremisten

Weiterhin besteht eine enge Vernetzung von Mitgliedern der Partei Die Rechte sowohl mit Angehörigen der Neonaziszene als auch mit subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Deutlich wird dies etwa durch die gemeinsame Beteiligung an Musikveranstaltungen oder politischen Aktivitäten.

Beispiel hierfür ist die oben genannte Solidaritätsveranstaltung für und mit Ursula Haverbeck-Wetzel am 27.08.2016 in Walsrode (Landkreis Heidekreis), an der etwa 50 bis 60 Angehörige verschiedener rechtsextremistischer Organisationen aus zahlreichen Bundesländern teilnahmen, u. a. aus Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Neben den Parteifunktionären Michael Brück (Nordrhein-Westfalen) und Markus Walter (Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) traten die Liedermacher „Wut aus Liebe“ (Niedersachsen) und „Maik aus Magdeburg“ (Sachsen-Anhalt) auf. Redner waren zudem die bundesweit bekannten Neonazis Dieter Riefing³⁴ (Niedersachsen) und Thomas Wulff (Mecklenburg-Vorpommern) sowie die verurteilte Holocaustleugnerin Haverbeck-Wetzel (Nordrhein-Westfalen). Gegen Haverbeck-Wetzel wurde aufgrund des Verdachts, in ihrer Rede den Holocaust geleugnet zu haben, ein Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung eingeleitet.

Die Verbindungen zwischen Partei und Neonaziszene belegen auch weitere Auftritte von Riefing bei Szeneveranstaltungen. Am 24.09.2016 war er mit einem Wortbeitrag zu Gast bei einer von Die Rechte Karlsruhe durchgeführten Mobilisierungsveranstaltung für den TddZ 2017 („Tag der deutschen Zukunft“). Kurz darauf trat Riefing neben Sascha Krolzig von der Partei Die Rechte und Bernd Stehmann von der NPD (beide Nordrhein-Westfalen) als Redner bei einem überparteilichen Treffen am 07.10.2016 in Ostwestfalen auf.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick


Der Landesverband Niedersachsen der Partei Die Rechte setzt sich überwiegend aus Angehörigen der neonazistischen Szene zusammen, die nun unter gezielter Nutzung des Parteienstatus ihre bisher außerparteilich durchgeführten Aktivitäten fortführen, ohne ein Vereinsverbot fürchten zu müssen.

Trotz einer formal landesweiten Präsenz entfaltet die Partei Die Rechte lediglich im Bereich des Kreisverbandes Verden nennenswerte öffentlichkeitswirksame Aktivitäten. Verzeichnete der Landesverband in den vergangenen Jahren noch konstante bis leicht steigende Mitgliederzahlen, so hat sich dieser Trend mittlerweile umgekehrt. Ursächlich hierfür dürfte vor allem die negative Entwicklung im ehemals äußerst aktiven Kreisverband Hannover-Hildesheim sein. Die auch weiterhin bestehenden Kontakte in die Neonaziszene und zum JN-Stützpunkt Braunschweig scheinen hier wieder mehr zum Tragen zu kommen und manchen Angehörigen des Hildesheimer Kreisverbandes zur Neuorientierung veranlasst zu haben.

Der Partei Die Rechte ist es in Niedersachsen bislang nicht gelungen, sich als relevanter politischer Akteur und mögliche Wahlalternative zu positionieren. Zwar ist die Partei im Bund wie auch in Niedersachsen ein bedeutsamer Akteur im organisierten Rechtsextremismus, aber eine nennenswerte Entwicklung zu einem gesamtgesellschaftlichen Faktor ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erkennen.

³⁴ Riefing trat im Februar 2015 eine mehr als zweijährige Gesamtfreiheitsstrafe wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen an. Unter anderem soll er beim Rechtsrock-Festival „Rock für Deutschland“ im Jahr 2012 in Gera (Thüringen) die Fernsehmoderatorin Mo Asumang aus Anlass ihres Dokumentarfilms „Die Arier“ rassistisch beleidigt haben. Nach Verbüßung von Zweidritteln der Haftstrafe wurde Riefing im Juni 2016 vorzeitig auf Bewährung entlassen.

2.9 Europäische Aktion (EA)

Sitz / Verbreitung	Sitz der Gesamtorganisation: Schweiz; Sitz der Landesleitung Deutschland: Verden
Gründung / Bestehen seit	2010
Struktur / Repräsentanz	Leiter der Gesamtorganisation: ein junger, namentlich nicht offen genannter Aktivist; Landesleiter Deutschland: Dr. Rigolf Hennig; eine organisationsübergreifende, europaweit agierende Organisation ohne Vereins- oder Parteistatus; Schwerpunkte sind Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein; nach dem „Führerprinzip“ organisiert; oberste Steuerungsebene ist die sogenannte „Tagsatzung“, die sich aus den Landesleitungen, deren Stellvertretern und den Fachabteilungsleitern zusammensetzt; in Deutschland bestehen neben der Landesleitung noch diverse Gebietsleitungen und lokale Stützpunkte.
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 100  Land: 20 
Veröffentlichungen	Publikation: Mitteilungsblatt Europa ruft (unregelmäßig); eigene Internetseite und eigenes Facebook-Profil
Kurzportrait / Ziele	<p>Die Gründung der revisionistischen Europäischen Aktion (EA) erfolgte Anfang 2010 zunächst unter der Bezeichnung Bund Freies Europa (BFE) um den ehemaligen Vorsitzenden des 2008 verbotenen Vereins zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV), Bernhard Schaub. Unter dem Titel „Die Europäische Aktion – Aufbau und Ziele der europäischen Freiheitsbewegung“ formulierte Schaub die Grundpositionen als „7 Ziele“, darunter die „Reparrierung außereuropäischer Einwanderer“. Diese Zielformulierungen sollen laut EA „den geistigen Nährboden für den bereits stattfindenden Kampf um (die) biologisch-kulturgeschichtliche Existenz“ bilden.³⁵</p> <p>Die EA versteht sich als „fundamentale Gegenbewegung zum herrschenden System“ und als „Lebens- und Kampfgemeinschaft“ für „die Freiheit und Selbständigkeit Europas und seiner Völker“. Ihr Ziel ist ein vollständiger Systemwechsel und die Wiederherstellung eines „freien und souveränen deutschen Reiches“ auf der Grundlage einer ethnisch homogenen Volksgemeinschaft. In typischer revisionistischer Manier wird gegen angebliche Denk- und Redeverbote agiert, die ihren „gemeinsamen Mittelpunkt in den Gaskammern von Auschwitz“ hätten.³⁶</p> <p>Daneben steht die fremdenfeindliche Forderung nach Rückführung außereuropäischer Einwanderer. Mit einer solchen grundsätzlich für alle rechtsextremistischen Organisationen anschlussfähigen Zielsetzung unterstreicht die EA ihr Selbstverständnis von einer organisationsübergreifenden Sammlungsbewegung innerhalb des Rechtsextremismus.</p>

35 Vgl. Internetseite der EA vom 03.06.2015: „Grundsätzliches zum europäischen Freiheitskampf“.

36 Vgl. Bernhard Schaub, „Die Europäische Aktion. Aufbau und Ziele der europäischen Freiheitsbewegung“, Eschenz: Ghibellinum-Verlag 2011, Seite 12.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Ideologisch ist die EA neonazistisch, rassistisch und antisemitisch ausgerichtet. Sie ist organisationsübergreifend tätig und sieht sich als Bewegung für die Freiheit und Selbständigkeit Europas und seiner Völker. Die EA strebt einen vollständigen Systemwechsel an und propagiert eine „Europäische Eidgenossenschaft“, die im „Kern das Deutsche Reich bildet“, in dem dann „wieder die Volksgemeinschaft als Gewähr des sozialen Gedeihens“ gilt. Als Volk bezeichnet die EA „eine geistig gesunde, raum- und blutsgebundene Gemeinschaft.“³⁷

Die EA richtet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die im Grundgesetz konkretisierten Grund- und Menschenrechte, die kaum bzw. nur noch eingeschränkt Anwendung finden sollen. Die EA agiert gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst dies auch die Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus. Bezüge der EA zum historischen Nationalsozialismus werden durch revisionistische Agitationsfelder und regelmäßig durch die Veröffentlichungen des Landesleiters Deutschland, Hennig, belegt. Entsprechend der nationalsozialistischen Rassenlehre diffamiert die EA wiederholt Menschen jüdischen Glaubens und lehnt die Existenz des Staates Israel ab.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die Sprecher der EA haben auch im Jahr 2016 auf zahlreichen rechtsextremistischen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet für ihre Organisation geworben. Ein eigenes Europafest der EA fand im Berichtsjahr jedoch nicht statt. Im Internetbeitrag „Der ‚gute Rechte‘ anstelle des ‚guten Ausländer‘“ wurden aber die Leser und Aktiven aufgefordert, „aus der (politischen) Nische raus in die soziale Mittel, offen und wahrnehmbar“ zu treten:

„Wir sollten weniger in abgeschotteten Kameradschaften und Parteien verharren ... Natürlich sind Kameradschaften und Parteien für die politische Agitation wichtig. Doch dürfen sie nicht als Vorwand zur Abschottung und Isolation beitragen. Vielmehr sollen wir ZUSÄTZLICH zum politischen Raum auch den sozialen in Anspruch nehmen – in Fussball-, Musik-, Turnverein, in Bücherkreisen, Müttergruppen, Theatergruppen usw. Über diesen Zugang stärken wir unsere Position in Zeiten schwächelnder Feindstrukturen und erhalten den Zugang zum Volke. Subtil, aber gewiss!“

(Internetseite der EA, „Der ‚gute Rechte‘ anstelle des ‚guten Ausländer‘“, 28.07.2016)

Im Jahr 2016 baute die EA ihre Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit weiter aus und stellte im Dezember ihre neugestaltete Internetseite vor.

Ausruf zum „Kampf- und Schicksalsjahr“

Der EA-Gründer und ehemalige Leiter der Tagsatzung, Schaub, rief in seinem Neujahrsbrief zum „Kampfjahr 2016“ auf. Durch die „hemmungslöse Überflutung Deutschlands durch raumfremde Einwanderer, angezogen durch die herrschende Politikklasse der BRD und gehätschelt durch Parteien, Medien, Kirchen und allerlei Gutmenschen“ werde das Jahr 2016 zum „Schicksalsjahr“ werden. Denn „die Agonie des identitären Europa“, die mit den „Niederlagen Deutschlands in den Weltkriegen“ begonnen habe, trete nun ins „kritische Stadium“:

„Wenn jetzt nichts geschieht, werden unsere Kinder als verschüchterte Minderheit in einem gemischt-rassigen, islamisch dominierten Europa leben, das dann auf Drittweltniveau steht und endgültig gelenkt wird von transatlantischen Klubs und jüdischen Bank- und Medienzaren, eine kontrollierte, manipulierte und genveränderte Menschenmasse.“

(Internetseite der EA, „Neujahrsbrief von Bernhard Schaub zum Kampfjahr 2016“, 01.01.2016)

Schaub propagiert unverhohlen die Beseitigung des demokratischen Systems der Bundesrepublik, fordert einen „Zangenangriff auf das herrschende System“ durch einen „Staatsstreich einer volks- und europatreuen Elite“ für

³⁷ Vgl. Internetseite der EA vom 17.12.2015: „Konsumveranstaltung“.

einen „autoritären Staat“. Als „vollständiges, konsequentes und kompromissloses Befreiungsprogramm“ stellt Schaub die „7 Ziele“ der EA auf dem Weg zur „Machtübernahme“ heraus. Die EA als „politische Partisanenbewegung“ bereite sich verpflichtend auf die „unweigerlich eintretenden kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Zustände“ mit „Vorratshaltung, Kampfsport, Wehrsport usw.“ vor. Es sei Aufgabe aller EA-Aktivisten, sich diese Kenntnisse anzueignen, „damit sie einen sicheren Wegweiser im Kampf ums Überleben des Volkes und unserer gemeinsamen europäischen Heimat“ besäßen.

Deutschlandleiter propagiert die Volksgemeinschaft als Gegenentwurf

Im November veröffentlichte die EA auf ihrer Internetseite eine dreiteilige Reihe unter dem Titel „Rück- und Ausblick“. Hennig suggeriert darin Untergangs- und Überfremdungsszenarien in Form einer vom jüdischen „Erzfeind“ betriebenen „Völkervernichtung durch Rassenmischung“. Antisemitische Verschwörungstheorien gehen hier Hand in Hand mit einem rassistischen Menschenbild, das für Hennigs Publikationen prägend ist und zugleich zur ideologischen Grundausrichtung der EA gehört:

„Eine kleine, aber scheinbar allmächtige Handvoll Menschen strebt nach der Weltherrschaft. Unter dem Begriff ‚Globalismus‘ wollen ‚Jene‘, die im Zionismus festzumachen sind, uneingeschränkt über die Reichtümer der Welt, die Bodenschätze, die Nahrungsquellen und Schlüsselstellungen der Macht verfügen.“

(Internetseite der EA, „Rück- und Ausblick“, Teil 1-3, November 2016)

Die antisemitische Hetzschrift „Die Protokolle der Weisen von Zion“ von 1897 sei hierfür die „gegenständliche Gebrauchsanweisung“ und „nahezu vollständig umgesetzt“, wie Hennig erklärt. In diesem Zusammenhang diffamiert er Flüchtlinge und Asylbewerber als „häufig nutzlose bis schädliche Gäste aus fremden Erdteilen“. Hennig fordert entsprechende Gegenmaßnahme gegen die aus seiner Sicht „unechte Demokratie“ zugunsten einer „Volksherrschaft nach dem Willen des Volkes und die Wandlung der gegenwärtigen Auslese der Gesellschaft nach unten in eine Auslese unserer Gemeinschaft nach oben.“

EA propagiert eine „Blut- und Bodenideologie“

In aller Deutlichkeit propagiert die EA im Beitrag „Die Familie als Kernpfeiler der Gemeinschaft – Schluss mit der inneren Volkszersetzung“ eine „Blut- und Bodenideologie“ im Sinne der Volksgemeinschaft, denn allein diese sei entscheidend für den „Aufbau eines neuen Deutschlands“. Die von der EA geforderte „nationale und soziale“ Werteordnung steht dabei im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Denn nur eine solche Werteordnung könne „die natürliche Schicksals- und Blutgemeinschaft“ umfassen. Diese völkische Ideologie ist exklusiv und schließt alle anderen Menschen in Deutschland als Teil der Gesellschaft aus:

„Unsere Aufgabe ist es diese deutsche Familie auch in Zeiten der Not und des Krieges am Leben zu erhalten. Die Familie und der Boden, beide Lebensquell unserer Nation, werden entscheidend sein beim Aufbau eines neuen Deutschlands.“

(Internetseite der EA, „Die Familie als Kernpfeiler der Gemeinschaft – Schluss mit der inneren Volkszersetzung“, 20.07.2016)

Die Flüchtlingsthematik als verbindendes Element

Die Flüchtlingsthematik war auch im Jahr 2016 programmatischer Schwerpunkt der EA. Aus Sicht der Europäischen Aktion stellt die Zuwanderung „eine feindselige Invasion rassistisch-kulturell fremder Menschen in unseren Lebensraum“ dar und bedeutet neben „der finanziellen auch eine kulturell-identitäre Belastung für Europa“, da die „Zahl dieser ungebeten Eindringlinge ... kontinuierlich steigt.“³⁸

In der aktuellen Flüchtlingssituation tritt die EA mit einer verstärkt aggressiven Rhetorik in Erscheinung. In antisemitischer und verschwörungstheoretischer Diktion wird von einer „planmäßigen Umvolkung“³⁹ und von der „Endphase der Umsetzung eines dämonischen Plans zur ganzheitlichen Vernichtung der europäischen Völker“

38 Vgl. Internetseite der EA, „Flüchtlingskrise?“, 27.10.2016.

39 Vgl. Internetseite der EA, „Planmäßige Umvolkung“, 29.11.2016.

durch eine „international verflochtene Völker- und Ausraubungspolitik in Gestalt des politischen Zionismus“⁴⁰ berichtet.

„Ihr Ziel besteht darin, die Völker Europas mittels massenhafter Zufuhr fremder Ethnien in einer hybriden Einheitsmasse aufzulösen, da sich Mischlinge besser steuern und lenken lassen, als identitätsstiftende und homogene Völker!“⁴¹

(Internetseite der EA „Beihilfe zum Mord“, 14.09.2016)

Ferner wird behauptet, dass „mit dem afroasiatischen Einwanderungstsunami ... der finale Akt im Vernichtungskrieg gegen die Völker Europas eingeleitet [wurde].“

Menschenverachtend wird die These aufgestellt, die mediale Berichterstattung über das Elend der Flüchtlinge sei auf perfide Art und Weise inszeniert und zum Zweck einer vermeintlichen Gehirnwäsche der Bevölkerung gesteuert:

„Um Sympathien und Mitgefühl für die massenhaft einströmenden Zivilokkupanten zu entwickeln, werden bewusst dramatische Bilder von weinenden und verzweifelten Menschen – oder gar toten Kindern – ausgestrahlt. Uns wird eingetrichtert, bei den feindseligen Invasoren handle es sich um hilfsbedürftige und notleidende Menschen. Dahinter verbirgt sich ein eiskaltes psychologisches Kalkül.“⁴²

(Internetseite der EA, „Gefangen im EU-Korsett der Demokraten“, 01.05.2016)

Ziel dieser angeblichen Gehirnwäsche sei es, so die Überzeugung der EA, das deutsche Volk „in seiner genetischen Substanz ... durch eine massenhafte Ansiedlung fremdrassiger Zivilokkupanten in seinem angestammten Lebensraum“ zu zerstören.⁴³ Es gehe darum, eine „gefügige wurzellose Verwertungsmasse“ zu züchten, bestehend aus „geistig herunternivellierten Arbeits- und Konsumidioten“.⁴⁴

EA propagiert den „Volksaufstand“ nebst „Recht auf Notwehr und Selbstverteidigung“ und führt „Feldübung“ in Thüringen durch

In einem Internetbeitrag unter dem Titel „Um zu Überleben“ propagiert die EA einen „Volksaufstand“ als vermeintliche Lösung aus „dieser schier aussichtslosen Lage“. Dieser Aufstand müsse dabei nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa erfolgen. Den „geistigen Unterbau“ dafür würden die „7 Ziele“ der Europäischen Aktion bilden, „um den Befreiungskampf der Völker Europas länderübergreifend zu organisieren.“⁴⁵ Eine „physische Gewalt zur Durchsetzung von politischen Zielen aus ethischer Überzeugung“ lehnt die EA vordergründig ab, betont jedoch, dass aus ihrer Sicht in aktuellen Bedrohungssituationen „selbstverständlich das Recht auf Notwehr und Selbstverteidigung“⁴⁶ ausgenommen sei.

Im Sinne der vom EA-Vordenker Schaub genannten „politischen Partisanenbewegung“ und seiner Aufforderung, sich auf einen „erfolgreichen Widerstand“ bei „unweigerlich eintretenden kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Zustände(n)“ mit „Vorratshaltung, Kampfsport, Wehrsport usw.“⁴⁷ vorzubereiten, fand im Dezember eine Wehrsportübung als „Feldübung im Thüringer Wald“ statt. Die EA berichtete hierüber im Internetbeitrag „Geschäftiger Jahresabschluss in Thüringen“⁴⁸. Die Wehrsportübung wird darin als „aktive Vorsorge für das Überleben in Krisen- und Katastrophenfällen“ mit „Material- und Ausrüstungsübung“ der EA Thüringen bezeichnet.

40 Vgl. Internetseite der EA, „Die Kernschmelze in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, 13.06.2016.

41 Vgl. Internetseite der EA, „Beihilfe zum Mord“, 14.09.2016.

42 Vgl. Internetseite der EA vom 01.05.2016: „Gefangen im EU-Korsett der Demokraten“.

43 Vgl. Internetseite der EA vom 14.09.2016 „Beihilfe zum Mord“.

44 Vgl. Internetseite der EA vom 22.06.2016 „Kein Zufall“.

45 Vgl. Internetseite der EA vom 22.06.2016 „Kein Zufall“.

46 Vgl. Internetseite der EA vom 14.09.2016 „Beihilfe zum Mord“.

47 Vgl. Internetseite der EA vom 01.01.2016: „Neujahrsbrief von Bernhard Schaub zum Kampfbjahr 2016“.

48 Vgl. Internetseite der EA, „Geschäftiger Jahresabschluss in Thüringen“, 30.12.2016.

Demonstrationen und Unterstützung islamfeindlicher Gruppierungen

Die Flüchtlingsthematik begünstigt eine Zusammenarbeit der EA mit anderen rechtsextremistischen Organisationen und erweist sich als verbindendes Element. Funktionäre und Aktivisten der EA begleiteten aktiv Demonstrationen, Aufmärsche und Kundgebungen, so zum Beispiel am 07.05.2016 in Berlin bei der Demonstration unter dem Motto „Merkel muss weg!“ oder in Thüringen häufig mit Beteiligung des dortigen EA-Gebietsleiters Axel Schlimper. Bei diesen Gelegenheiten konnte zahlreiches Informationsmaterial an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie an interessierte Bürgerinnen und Bürger abgegeben werden.

Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen

Die EA verfügt über eine Vielzahl nationaler und internationaler Kontakte in die rechtsextremistische Szene. Bereits im Jahr 2012 wurde eine Kooperation mit der NPD vereinbart. Ferner bestehen Kontakte zu den rechtsextremistischen Organisationen Die Russlanddeutschen Konservativen und Verein Gedächtnisstätte e. V. sowie zu Meinolf Schönborn, dem Herausgeber der rechtsextremistischen Publikation Recht und Wahrheit (RuW). Unter dem Titel „Wir sind im Krieg“ ist ein gemeinsames Flugblatt der EA mit dem rechtsextremistischen Thule-Seminar veröffentlicht worden: „Offene Grenzen töten! Dichte Grenzen retten!“

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die sogenannten 7 Ziele der EA stehen im Widerspruch zu den Wesensmerkmalen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie beeinträchtigen bzw. verletzen eine Vielzahl von Grundwerten und Menschenrechten und liefern somit den programmatischen Beleg für die rechtsextremistische Ausrichtung der Organisation. Eine Nähe zur NS-Ideologie ist unverkennbar.

Die Flüchtlingsthematik ist als wichtiges und verbindendes Element zu sehen, die eine Zusammenarbeit der EA mit anderen rechtsextremistischen Organisationen weiter fördert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das von der EA formulierte Ziel einer „Repatriierung außereuropäischer Einwanderer“ zu sehen, also der Rückführung aller in Deutschland und Europa lebenden Ausländer als Ausdruck eines volksgemeinschaftlichen Denkens im Sinne ethnisch-kultureller Homogenität. Die Agitation der EA gegen die aktuelle Flüchtlingspolitik der Bundesrepublik steht im Widerspruch zur deutschen Rechts- und Werteordnung und dem Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a Abs. 2 des Grundgesetzes.

Rechtsextremisten unterschiedlicher Ausrichtung arbeiten unter dem organisatorischen und ideologischen Dach der EA zusammen. Die EA zeigte im Jahr 2016 verstärkt öffentliche Präsenz durch die Teilnahme an Demonstrationen, Kundgebungen, Mahnwachen und eine Vielzahl von Veröffentlichungen auf der EA-Internetseite sowie – bis zu seinem Verbot – im rechtsextremen Internetportal Altermedia Deutschland.⁴⁹ Im „Kampf um die Wahrung der Existenz“ Deutschlands und Europas versucht die EA Zukunftsängste zu schüren, indem sie den Zusammenbruch des Systems heraufbeschwört. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Flüchtlingspolitik erscheint ein weiterer Zulauf zur EA nicht ausgeschlossen.

Die glorifizierenden Veröffentlichungen Hennigs zum bewaffneten Partisanenkampf in Südtirol können zu einer Radikalisierung gerade junger Anhänger beitragen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass auch Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten sowie Ehrenamtliche, die sich für Flüchtlinge engagieren, Angriffen ausgesetzt sein könnten.

Die EA als internationale Sammlungsbewegung wird ihre Vernetzung in alle Bereiche des Rechtsextremismus weiter ausbauen. Ein Umsturz des von der EA verhassten politischen Systems mit der dann folgenden Errichtung einer „Europäischen Eidgenossenschaft“, deren Kern das „Deutsche Reich“ bilden sollte, erscheint jedoch als Utopie.

⁴⁹ Das Internetportal Altermedia Deutschland wurde am 27.01.2016 durch den Bundesinnenminister verboten.

2.10 Freistaat Preußen / Stimme des Reiches (SdR)

Sitz / Verbreitung	Sitz der Organisation: Verden	
Gründung / Bestehen seit	1995	
Struktur / Repräsentanz	„kommissarischer Staatspräsident“: Dr. Rigolf Hennig; „Landtagspräsident“: Heinrich Mock; SdR-Schriftleitung: Reinhold Leidenfrost	
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: nicht bekannt	Land: Einzelpersonen
Veröffentlichungen	Publikation: Stimme des Reiches (SdR) (Auflage: ca. 1.500 Stück)	
Kurzportrait / Ziele	<p>Die Organisation Freistaat Preußen wurde 1995 gegründet. Ihre ideologische Ausrichtung ist geschichts- und gebietsrevisionistisch. Führende Funktionäre sind Dr. Rigolf Hennig („kommissarischer Staatspräsident“) und Heinrich Mock („Landtagspräsident“). Der Freistaat Preußen tritt derzeit nach außen lediglich durch die Herausgabe der im Eigendruck hergestellten Publikation Stimme des Reiches (SdR) in Erscheinung, deren Beiträge offen antisemitische mit revisionistischen und ausländerfeindlichen Positionen verbinden. Autoren sind größtenteils Protagonisten der 2008 verbotenen Vereine Collegium Humanum (CH) und des Vereins zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV). Zu den Stammautoren zählen neben Hennig auch Ursula Haverbeck-Wetzel und Arnold Höfs.</p> <p>Die SdR ist als Nachfolgepublikation der 2008 ebenfalls verbotenen CH-Publikation Stimme des Gewissens zu sehen, die nach dem Verbot zunächst unter dem Titel Das Reich herausgegeben wurde. Die Namenswahl stellt die Nähe zum Dritten Reich heraus.</p>	
Finanzierung	Verkauf der Publikation SdR und Spenden für die „Rechtskampfhilfe“ ⁵⁰	

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die Publikation Stimme des Reiches (SdR) beinhaltet überwiegend antisemitische, revisionistische und insbesondere NS-Verbrechen verharmlosende Inhalte, aber auch rassistische und fremdenfeindliche Positionen. Die Schrift richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, will den historischen Nationalsozialismus rehabilitieren und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland delegitimieren.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Indizierung und Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierte mehrere Ausgaben der Stimme des Reiches aus den Jahren 2014 und 2015 und sprach eine Vorausindizierung für die Zeit vom 27.11.2015 bis zum 26.11.2016 aus. Nach Ablauf der Frist ist in der zweiten Dezemberwoche die erste Ausgabe der Stimme des Reiches nach der Indizierung wieder erschienen.

⁵⁰ Ziel der sogenannten Rechtskampfhilfe ist es, „den undemokratischen § 130 StGB, vor allem in Abs. 3 und 4 zu Fall zu bringen.“ Diese Hilfe basiert auf den Zielen des verbotenen VRBHV und umfasst die Forderung nach straffreier Meinungsäußerung im Zusammenhang mit der Holocaustleugnung (Volksverhetzung).

Strafverfahren gegen Verantwortliche der Stimme des Reiches

In den Jahren 2014 und 2015 war die Publikation Stimme des Reiches Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Der Vorwurf lautete auf Leugnung oder zumindest Verharmlosung des Holocausts und hatte im Rahmen der Ermittlungen die Beschlagnahme von SdR-Ausgaben zur Folge.

Im Jahr 2016 fanden mehrere Strafverfahren gegen SdR-Verantwortliche statt. Am 20.10.2016 wurde Niels Fortmann für seine Tätigkeit als Administrator der Publikation im Internet vom Amtsgericht Nienburg rechtskräftig zu einer Haftstrafe von sechs Monaten gemäß § 130 StGB verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Fortmann hatte sich nach Auffassung des Gerichts der Verbreitung von Schriften durch Mediendienste schuldig gemacht, die nach § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung leugnen oder verharmlosen und die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.

Am 21.11.2016 wurde Haverbeck-Wetzel vom Schöffengericht des Amtsgerichts Verden wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt. Haverbeck-Wetzel hatte in mehreren SdR-Beiträgen der Jahrgänge 2014 und 2015 die massenhafte Ermordung von Juden in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern geleugnet. So behauptete sie, dass „das Konzentrationslager Auschwitz kein Vernichtungslager, sondern ein Arbeitslager gewesen“ sei. Auch forderte sie u. a. in zwei offenen Briefen dazu auf, „forensische und nachprüfbare Beweise für die Vergasung der sechs Millionen Juden in Auschwitz vorzulegen“⁵¹ und zu erklären, „... wo und wann ... die sechs Millionen Juden mit Zyklon-B vergast (wurden)“.⁵² Noch im Gerichtssaal kündigte Haverbeck-Wetzel an, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Unter dem Leitsatz „NUR DIE WAHRHEIT MACHT EUCH FREI“ fanden sich mehr als 50 Unterstützer von Haverbeck-Wetzel vor und im Verhandlungssaal ein, darunter auch Hennig. Umfassend wurde zuvor im Internet unter der Überschrift „Facebook-Event: Ursula Haverbeck Prozeß – Die Deutsche Jugend schlägt zurück“ zum Besuch des „Schandprozesses gegen die deutsche Freiheitskämpferin Ursula Haverbeck“ aufgerufen.

Verschiedene Kreisverbände der Partei Die Rechte in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen pflegen eine enge Beziehung zu Haverbeck-Wetzel und unterstützen „die große Dame des deutschen Nationalismus“, die „Dissidentin der BRD“ und „unermüdliche Kämpferin für Meinungs- und Forschungsfreiheit“ im „Kampf um Deutschland“. Bereits am 27.08.2016 fand in Walsrode (Landkreis Heidekreis) eine „Solidaritätsveranstaltung für und mit Haverbeck-Wetzel anlässlich ihres aufopfernden Kampfes für Wahrheit und Gerechtigkeit und der anstehenden Gesinnungsprozesse“ statt. Teilnehmer waren bekannte Rechtsextremisten wie Thomas Wulff (Mecklenburg-Vorpommern), Markus Walter (Nordrhein-Westfalen/Verden) und Dieter Riefing (Raum Hildesheim).

Für das Verfahren wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB gegen Hennig hatte das Amtsgericht Verden zwei Verhandlungstage vor dem Schöffengericht angesetzt. Da der Pflichtverteidiger zu Verhandlungsbeginn sein Mandat niederlegte, wurde das Verfahren ausgesetzt und kann erst im Jahr 2017 nach Bestellung und Einarbeitung eines neuen Pflichtverteidigers fortgeführt werden.

Holocaustleugnung im „Persönlichen Brief“

In mehreren Beiträgen der SdR-Ersatzpublikation „Persönlicher Brief“ (PB) leugnet Haverbeck-Wetzel die massenhafte Ermordung von Juden in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Im Hauptbeitrag der November-Ausgabe unter dem Titel „Verschwörungstheorie oder tatsächliche Planung“⁵³ stellt sie in bekannter revisionistischer Diktion die rhetorische Frage: „War das zwanzigste Jahrhundert das jüdische Jahrhundert?“ Ihre Antwort formuliert denn auch die Forderung nach einem „Ende dieses schrecklichen jüdischen Jahrhunderts, welches ein Jahrhundert der Lüge“ gewesen sei. Sie beschreibt in dem Artikel eine jüdische Weltverschwörung, die Deutschland bereits 1933 den Krieg erklärt hätte. Juden als „Angehörige eines Volkes, mit dem Deutschland sich

51 Vgl. Stimme des Reiches, Nr. 4, 2014, Seite 8 („An den Zentralrat der Juden in Berlin“).

52 Vgl. Stimme des Reiches, Nr. 4, 2014, Seite 9 („An den Generalbundesanwalt in Leipzig“).

53 Vgl. Persönlicher Brief, November 2016, Seite 1ff.

im Krieg befindet“ habe man damals „zumeist fernab in Polen“ interniert und in Konzentrationslager verbracht. Weiterhin relativiert Haverbeck-Wetzel die Opferzahlen von Auschwitz, indem sie als vermeintlichen Beleg anführt, dass „dort Hunderttausende ihr Leben (verloren haben), jedoch in Auschwitz nicht vier Millionen, wie jahrzehntelang behauptet worden war, sondern etwa um dreihunderttausend, wie seit 2002 öffentlich zugegeben wurde.“

Im Beitrag „Das Ende des jüdischen Jahrhunderts“⁵⁴ spricht Haverbeck-Wetzel von einer „jüdischen Weltherrschaftsideologie“, in deren Zentrum seit Ende der siebziger Jahre der Holocaust stehe, welcher dazu diene, eine „moralische Berechtigung“ zu liefern, um die „Millionen vergaster Jude im Vernichtungslager Auschwitz“ zum „Symbol“ des Holocausts zu machen. Jedoch habe man dieses Argument aufgrund „einer Vielzahl von enttarneten, angeblichen Überlebenden dieses Schreckensortes und einer Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen“ widerlegen können. Hinzu kämen die mittlerweile veröffentlichten Standort- und Kommandanturbefehle von 1940 bis 1945, die das Institut für Zeitgeschichte in München veröffentlicht habe. Daraus sei zu entnehmen, „dass Auschwitz ein Arbeitslager für die Aufrechterhaltung der Rüstungsproduktion war und kein Vernichtungslager“, wie Haverbeck-Wetzel behauptet.

Eine ähnliche Argumentation vertritt auch der ehemalige CH- und VRBHV-Schatzmeister Arnold Höfs⁵⁵. In seinem Beitrag „Die Papstbriefe“⁵⁶ verweist er als Beleg auf den angeblichen Schriftverkehr von Papst Pius XII. an die deutschen Bischöfe in den Jahren 1939 bis 1944, um den Holocaust im Vernichtungslager Auschwitz zu leugnen:

„Im gesamten Schriftverkehr schimmert trotz guter Unterrichtung nicht im Entferntesten durch, dass es in den Lagern planmäßige Menschenvernichtungen gegeben hat wie z.B. die behaupteten Massenvergasungen in Auschwitz. Den zahllosen Priestern in den Lagern hätte so etwas nicht entgehen können ...“

Fremdenfeindlichkeit verbindet sich mit antisemitischen Verschwörungstheorien im „Persönlichen Brief“

Im Beitrag „Unser Verbrechersyndikat“⁵⁷ verbindet Hennig antisemitische Verschwörungstheorien mit der Flüchtlingsthematik und konstruiert Bedrohungsszenarien. „Prostitution, Vergewaltigungen, Rauschgifthandel, Diebstahl und Raub“ seien an der Tagesordnung und würde somit letztlich das Recht auf Widerstand als „Notwehr“ legitimieren. Hilfesuchende Flüchtlinge werden verächtlich gemacht und pauschal als Kriminelle und Terroristen verunglimpft:

„Das dabei völlig ungeprüft radikale Islamisten, Berufsverbrecher, geistig Gestörte und Infektionsträger ins Land strömen, ist offensichtlich gewollt; die uns Deutschen angeborene Hilfsbereitschaft wird dabei hemmungslos missbraucht und das soziale Netz gezielt zerrissen.“

Hinter den Flüchtlingsbewegungen vermutet Hennig eine jüdische Verschwörung

„... jener Hintergrundmächte, welche die Weltherrschaft, die ‚one world‘ durch Vernichtung der Völker anstreben ... zur Ausrottung des deutschen Volkes im Wege der Vermischung mit Fremdrassigen.“

Migranten sind für Hennig „Verfügungsmasse“ und im Grunde „selbst Opfer“. Man müsse ihnen jedoch klar machen, „dass sie hier nicht willkommen sind und in ihre Heimat ehestmöglich zurückzukehren haben.“ In Anlehnung an ethnopluralistische Argumentationsweisen lehnt er jegliche Form von Integration ab, die seiner Ansicht nach „per definitionem Völkermord sowohl an den Migranten wie am deutschen Volk“ darstelle:

„Eine Integration (Eingliederung) darf unter keinen Umständen stattfinden. Diese würde uns und unserer Jugend den Platz und die Zukunft für immer stehlen – und den Migranten ihre völkische Identität (Nämlichkeit), was ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist.“

54 Vgl. Persönlicher Brief, November 2016, Seite 9ff.

55 Arnold HÖFS (Springe, Region Hannover) war viele Jahre Schatzmeister der Europäischen Aktion (EA). In gleicher Funktion war er bereits Schatzmeister der 2008 verbotenen Vereine Collegium Humanum (CH) „Bauernhilfe“ und „Verein zu Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV).

56 Vgl. Persönlicher Brief, Februar 2016, Seite 14.

57 Vgl. Persönlicher Brief, Februar 2016, Seite 5ff.

Antisemitismus, Holocaustleugnung und Fremdenfeindlichkeit in der Stimme des Reiches

Hauptautor der einzigen SdR-Ausgabe im Jahr 2016 ist Hennig, der im Leitartikel „Blumen für die Angeklagte“⁵⁸ über die laufenden Gerichtsverfahren gegen Haverbeck-Wetzel wegen Volksverhetzung berichtet. Dabei handele es sich um „die üblichen politischen Schauprozesse, in welchen sich Wahrheit und Lüge gegenüberstehen“, so Hennig. Haverbeck-Wetzel habe doch lediglich aus Urteilen, historischen Dokumenten und (verbotenen) Büchern zitiert, deren Argumente sie vollinhaltlich übernehme. Als Beispiel nennt er das Buch „Der Auschwitz-Mythos“ des Holocaustleugners Wilhelm Stäglich.

Unter dem Pseudonym Holger Hartung fordert Hennig im Beitrag „Eingeschlepptes Verbrechen“⁵⁹ die rasche Rückführung der Flüchtlinge in ihre Heimatländer. In allen Beiträgen findet sich die Verbindung antisemitischer Verschwörungstheorien mit einer „Volkstod“-Rhetorik, in der sich Hennigs geschichtsrevisionistische Grundhaltung widerspiegelt, wenn er beispielsweise von einem „Langzeitplan“ des „politischen Zionismus“ spricht:

„Wir Deutschen haben leider den Krieg verloren – eine Jahrtausendkatastrophe nicht nur für das Deutsche Reich. Dieser Zweite Weltkrieg war, wie schon der Erste, der bislang leider erfolgreiche Versuch, Mächten den Weg zu ebnen, welche die Weltherrschaft erringen wollen, koste das, was es wolle – und nun droht der Dritte... Gegenwärtig läuft der letzte Akt zur Vernichtung des deutschen Volkes und der übrigen Völker Europas in Gestalt der Überflutung Deutschlands mit Raufremden ...

Um die Welt beherrschen zu können, müssen diese Verbrecher zunächst die Völker beseitigen. Das geht durch Kriege, künstlich erzeugte Not und eingeschleppte Krankheiten. Am besten geht das durch das Einschleusen von Massen raufremder Menschen, die somit als Waffe zum Einsatz kommen und gleich einem doppelten Zweck dienen: zum Einen entsteht durch Vermischung und Verdrängung eine neue, leicht zu manipulierende Mischbevölkerung, zum Anderen verschwindet die Selbstherrschaft der Nationalstaaten.“

(Stimme des Reiches, Dezember 2016, Seite 13 und 14)

Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen

Die Ersatzpublikation „Persönlicher Brief von Ursula Haverbeck“ wie auch die Stimme des Reiches gelten als revisionistisches Sprachrohr vornehmlich früherer Protagonisten der im Jahr 2008 verbotenen Vereine Collegium Humanum (CH) und des Vereins zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV). Trotz staatlicher Maßnahmen wie Gerichtsverfahren und Indizierungen wurden weiterhin volksverhetzende Positionen verbreitet.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die als „Persönlicher Brief von Ursula Haverbeck“ bezeichnete Schrift wurde (vermutlich aus prozesstaktischen Gründen) ohne Impressum herausgegeben. Aufgrund des Erscheinungsbildes, der Diktion und der Autorenschaft wird sie als Ersatzpublikation für die von der BPJM für den Zeitraum vom 27.11.2015 bis zum 26.11.2016 indizierte und im Dezember erstmals wieder erschienenen Schrift Stimme des Reiches (SdR) der rechtsextremistischen Organisation Freistaat Preußen gewertet. Die Auflage der Ersatzpublikation dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit in etwa der Zahl der SdR entsprochen haben.

In der SdR und ebenso in der Ersatzschrift werden Beiträge veröffentlicht, die den Nationalsozialismus verherrlichen und Antisemitismus propagieren. Der in Konzentrations- und Vernichtungslagern sowie an anderen Orten begangene Massenmord an Juden und anderen Personengruppen wird geleugnet und verharmlost. Ersatz- und Hauptpublikation geben verurteilten Holocaustleugnern eine Plattform, um ihre volksverhetzenden Ansichten zu publizieren.



In den Schriften werden Beiträge veröffentlicht, die aktuell insbesondere die Flüchtlingsthematik zum Anlass nehmen, um rechtsextremistisches und antisemitisches Gedankengut in der Gesellschaft zu verbreiten und um

⁵⁸ Vgl. Stimme des Reiches, Dezember 2016, Seite 1f.

⁵⁹ Vgl. Stimme des Reiches, Dezember 2016, Seite 8f.

Hass gegenüber Juden und Asylsuchenden zu schüren. Gegen das „Versagen der Politik“ werden von den Autoren „Selbsthilfe“ und „Gegenwehr“ propagiert. Gerade junge Menschen mit fremdenfeindlichen Einstellungen könnten dies als Aufforderung zu gewalttätigen Aktionen gegen Asylsuchende oder Flüchtlingsunterkünfte verstehen.

2.11 Verein Gedächtnisstätte e. V.

Sitz / Verbreitung	Sitz der Gesamtorganisation: Seevetal (Landkreis Harburg); Kultur- und Tagungsstätte: Guthmannshausen (Thüringen)
Gründung / Bestehen seit	1992
Struktur / Repräsentanz	Vereinsvorsitzender: Wolfram Schiedewitz
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 50  Land: 20 
Veröffentlichungen	Publikation: Veranstaltungsprogramm
Kurzportrait / Ziele	<p>Der Verein Gedächtnisstätte e. V. wurde 1992 in Vlotho (Nordrhein-Westfalen) gegründet. Erste Vorsitzende war die Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel. Seit 2003 leitet Wolfram Schiedewitz aus Niedersachsen den Verein. Zielsetzung des Vereins ist die Errichtung einer „würdigen Gedächtnisstätte für die 12.000.000 deutsche(n) Opfer durch Bomben des Weltkrieges II, Verschleppung, Vertreibung und in Gefangenenlagern“.</p> <p>Im August 2014 wurde eine solche Gedächtnisstätte auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes in Guthmannshausen (Thüringen) eingeweiht. Anwesend waren etwa 200 Rechtsextremisten, auch aus dem Ausland, u. a. Haverbeck-Wetzel, der Deutschlandleiter der Europäischen Aktion (EA), Dr. Rigolf Hennig. In seiner Rede kritisierte der Vorsitzende Schiedewitz eine angebliche Einseitigkeit deutscher Geschichtsbetrachtung.</p> <p>Bereits seit 2011 nutzt der Verein für seine Veranstaltungen das Kultur- und Tagungszentrum Guthmannshausen. Regelmäßig finden dort Vortragsveranstaltungen zu kulturellen und aktuellen Themen mit Zeitzeugen und Historikern statt, darunter auch bekennende Revisionisten und Holocaustleugner sowie Vertreter rechtsextremistischer und anderer im rechtsextremistischen Spektrum agierender Organisationen und Medien. In geschichtsrevisionistischer Manier werden deutsche Kriegsverbrechen relativiert und die Kriegsschuld des NS-Regimes geleugnet.</p>
Finanzierung	Mitgliedsbeiträge (Fördermitgliedschaft), Spenden, Nachlässe in geldwerter Form, Patenschaften für Gedenksteine

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die rechtsextremistische Ausrichtung des Vereins Gedächtnisstätte e. V. lässt sich aus der Beteiligung von Rechtsextremisten und der Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten schließen. Durch die Relativierung der Opfer des NS-

Regimes versucht der Verein, eine Revision der Geschichte zu betreiben. Darüber hinaus bietet er Rechtsextremisten eine Plattform für ihre Positionen.

Die Flüchtlingsthematik ist als wichtiges und verbindendes Element im gesamten Rechtsextremismus zu sehen. In den Vorträgen des Vereins Gedächtnisstätte e. V. wird die Migration und Integration von Flüchtlingen aufgegriffen und als „Umvolkung“ oder „Völkermord“ bezeichnet. Die Art und Weise, wie gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung agiert wird, steht dabei im Widerspruch zur deutschen Rechts- und Werteordnung und zum Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16 a Abs. 2 des Grundgesetzes.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Der Verein Gedächtnisstätte e. V. organisierte im Jahr 2016 monatliche Vortragsveranstaltungen sowie im August ein Sommerfest, in dem sich nach eigenen Angaben der „Geist der Versöhnung“, der „unbedingte Wille zur Behauptung unserer Art“ und der „Geist der geschichtlichen Wahrheitsfindung“ gezeigt hätten.⁶⁰ Daneben stellte er anderen rechtsextremistischen Organisationen seine Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung. So berichtete beispielsweise das NPD-Organ „Deutsche Stimme“ unter der Überschrift „Unter Freunden – Sommerfest in Guthmannshausen“⁶¹ vom Sommerfest des „Freundeskreises Udo Voigt“ (NPD) im Juli auf dem Vereinsgelände und betonte, dass „ein besonderer Akzent“ auf der europäischen Vernetzung gelegen habe. In seiner Festrede hatte Schiedewitz zur Einigung und Bündelung aller Kräfte des patriotischen Widerstandes aufgerufen.

Agitation gegen „Überfremdung“ und „Politikversagen“

In den Rundschreiben des Vereins äußerte sich Schiedewitz zur Agitation gegen „Überfremdung“ und „Politikversagen“. Ziel des Vereins Gedächtnisstätte e. V. sei es deshalb, die Trauer um die Toten des Zweiten Weltkrieges mit der „Aufklärung über die wahren Ursachen und Zielsetzungen in unserem Land“ und dem „konzentriert vorgetragene(n) Protest gegen die jetzige unverantwortliche Politik“ zu verbinden.⁶² Der Verein unterstütze in der Flüchtlingsthematik „die wachen Mitmenschen“ von Pegida und anderen Gruppierungen, die wöchentlich auf die Straße gingen.⁶³ In seinem Weihnachtsrundschreiben äußerte sich Schiedewitz zu diesem „Abwehrkampf“, der über das Internet die „kritischen Geister“ vernetze und „auch parteipolitisch ... unsere Beachtung und Unterstützung“ verdiene.⁶⁴

Antisemitische Verschwörungstheorien suggerieren eine „Überflutung“ mit „Invasoren“

In seinen Rundschreiben⁶⁵ versteht Schiedewitz die aktuelle Politik als „einen unmittelbaren Angriff auf unsere Identität als Volk ... (in der) der Hooton Plan von 1943 in seine Endphase getreten ist.“ Diese antisemitischen Verschwörungstheorien finden ihre Fortsetzung in den Aussagen über eine angeblich gesteuerte und bereits seit langem geplante „Überflutung unseres Landes mit Immigranten“. Schiedewitz sieht Deutschland im „Krieg“, dessen Ziel die „Umzüchtung der Deutschen“ und der Zerstörung des „deutschen Nationalismus“ sei. Allerdings hätten das viele Menschen in Deutschland noch nicht begriffen, weil dieser Krieg mit völlig anderen Mitteln geführt werde, mit „Rassismus pur gegen unser Volk und alle anderen Völker Europas“.

Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Organisationen

Der Verein Gedächtnisstätte e. V. verfügt über diverse Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen, u. a. zur Schlesischen Jugend e. V. (SJ), zum Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V. (FHWO) und zur Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland (JLO), aber auch zur NPD, zu neonazistischen Freien Kräften und zur Europäischen Aktion (EA). Diese Kontakte zeigen die Bemühungen des Vereins, ein organisationsübergreifendes Netzwerk

60 Vgl. Weihnachtsrundschreiben 2016 vom 22.11.2016.

61 Vgl. Deutsche Stimme, September 2016, Seite 9.

62 Vgl. Vorwort Programm im 2. Halbjahr 2016.

63 Vgl. Sommerrundschreiben 2016 vom 02.07.2016.

64 Vgl. Weihnachtsrundschreiben 2016 vom 22.11.2016.

65 Vgl. Sommerrundschreiben 2016 vom 02.07.2016 und Weihnachtsrundschreiben 2016 vom 22.11.2016.

aufzubauen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Unter dem Deckmantel des Gedenkens an die deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges agitiert der 1992 gegründete rechtsextremistische Verein Gedächtnisstätte e. V. gegen den demokratischen Verfassungsstaat und versucht, geschichtsrevisionistisches Gedankengut in demokratische Bevölkerungskreise zu transportieren. Hierzu organisiert er regelmäßig im Kultur- und Tagungszentrum in Guthmannshausen Vortragsveranstaltungen mit Zeitzeugen und Historikern, aber auch mit jungen Aktivisten rechtsextremistischer Gruppierungen.

Schiedewitz sieht die Gedächtnisstätte als „historisch zu nennenden Ort, der den Willen patriotisch gesinnter Bürger dieses Landes symbolisiert, unsere Geschichte und die dafür gebrachten Opfer an Leib und Leben, Hab und Gut im historisch unangreifbaren Lichte darzustellen.“⁶⁶ Schiedewitz bietet die Gedächtnisstätte allen an, die Schwierigkeiten haben, aufgrund ihrer Gesinnung, Parteizugehörigkeit oder entsprechender Organisation einen geeigneten Treffpunkt zu finden.

Das Rittergut in Guthmannshausen stellt somit ein rechtsextremistisches Veranstaltungs- und Schulungszentrum dar, dessen Vernetzung durch die vielfältigen Verbindungen des Vereins zu rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien sowie in die rechtsextremistische Skinhead- und Kameradschaftsszene belegt wird. Beispiel hierfür ist die beachtliche Teilnehmerzahl von Vertretern rechtsextremistischer Organisationen bei den Einweihungsfeierlichkeiten im August 2014.

2.12 Immobiliengeschäfte mit rechtsextremistischem Hintergrund

Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine Beauftragte/einen Beauftragten für Immobiliengeschäfte mit rechtsextremistischem Hintergrund bestellt. Die Tätigkeit der beauftragten Person ist seit 2007 eingebunden in das Beratungskonzept des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zur „Förderung von Handlungsmöglichkeiten gegen Rechtsextremismus in den Kommunen“.

Seit einer Reihe von Jahren versuchen Rechtsextremisten Immobilien zu erwerben, die dafür geeignet sind, in ihnen Schulungen und Veranstaltungen durchzuführen, und die als örtliche Treffpunkte oder Anlaufstellen dienen können. Nicht immer steht hinter dem Interesse an einer Immobilie jedoch auch eine reale Kaufabsicht. Häufig nutzen Rechtsextremisten das Bekanntwerden ihrer angeblichen Kaufabsicht, um sich in den Medien zu profilieren und um finanzielle Vorteile zu erzielen. Denn oftmals führt der öffentliche Protest gegen einen Immobilienkauf durch Rechtsextremisten dazu, dass Kommunen sich gezwungen sehen, ihr Vorkaufsrecht auszuüben oder das Objekt freihändig zu erwerben – nicht selten zu einem unangemessenen, hohen Preis. Bei solchen politisch motivierten Scheingeschäften kann es vorkommen, dass der Verkäufer an die Rechtsextremisten für ihre „Bemühungen“ eine Provision zahlt. Es ist davon auszugehen, dass Rechtsextremisten weiterhin – zur Verbreiterung ihrer Basis und damit zur Festigung ihrer Strukturen – Interesse am Erwerb von Immobilien haben. Insbesondere Leerstand-Immobilien in strukturschwachen ländlichen Räumen dürften als günstig zu erwerbende Objekte die Aufmerksamkeit von rechtsextremistischen Vereinigungen aber auch Einzelpersonen erwecken. Reale Kaufabsichten und Scheingeschäfte sind allerdings im Einzelfall schwer zu unterscheiden. Auch die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen und staatlichen Stellen variieren von Fall zu Fall. Wesentliche Aufgaben der beauftragten Person sind daher die Weitergabe vorhandener Erfahrungswerte, die rechtliche Beratung der betroffenen Kommunen, die Koordinierung der beteiligten Behörden und die Vermittlung von Kontakten zu sachverständigen Stellen.

66 Vgl. Sommerrundschreiben 2016 vom 02.07.2016.

Kontakt

Telefon: 0511/6709-282

E-Mail: immobilien@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Linksextremismus

03

3.1 Mitglieder-Potenzial⁶⁷

Linksextremismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2015	2016
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	20.300	21.800
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ⁶⁸	7.100	7.600
Summe	27.400	29.400
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	26.700	28.500
Davon gewaltorientierte Linksextremisten ⁶⁹	7.700	8.500

Linksextremismus-Potenzial Niedersachsen ⁷⁰	2015	2016
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	435	435
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten	625	625
Summe	1.060	1.060

3.2 Einführung

Für die Ideologie des deutschen Linksextremismus sind die beiden ideengeschichtlichen Grundströmungen des 19. Jahrhunderts, Marxismus und Anarchismus, von fundamentaler Bedeutung. Linksextremisten greifen die in der amerikanischen Menschenrechtserklärung von 1776 und in der Französischen Revolution von 1789 proklamierten Werte Freiheit und Gleichheit in radikaler Zuspitzung auf und wollen den demokratischen Rechtsstaat auch auf revolutionärem Wege überwinden, um ihn durch eine klassenlose bzw. herrschaftsfreie Gesellschaft zu ersetzen.

Kommunistische Gruppierungen wollen das bestehende politische System überwinden und streben über die Errichtung einer Diktatur des Proletariats unter Führung einer „proletarischen Avantgarde“ eine klassenlose Gesellschaft an. Marxistisch-Leninistische Organisationen wie die Deutsche Kommunistische Partei (DKP), die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD), aber auch die extremistischen Teile der Partei DIE LINKE. halten daher an der Idee einer Revolution der Arbeiterklasse fest. Demgegenüber propagieren anarchistische Gruppierungen die Überwindung des bestehenden politischen Systems auf dem Wege massenhaften zivilen

⁶⁷ Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

⁶⁸ In die Statistik sind nicht nur tatsächlich als Täter/ Tatverdächtige festgestellte Personen einbezogen, sondern auch solche Linksextremisten, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind. Erfasst sind nur Gruppen, die feste Strukturen aufweisen und über einen längeren Zeitraum aktiv waren. Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere tausend Personen

⁶⁹ Bis 2013 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Darstellung des Personenpotenzials ausschließlich die Anzahl der gewaltbereiten Linksextremisten ausgewiesen. Ab 2014 gibt es nunmehr die Anzahl gewaltorientierter Linksextremisten an, in der die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten als Teilmenge enthalten ist.

⁷⁰ Die für den Bund eingefügte Fußnote gilt entsprechend auch für Niedersachsen. Auf den Abzug von Mehrfachmitgliedschaften in Höhe von ca. zwei Prozent wie beim Bund ist verzichtet worden.

Ungehorsams⁷¹ und „vorbildhafter“ Selbstorganisation. Linksextremistische Organisationen stimmen in der Notwendigkeit einer revolutionären Veränderung der bestehenden Verhältnisse überein, die das internationale Zusammenwirken aller revolutionären Kräfte erfordert (Internationalismus). Kommunismus und Anarchismus unterscheiden sich in der Bewertung der Freiheitsrechte. Überdeckt der übersteigerte Gleichheitsbegriff kommunistisch ausgerichteter Organisationen die individuellen Freiheitsrechte, lehnen anarchistische Gruppierungen staatliche Organisation und damit Machtstrukturen (Hierarchien) generell ab. Beide orientieren sich an der Utopie einer klassen- bzw. herrschaftsfreien Ordnung, d. h. an dem Ideal von der vollkommenen Befreiung des Menschen von allen gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Zwängen. Anarchisten, die in ihrem konkreten politischen Handeln diesen utopischen Entwurf vorzuleben versuchen, verneinen auf Zwang beruhende Zwischenstadien zur Realisierung dieser klassenlosen Gesellschaft wie die von Kommunisten angestrebte Diktatur des Proletariats. Das westliche Gesellschaftsmodell, d. h. die Marktwirtschaft sowie der demokratische Rechtsstaat und die ihn repräsentierenden Mächte, allen voran die USA und ihre Verbündeten, stehen für den Gegenentwurf zum ideologischen Weltbild der Linksextremisten und sind so eines ihrer zentralen Feindbilder. Die wechselweise als kapitalistisch oder neoliberal bezeichnete westliche Wirtschaftsordnung wird grundsätzlich als Ausbeutung des Menschen durch den Menschen abgelehnt. Linksextremisten wollen dem ihrer Meinung nach „entfesselten Kapitalismus“ Einhalt gebieten und fordern, wie z. B. die Interventionistische Linke (IL) auf ihrer Internetseite, „Make capitalism history!“. Ihre Kritik konzentriert sich vor allem auf die Großkonzerne, die NATO und ihre Führungsmacht, die USA. Die Verantwortung für internationale Konflikte und Krisen verorten sie im Westen.⁷²

3.3 Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus

Die Entwicklung des Linksextremismus wurde im Jahr 2016 erneut weitgehend von der autonomen Szene bestimmt. Als Reaktion auf die bereits seit den 1990er Jahren zunehmende interne Kritik an der Theorieferne, der Unorganisiertheit und der Selbstbezogenheit der autonomen Bewegung, versuchen seit geraumer Zeit Teile von ihnen der Ideologie-, Organisations- und Bündnisfrage mehr Raum zu geben. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren bundesweit verschiedene linksextremistische Bündnisse entstanden. Im undogmatischen Bereich hat sich mit den sogenannten Postautonomen ein Phänomen innerhalb der linksextremistischen Szene entwickelt, das dabei ist, die autonome Szene nachhaltig zu verändern.⁷³

Postautonome Gruppierungen zeichnen sich durch eine breit gefächerte Bündnispolitik und den Willen aus, sich zu organisieren und zu vernetzen. Ideologisch orientieren sie sich an marxistisch-leninistischen Weltbildern. Sie verzichten aber bewusst auf eine exakte ideologische Festlegung und somit auf eine dogmatische Interpretation der marxistischen und anarchistischen Klassiker. Diese ideologische Unverbindlichkeit macht es ihnen möglich, sich auf der Basis von Minimalkonsensen bis weit in orthodoxe, aber auch nichtextremistische Kreise zu vernetzen. Sie wollen in einem langfristigen Prozess die herrschenden Verhältnisse überwinden und eine kommunistische Gesellschaft errichten. Für Niedersachsen sind vor allem zwei bundesweite Zusammenschlüsse relevant: die Interventionistische Linke (IL) und das Bündnis „... ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG).

Autonome und Postautonome greifen gesamtgesellschaftlich relevante Themen auf, die die Menschen bis weit in die Mitte der Gesellschaft bewegen und zum zivilgesellschaftlichen Engagement herausfordern. Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der frei ist von systemüberwindenden Forderungen, basiert der linksextremistische auf ideologischen Grundannahmen, für die eine prinzipielle Gegnerschaft zum politischen System der Bundesrepublik und seiner Wirtschaftsordnung kennzeichnend ist. Linksextremisten dienen ihre Themen wie „Antifaschismus“, „Antirassismus“ oder „Antirepression“ daher vor allem als Plattform für ihr eigentliches Ziel, den

71 Ziviler Ungehorsam ist insbesondere bei den „gewaltfreien“ Anarchisten der Verstoß gegen ein Gesetz aus Gewissensgründen; dabei wird bewusst in Kauf genommen, dafür bestraft zu werden.

72 Siehe Kapitel 3.4, Abschnitt „Kampf gegen Faschismus“.

73 Für eine Erläuterung der Begriffe „dogmatisch“ und „undogmatisch“ siehe Kapitel 3.4, Abschnitt „Ereignisse und Entwicklungen“.

Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat. Erst wenn dieser überwunden ist, lassen sich ihrer Auffassung nach alle anderen gesellschaftlichen Probleme lösen.



Insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden Flüchtlingsproblematik, weiter stattfindender Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte und zunehmender Auseinandersetzungen zwischen Linksextremisten und Rechtsextremisten, spiegelte sich diese Vorgehensweise im Jahr 2016 auch innerhalb der niedersächsischen linksextremistischen Szene wider.

Die Ereignisse des zurückliegenden Jahres, vor allem die gewaltsamen Übergriffe in Göttingen und Umland auf Verbindungsstudenten und Rechtsextremisten bzw. diejenigen, die Linksextremisten dafür halten, zeigen zudem, dass die Hemmschwelle von Linksextremisten zur Anwendung von Gewalt auch gegen Menschen niedrig ist.

Im Bereich des parteigebundenen Linksextremismus setzte sich die zunehmende politische Bedeutungslosigkeit der orthodox marxistisch-leninistisch ausgerichteten Parteien Deutsche Kommunistische Partei (DKP) und Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) weiter fort. Während die MLPD auf eine Kandidatur bei den niedersächsischen Kommunalwahlen des Jahres 2016 verzichtete, trat die DKP zwar an, kandidierte aber nur in Hannover für den Stadtrat und zwei Stadtbezirksräte. Sie erreichte lediglich 1.827 Stimmen (0,3 Prozent). Zudem stagnieren die Mitgliederzahlen beider Parteien seit Jahren auf niedrigem Niveau.

Neben kontinuierlich schwachen Wahlergebnissen von deutlich unter einem Prozent⁷⁴ leiden beide Parteien unter einer massiven Überalterung ihrer Mitglieder. Vor diesem Hintergrund muss konstatiert werden, dass sowohl die DKP als auch die MLPD in der niedersächsischen Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar sind und sie für die Beurteilung des linksextremistischen Gesamtpotenzials auch künftig nur eine untergeordnete Rolle spielen werden.

3.4 Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten

Sitz / Verbreitung	Autonome / Postautonome Landesweite Präsenz mit Schwerpunkten in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück
Mitglieder / Anhänger / Sympathisanten	Bund: 6.800  Niedersachsen: ca. 600 
Publikationen	Alhambra, Oldenburg (unregelmäßig) autonomes Blättchen, Hannover (unregelmäßig)
Finanzierung	Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, keine Mitgliedsbeiträge
Kurzportrait / Ziele	Das Ziel autonomer Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Die autonome Bewegung kennt dabei keine mit kommunistischen Organisationen vergleichbare einheitliche Ideologie. Ihr Weltbild setzt sich vielmehr aus kommunistischen und anarchistischen Elementen zusammen. Die verschiedenen Gruppen der autonomen Bewegung finden sich über Aktions- und Themenfelder zusammen, die sich zu einem erheblichen Teil an aktuellen politischen Ereignissen und Problemfeldern orientieren. Diese

74 DKP - Europawahl 2014: 0,1 Prozent; Landtagswahl 2013: nicht angetreten; Bundestagswahl 2013: nicht flächendeckend angetreten. MLPD - Europawahl 2014: 0,1 Prozent; Landtagswahl 2013: nicht angetreten; Bundestagswahl 2013: 0,1 Prozent.

Vorgehensweise soll dazu beitragen, den autonomen Widerstand öffentlich besser zu vermitteln, um so gesamtgesellschaftlich anschlussfähiger zu werden.

Gegenwärtig sind vor allem die Themenfelder „Antifaschismus“, „Antirasismus“ und „Antirepression“ für das autonome Spektrum in Niedersachsen von Bedeutung. Die autonome Szene sieht sich seit mehreren Jahren mit der Problematik konfrontiert, dass sie aufgrund interner Streitigkeiten und einer oftmals brüchigen Vernetzung nur unzureichend agieren kann. Um diesem Umstand etwas entgegenzusetzen, haben sich bundesweit sogenannte postautonome Zusammenhänge etabliert, die mit langfristigen Bündnisstrukturen versuchen, die Autonomen aus der auch von ihnen selbst beklagten Krise zu holen. Für Niedersachsen sind dabei vor allem die Interventionistische Linke (IL) und das Bündnis „... ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) relevant.

Die Postautonomen

Schon seit Jahren leidet die autonome Szene sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen unter internen Streitigkeiten und einer hohen Fluktuation. So existieren autonome Gruppierungen zumeist nur für kürzere Zeiträume, ihre Akteure wirken oft nur kurzfristig mit. Teile der autonomen Szene reflektieren diese Missstände schon seit längerem und versuchen daher, für konkrete Projekte Gruppenstrukturen und Netzwerke aufzubauen. Diese oftmals als postautonom bezeichneten Gruppierungen verstehen sich nach wie vor als Autonome, auch wenn sie sich in einigen Punkten von diesen unterscheiden. Ihre Politik ist langfristiger angelegt und verfolgt eine Strategie der kleinen Schritte. Dabei ist ein wichtiger Aspekt die weitgefächerte Bündnispolitik, mit der eine breite Öffnung hin zu bislang unpolitischen Bevölkerungsschichten verbunden ist. Die Postautonomen beabsichtigen, über die gezielte Zuspitzung aktueller politischer (Krisen-)Themen möglichst viele Personen zu erreichen und mittelfristig zu radikalisieren.

So waren sie im Jahr 2016 an zentraler Stelle an den Protesten gegen den Braunkohletagebau in der Niederlausitz unter dem Motto „Ende Gelände“ ebenso beteiligt wie gegenwärtig an der Organisation der Protestaktionen gegen den G20-Gipfel der führenden Wirtschaftsnationen vom 07. bis 08.07.2017 in Hamburg.

Antimperialisten und Antideutsche

Die sogenannten Antideutschen bildeten sich mit Beginn der 1990er Jahre als eine neue Strömung innerhalb des autonomen Spektrums heraus. Ideologisch wenden sie sich gegen einen vermeintlichen deutschen Nationalismus. Vor dem Hintergrund der deutschen Wiedervereinigung befürchteten ihre Aktivisten ein Erstarken des Nationalismus innerhalb der vereinigten Bundesrepublik und eine Rückkehr zum Nationalsozialismus. Im Zuge der Golfkriege von 1990 und 2003 solidarisierten sie sich bedingungslos mit dem Staat Israel und seiner Schutzmacht, den USA. Eine für Autonome ungewöhnliche politische Haltung, da sie prinzipiell staatliche Strukturen, Institutionen und Repräsentanten ebenso ablehnen wie das westliche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell oder jegliche Form von Militär. Aus diesem Grund kam es zum Bruch zwischen den Antideutschen, die eine Minderheitenposition innerhalb des autonomen Spektrums vertraten und vertreten, und den die autonome Szene dominierenden sogenannten Antimperialisten mit ihrer ausgeprägten antiwestlichen, insbesondere antiamerikanischen und antiisraelischen Haltung. Dieser ideologische Bruch vollzieht sich nicht nur im autonomen, sondern auch im postautonomen Spektrum. So ist beispielsweise die Interventionistische Linke (IL) mit ihren niedersächsischen Ablegern in Hannover und Göttingen als antimperialistisch zu charakterisieren, während das Bündnis „... ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) eindeutig antideutsch geprägt ist.⁷⁵ Nicht selten führen diese Dis-

⁷⁵ Die beiden Göttinger Gruppen Antifaschistische Linke International (A.L.I.) und Basisdemokratische Linke Göttingen (BLG) sind Teil der antimperialis-

krepanzen zur Lähmung der politischen Arbeit innerhalb der autonomen Szene, da beide Seiten nur bedingt dazu bereit sind, miteinander zu kooperieren.

Interventionistische Linke (IL)

Die IL entstand 1999 als eine „strategische Verabredung“ undogmatischer Linksextremisten verschiedener Strömungen. In sogenannten Beratungstreffen fanden sich Gruppierungen und Einzelpersonen zusammen, um Überlegungen anzustellen, wie die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ in der Bundesrepublik Deutschland erhöht werden könne. Ab 2004 wurden diese Treffen gezielt für linksextremistische Gruppen aus dem postautonomen Spektrum geöffnet. Es entstand ein bundesweit agierendes Netzwerk aus linksextremistischen Gruppierungen und Einzelaktivisten, dem in geringem Maße auch nichtextremistische Personen angehörten.

Um eine Anschlussfähigkeit an das demokratische Spektrum herzustellen, bemüht sich die IL um ein gemäßigteres äußeres Erscheinungsbild, als es sonst in der autonomen Szene üblich ist. So sind ihre Protagonisten beispielsweise bei Demonstrationen bereit, auf szenetypische Kleidung und die Anwendung von Gewalt zu verzichten. Dabei handelt es sich jedoch um ein rein taktisches Verhalten, hinter dem sich eine latent vorhandene Militanz verbirgt, wie die IL in ihrem Zwischenstandspapier deutlich macht:

„Unsere Mittel und Aktionsformen, defensive wie offensive, bestimmen wir also strategisch und taktisch in den jeweiligen Situationen. ... Es geht uns darum, die kollektive Fähigkeit herzustellen, die Wahl der Mittel nach unseren Zielen selbst zu bestimmen.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der IL, 25.01.2017)

Aus diesem Grunde kann die IL eine Scharnierfunktion zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, den dogmatischen Linksextremisten und dem demokratischen Protest einnehmen. Das ermöglicht ihr, Mobilisierungserfolge zu erzielen und unterstreicht zugleich die wachsende Bedeutung des Netzwerkes für die gesamte linksextremistische Szene.

Ihre verfassungsfeindliche Ausrichtung bringt die IL u. a. in ihrem Selbstverständnis zum Ausdruck:

„Wir wollen eine radikale Linke, die aktiv nicht nur gegen die Zumutungen und Grausamkeiten, sondern gegen den Kapitalismus insgesamt kämpft, die dabei immer wieder neue Allianzen sucht, die Brüche vertieft und Chancen ergreift, die lieber Fehler macht und aus ihnen lernt, anstatt sich im Zynismus der reinen Kritik zu verlieren. Wir wollen eine radikale Linke, die auf den revolutionären Bruch mit dem nationalen und globalen Kapitalismus, mit der Macht des bürgerlichen Staates und allen Formen von Unterdrückung, Entrechtung, Diskriminierung orientiert ist. Kurz: Wir wollen eine neue, gesellschaftliche radikale Linke, die um politische Hegemonie ringt und Gegenmacht organisiert.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der IL, 25.01.2017)

Gegenwärtig bestehen in 26 deutschen Städten sowie in Graz und Wien (Österreich) Ortsgruppen der antiimperialistisch ausgerichteten IL, zwei davon in Niedersachsen (Göttingen und Hannover). Die IL folgt eigentlich dem Prinzip, wonach pro Stadt nur eine Ortsgruppe bestehen soll. In Göttingen ist diese Ausrichtung jedoch bislang nicht angenommen worden. Dort sind die beiden Gruppierungen Antifaschistische Linke International (A.L.I.) und Basisdemokratische Linke (BL) weiterhin eigenständige Mitglieder der IL.

Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG)

Ein weiteres postautonomes Bündnis mit niedersächsischer Beteiligung stellt das Bündnis uG dar. In ideologischer Abgrenzung zur IL ist das Bündnis uG dem antideutschen Lager zuzurechnen. Folgt man der Selbstdarstellung des Bündnisses, so wurde es 2006 gegründet, um „linksradikale Gesellschaftskritik überregional zu organisieren und handlungsfähig zu machen.“ Nach eigener Aussage geht es dem Bündnis uG dabei nicht nur um eine „Kritik, für die es weder Institutionen noch Parlamente noch feste Verfahren“ gebe, sondern auch um die „Kritik gesellschaftlicher Herrschaft als ganzer“. Das postautonome Bündnis strebt nach einer herrschaftsfreien kommu-

tisch ausgerichteten IL, während die Redical [M] die Göttinger Ortsgruppe des antideutsch ausgerichteten Bündnisses uG bildet. In Hannover ist die Gruppierung Fast Forward Hannover im Bündnis uG organisiert, darüber hinaus gibt es eine IL-Ortsgruppe Hannover.

nistischen Gesellschaft. Wie diese Gesellschaftsform konkret aussehen soll, bleibt jedoch, wie so oft im undogmatischen Linksextremismus, äußerst diffus.

Gegenwärtig ist das Bündnis uG in zehn deutschen Städten sowie in Wien (Österreich) organisiert, von denen die Gruppierungen Fast Forward Hannover sowie die Redical [M] aus Göttingen in Niedersachsen ansässig sind.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller autonomen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 NVerfSchG).

Ereignisse und Entwicklungen

Autonome Gruppierungen sind nicht wie kommunistische Organisationen von einer einheitlichen Ideologie geprägt. Sie verknüpfen vielmehr Elemente kommunistischer und anarchistischer Weltbilder miteinander. Autonomie im klassischen Sinne verstehen sich zwar auch als undogmatische Linke⁷⁶ und streben wie die Vertreter der orthodoxen bzw. dogmatischen K-Gruppen⁷⁷ die sozialistische Revolution an, beantworten die „Organisationsfrage“ aber anders. Sie lehnen eine staatliche Ordnung und jegliche Form von Hierarchien ab und sprechen sich für die Selbstorganisation des Zusammenlebens aus.

Dem linksextremistischen Verständnis nach üben die „kapitalistischen Produktionsverhältnisse“ Gewalt gegen ihre Bürger aus: Sie stellen eine auf gesellschaftlichen Strukturen, Werten, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende „strukturelle Gewalt“ gegenüber den Bürgern dar und hindern diese daran, sich ihren Anlagen und Möglichkeiten entsprechend frei zu entfalten. Aus dieser so empfundenen „Gewalt des Systems“ leiten Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ein vermeintliches Naturrecht auf gewaltsamen Widerstand ab. Linksextremistische Gewalt versteht sich demzufolge als „Gegengewalt“, als reaktives und dadurch legitimes Mittel, um die herrschende Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen. Aus diesem Grund spielt die Anwendung von Gewalt weiterhin eine zentrale Rolle in der autonomen Szene, wie sich im Jahr 2016 vor allem im Raum Göttingen an einer Vielzahl von planmäßigen Angriffen gezeigt hat. Neben einer Reihe von Brandstiftungen an PKWs und Häusern wurden auch gezielte Körperverletzungsdelikte verübt. So wurden im Jahr 2016 sieben PKWs von Personen, die dem rechtsextremistischen Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen (FKTN) und dessen Umfeld zugerechnet werden können, in Brand gesetzt bzw. versucht in Brand zu setzen. In der Mehrzahl der Fälle kam es zu beträchtlichen Sachschäden, so z.B. bei einer Brandstiftung an dem PKW eines FKTN-Sympathisanten am 31.10.2016 in Duderstadt mit einem Gesamtschaden in Höhe von ca. 11.000 EUR.

Zu keinen dieser Brandstiftungen liegen bislang Selbstbeziehungsschreiben der autonomen Szene vor, nichtsdestotrotz positioniert sich das linksextremistische Spektrum Göttingens unmissverständlich dazu. So konstatiert die antideutsch geprägte Gruppierung Redical [M] auf Facebook unter Bezugnahme auf einen Presseartikel zu einem der Brandanschläge: „Wer Nazidemos im Umland anmeldet, muss sich nicht wundern!“

Bei mehreren dieser Brandstiftungen konnten im direkten Umfeld des Tatortes zudem die gesprühten Symbole „Hammer und Sichel“ festgestellt werden. Dieses Symbol wurde darüber hinaus am 17.04.2016 neben einem weiteren Schriftzug an einem Haus der Studentenverbindung Corps Hannovera in Göttingen aufgefunden. Auf dem Gelände neben dem Haus wurde von unbekanntem Tätern zudem ein Schuppen in Brand gesetzt. Der Brand griff auf ein bewohntes Nachbargebäude über. Der Modus Operandi und die aufgesprühten Hammer-und-Sichel-

76 Als undogmatische Linke bezeichnet man linksradikale bis linksextremistische Gruppen, die sich in der Nachfolge der Außerparlamentarischen Opposition (APO) sahen. Diese häufig auch als „Spontis“ bezeichneten Gruppen hielten die „Spontaneität der Massen“ für das revolutionäre Element der Geschichte. Im Gegensatz zu Marxisten-Leninisten, die glauben, für die Revolution sei eine Avantgarde-Partei vonnöten, die die Führung in eine bessere Zukunft übernehmen müsse, waren die Spontis eher „antiautoritär“ ausgerichtet. Nicht Theorieschulungen und Parteaufbau standen für sie im Vordergrund ihrer Aktivitäten, sondern „spontane“, nichtsdestoweniger abgesprochene Aktionen in der Öffentlichkeit.

77 Der Begriff „K-Gruppen“ ist eine Sammelbezeichnung für politische Gruppierungen wie den Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) oder die MLPD, die sich seit dem Ende der 1960er Jahre am Marxismus-Leninismus maoistischer Prägung orientieren und sich die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben.

Symbolik lassen auch hier auf einen linksextremistisch motivierten Hintergrund der Taten schließen.

Neben diesen Brandstiftungen wurden im Jahr 2016 in Göttingen auch mehrere teils schwere Körperverletzungsdelikte verübt. Betroffen davon waren Personen, die von der autonomen Szene dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet werden. In den Fokus der autonomen Szene gerieten vor allem die Mitglieder und Unterstützer des FKTN. So griffen am 14.08.2016 etwa 40 bis 50 verummte Personen sechs Mitglieder des FKTN in Göttingen mit Pfefferspray an und traktierten sie mit Schlägen und Tritten.

In den beiden Universitätsstädten Göttingen und Hannover sahen sich zudem auch Verbindungsstudenten direkten Angriffen durch die autonome Szene ausgesetzt. Am 09.06.2016 wurde ein mit einer Schärpe bekleideter Verbindungsstudent gezielt von zwei verummten Personengruppen mit Schlägen und Tritten attackiert. Eine Begleiterin des Verbindungsstudenten erlitt ebenfalls Verletzungen.

Auch wenn zu dieser gefährlichen Körperverletzung ebenso wie zu den meisten anderen Straftaten keine eindeutigen Belege oder Bekennerschreiben vorliegen, kann in diesem Fall dennoch konstatiert werden, dass die linksextremistische Szene Göttingens diese Straftat zumindest gutheißt und das Opfer über die sozialen Medien sogar noch verhöhnt. Unter Bezugnahme auf die geschilderten Ereignisse heißt es auf der Facebook-Seite von Links Unten Göttingen:

„Was ist das für ein Leben in Göttingen? Gleich zweimal innerhalb von Minuten wegen seiner Schärpe verhaun werden. Wir wissen warum wir Göttingen lieben.“

In die gleiche Richtung kommentierte die besagte Facebook-Seite auch einen gezielten Angriff auf einen Verbindungsstudenten vom 04.12.2016. Mindestens drei Personen haben dabei ihrem Opfer, nachdem es ein Burschenschaftsgebäude verließ, unvermittelt gegen den Hinterkopf und ins Gesicht geschlagen. Hierzu heißt es bei Links Unten Göttingen:

„Seine Verbindungsbrüder hätten ihm sagen sollen, dass er nicht mit Schärpe sichtbar aus dem Haus gehen soll. So ist das halt in Göttingen...“

Kampf gegen Faschismus

Zentrales Anliegen der Autonomen ist der Kampf gegen Faschismus bzw. der „Antifaschismus“, da dieser der Öffentlichkeit aus ihrer Sicht am besten zu vermitteln ist. So sind auch die gewalttätigen Übergriffe in Göttingen in das Themenfeld „Antifaschismus“ einzuordnen. Unter Rückgriff auf die von dem damaligen Vorsitzenden der Kommunistischen Internationale (Komintern), Georgi Dimitroff, im August 1935 auf dem VII. Weltkongress der Komintern in Moskau aufgestellte These, wonach der Faschismus „die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“⁷⁸ sei, ist der Faschismus dem linksextremistischen Verständnis nach dem Kapitalismus immanent. Faschismus kann deshalb nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn zugleich auch seine Ursache, der Kapitalismus, beseitigt wird. Konsequenter „Antifaschismus“ zielt daher für Linksextremisten immer zwangsläufig auch auf die kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die es zu überwinden gilt.

Ein niedersächsisches Beispiel für den von Autonomen geführten Kampf gegen Faschismus stellte im Jahr 2016 neben den beschriebenen Auseinandersetzungen mit dem Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen (FKTN) die Neuauflage der Kampagne „Alles muss man selber machen - Kein Raum für rechte Propaganda“ dar. Die Initiatoren der Kampagne riefen im Rahmen des niedersächsischen Kommunalwahlkampfes, ähnlich wie zur Bundestagswahl 2013, dazu auf, die Wahlkampfmaterialien von NPD und AfD sowie einiger Regionalparteien gezielt zu beschädigen. In Niedersachsen wurden flächendeckend Wahlplakate gestohlen und zerstört. Überproportional hiervon betroffen war die AfD. Darüber hinaus wurden auch mehrfach Personen an Wahlkampfständen oder auf Wahlkampfveranstaltungen körperlich attackiert. So wurde z.B. am 29.08.2016 der AfD-Bundessprecher Jörg Meuthen auf einer Wahlkampfveranstaltung in Hittfeld (Landkreis Harburg) mit einer noch gefrorenen Torte beworfen und dabei leicht verletzt.

78 Georgi Dimitroff, *Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunistischen Internationale im Kampf für die Einheit der Arbeiterklasse gegen den Faschismus*, in: ders., *Gegen Faschismus und Krieg. Ausgewählte Reden und Schriften*, Leipzig 1982, Seiten 49-136, hier Seite 52.

Generell ist festzustellen, dass sich die autonome Szene im Jahr 2016 in ihrer „Antifaschismus-Arbeit“ erneut stark auf die direkte Auseinandersetzung mit der AfD konzentriert hat. Neben diversen Aktionen im niedersächsischen Kommunalwahlkampf wurden auch andere Veranstaltungen der Partei, wie beispielsweise ein Informationsabend am 12.10.2016 an der Volkshochschule Nienburg, versucht zu vereiteln. Hierbei drangen mehrere verummte Aktivist:innen, die sich zur bundesweiten antideutsch-geprägten Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ bekannten, in den Veranstaltungsraum ein und störten den Vortrag.

Kampf gegen Rassismus

Das Aktionsfeld „Antirassismus“ hat im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise innerhalb der autonomen Szene an Bedeutung gewonnen. Linksextremisten überspitzen ihre Kritik an bestehenden Asyl- und Flüchtlingsgesetzen und am Handeln von Ausländerbehörden, Polizei und Gerichten zum Vorwurf eines „systemimmanenten“ Rassismus. Staatliche Repräsentanten und Akteure werden damit auf eine Stufe mit Rechtsextremisten gestellt und somit Forderungen nach der Abschaffung des politischen Systems legitimiert. So solidarisieren sich auch Teile des niedersächsischen linksextremistischen Spektrums mit den betroffenen Flüchtlingen und mobilisieren zu Resonanzkundgebungen.

Darüber hinaus konzentrierten sich Anfang des Jahres 2016 noch Teile der autonomen Szene in ihrem Kampf gegen Rassismus auf die im Grundsatz islam- und fremdenfeindlich geprägten niedersächsischen Ableger der Bewegung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida). In Reaktion auf die rückläufigen Teilnehmerzahlen an den Demonstrationen der Gruppierungen „Hannoveraner gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Hagida)⁷⁹ und „Braunschweig gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Bragida) nahmen im Jahr 2016 auch die Teilnehmerzahlen an den Protesten gegenüber dem Vorjahr spürbar ab.

Die autonome Szene, die 2015 noch entscheidend an den Gegenkundgebungen mitwirkte, zog sich aus diesen nahezu gänzlich zurück, da umfassende Proteste ihrer Ansicht nach nur zu einer ungerechtfertigten Aufwertung des politischen Gegners führen würden. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich die autonome Szene Niedersachsens im Berichtsjahr 2016 in erster Linie auf die Auseinandersetzung mit der AfD und im Raum Göttingen mit dem FKTN.

Kampf gegen Repression

Gewöhnlich wird der Begriff „Repression“ dafür verwendet, Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen in Diktaturen und autoritären Systemen zu benennen. Linksextremisten übertragen den Begriff auf die innenpolitische Situation in Deutschland. Konkret verstehen sie hierunter die Unterdrückung der individuellen, sozialen und politischen Entfaltung des Einzelnen durch gesellschaftliche Strukturen oder autoritäre Verhältnisse in Deutschland, insbesondere durch Handlungen staatlicher Exekutivorgane, wie z.B. der Polizei. Ziel der linksextremistischen „Antirepressions-Arbeit“ ist es, sich selbst als Opfer permanenter Überwachung, Verfolgung und Reglementierung durch den Staat zu stilisieren, um auf diese Weise den demokratischen Rechtsstaat zu delegitimieren. Nachdem am 11.02.2016 in Hannover das „Unabhängige Jugendzentrum Kornstraße“ (UJZ Kornstraße) wegen des Verdachts der Herstellung und Verbreitung von Propagandamaterial für die verbotene kurdische Arbeiterpartei PKK durchsucht worden war, organisierte die autonome Szene am darauffolgenden Tag eine Demonstration unter dem Motto „Keine Kriminalisierung des UJZ Kornstraße - weg mit dem Verbot der PKK“. Auf der Demonstration, an der in der Spitze ca. 750 Personen teilnahmen, wurden die Durchsuchungsmaßnahmen als unrechtmäßiger Eingriff des Staates in die autonomen Strukturen und somit als politisch motivierte Repressionsmaßnahmen gedeutet, gegen die es sich zu wehren gilt. An der Demonstration beteiligten sich neben Personen der autonomen Szene auch eine Vielzahl kurdischer Aktivist:innen.

Die Rote Hilfe

Die bedeutendste Gruppierung, die sich in erster Linie der „Antirepressions-Arbeit“ widmet, ist der von Linksextremisten getragene Verein Rote Hilfe e. V. (RH).

⁷⁹ Nach einigen Umbenennungen bezeichnet sich die Gruppierung Hagida gegenwärtig als „Bürgerprotest Hannover“.

In Anbetracht der oben beschriebenen Durchsuchungen im UJZ Kornstraße veröffentlichte der Bundesvorstand der RH noch am selben Tag (11.02.2016) eine Pressemitteilung, in der die polizeilichen Ermittlungen in der Logik linksextremistischer „Antirepressions“- und „Antirassismus-Argumentationen“ folgendermaßen gedeutet wurde:

„Offensichtlich ist die erneute Kriminalisierungswelle gegen die kurdische Bewegung und gegen Menschen, die sich mit ihr solidarisch zeigen, nicht zuletzt eine Dienstleistung für das Regime des türkischen Präsidenten Erdogan, von dem sich die BRD eine noch härtere Abschottung gegen Asylsuchende erhofft.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der Roten Hilfe, 11.02.2016)

Die RH wurde 1975 gegründet und ist in Göttingen ansässig. Über den Bundesverband hinaus existieren in Niedersachsen in Braunschweig, Göttingen, Hannover und Osnabrück selbstständige Ortsgruppen.

Ihre Hauptaufgabe sieht die RH im Kampf gegen „staatliche Repression“, indem sie Rechtshilfe gewährt und Szeneangehörigen Anwälte vermittelt. Außerdem stellt sie zu besonderen Veranstaltungen, beispielsweise bei Demonstrationen, sogenannte Ermittlungsausschüsse bereit. Deren Aufgabe besteht darin, sich um Festgenommene zu kümmern und Rechtsanwälte zu vermitteln. Die RH begleitet strafprozessuale Maßnahmen u. a. mit Solidaritätsveranstaltungen und Kampagnen, um auf diese Weise die vermeintliche Repression staatlicher Behörden gegen politische Aktivisten zu „entlarven“.

Die RH sieht sich dabei als „Selbsthilfeorganisation für die gesamte Linke“. Bewusst verzichtet sie darauf, sich von extremistischen Zusammenschlüssen zu distanzieren. Vielmehr ist ihrer Internetseite unter der Rubrik „Über uns“ zu entnehmen:

„Wir wollen nicht nur materielle, sondern auch politische Unterstützung leisten ... Deshalb suchen wir mit denen, die wir unterstützen, die politische Auseinandersetzung, nehmen eventuell auch zu ihrer Aktion Stellung. Aber wir machen vom Grad der Übereinstimmung nicht unsere Unterstützung abhängig.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der Roten Hilfe, 08.01.2016)

Da das Aktionsfeld „Antirepression“ weiterhin einen hohen Stellenwert innerhalb des linksextremistischen Spektrums, insbesondere in der autonomen Szene, einnimmt, kann die RH seit mehreren Jahren einen bundesweit kontinuierlichen Anstieg ihrer Mitgliederzahlen verbuchen, während sie in Niedersachsen zurzeit stagnieren. So sind gegenwärtig bundesweit rund 7.500 Personen in der RH organisiert, etwa 600 davon in Niedersachsen.



Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die weltweiten kriegerischen Konflikte, die andauernde Flüchtlingskrise und der dadurch mitbedingte Aufschwung rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen in Deutschland und Europa haben in den letzten Jahren neben dem Kampf gegen den Faschismus das Themenfeld „Antirassismus“ in den Mittelpunkt der Aktivitäten der autonomen Szene auch in Niedersachsen gerückt. Vor dem Hintergrund der Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2017 und den niedersächsischen Landtagswahlen im Januar 2018 ist künftig mit verstärkten Auseinandersetzungen vor allem zwischen Linksextremisten und der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zu rechnen. Da zudem auch 2017 von weiteren rechtsextremistisch motivierten Übergriffen auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte auszugehen ist, werden die Auseinandersetzung mit „Faschismus“ und „Rassismus“ weiterhin die dominierenden Themen der autonomen Szene darstellen. Eine weitere Radikalisierung des (post-)autonomen Milieus kann daher nicht ausgeschlossen werden. Mit einer Zunahme der von Linksextremisten ausgehenden Gewalttaten, vor allem gegenüber Polizisten und Rechtsextremisten bzw. denjenigen, die Autonome für Rechtsextremisten halten, muss gerechnet werden.

Ferner dürfte das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer der Welt (G20-Gipfel) in Hamburg Anfang Juli 2017 eine starke Mobilisierung der linksextremistischen Szene nicht nur in Niedersachsen, sondern auch bundes- und europaweit nach sich ziehen. Dabei muss bereits im Vorfeld bundesweit mit Straftaten mit Bezug zum G20-Gipfel gerechnet werden. Nach dem Misser-

folg, den linksextremistische Bündnisse wie die IL im Zusammenhang mit den Protesten gegen den G7-Gipfel⁸⁰ in Elmau 2015 hinnehmen mussten, könnte der Protest gegen den G20-Gipfel auch zu einem Gradmesser für die Organisationskraft und den Stellenwert dieser Bündnisse innerhalb der linksextremistischen Szene werden. Ein erneutes Scheitern dürfte die postautonomen Bemühungen zur Reorganisation der linksextremistischen Szene gefährden und könnte eine weitere Zersplitterung vor allem des autonomen Milieus nach sich ziehen.

3.5 Anarchisten

<p>Sitz / Verbreitung</p>	<p>Anarchisten</p> <p>Mit Ausnahme der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) existieren in Niedersachsen keine gefestigten anarchistischen Strukturen.</p> <p>Die FAU unterhält in Hameln und Hannover einzelne Ortsgruppen, zudem existiert eine Jugendgruppe in Göttingen.</p>
<p>Mitglieder / Anhänger / Sympathisanten</p>	<p>Bund: 800  Niedersachsen: 30 </p>
<p>Publikationen</p>	<p>„Gai Dao“ (Publikation der Föderation deutschsprachiger Anarchisten; monatlich)</p> <p>„Direkte Aktion“ (Onlinepublikation der FAU; unregelmäßig)</p>
<p>Finanzierung</p>	<p>Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, bei der FAU auch Mitgliedsbeiträge</p>
<p>Kurzportrait / Ziele</p>	<p>Neben dem Kommunismus ist der moderne Anarchismus der zweite grundlegende Ideologiestrang des Linksextremismus. Beide Strömungen setzen sich dafür ein, die bestehende Ordnung zu überwinden. Anarchisten streben diesbezüglich die unmittelbare Errichtung einer herrschaftsfreien Gesellschaftsordnung an, in der der Mensch von allen politischen, ökonomischen und kulturellen Zwängen befreit leben kann.</p> <p>Im Anarchismus nimmt die individuelle Freiheit den höchsten Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund negieren Anarchisten sämtliche Hierarchie- und Herrschaftsformen. Zudem sprechen sie nicht nur dem Staat und seinen Institutionen, sondern ebenso der (sozialen) Marktwirtschaft jegliche Existenzberechtigung ab. Als kleinste Einheit des anarchistischen Zusammenlebens gilt die sogenannte Kommune, im ökonomischen Bereich wird die Gründung föderal strukturierter Genossenschaften und Syndikate angestrebt.</p> <p>Der Anarchismus ist aber keineswegs als geschlossener Theorieblock zu verstehen. Vielmehr verbergen sich hinter dem Begriff verschiedene Strömungen mit z. T. sehr unterschiedlichen Konzepten. Unter den niedersächsischen Anarchisten ist der eher praxisorientierte Anarchosyndikalismus am stärksten vertreten.⁸¹ So orientiert sich z. B. die FAU an anarchosyndikalistischen Konzepten.</p>

80 Auf den jährlichen G7-Treffen sind die Staats- und Regierungschefs aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten vertreten.

81 Unter Anarchosyndikalismus versteht man eine gewerkschaftliche Organisation, die auf anarchistischen Prinzipien beruht. Ziel ist es, das bestehende Staatssystem revolutionär zu überwinden und durch ein klassen- und staatenloses System zu ersetzen. Für weitere Informationen siehe: Armin Pfahle-Traugher, Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2014, Seite 55ff.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller anarchistischen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 NVerfSchG).

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Zu einer der größten anarchosyndikalistischen Gruppierungen in Deutschland zählt die 1977 gegründete Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU), die sich als eine nach basisdemokratischen Prinzipien aufgebaute Gewerkschaft versteht. Nachdem die FAU im Dezember 2016 endgültig aus der Internationalen ArbeiterInnen Assoziation (IAA), einem international agierenden Zusammenschluss von anarchosyndikalistischen Gewerkschaften, ausgeschlossen wurde, plant sie künftig mit neuen internationalen Partnern den „weltweiten Kampf der Anarchosyndikalisten“ weiter voranzubringen. Hierzu führt sie aus:

„Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, stehen wir am Beginn einer Etappe eines Populismus, der wie kaum zuvor in den letzten Jahrzehnten die Ausbeutung der ArbeiterInnen und Ausgeschlossenen unter nationalistischen und rassistischen Vorzeichen vorantreiben und die Menschen gegeneinander aufhetzen will. ... Wir haben keine Zeit mehr, das Trennende zu kultivieren - wir wollen stattdessen das Verbindende unter uns im Kampf um unsere Lebensbedingungen und für eine Welt ohne Ausbeutung und Herrschaft suchen.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der FAU, 02.01.2017)

Diese Forderung knüpft deutlich an den aktuellen Grundlagentext der FAU an, der die Prinzipien und Grundlagen der Gewerkschaft regelt. In den beiden Kapiteln „Grundsätze und Ziele“ sowie „Kritik der bestehenden Verhältnisse“ hält die FAU für ihre Arbeit fest:

„Wir streben die Überwindung des Kapitalismus an. ... Wir beziehen uns [dabei] auf die Ideen des Anarchosyndikalismus. ... Kapitalismus ist kein Naturgesetz, sondern lediglich ein von Menschen geschaffenes Verhältnis, das durch kollektives Handeln der Arbeitenden aufgehoben werden kann.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der FAU, 09.01.2017)

Der von der FAU angestrebte Systemwechsel soll dabei von basisdemokratisch strukturierten Lokal- und Betriebsgruppen organisiert werden, die unter Rückgriff auf direkte und z. T. auch militante Aktionsformen, wie z. B. Fabrikbesetzungen, Streiks und Sabotageaktionen, vor Ort agieren sollen. Mit ihrem Engagement für Gewerkschaftsbelange und ihren Solidarisierungsbekundungen mit streikenden Arbeiterinnen und Arbeitern versucht die FAU anschlussfähig zu werden und neue Mitglieder für ihre über diese Themen hinausgehenden systemablehnenden Ziele zu gewinnen. Weiterhin besteht in Göttingen die der FAU nahe stehende Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation Göttingen/Südniedersachsen (ASJ). Diese versteht sich selbst als

„... eine lokalistische und anarcho-syndikalistische Gruppe und Teil eines Netzwerkes aus anarcho-syndikalistischen und/oder daran orientierten libertären Jugendgruppen.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der ASJ Göttingen/Südniedersachsen, 09.01.2017)




Die ASJ organisiert in Göttingen regelmäßig öffentliche Abende und beteiligt sich an szenetypischen Demonstrationen und Kundgebungen, so auch im Jahr 2016. Neben der ASJ Göttingen/Südniedersachsen agieren im Bundesgebiet noch mindestens drei weitere Jugendorganisationen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Anarchistische Organisationen sind generell von nachrangiger Bedeutung. Allein aufgrund ihrer theoretischen Zersplitterung dürfte sich daran auch künftig kaum etwas ändern.

Auch für das Jahr 2017 ist davon auszugehen, dass der Anarchosyndikalismus weiterhin der am stärksten wahrnehmbare Teil des anarchistischen Spektrums in Deutschland und Niedersachsen bleiben wird. Es gilt vor allem zu beobachten, welche Veränderungen das endgültige Ausscheiden der FAU aus der IAA in Bezug auf ihre künftige politische Tätigkeit haben wird.

3.6 Offen extremistische Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE.

	Kommunistische Plattform (KPF)	Sozialistische Linke (SL)	Antikapitalistische Linke (AKL)
Sitz	Berlin	Berlin	Berlin
Gründung	1995	2006	2006
Mitglieder ⁸²	1.200 	826 	840 
Veröffentlichungen	„Mitteilungen der Kommunistischen Plattform“ (monatlich)	„realistisch und radikal“ (1–2 x jährlich erscheinen-des Debattenheft)	ausschließlich Veröffentlichungen auf der Internetseite

Kurzportrait / Ziele

In Niedersachsen agieren drei offen extremistische Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE. Hierbei handelt es sich um die Kommunistische Plattform (KPF), die Sozialistische Linke (SL) sowie die Antikapitalistische Linke (AKL). Die KPF ist der mitgliederstärkste offen extremistische Zusammenschluss innerhalb der Partei DIE LINKE. Sie versteht sich laut ihrer Satzung als ein „bundesweiter Zusammenschluss von Kommunistinnen und Kommunisten in der Partei“, der nach wie vor an marxistisch-leninistischen Zielen und Traditionen festhält. Die von trotzkistischen Gruppierungen getragene SL charakterisiert sich demgegenüber in ihrem Debattenheft „realistisch und radikal“ selbst als „gewerkschaftlich orientierte Strömung der Partei DIE LINKE.“, deren Ziel es sei, den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit im öffentlichen Diskurs darzulegen, um so die Lebensverhältnisse der Mehrheit zu verbessern und die Macht des Kapitals zu brechen.⁸³ Wie einem Antrag an die SL-Bundesversammlung im Januar 2015 zu entnehmen ist, orientiert sich die SL dabei ideologisch u. a. an den Traditionen des Marxismus, um so „die Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft aufzuspüren und ihre Gefahren und Potenziale zu entdecken“.⁸⁴ Auf ihrer Internetseite bezeichnet sich die AKL als „politische Strömung in der Partei DIE LINKE.“, die „als Brückenglied zwischen der Partei und den außerparlamentarischen Bewegungen“ steht und „sich für die weitere Stärkung des antikapitalistischen Profils der Partei“ einsetzt. In ihrem aktuellen Grundsatzaufruf wird die Ersetzung der gegenwärtigen deutschen Gesellschaftsordnung durch den Sozialismus von der AKL verlangt und als Hauptziel des innerparteilichen Zusammenschlusses festgeschrieben.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 NVerfSchG für eine Beobachtung der Gesamtpartei DIE LINKE.

⁸² Die hier angegebenen Mitgliederzahlen beziehen sich allesamt auf die Bundesebene, entsprechend Mitgliederzahlen für die niedersächsische Landesebene liegen hier nicht vor.

⁸³ Vgl. „realistisch und radikal“, Nr. 3, 1. Quartal 2014, Seite 4.

⁸⁴ Veröffentlicht auf der Internetseite der SL, 05.01.2016.

bestehen seit dem Jahr 2013 in Niedersachsen nicht mehr. Es liegen jedoch für die drei hier aufgeführten innerparteilichen Zusammenschlüsse der Partei DIE LINKE. Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, da diese sich zum Ziel gesetzt haben, das gegenwärtige politische System der Bundesrepublik zu überwinden.

Ereignisse und Entwicklungen

Die Partei DIE LINKE. hat ihre Wurzeln in der 1989 aus der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) hervorgegangenen Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), die sich im Juli 2005 in Linkspartei.PDS umbenannte und am 16.06.2007 mit der Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) zur Partei DIE LINKE. fusionierte.

Kommunistische Plattform (KPF)

Das marxistisch-leninistische Profil der KPF wird u. a. im stetigen Rückgriff auf Argumentationsmuster des orthodoxen Marxismus deutlich. So pflegt die KPF z. B. in einem Bericht des Bundessprecherrats vom 29.11.2015 ihre antiwestliche und antiamerikanische Grundeinstellung, wenn sie behauptet, dass vom US-Imperialismus die mit Abstand größte Gefährdung für die Existenz unseres Planeten ausgehe.⁸⁵

Zugleich lässt die KPF auch 2016 keinen Zweifel an ihrer politischen Ausrichtung. So betonte ihre Bundessprecherin mit Blick auf eine mögliche Normalisierung der Beziehungen zwischen den USA und Russland vor dem Hintergrund des Amtswechsels im Weißen Haus in Washington:

„Wir sind und bleiben bei unserem Herangehen an die neue Lage Marxisten“.

(„Mitteilungen der KPF“, Heft 12/2016, Seite 4)

Aufgrund der überaus positiven Beurteilung des ehemals „real existierenden Sozialismus“ durch die KPF überrascht es nicht, dass sie sich seit jeher selbst die Pflicht auferlegt hat, dass die Auseinandersetzung um die Geschichte eines ihrer Hauptbetätigungsfelder bleibe.

Zur Verdeutlichung des revisionistischen Geschichtsverständnisses der KPF, welches auch als ein Beleg ihrer extremistischen Grundausrichtung zu bewerten ist, sei hier exemplarisch auf die Ausführungen der Bundessprecherin vom Mai 2015 verwiesen:

„Wenige Wochen vor dem 25. Jahrestag des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik sollten wir intensiv daran erinnern, dass der Grundsatz `Von deutschem Boden darf nie wieder Krieg ausgehen` mit dem Wiedererstehen eines einheitlichen kapitalistischen Deutschlands über Bord geworfen wurde. ... Sprechen wir umso deutlicher aus, was diese DDR für uns in erster Linie war: Ein Staat, der zum Frieden erzog und dessen Armee niemals an einem Krieg beteiligt war, ein Staat, in dem der Antifaschismus Staatsräson war und das Gemeinwohl vor allem durch das Fehlen von Existenzängsten und Bildungsschranken geprägt war.“

(„Mitteilungen der KPF“, Heft 5/2015, Seite 22)

Derartige Positionierungen lassen den Schluss zu, dass sich die KPF ideologisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik richtet und sie stattdessen für die (Wieder-)Errichtung eines kommunistischen Systems in Anlehnung an die DDR eintritt.

Sozialistische Linke (SL)

Die SL gehört ebenfalls zu den größten Zusammenschlüssen innerhalb der Partei DIE LINKE. Auch künftig möchte sie ihr „linkes Profil“ weiter schärfen und

„... unser Auftreten als Opposition gegen Neoliberalismus, Kapitalismus und Rassismus stärken und unsere eigenen Inhalte für eine progressive gesellschaftliche Alternative in den Vordergrund rücken.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der SL, 19.01.2017)

In der SL arbeiten trotzkistische Gruppierungen, allen voran das trotzkistische Netzwerk marx21. Dem

⁸⁵ „Mitteilungen der KPF“, Heft 12/2015, Seite 3.

Netzwerk gehören bundesweit ca. 400 Personen an. Sie stellen damit knapp die Hälfte der Mitglieder der SL.

Aufgrund seiner personellen Stärke verfügt das Netzwerk marx21 über einen beachtlichen Einfluss auf die Gesamtpositionierung der SL. Um die eigenen Positionen zu artikulieren, nutzt marx21 neben entristischen Strategien⁸⁶ vor allem seine gleichnamige Zeitschrift „marx21“, die fünfmal jährlich erscheint.

Um ihr Ziel einer antikapitalistischen Gesellschaftsordnung zu erreichen, will sie die

„... Kämpfe gegen Unterdrückung in jeder Form mit einer klassenorientierten, kämpferischen und positiven Politik von links ...“ verbinden, um so *„... die Spaltung innerhalb der Klasse zu überwinden und die Wut gegen den gemeinsamen Feind zu richten ...“*

(marx21, Heft 4/2016, Seite 17)

Die Ursprünge von marx21 gehen auf die Sozialistische Arbeitergruppe (SAG) zurück, die 1969/70 entstand. Ziel der SAG war es, eine revolutionäre marxistische Partei zur Bekämpfung des Kapitalismus aufzubauen, um so einen neuen Staat auf der Basis von Arbeiterräten zu errichten. Die SAG beteiligte sich aktiv an der Antifa-Bewegung und kooperierte dabei auch mit autonomen Gruppen. 1993 erfolgte die Umbenennung in Linksruck. Mit der Entstehung der WASG und ihrer späteren Fusion mit der PDS zur Partei DIE LINKE, versuchte Linksruck in diesen Parteien zu wirken. Dabei bediente sich die Organisation der für trotzkistische Gruppierungen typischen Taktik des Entrismus. Am 01.09.2007 löste sich Linksruck offiziell auf, existiert seitdem aber in der neu organisierten Gruppe marx21 und wirkt weiter innerhalb der Partei DIE LINKE. Die Mitglieder beider Organisationen stimmen größtenteils überein. Marx21 zählt dabei zu den aktivsten trotzkistischen Organisationen in Deutschland.

Antikapitalistische Linke (AKL)

Nachdem sich die AKL 2006 als loses Netzwerk gründete, beschloss sie im Jahr 2012, sich neue und festere Strukturen zu geben, um als innerparteilicher Zusammenschluss intensiver agieren zu können. Vor diesem Hintergrund formulierte ihr Länderrat am 09.11.2013 einen bis heute gültigen Aufruf, der den Gründungsauftrag ersetzt. Darin hält sie fest:

„Die Ursache der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise liegt im kapitalistischen Produktionsverhältnis selbst begründet. Dieses basiert auf Ausbeutung, Privateigentum an Produktionsmitteln, Existenz von gesellschaftlichen Klassen, Konkurrenz, Zerstörung der Natur und Profitmaximierung. Heute erleben wir eine tiefe und weltweite Systemkrise des Kapitalismus, die alle zerstörerischen Seiten dieser Produktionsverhältnisse offenkundig macht.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der AKL, 19.01.2017)

Um diese Ursache erfolgreich bekämpfen zu können, zielt die AKL auf „den Bruch mit den kapitalistischen Eigentumsstrukturen“. Sie will

„... Forderungen durchsetzen, die das kapitalistische System in Frage stellen, angreifen und letztlich überwinden.“

(veröffentlicht auf der Internetseite der AKL, 19.01.2017)

Das politische System der Bundesrepublik möchte sie in eine antikapitalistisch sozialistische Gesellschaftsform transformieren. Diese Maßgabe formuliert die AKL kontinuierlich unter Bezugnahme auf aktuelle politische Entwicklungen.

Gezielt sucht die AKL dabei den Schulterschluss mit anderen extremistischen Gruppierungen wie den gewaltbereiten Autonomen. So fordert sie in einer am 20.02.2013 auf ihrer Internetseite veröffentlichten Erklärung dazu auf, sich nicht in „friedliche und angeblich gewaltbereite Autonome und bürgerliche Antifaschisten spalten“ zu lassen.

⁸⁶ Entrismus ist eine vornehmlich von Trotzkisten angewandte Taktik, die darauf abzielt, andere politische Akteure von innen heraus zu unterlaufen. Auf diesem Wege soll die eigene Ideologie innerhalb der unterwanderten Gruppierung verbreitet werden, um so langfristig die Deutungshoheit auf der Führungsebene übernehmen zu können.

Auch die niedersächsische AKL positioniert sich offen extremistisch, z. B. in Form von eigenen Vorschlägen zu den Wahlprogrammen der Partei DIE LINKE. oder durch spezielle Debattenbeiträge auf ihrer Internetseite. Bezeichnend ist der Änderungsantrag der AKL-Gruppe Niedersachsen zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE., in dem die niedersächsische AKL im Januar 2015 unumwunden zugibt, die Partei nicht nur als politische Opposition, sondern ganz konkret als Systemopposition positionieren zu wollen:

„DIE LINKE als sozialistische Partei steht für eine grundlegende Alternative zum kapitalistischen Profitsystem. ... Für eine Bankrottverwaltung unter dem Diktat der knappen Landes- und Kommunalkassen und auf der Grundlage der Schuldenbremse werden wir keine Mitverantwortung übernehmen. Dies würde auch DIE LINKE als Systemopposition gegen den Einheitsbrei der prokapitalistischen Parteien unglaubwürdig machen“

(veröffentlicht auf der Internetseite der niedersächsischen AKL, 05.01.2016)

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

KPF, SL und AKL streben nach wie vor, wenn auch in unterschiedlicher Ausführung und Intensität, die Überwindung der bestehenden politischen Ordnung der Bundesrepublik an und wollen diese durch ein sozialistisches bzw. kommunistisches System ersetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchen sie Einfluss auf das politische Profil der Partei DIE LINKE. und deren inhaltlicher Ausrichtung zu nehmen. So nehmen ihre Mitglieder beispielsweise mit eigenen Delegierten an Parteitagen der Partei DIE LINKE. teil und bringen sich dort mit eigenen Anträgen ein. Diese Vorgehensweise dient ihnen dazu, die Deutungshoheit bei bestimmten Themen, wie beispielsweise den Umgang mit der SED-Diktatur, zu erlangen. Aus diesem Grunde muss davon ausgegangen werden, dass die drei extremistischen Zusammenschlüsse der Partei DIE LINKE. auch 2017 versuchen werden, auf den Bundes- und Landtagswahlkampf ihrer Partei in Niedersachsen Einfluss zu nehmen.

Islamismus

04

4.1 Mitglieder-Potenzial

Islamismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2015	2016
Salafistische Bestrebungen	8.350	9.700
Muslimbruderschaft (MB)	1.340	1.360
Tablighi Jama'at (TJ)	650	650
Hizb Allah	950	950
Millî Görüş-Bewegung	⁸⁷	10.000
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	2.830	1.740
Summe	88	24.400
Islamismus-Potenzial Niedersachsen	2015	2016
Salafistische Bestrebungen	520	680
Muslimbruderschaft (MB)	100	120
Tablighi Jama'at (TJ)	70	70
Hizb Allah	150	150
Millî Görüş-Bewegung ⁸⁹	100	50
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	115	115
Summe	1.055	1.185

⁸⁷ Zum Mitglieder- / Anhängerpotenzial lagen keine gesicherten Zahlen vor.

⁸⁸ Die Gesamtzahl der Mitglieder / Anhänger kann aufgrund der fehlenden Angabe bei Fußnote 87 nicht angegeben werden.

⁸⁹ Die Beobachtung der IGMG wurde im Jahr 2014 eingestellt. Daher wurde das Personenpotenzial der weiterhin beobachteten Teile der Milli-Görüş-Bewegung für 2015 auf 100 geschätzt. Eine Neubewertung des Mitgliederpotenzials führte für das Jahr 2016 nach jetzt zweijähriger Beobachtung zu einer Personenzahl von 50.

4.2 Islamismus

Der Islamismus ist eine politische Ideologie, deren Anhänger sich auf religiöse Normen des Islams berufen und diese politisch ausdeuten. Auch wenn der Begriff des Islamismus auf den Islam hindeutet, ist diese politische Ideologie deutlich von der durch das Grundgesetz geschützten Religion des Islams zu trennen. Islamisten sehen in der Religion des Islams nicht nur eine Religion, sondern auch ein rechtliches Rahmenprogramm für die Gestaltung aller Lebensbereiche: Von der Staatsorganisation über die Beziehungen zwischen den Menschen bis ins Privatleben des Einzelnen. Islamismus beginnt dort, wo religiöse islamische Normen als für alle verbindliche Handlungsanweisungen gedeutet und – bisweilen unter Zuhilfenahme von Gewalt – durchgesetzt werden sollen.

Islamistischen Organisationen und Bewegungen ist bei aller Unterschiedlichkeit gemeinsam, dass sie Gesellschaften anstreben, die durch die islamische Rechtsordnung der Scharia organisiert sind. Der Interpretationsspielraum dafür, was die Scharia genau beinhaltet, ist groß. Islamisten verstehen die Scharia als von Gott verordnete Rechtsordnung für Staat und Gesellschaft. Sie richten sich in ihrer politisierten Interpretation der Scharia oft auch gegen die Mehrheit der Muslime, die in diesen islamischen Regeln ausschließlich einen Leitfaden für ihre individuelle religiöse Praxis sehen. Islamisten beanspruchen für sich oftmals, wie etwa im Falle der Scharia oder auch des Jihads⁹⁰, die inhaltliche Deutungshoheit über religiöse Begriffe und Konzepte, die allen Muslimen zu eigen sind, und politisieren diese.

In seinem Absolutheitsanspruch widerspricht der Islamismus in erheblichen Teilen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere werden durch die islamistische Ideologie die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichstellung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. So werden z. B. Frauen von Islamisten nach deren Schariaverständnis im Hinblick auf das Erb- und Familienrecht benachteiligt. Die Herabwürdigung einer Frau wird beispielsweise dadurch deutlich, dass die Zeugenaussage eines Mannes in einigen Bereichen so schwer wiegt wie die zweier Frauen. Juden und Christen, die die Herrschaft des islamischen Staates akzeptieren, dürfen ihre Religion ausüben, müssen aber Sondersteuern zahlen. Ebenso drängen Islamisten auf die unbedingte Rechtmäßigkeit der sogenannten Hadd-Strafen, die für Vergehen wie Diebstahl oder „Unzucht“ Körperstrafen vorsehen, die von der Amputation der rechten Hand bis hin zur Todesstrafe reichen.

Der Islamismus kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Das islamistische Spektrum setzt sich u. a. zusammen aus Organisationen, die bestrebt sind, innerhalb des vom Staat vorgegebenen rechtlichen Rahmens ihre Ziele durchzusetzen und z. B. Gewalt ablehnen.

Ebenso umfasst es islamistische Organisationen, die Gewalt als ein Mittel unter vielen befürworten und diese unter Umständen in akuten Konflikten, zumeist in dem Herkunftsland ihrer Akteure, anwenden. Die HAMAS⁹¹ und die Hizb Allah⁹² sind Beispiele dafür.

Darüber hinaus zählen zum islamistischen Spektrum auch terroristische Organisationen, die vorwiegend zum Mittel der Gewalt greifen und staatliche Strukturen offen bekämpfen. Beispiele hierfür sind jihadistische Organisationen wie al-Qaida oder der sogenannte Islamische Staat (IS).

Entsprechend zu diesen drei Ausformungen des Islamismus stellt sich der Salafismus dar. Die meisten Anhänger dieser islamistischen Bestrebung, sogenannte politische Salafisten, lehnen zumindest verbal Gewalt als Mittel ab. Die sogenannten jihadistischen Salafisten hingegen, im Vergleich zu den politischen Salafisten eine Minderheit, propagieren als primäres Mittel Gewalt, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

90 Die wörtliche Übersetzung des Begriffs „Jihad“ ist „Anstrengung“ oder „Bemühung“. Es gibt zwei Formen des Jihad: die geistig-spirituelle Bemühung des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen („großer Jihad“) sowie der kämpferische Einsatz zur Verteidigung oder Ausdehnung des islamischen Herrschaftsgebiets („kleiner Jihad“). Von militanten Gruppen wird der Jihad häufig als religiöse Legitimation für Terroranschläge verwendet.

91 Siehe Kapitel 4.7.

92 Siehe Kapitel 4.9.

Die Millî Görüş-Bewegung

Dem Bereich des Islamismus zuzuordnen ist auch die Millî Görüş-Bewegung. Sie umfasst als Sammelbeobachtungsobjekt neben der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) die Erbakan-Stiftung, die Saadet Partisi (SP, Partei der Glückseligkeit), die Zeitung Millî Gazete und die Organisation Ismail Ağa Cemaati (IAC). Der niedersächsische Verfassungsschutz hat 2014 die Beobachtung der IGMG eingestellt, beobachtet aber im Rahmen des Sammelbeobachtungsobjektes Millî Görüş-Bewegung die anderen o. g. Organisationen. Die IGMG ist keine homogene Organisation. Es lassen sich durchaus Unterschiede in der politischen Ausrichtung einzelner IGMG-Landesverbände finden. Die Beendigung der Beobachtung der IGMG durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz geht auf den Bedeutungsverlust der extremistischen Millî Görüş-Ideologie im Landesverband Niedersachsen zurück. Da diese Entwicklung nicht in allen Landesverbänden in diesem Ausmaß stattgefunden hat, steht die IGMG bei Verfassungsschutzbehörden des Bundes und anderer Bundesländer weiterhin unter Beobachtung.

Die SP gilt als Hauptvertreterin der von Necmettin Erbakan entwickelten Millî Görüş-Ideologie in der Türkei. Unter Millî Görüş (nationale Sicht) verstand Erbakan die Verschmelzung nationalistischer und islamistischer Positionen bei gleichzeitiger Verherrlichung des Osmanischen Reiches. Die SP verfügt mittlerweile über einen Regionalverband (türk. Bölge) in Hannover. Die mit der SP personell und ideologisch verbundene Erbakan-Stiftung hat das Ziel, eine Wiederbelebung der Ideen Erbakans herbeizuführen. Sie will die Millî Görüş-Bewegung wieder enger hierauf verpflichten und die Bewegung insgesamt stärken. Die 1973 gegründete türkischsprachige Zeitung Millî Gazete rundet dieses Vorgehen publizistisch ab.

Die IAC entstammt der Bruderschaft der Naqshbandiya, die ihre Mitglieder penibel dazu anhält, einem schariakonformen Islam zu folgen und die den türkischen Islam mitgeprägt hat. Die Naqshbandiya gehört mit ihren verschiedenen Zweigen bis heute zu den bedeutendsten Gemeinschaften sunnitisch-orthodoxer Ausrichtung, deren Mitglieder weltweit anzutreffen sind. Ihren Namen erhält die IAC durch die aus dem 18. Jahrhundert stammende Ismail Ağa-Moschee im stark religiös geprägten Istanbuler Altstadtviertel Fatih. Spirituelles Oberhaupt ist Scheich Mahmud Ustosmanoğlu, der von 1954 bis 1996 das Amt des Imams der Ismail Ağa-Moschee innehatte.

Die IAC gilt allgemein als einer der radikaleren Zweige der Naqshbandiya. Im Zentrum der Ideologie der IAC steht die weltweite Einführung eines Gesellschaftssystems, das sich an den Vorgaben der Scharia als der von Gott gesetzten verbindlichen Ordnung für das menschliche Miteinander orientiert. Eine Gesellschaftsordnung, die auf von Menschen geschaffenen – und damit nicht-göttlichen – Regeln und Gesetzen beruht, wird als unislamisch angesehen. Jeglicher Dialog zwischen den Religionen wird abgelehnt. Darüber hinaus forderte Ustosmanoğlu seine Anhänger immer wieder dazu auf, die SP, den aktuellen politischen Arm der Millî Görüş-Bewegung, zu wählen.

4.3 Salafismus

Mitglieder / Anhänger
salafistischer Gruppen

Bund: 9.700



Niedersachsen: 680



Der Salafismus ist eine besonders radikale und die derzeit dynamischste islamistische Bewegung in Deutschland, aber auch auf internationaler Ebene. Salafisten weltweit glorifizieren einen idealisierten Ur-Islam des 7./8. Jahrhunderts und orientieren sich, um diesem möglichst nahe zu kommen, an der Lebensweise der ersten Muslime in der islamischen Frühzeit. Sie versuchen ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den von ihnen wörtlich verstandenen Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad und der frühen Musli-

me, den rechtschaffenen Altvorderen (arab. al-salaf al-salih, daher der Begriff Salafismus), auszurichten.

Exemplarisch heisst es in einem auf einer salafistischen Website abrufbaren Text mit dem Titel "Was ist ein Salafi?"

„Wir können klar erkennen, dass die ersten drei Generationen dieser Ummah⁹³ die besten der Menschen sind. Sollten sie dann nicht diejenigen sein, denen wir folgen? Wenn Du über etwas Bescheid wissen willst, sei es über Mathematik, Physik oder Medizin, dann würdest Du zu Leuten gehen, die davon mehr verstehen als Du selbst. Wenn Du aber nicht zu ihnen gehen könntest, so würdest Du zu den Büchern der Individuen gehen, selbst wenn diese viele Jahre zuvor geschrieben wurden. Und zwar darum, weil Du weißt, dass diejenigen, die die Bücher schrieben, ein besseres Verständnis über das Thema hatten, als Du es hast. Genauso ist es im Islam: Um ihn und seine Praktiken zu verstehen, sollten wir nicht zu denen gehen, die ihn am besten verstanden? Jedoch muss hier eine Unterscheidung gemacht werden.

In vielen Aspekten der Wissenschaft und Technologie nimmt das Wissen mit der Zeit zu, d. h. ein viele hundert Jahre altes Buch wäre zu primitiv, um heute in einer medizinischen Hochschule gelehrt zu werden. Heute, im Islam, ist jedoch das Gegenteil der Fall. Je weiter man zu der Zeit des Propheten - Allahs Heil und Segen auf ihm - zurückgeht, desto besser und reiner waren das Verständnis und die Implementierung der Religion.“

(Salafistische Internetseite, 06.02.2017)

Alle Entwicklungen im Islam, die erst nach dieser islamischen Frühzeit eingesetzt haben, wie etwa liberalere Formen des Islams und die Vorstellung von der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie demokratische Strukturen, werden von Salafisten abgelehnt.

Die Scharia, die von Salafisten als von Gott gegebene verbindliche Rechtsordnung verstanden wird, ist nach salafistischer Ideologie jeder weltlichen Gesetzgebung übergeordnet. So sei einzig Gott der legitime Gesetzgeber und nicht das Volk. Die Beteiligung am demokratischen Prozess bezeichnen Salafisten daher als Polytheismus (arab. Schirk), werde doch der Mensch in der Demokratie über Gott erhöht. In der Konsequenz lehnen Salafisten die Geltung staatlicher Gesetze ab. In einer im Jahr 2012 verteilten Broschüre des Deutschsprachigen Islamkreises e.V. (DIK) in Hannover heißt es entsprechend:

„Da das Wort Ibadah [Dienst an Gott] totale Gehorsamkeit bedeutet und Allah als der ultimative Gesetzgeber angesehen wird, ist die Ausführung eines säkularen Rechtssystems, welches nicht auf göttlichem Gesetz (Scharia) basiert, ein Akt des Unglaubens bezüglich des göttlichen Gesetzes und ein Akt des Glaubens an die Richtigkeit solcher Systeme. Ein solcher Glaube gründet eine Form des Gottesdienstes an etwas anderem als an Allah (Schirk).“

(Deutschsprachiger Islamkreis e.V. [Hrsg.], Was jeder Muslim wissen sollte, ohne Jahr, Seiten 8–9)

Salafisten streben danach, Staat, Gesellschaft und das Privatleben jedes Individuums so umzugestalten, dass sie den vermeintlich von Gott geforderten Normen entsprechen. Konsequenterweise propagieren sie auch das nach ihrer Auslegung im Koran normierte ungleiche Verhältnis zwischen den Geschlechtern, u. a. ein Strafrecht, das auch Körperstrafen vorsieht und die Begrenzung der Religionsfreiheit.

Die von Salafisten propagierte Staats- und Gesellschaftsordnung steht im deutlichen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Insbesondere werden die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Salafismus in Deutschland

Der Salafismus lässt sich in eine politische, der die überwiegende Mehrheit der Salafisten in Deutschland zuzurechnen sind, und eine jihadistisch-terroristische Ausprägung aufschlüsseln. Alle Salafisten streben die gleichen Ziele an, doch unterscheiden sich politische und jihadistische Salafisten in der Wahl ihrer Mittel, um diese Ziele zu

93 Gemeinschaft der Muslime.

erreichen. Vertreter des politischen Salafismus stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, die sie als Dawa⁹⁴-Arbeit bezeichnen, um für ihre Vision einer gottgewollten Staats- und Gesellschaftsform zu werben und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Jihadistische Salafisten setzen darüber hinaus und vor allem auf das Mittel der Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Der Salafismus stellt die am schnellsten wachsende extremistische Bewegung in Deutschland und Europa dar. Dies liegt auch darin begründet, dass er ein Angebot macht, welches insbesondere, aber nicht nur, junge Menschen anspricht. Diese Weltanschauung schafft ein komplettes Gegenmodell zum selbstbestimmten, daher aber auch risikobehafteten westlichen Lebensentwurf. Da die salafistische Ideologie von ihren Anhängern fordert, den Kontakt mit der „ungläubigen“ Welt auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Folge die Einbettung des Einzelnen in ein Netzwerk von Gleichgesinnten, die über ähnliche Ansichten verfügen, aber auch ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dies erleben viele von der modernen Welt Verunsicherte als ein stabilisierendes Element in ihrem Leben.

Der Salafismus hat als dynamische heterogene Bewegung keine feste Struktur. Vielmehr sind seine Anhänger als Einzelpersonen oder über Kleingruppen in Netzwerken organisiert. Knotenpunkte dieser Netzwerke sind Prediger und einige Moscheegemeinden.

Salafisten verbreiten ihre Ideologie professionell. Ihre Vertreter setzen sich öffentlichkeitswirksam in Szene. Da salafistische Prediger in Deutschland vorwiegend die deutsche Sprache nutzen und sich insbesondere am Sprachgebrauch Jugendlicher orientieren, üben sie eine beträchtliche Anziehungskraft vorwiegend auf junge Menschen, darunter auch Konvertiten, aus.

Salafistische Prediger verbreiten ihre Ideologie in hohem Maße über das Internet. Ihre Onlineangebote, Audios, Videos und Schriftstücke dominieren die deutschsprachigen Informationsangebote im Internet über den Islam. Personen, die sich über die Religion des Islams informieren möchten, besuchen daher häufig von Salafisten betriebene Internetseiten, ohne dies unbedingt zu erkennen. Durch diese hohe Medienpräsenz erreicht salafistische Propaganda weite Kreise der Gesellschaft in Deutschland.

Eine wesentliche Rolle in der Verbreitung salafistischer Ideologie spielen in Deutschland auch Islamseminare und Vorträge von salafistischen Predigern. Während der Seminare tritt eine Reihe von Predigern auf, die sich vor allem an junge Menschen, die noch keine Anhänger des Salafismus sind, aber auch an Salafisten, richten. Auf Veranstaltungen dieser Art, die häufig mehrere Tage andauern, wird durch gemeinsame Aktivitäten ein Gemeinschaftsgefühl geschaffen. Attraktiv ist die auf diese Weise vermittelte Ideologie deshalb, weil sie Halt suchenden Menschen feste Regeln für ihre Lebensführung vorgibt. Zudem vermitteln solche Gemeinschaftsveranstaltungen und die salafistische Ideologie das Gefühl, einer von Gott bevorzugten Elite anzugehören.

Islam-Informationsstände und Aktionsform „LIES!“

Eine weitere Aktionsform mittels derer salafistische Propaganda in Deutschland verbreitet wird, sind bundesweit organisierte Islam-Informationsstände. Auf diese Weise verteilen Salafisten Broschüren, Flugblätter, salafistische Grundlagenwerke, aber auch Koranausgaben. Ein Beispiel für diese Aktionsform war die Koranverteilaktion „LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat“. Diese 2012 gestartete Dawa-Aktion wurde durch das am 25.10.2016 von dem Bundesminister des Innern verfügte und am 15.11.2016 durchgesetzte Vereinsverbot gegen die Vereinigung Die Wahre Religion (DWR) beendet. Die Entscheidung ist aufgrund einer Klage dagegen noch nicht rechtskräftig. Nach der Verbotsverfügung richtete sich DWR gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Der Initiator dieses Koranverteilprojekts, der Kölner Salafistenprediger Ibrahim Abou Nagie, trat regelmäßig im Zusammenhang mit salafistisch ausgerichteten Islamseminaren auf.

Der von DWR vorgegebene Vereinszweck ist die Missionierung für den Islam durch die inzwischen internationale Verteilung von kostenlosen Koranübersetzungen an „LIES!“-Infoständen und „Street-Dawa-Aktionen“ für Nicht-Muslime, sowie Seminare und Predigten.

94 „Einladung“; kann mit Missionierung umschrieben werden.

Das Verbot umfasst die Verwendung aller Kennzeichen der Vereinigung DWR einschließlich aller aufgeführten Teilorganisationen sowie alle Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind. Des Weiteren wurden alle bis zum 12.10.2016 bekannten Internetauftritte einschließlich deren Bereitstellung und Verbreitung untersagt und das Vereinsvermögen eingezogen. In der Verbotserfügung des Bundesministeriums des Innern heißt es:

„LIES!-Stände stellen seit Jahren einen Sammelpunkt für Jihadisten mit Syrien- bzw. Irakbezug dar. Bisher sind mindestens 140 Aktivisten oder Unterstützer im weiteren Verlauf nach Syrien bzw. in den Irak ausgewandert, um sich terroristischen Organisationen wie dem IS anzuschließen. Teilweise wurden sie an der Waffe ausgebildet, haben an Kampfhandlungen teilgenommen oder sind ums Leben gekommen bzw. untergetaucht oder werden vermisst.“

Im Zuge der Vollstreckung des Verbots wurden am 15.11.2016 in zehn Bundesländern rund 190 Durchsuchungen, davon sechs in Niedersachsen, durchgeführt. Diese Durchsuchungen dienten der Sicherstellung und Beschlagnahme von Vereinsvermögen (§ 10 VereinsG) sowie der weiteren Aufklärung der Vereinsstrukturen (§ 4 Abs. 4 VereinsG). Alle von den Durchsuchungsmaßnahmen betroffenen Personen waren zuvor als Organisatoren, Standbetreuer und/oder Mehrfachteilnehmer in die örtliche (Führungs-) Struktur der „LIES!“-Initiativen eingebunden. Weiterhin wurde 15 Personen aus Niedersachsen die Verbotserfügung und das Merkblatt über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Vereinsverbot ausgehändigt.

In Niedersachsen waren insgesamt etwa 50 Personen im Umfeld der „LIES!“-Aktionen auffällig geworden. Dabei war die personelle Verflechtung dieses Personenkreises mit anderen salafistischen Initiativen, etwa dem Verein Schlüssel zum Paradies⁹⁵ festzustellen. In den letzten Jahren wurden in Niedersachsen bis zu 100 „LIES!“-Stände und bis zu 200 weitere mobile Koranverteilaktionen durchgeführt.

Mindestens 13 Personen, die an Koranverteilaktionen teilgenommen hatten, sind danach aus Niedersachsen in Richtung Syrien/Irak gereist, um dort auf Seiten des sogenannten Islamischen Staates und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen.

In Deutschland fand „LIES!“ innerhalb salafistischer Kreise großen Zuspruch. Nicht zuletzt wurde das Internet durch DWR als Betreiberin mehrerer eigener Internetseiten und Accounts, beispielsweise auf Facebook oder Youtube, in erheblichem Umfang genutzt.

Die Aktion war somit als ein wichtiger Bestandteil der bundesweiten offensiven Missionierungs- und Rekrutierungsarbeit der Salafisten zu werten. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass mehrere Salafisten, die im Zusammenhang mit der Koranverteilaktion auffällig wurden, nach Syrien ausreisten.

Das Verbot des DWR-Projekts wurde auf verschiedenen deutschsprachigen, salafistisch orientierten Internetseiten kritisiert, fand jedoch keine überragende Beachtung. Der sogenannte Islamische Staat äußerte in der vierten Ausgabe seines auch auf Deutsch erscheinenden Internetmagazins Rumiyah seine Kritik an der „Wahren Religion“.

„Die Verantwortlichen dieser Gruppe achteten darauf, ein entstelltes und falsches Bild vom Islam zu präsentieren, mit dem die Kreuzzügler zufrieden sein würden. Anstatt Millatu Ibrahim⁹⁶ zu offen kund zu tun, die Lossagung von Schirk⁹⁷ und den Muschrikin⁹⁸ zu verkünden und die Menschen zum Tauhid⁹⁹ des Herrn der Welt aufzurufen (...), wählten sie den Weg der Törichtchen.“

(Rumiyah, Ausgabe 4, 2016, Seite 8)

Im Artikel wird kritisiert, DWR sei vom Weg abgekommen und auf die „Ungläubigen“ zugegangen. Sie hätten angefangen,

„ ... Rosen und Blumen an die Kreuzzügler auf ihren Straßen zu verteilen, sie anzulächeln, ihnen die

95 Siehe Seite 90.

96 Die Gemeinschaft Abrahams, also die „wahren“ Muslime.

97 Polytheismus.

98 Polytheisten.

99 Monotheismus.

Zuneigung und die schönen Worte entgegenzubringen, obwohl sie jene sind, die Allahs Religion bekämpfen“.

(Rumiyah, ebd.)

Weiter wird kritisiert, dass sich DWR von den Ungläubigen nicht losgesagt habe und danach strebe, die „Kreuzzügler“ zufriedenzustellen.

Weitere deutschlandweit agierende salafistische Missionierungsnetzwerke sind Siegel der Propheten und Jesus im Islam. Bereits vor dem Verbot von DWR haben 2016 in Hannover nur noch Infostände des Vereins Siegel der Propheten stattgefunden. Im Oktober teilte dieser Verein mit Sitz in Düsseldorf im Internet mit, dass die Infostände zur Koranverbreitung insgesamt eingestellt würden.

„Der Vorstand des Vereins Siegel der Propheten e.V. hat am 10.10.2016 beschlossen, dass die Infostände der Koran-Verteilung zur sofortigen Wirksamkeit eingestellt werden. Während man uns Muslimen über das Grundgesetz Artikel 4 eine Religionsfreiheit versprach, schreckte man trotzdem nicht davon zurück, eine mediale und innenbehördliche Hetzkampagne gegen uns zu führen. Antisemitisch und grundgesetzfeindlich seien wir, und zudem wurden uns durch Behörden über die Medien Kontakte zur Dschihadistischen Szene nachgesagt.“

Ein ehemaliger Unterstützer des „LIES“-Projektes initiierte im Herbst 2016 ein eigenes Projekt namens „We love Muhammad“. Über eine App wird Interessierten Zugriff auf diverse Hörbücher über den Islam und Vorträge des salafistischen Predigers Pierre Vogel angeboten. Ergänzt wird diese digitale Vorgehensweise durch die kostenlose Verteilung einer Biografie des Propheten Muhammad.

Offizieller Start des Projekts war am 10.11.2016 in Frankfurt am Main. Wie bei anderen Dawa-Projekten werden alle Aktionen der Kampagne über die eigene Facebook-Seite im Internet publiziert und vermarktet. Eine dort veröffentlichte Liste zeigt, dass das Projekt außer in großen deutschen Städten (Berlin, Bielefeld, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Iserlohn, Köln, Nürnberg und Wuppertal) auch in der Schweiz (Aargau, Basel und Bern) und in Österreich (Wien) stattfinden soll. Bislang ist die „We love Muhammad“-Kampagne nur mit mobilen Verteilaktionen in Erscheinung getreten. Feste Verteil- beziehungsweise Informationsstände wurden im Jahr 2016 nicht bekannt. Ebenso wenig wurde eine Aktivität dieses Projekts im Jahr 2016 in Niedersachsen verzeichnet.

Salafismus in Niedersachsen

Bei den Salafisten in Niedersachsen handelt es sich, wie auch im internationalen und bundesdeutschen Kontext, um keine homogene Gruppe, sondern um ein mannigfaltiges Beziehungsgeflecht von Personen, die im Zusammenhang von Moscheen und Islamseminaren aktiv sind. Die Aktivitäten von Kleingruppen und Einzelpersonen sind charakteristisch für die salafistische Szene.

Der Salafismus ist international, deutschlandweit und auch in Niedersachsen die zurzeit dynamischste islamistische Bewegung. Im Vergleich zu 2015 sind im Jahr 2016 die Anhängerzahlen von 520 auf 680 gestiegen. Für das Jahr 2017 ist mit einem weiteren Anwachsen zu rechnen. Der stetige Anstieg des salafistischen Personenpotenzials in Niedersachsen spiegelt die internationale und deutschlandweite Gesamtentwicklung wider. Insbesondere junge Menschen in der Phase der Sinnsuche werden von der salafistischen Ideologie angesprochen, die das Gefühl vermittelt, anerkannt und fester Bestandteil einer weltweiten Gemeinschaft mit starkem Zusammenhalt zu sein. Befördert wird das durch professionelle Missionierungsaktivitäten, Internetpropaganda, Islamseminare, charismatische Prediger und salafistische Moscheen und Netzwerke. Des Weiteren hat die Etablierung eines Kalifats durch die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) in Syrien und dem Irak im Jahr 2014 zu einer nicht unerheblichen Strahlkraft und zum Teil zur Radikalisierung in der salafistischen Szene geführt, da erstmals die Utopie eines islamistischen Gottesstaates in greifbare Nähe gerückt ist. Die Sicherheitsbehörden haben in den letzten Jahren einen Schwerpunkt auf die Beobachtung und Aufklärung des Salafismus gelegt. Das erklärt einen Teil der gestiegenen Anhängerzahlen im Salafismus.

Mittlerweile lassen sich salafistische Tendenzen in Niedersachsen flächendeckend, nicht nur in Großstädten, nachweisen. Dennoch bleiben die größeren Städte weiterhin Schwerpunkte der salafistischen Aktivitäten. Die

Prediger, die dort auftreten, sind in das nationale und internationale salafistische Netzwerk eingebunden. Die niedersächsische salafistische Szene ist überwiegend dem politischen Spektrum zuzurechnen.

Ein Phänomen von zunehmender Bedeutung sind die im salafistischen Kontext aufwachsenden Kinder. Im Hinblick hierauf sind zwei Faktoren ausschlaggebend. Durch die beständig anwachsende salafistische Szene in Deutschland wächst ebenso die salafistische Lehrinfrastruktur. Islamunterricht salafistischer Prägung in Moscheen oder durch engagierte Einzelpersonen steht für Kinder und Jugendliche in immer mehr deutschen Städten zur Verfügung. Daneben ist der Einfluss salafistischer Erziehung in den Familien selbst nicht zu unterschätzen. Die Zahl der betroffenen Kinder nimmt allein durch das Wachstum der salafistischen Szene kontinuierlich zu.

Als einer der zentralen salafistischen Anlaufpunkte in Niedersachsen gilt die Moschee der Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e.V. (DMG) in Braunschweig. Auch im Hinblick auf die Zahl der Muslime, auf die in der DMG etwa über Freitagspredigten Einfluss ausgeübt wird, ist sie als bedeutsam einzuschätzen. Regelmäßig versammeln sich im Durchschnitt etwa 160 Gläubige zu diesen Veranstaltungen. Der Braunschweiger Muhamed Ciftci tritt regelmäßig als Prediger in dieser Moschee auf. Er ist bundesweit und international als Prediger und Islamlehrer aktiv. Über Ciftci ist eine direkte Anbindung an salafistische Kreise im Ausland gegeben. Dies betrifft den Balkanraum, die Türkei und Teile der Arabischen Halbinsel. Seit im Jahr 2012 auf behördliche Veranlassung hin die von Ciftci betriebene sogenannte Islamschule geschlossen wurde, stellt er vermutlich über seine nicht öffentlich zugängliche islamische Videothek („Islamothek“) gegen Gebühr Materialien zur Verfügung, die auch von der Islamschule angeboten wurden.

Über Facebook gab Ciftci im Herbst 2016 bekannt, dass er die Inbetriebnahme eines Fernsehsenders plane. Dieser solle von der Türkei aus betrieben werden und in Deutschland über Satellit ab März 2017 zu empfangen sein. Der Sender solle unter Leitung von Ciftci stehen und es werde angestrebt, dass „ausschließlich Geschwister auftreten, die vertrauenswürdig sind“.

Pierre Vogel, einer der bekanntesten deutschsprachigen Prediger im Bereich des politischen Salafismus, besuchte zum Jahreswechsel 2015/2016 die Moschee der DMG, um dort einen Vortrag sowie eine Freitagspredigt zu halten. Am 31.12.2015 ging er in einem fast anderthalbstündigen Vortrag auf die Entwicklung der vier sunnitischen Rechtschulen ein. Am 01.01.2016 hielt er die Freitagspredigt, in der er die Bedeutung des (islamisch-religiösen) Wissenserwerbs und der islamischen Mission betonte. Vogel sprach jeweils vor etwa 200 Zuhörerinnen und Zuhörern.

Die Anbindung der DMG an überregionale salafistische Strukturen unterstrichen 2016 ebenso die Besuche des unter dem Namen Ahmad Abul Baraa auftretenden Predigers Ahmad Armih, der im Mai, im August und im Oktober in der Moschee der DMG eine Vortragsreihe vor jeweils etwa 50 Zuhörerinnen und Zuhörern zum Thema „Praktizierungsfehler der Geschwister“ abhielt. Armih wirkt an der Sahaba-Moschee in Berlin, die als eines der salafistischen Zentren in der deutschen Hauptstadt eingeschätzt wird. Aufsehen erregte er in der Vergangenheit u. a. durch seine Rechtfertigung der weiblichen Beschneidung, die er als „Normalisierung des Verhältnisses der Frau zur Intimität“ bezeichnete. Auch in Braunschweig vertrat Armih ein extremes Rollenverständnis. Als im Oktober die Frage an ihn gestellt wurde, ob ein Mann seine Frau von deren Eltern fernhalten dürfe, antwortete er, dass dies unter Umständen erlaubt sei. Fürchtete der Ehemann, dass die Eltern Zwietracht zwischen den Ehepartnern säen würden, dann sei dies erlaubt. Aber der Mann solle wenigstens gestatten, dass die Frau im Beisein des Mannes mit ihren Eltern telefonieren kann.

Armih stellte in seinem Vortrag in Braunschweig die westlich-demokratische Gesellschaft als verdorben dar. Sie tue nichts, um auf Abwege geratene Muslime zu retten, im Gegenteil, sie fürchte sogar deren moralischen Lebenswandel. Im August deutete Armih in seinem Vortrag zumindest an, dass Gewalt zur Schaffung einer moralisch überlegenen Gesellschaft gerechtfertigt sein könnte.

„Eine Frage, wenn wir auf dieses Land gucken oder auf die anderen Länder, versuchen sie uns nicht nur deswegen zu bekämpfen, weil wir im Islam verboten bekommen haben, worauf ihre gesamten Werte aufbauen. Sie hassen uns, weil der Islam das verbietet, worauf ihr gesamtes Leben gründet. Zum Bei-

spiel Zina¹⁰⁰, ... Alkohol trinken, ... Zinsen. ... Und weil unsere Religion uns das verbietet, so hassen sie uns wie die Pest, liebe Geschwister. Sie würden lieber den Tod sehen als uns. Im Grund genommen geht es nur um ihre Gelüste. Wir kommen aber nicht zu ihnen, um ihnen zu sagen, dass wir sie hassen, in dem Sinne, dass wir ihnen nur Schlechtes antun wollen. Nein, wir wollen das Gute für sie, indem sie den Islam annehmen und sich befreien von dem Höllenfeuer. Sie aber denken, dass du sie mit Gewalt in das Paradies hineintreiben möchtest. Und wenn es auch so wäre, könnte man einem das übel nehmen? Nein. Die Zina ist ein fester Bestandteil ihres Lebens. Das gehört zu ihrem Leben. ... Was sind ihre Werte? Sie haben keine Werte. Ihre Werte sind: Tu was du willst, aber sei kein Muslim. ... Ich frage euch, von den Leuten, die hier sitzen, wer von euch wurde damals kritisiert, als er Alkohol getrunken hat? Wer? Wer von euch wurde kritisiert, als er Drogen genommen hat? ... Kam jemand vom Verfassungsschutz zu euch und sagte, wir sehen dich auf einem üblen Weg? Niemand. Aber als du angefangen hast, dich zu reinigen, als du angefangen hast den Islam zu praktizieren, deinen Bart wachsen zu lassen, den Koran zu lesen, als du nicht mehr bereit warst mit fremden Frauen zusammen zu sitzen, so kam genau diese Behörde und sagte: ‚Wir machen uns Sorgen um dich.‘ ... Natürlich wird man dich Salafist nennen, natürlich wird man dich Hassprediger nennen, natürlich wird man dich einen Extremisten nennen, denn im Vergleich zu den anderen bist du extrem gut, während sie extrem schlecht sind.“
(Ahmad Armih, Youtube, August 2016)

Ein weiterer Schwerpunkt des Salafismus in Niedersachsen ist Hannover. In der Moschee des Vereins Deutschsprachiger Islamkreis e. V. (DIK Hannover) treten immer wieder in- und ausländische salafistische Prediger wie Hassan Dabbagh, Ahmad Abul Baraa und Scheich Faysal al-Utaybi aus Kuwait auf. Zu Freitagsgebeten versammeln sich im Durchschnitt 300 Personen. Ebenso wurde die Moschee mitunter von Einzelpersonen, die im terroristischen Kontext auffielen, besucht. Zu diesen gehörten u. a. Safia und Saleh S.¹⁰¹ In enger Verbindung mit dem DIK Hannover steht der Verein Schlüssel zum Paradies e.V. in Hannover.

Auf dessen Internetseite wurde u. a. die Messerattacke von Safia S. auf einen Bundespolizisten im Hauptbahnhof Hannover thematisiert. Man kritisierte, dass Vogel mit der Tat in Verbindung gebracht worden sei und bezeichnete dies als unrechtmäßig. Die Tat selbst verurteilte der Verein. Weiterhin wird auf der Internetseite des Vereins auf Veranstaltungen salafistischer Prediger in und außerhalb von Hannover hingewiesen. Auch warb Schlüssel zum Paradies e.V. um Spenden für die salafistische, als Hilfsorganisation auftretende Vereinigung Ansaar International. Im Oktober 2016 wurde in Hannover Winterkleidung für Syrien gesammelt.

In Hildesheim ist der Deutschsprachige Islamkreis Hildesheim e. V. (DIK Hildesheim) als Standort salafistischer Aktivitäten bekannt. Zu Freitagspredigten zieht er zwischen 200 und 400 Zuhörerinnen und Zuhörer an. Zum Zeitpunkt der Moscheegründung im Jahr 2012 hatte sich der Verein entschieden für die salafistische Ideologie ausgesprochen. So wies er auf seiner Internetseite darauf hin, dass er sich den ahl al-Sunna wa-l Jama'a, einer geläufigen Selbstbezeichnung von Salafisten, zuordne und sich auf das Islamverständnis der ersten Generationen der Muslime berufe. Des Weiteren bestehen Verbindungen zum salafistischen Verein Helfen in Not e.V. aus Neuss. Dieser steht als Organisator hinter einer Vielzahl von Benefizgalaen für Syrien, bei denen überregional bekannte Prediger aus der salafistischen Szene auftreten. Ein Großteil der etwa zwölf Teilnehmer von Hilfskonvois, bei denen durch Spenden finanzierte Hilfsgüter mit Kraftfahrzeugen nach Syrien verbracht wurden, steht in Bezug zum DIK Hildesheim.

Im DIK Hildesheim werden Islamseminare und Vorträge mit überregionalen salafistischen Predigern angeboten. Derartige Seminare können einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Radikalisierung und auf mögliche Ausreisabsichten in Jihadgebiete haben. So traten in der Vergangenheit zahlreiche salafistische Prediger dort auf, so die in der salafistischen Szene bekannten Personen aus Nordrhein-Westfalen, Abdelilal Belatouani, Sven Lau und Efstathios Tsiounis, aber ebenso der Braunschweiger Muhamed Ciftci und der Berliner Ahmad Armih (Abul Baraa). Als das DIK Hildesheim prägendste Kraft gilt der dem jihad-salafistischen Spektrum angehörende Prediger

¹⁰⁰ Unzucht. Kann nach islamischem Recht mitunter mit dem Tode bestraft werden.

¹⁰¹ Siehe Seite 110f.

Ahmad Abdulaziz Abdullah alias Abu Walaa. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass sich ein niedersächsischer Schwerpunkt mit über einem Drittel der Ausreisefälle in das Jihadgebiet Syrien/Irak im Raum Hildesheim/Göttingen befindet. Es liegt nahe, dass sich die ausgereisten Personen im DIK Hildesheim radikalisiert haben.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) gegen den DIK Hildesheim eingeleitet, da der Anfangsverdacht für das Vorliegen der Verbotgründe des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG bejaht wurde. Es besteht der Verdacht, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft. Auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport fand am 27.07.2016 eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des DIK in Hildesheim statt. In die Durchsuchungsmaßnahmen waren auch die Wohnungen von insgesamt acht Vorstandsmitgliedern einschließlich mutmaßlicher Hintermänner des Vereins einbezogen. Grundlage für die Durchsuchungen war eine richterliche Durchsuchungsanordnung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 26.07.2016. Ziel der Maßnahme war das Auffinden von Beweismitteln, die im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sein könnten.

Insgesamt wurden Mobiltelefone, PC, Laptops, Festplatten, eine größere Anzahl von Speichermedien, Schriftstücke und Dokumente sowie Bargeld sichergestellt. Der Vollzug des Verbots des DIK Hildesheim erfolgte am 14.03.2017.

Am 08.11.2016 wurden in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen fünf jihadistische Prediger und Unterstützer des „Islamischen Staates“ (IS) festgenommen, darunter Abu Walaa. Die Festnahmen erfolgten im Rahmen von Ermittlungen gegen ein in Deutschland ansässiges Rekrutierungs- und Radikalisierungsnetzwerk des IS. Auch zahlreiche Personen aus dem Umfeld des DIK Hildesheim beziehungsweise des Abu Walaa reisten in den vergangenen Jahren nach Syrien/Irak, um sich dort dem IS anzuschließen.

Abu Walaa griff vor seiner Verhaftung in Videobotschaften salafistische Prediger, wie Vogel, die ihm zu moderat erschienen, heftig an. Vogel kommentierte die Verhaftung Abu Walaas auf seiner Facebookseite mit den Worten:

„Möge Allah uns vor dem Übel des 'Abu Walaa' und seinen Lügen bewahren.“

Neben diesen salafistischen Schwerpunkten haben sich weitere Moscheen, in denen die salafistische Ideologie verbreitet wird, etabliert. Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen Moscheegemeinden, in denen einzelne Salafisten verkehren oder die vereinzelt Veranstaltungen mit bekannten salafistischen Predigern durchführen. Eine nachhaltige salafistische Beeinflussung großer Teile der Moscheebesucherinnen und -besucher in diesen Gemeinden ist nicht belegbar, bezogen auf einzelne Besucher jedoch nicht auszuschließen.

Seit 2015 bestimmt das Flüchtlingsthema die europäische Politik. In jenem Jahr versuchten über eine Millionen Personen ohne gültige Visa in die Europäische Union einzuwandern. Von diesen gelangten die meisten nach Deutschland. Seit Anfang 2016 hat das Ausmaß des Flüchtlingszustroms deutlich nachgelassen.

Angesichts der immer noch hohen Zahl derzeit aufgenommenen Flüchtlinge ist es weiterhin möglich, dass sich unter diesen Personen mit einer salafistischen Gesinnung, aber auch solche aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität oder Mitglieder militanter Gruppen befinden könnten.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden erhalten zunehmend Hinweise auf einzelne Flüchtlinge/Asylbewerber, die zu militanten Gruppierungen bzw. Terrororganisationen in den Krisenregionen in Verbindung gestanden, für diese gekämpft haben oder als Anhänger bzw. Sympathisanten des jihadistischen Spektrums gelten sollen. Aktuell liegen entsprechende Hinweise zu in Niedersachsen aufhältigen Personen im niedrigen zweistelligen Bereich vor.

Bei diesen Einzelhinweisen handelte es sich häufig um Denunziationsversuche, beispielsweise aus dem familiären Umfeld oder von anderen Flüchtlingen/Asylbewerbern. Ferner sind in der Mehrzahl der Fälle weder die Personen/-gruppen zweifelsfrei identifiziert, ihre Aufenthaltsorte lokalisiert, noch kann die Glaubwürdigkeit der Hinweisgeber abschließend verifiziert werden. Häufig versprechen sich die meist syrischen Hinweisgeber eine Verbesserung ihres eigenen Status innerhalb des Asylverfahrens, wenn sie den deutschen Behörden entsprechende

Hinweise geben. Zu einzelnen Personen liegen aber wertige Hinweise vor, dass sie vor ihrer Einreise nach Deutschland für Terrororganisationen wie dem IS oder Jabhat al-Nusra aktiv waren. Auch haben beispielsweise die Attentate vom 13.11.2015 in Paris, der Sprengstoffanschlag in Ansbach am 24.07.2016, der Anschlag in einer Regionalbahn bei Würzburg am 18.07.2016 oder der Fall Jaber Albakr¹⁰² gezeigt, dass der IS die aktuelle Flüchtlingssituation ausnutzt, um (Selbstmord-) Attentäter zur Begehung von Anschlägen nach Europa zu schleusen, sie dort zu rekrutieren oder sie selbstmotiviert im Namen des IS Anschläge begehen zu lassen.

Ebenso sind den niedersächsischen Sicherheitsbehörden Fälle bekanntgeworden, in denen Islamisten und insbesondere Salafisten in niedersächsischen Unterkünften begonnen haben, untergebrachte Flüchtlinge für eigene Belange und Ziele zu werben, auch um Neumitglieder zu rekrutieren. Dies geschieht beispielsweise durch die Unterstützung bei Behördengängen, Dolmetscherangebote, die Lieferung von Hilfsgütern/Spenden, die Bereitstellung von Mitfahrgelegenheiten zum Freitagsgebet, die Verteilung von Flyern und Islam-Broschüren oder eine direkte Ansprache auf Arabisch, bei der die Flüchtlinge zum Besuch der jeweiligen Moschee aufgefordert werden. Islamisten nutzen es taktisch aus, dass sich die Flüchtlinge in einer besonderen Situation befinden. Sie stellen ihre ideologischen Absichten zunächst in den Hintergrund und ein humanitäres Anliegen in den Vordergrund.

4.4 Internationaler islamistischer Terrorismus

Der internationale islamistische Terrorismus stellt eine große Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft dar und ist nach wie vor eine Gefahr für die innere Sicherheit Europas und Deutschlands. Diese Gefahr realisierte sich 2016 in Deutschland mehrfach durch Anschläge mit zahlreichen Opfern. Die Aktivisten des islamistischen Terrorismus sind überwiegend von der jihad-salafistischen Ideologie geleitet. Sie propagieren, dass die islamische Welt durch einen anhaltenden Angriff des Westens, angeführt von den USA, bedroht sei. Um die von ihnen angestrebten Lebensumstände der „urislamischen Gemeinschaft“ des 7. Jahrhunderts auf der Arabischen Halbinsel herstellen zu können, müsse zunächst die vermeintliche Hegemonie des Westens in der muslimischen Welt beendet werden.

Entwicklung al-Qaidas seit 2001

Die Struktur islamistisch-terroristischer Organisationen, allen voran die al-Qaida, hat sich im letzten Jahrzehnt grundlegend verändert. Die Anschläge vom 11.09.2001 in New York und Washington waren nur möglich, weil al-Qaida damals eine hierarchisch geordnete Organisation gewesen ist. Sie war mit den dafür notwendigen finanziellen Ressourcen ausgestattet und konnte ihre Angriffe von sicheren Basen aus über einen längeren Zeitraum planen und umsetzen. Diese hierarchische Organisation der (Kern-) al-Qaida existiert, nicht zuletzt aufgrund des Verfolgungsdrucks durch die USA und ihrer Verbündeten, in dieser Form nicht mehr. Seither hat eine Regionalisierung al-Qaidas stattgefunden. Es bildeten sich regional verankerte terroristische Organisationen, die sich mitunter durch ihre Benennung an das große Vorbild anlehnen, z. B. al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH), al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida im Irak (Vorgängerorganisation des sogenannten Islamischen Staates (IS)), al-Shabab, Jabhat al-Nusra (JaN). Diese Organisationen berufen sich – neben einer jeweils eigenen, auch regionalen Agenda – auf die al-Qaida-Ideologie eines globalen militanten Jihad.

Nach dem Tod Usama Bin Ladins im Mai 2011 verfolgten Kern-al-Qaida und ihre Regionalorganisationen weiterhin ihre Hauptziele: Das Zurückdrängen des westlichen Einflusses auf muslimische Länder sowie den Sturz vermeintlich unislamischer Regierungen im Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika. Dabei nutzten die terroristischen Organisationen die Destabilisierung einiger Staaten im Nahen Osten im Zuge des Arabischen Frühlings (z. B. Syrien und Libyen), um aus dem Untergrund herauszutreten und quasi staatliche Strukturen unter ihrer Kontrolle zu bilden. Somit werden größere Gebiete in Syrien und im Irak seit einigen Jahren von Organisationen

¹⁰² Der syrische Flüchtling Jaber Albakr fiel u. a. dadurch auf, dass er im Internet gezielt nach Anleitungen zur Sprengstoffproduktion suchte. Als er dazu notwendige Gerätschaften erwarb, stürmte die Polizei am 08.10.2016 eine Wohnung in Chemnitz, in der sich Sprengstoff befand. Albakr konnte vorübergehend entkommen und wurde am 10.10.2016 in Leipzig festgenommen. Am 12.10.2016 beging Albakr in der Haft Selbstmord.

kontrolliert, die aus der ursprünglichen al-Qaida hervorgegangen sind. Mit der Etablierung gleichsam staatlicher Einheiten durch verschiedene jihadistische Organisationen trat der internationale Jihadismus etwa seit 2012/2013 in eine neue Phase ein.

Mit der Regionalisierung al-Qaidas hat sich auch ihre Propaganda verändert. Bereits in den 1990er Jahren hatte al-Qaida begonnen, das Internet zur Verbreitung ihrer Botschaften zu nutzen. Jedoch erfolgte die Propaganda bis Ende des letzten Jahrzehnts vorwiegend auf Arabisch und in weiteren nahöstlichen Sprachen, so dass etwa Muslime im Westen nur eingeschränkt erreicht werden konnten. Mit der Regionalisierung der Organisation und der gleichzeitigen Fortentwicklung des Internets veränderte sich dies.

Verschiedene jihadistische Organisationen sind dazu übergegangen, zunächst in englischer, dann aber auch in weiteren westlichen Sprachen, für den militanten Jihad zu werben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Mobilisierung westlicher Muslime, die einzeln oder in Kleingruppen individuell im Westen tätig werden sollen.

Dieses Ziel verfolgt die Regionalgruppierung AQAH mit der Herausgabe der englischsprachigen Internetzeitschrift Inspire bereits seit dem Jahr 2010. Wurden 2010 bis 2014 jeweils zwischen zwei und vier Ausgaben dieser Zeitschrift pro Jahr veröffentlicht, so war es im Jahr 2015 mit der 14. Ausgabe im September lediglich eine. 2016 erschienen dagegen wieder zwei Exemplare.

Die am 14.11.2016 veröffentlichte 16. Ausgabe von Inspire diskutiert u. a. ganz grundlegend die Frage, welche „Ungläubigen“ scharia-rechtlich überhaupt angegriffen werden dürfen. Nach Ansicht des Verfassers existieren diesbezüglich vier Kategorien:

1. „Ungläubige“, die ein Friedensabkommen mit Muslimen geschlossen haben, dürfen nicht attackiert, noch darf ihr Vermögen angetastet werden,
2. Dhimmis¹⁰³, die unter der Herrschaft der Muslime leben und ihre Steuer zahlen, dürfen nicht bekämpft werden,
3. „beschützte Nicht-Muslime“, die muslimisches Land betreten, ohne sich dort niederlassen zu wollen und unter dem Schutz eines Muslims stehen, dürfen nicht behelligt werden,
4. als „*ungläubige Kämpfer*“ gelten all jene, die weder Schutz durch noch Verträge mit Muslimen aufweisen können, egal ob sie selber Muslime bekämpft haben oder nicht. Diese könnten jederzeit bekämpft werden.

Terrororganisation Islamischer Staat (IS)

Seit 2003 ist unter wechselnden Namen eine Regionalsektion von al-Qaida auch im Irak aktiv. 2010 wurde Abu Bakr al-Baghdadi Emir dieser Organisation, die sich zu diesem Zeitpunkt Islamischer Staat im Irak (ISI) nannte. Seit 2011 existierte mit der zur al-Qaida zählenden Unterstützungsfrent für das syrische Volk, in der arabischen Kurzform Jabhat al-Nusra (JaN), eine eigene al-Qaida-Vertretung für Syrien.¹⁰⁴ Trotzdem erklärte im April 2013 al-Baghdadi die Nusra-Front mit dem ISI für vereinigt, was die JaN strikt ablehnte. Der ISI nannte sich trotzdem in Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (ISIG) um. Der Konflikt eskalierte derart, dass seit Ende 2013 beide Organisationen ungeachtet ihres gemeinsamen Ursprungs immer wieder militärisch gegeneinander vorgehen.

Zudem existieren auch ideologische Unterschiede zwischen dem ehemaligen irakischen und dem derzeitigen syrischen Zweig der al-Qaida. Im Irak besteht die Mehrheit der Bevölkerung aus schiitischen Muslimen; der IS als sunnitische Organisation kämpfte seit seiner Gründung im Jahr 2003 von Anfang an gegen die Dominanz der Schiiten im irakischen Staatsapparat. Diese antischiitische Frontstellung wurde vom IS religiös überhöht und die Schiiten wurden prinzipiell als zu tötende Ungläubige angesehen. Die Mutterorganisation al-Qaida hingegen ging aus Zusammenhängen hervor, die nicht so deutlich wie im Irak vom sunnitisch-schiitischen Gegensatz geprägt waren. Daher betrachteten al-Qaida-Führungskader wie Usama Bin Ladin und Ayman Az-Zawahiri die „schiitische Frage“ als sekundär, etwa im Vergleich zur Konfrontation mit Juden und „Kreuzzüglern“. Aufgrund der seit

103 „Schutzbefohlene“, Juden und Christen, die einen im Vergleich zu den Muslimen niedrigeren Rechtsstatus akzeptiert haben.

104 Am 28.07.2016 erklärte die JaN ihre Trennung von al-Qaida und ihre Umbenennung in Jabhat Fatah asch-Scham (Front für die Eroberung der Levante). Beobachter halten dieses Vorgehen für rein taktisch motiviert und bezweifeln die Ernsthaftigkeit der Distanzierung von al-Qaida.

2013 zunehmend realistisch erscheinenden Vorstellung, die Staatsordnung des Kalifats könnte nun wiedererrichtet werden, breitete sich in Teilen der salafistischen Szene eine geradezu euphorische Stimmung aus. Dies ließ u. a. tausende von europäischen Freiwilligen nach Syrien und in den Irak strömen, um sich dort dem Kampf um einen islamischen Staat anzuschließen. Die Zahlen steigerten sich insbesondere, nachdem ISIG sich nach bedeutenden militärischen Erfolgen in IS umbenannte und am 29.06.2014 das Kalifat ausrief. Mit dessen Ausrufung beansprucht al-Baghdadi, nunmehr als Kalif Ibrahim auftretend, die Oberhoheit über alle Muslime weltweit. Tatsächlich wird dieser Machtanspruch, zumindest im Herrschaftsbereich des IS, mit aller Gewalt durchgesetzt. Mittlerweile ist deutlich der militärische Niedergang des IS zu verzeichnen. Die sich bis ins Jahr 2015 abzeichnende Tendenz zur Etablierung einer gewissen Form von Staatlichkeit ist durch die militärische Unterstützung, die verschiedene Staaten der irakischen, aber auch der syrischen Regierung haben zukommen lassen, gestoppt und umgekehrt worden. Dennoch stehen dem IS zumindest partiell noch die Ressourcen eines staatsähnlichen Gebildes zur Verfügung. Als irakische Truppen im Januar 2017 die Universität von Mosul vom IS zurückeroberten, fanden sie Hinweise auf Forschungen zu chemischen Waffen. Neben dem IS im Irak und Syrien geraten aber auch andere islamistische und jihadistische Organisationen, die gegen die syrische Regierung kämpfen, zunehmend unter Druck. So musste auch die JaN, die sich mittlerweile in Jabhat Fatah asch-Scham umbenannt hat und sich nunmehr zumindest verbal von al-Qaida abgrenzt, Territorien und damit beherrschte Bevölkerung aufgeben. Der Rückzug an der militärischen Front spiegelte sich 2016 nicht unbedingt im Bereich der publizistischen Aktivitäten des IS wider. Zwar erschienen 2016 lediglich zwei Ausgaben des bisherigen IS-Leitmediums Dabiq in englischer Sprache und damit vier weniger als 2015. Aber dafür publiziert das al-Hayat Media Center des IS seit September 2016 die neue Publikation Rumiyah. Bis Januar 2017 veröffentlichte der IS fünf Ausgaben dieses Jihadmagazins in diversen Sprachen, u. a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch und Indonesisch. Der Titel der Zeitschrift, Rumiyah, arabisch für Rom, bezieht sich auf eine Prophetenüberlieferung, wonach nach Konstantinopel (heute Istanbul) Rom durch die Heere des Islams erobert werden würde. Die Ausführungen im Magazin richten sich jedoch nicht ausschließlich gegen den „kreuzzüglerischen“ Westen, vielmehr wird betont, dass es daneben eine Vielzahl von weiteren zu bekämpfenden Feinden, z. B. Hindus, Buddhisten und vom Islam Abgefallene, gebe.

Inhaltlich bringt Rumiyah Artikel zu allgemeinen theologischen Fragen, zu muslimischen Verhaltensweisen, aber auch glorifizierende Geschichten vermeintlicher Märtyrer. Aber bereits die Themenauswahl verweist auf das spezifische Interesse des IS. Häufig geht es um das Töten von Nichtmuslimen und dessen religiöse Rechtfertigung. In der im September erschienenen ersten deutschsprachigen Ausgabe von Rumiyah wird beispielweise die Frage beleuchtet, wie „Das Urteil über die Tötung von Mönchen und Priestern“ scharierechtlich – in der Auslegung des IS – aussieht. Diese Frage ist aus Sicht des IS besonders heikel, da Hadithe¹⁰⁵ des Propheten Muhammad existieren, nach denen Muhammad die Tötung von Priestern und Mönchen explizit untersagt. Der IS stellt daher das Töten von Ungläubigen zunächst als eine allgemeine religiöse Verpflichtung eines jeden Muslims dar:

„Von der Religion ist es zwingend bekannt, dass Allah seinen Dienern den Dschihad gegen die Kuffar, sowie ihre Tötung und Bekämpfung, wo auch immer sie sind, verpflichtet hat.“

(Rumiyah, deutsche Ausgabe Nr. 1, 2016)

Um diese Aussage zu unterstreichen werden religiöse Autoritäten, die diese Ansicht scheinbar belegen, als Gewährsmänner zitiert:

„Allah erklärte das Blut der Kuffar grundsätzlich für erlaubt, ganz gleich ob sie kämpfen oder nicht. Wie Asch-Schawkani sagte: ‚Der Muschrik, ganz gleich, ob er kämpft oder nicht kämpft, sein Blut ist Halal¹⁰⁶, solange er ein Muschrik ist.‘“

(ebd.)

Schließlich kommt man zum Schluss, dass zumindest die Tötung christlicher Geistlicher, „die sich mit den Men-

¹⁰⁵ Aussprüche des Propheten Muhammad.

¹⁰⁶ Halal: Erlaubt. Eine der fünf Kategorien menschlicher Handlungen in der islamischen Rechtswissenschaft. In diesem Kontext bedeutet halal, dass nach Ansicht des IS das Vergießen des Blutes sogenannter Muschriken erlaubt ist.

schen vermischen“, ¹⁰⁷ als religiöse Verpflichtung anzusehen ist:

„Von dem, was bereits folgte, sehen wir, dass die Tötung der Mönche, welche sich mit den Menschen in ihren Kirchen vermischen, und Priester unter den Dschihad gegen die Kuffar und Tötung der Anführer des Kufrs¹⁰⁸, wie Allah befahl und zu dem Er anspornte, fällt und nicht wie die Prediger an den Toren von Dschahannam¹⁰⁹ von den Agenten der Kreuzzügler sagen: ‚So o du Mudschahid, wo auch immer du bist, töte die Kuffar, wo auch immer du sie findest, seien sie sogenannte Zivilisten oder Militärangehörige. Ergreife sie und töte sie, ganz gleich ob sie von der Allgemeinheit der Kuffar oder von den Anführern des Kufrs von den Pfarrern, Priestern, Bischöfen oder Päpsten sind. Töte sie und berate dich mit niemandem darüber und dein Schlachtruf sollte sein: Niemals lasse ich den Kreuzdiener und Unterstützer des Taghuts davonkommen!‘“

(ebd.)

Dass eine solche Lehre, nach der die Tötung christlicher Geistlicher erlaubt ist, wenn diese nur sich „mit den Menschen vermischen“, in jihadistischen Kreisen verbreitet ist, zeigte eine Tat, die wenige Monate zuvor in Nordfrankreich passiert ist. In Saint-Étienne-du-Rouvray wurde der 85-jährige Priester Jacques Hamel am 26.07.2016, während er die Messe abhielt, von zwei Islamisten ermordet. Der IS bezeichnete die Attentäter als „seine Soldaten“. Nach Angaben der französischen Behörden gab es IS-Bezüge bei den Tätern. Bereits 2015 wurde in Frankreich ein Mann verhaftet, der anscheinend Angriffe auf Kirchenbesucher plante, nachdem er eine 32-jährige Frau ermordet hatte, um in den Besitz ihres Wagens zu kommen.

Muss der IS aufgrund der erwähnten Hadithe des Propheten, die die Tötung von Priestern und Mönchen verbieten, sich noch argumentativ abmühen, um seine Ansicht zu begründen, so gibt er sich bei „normalen“ Ungläubigen keine derartige Mühe. Für die Autoren der zweiten deutschsprachigen Ausgabe von Rumiya steht es außer Frage, dass die Tötung von „Muschrikin“¹¹⁰ keine verabscheuungswürdige Notwendigkeit ist, sondern im Gegenteil die Tötung dieser Menschen den Täter von eigenen Sünden reinigen kann. In dem Artikel mit dem unmissverständlichen Titel „So tötet die Muschrikin, wo auch immer ihr sie findet.“ heißt es:

„Wenn der Muwahhid¹¹¹ erkannt hat dass Allah die Kuffar¹¹² im Diesseits bestraft, indem sie durch die Gläubigen getötet werden, dann hat er erkannt, dass es für ihn verpflichtend ist sich Allah anzunähern indem er so viele wie möglich von ihnen tötet - Allah erlegt einer Seele nicht mehr auf als sie zu tragen vermag - und dass er das Töten eines vertragslosen Individuums¹¹³ von den Mushrikin nicht herabsetzt, egal wie niedrig seine Stellung bei ihnen ist, selbst wenn er beabsichtigt die Anführer des Kufrs unter ihnen zu treffen, besonders die Tawaghit¹¹⁴, ihre Soldaten, die üblen Gelehrten die sie unterstützen und die mit ihnen verbündeten Enkel Qaruns¹¹⁵, aufgrund der damit verbundenen Schwächung ihrer Kraft und dem Absenken ihres Banners. So soll die Gefolgschaft von Millatu Ibrahim¹¹⁶ darauf achten, die Muschrikin zu töten, genauso wie sie auf die Schahadah¹¹⁷ auf dem Wege Allahs achten. Jeder Inghi-

107 Die also nicht als Einsiedler leben und somit den „wahren Muslimen“ (aus Sicht des IS) gefährlich werden können.

108 Ungläuben.

109 Hölle.

110 Polytheisten, gemeint als Gegensatz zu den „Muwahhidun“ (Monotheisten), d.h. die wahren Muslime des IS. In diesem Sinne können auch z.B. Christen als Muschrikin/Muschrikin bezeichnet werden.

111 Bekenner des Tawhid (Monotheismus).

112 Ungläubige.

113 Nach Ansicht des IS dürfen Juden und Christen in seinem Herrschaftsgebiet leben, wenn sie eine Art „Schutzvertrag“, der sie rechtlich zu Bürgern zweiter Klasse machen würde, mit den Muslimen abschließen. Verweigern Juden und Christen den Abschluss dieses „Vertrages“, so bleibt ihnen nur die Wahl zwischen Flucht oder Tod.

114 „Götzen“. In salafistischem Sinne Vertreter von Staatsordnungen, die nicht als islamisch eingeschätzt werden.

115 Negativ gezeichnete Figur im Koran, Gegner Moses.

116 „Gemeinschaft Abrahams“, die im salafistischen Sprachgebrauch „wahren“ Muslime.

117 Glaubensbekenntnis.

masi¹¹⁸, der in die Reihen der Feinde Allahs eindringt soll danach streben so viele wie möglich von den Muschrikin zu töten, denn für jede Seele die er von ihnen tötet hat erhält er eine gute Tat, Sühne für die Sünden, Errettung vom Feuer, und erzielt damit Schande und Folter für die Muschrikin, sowie Heilung der Herzen der Gläubigen und die Annahme der Taubah¹¹⁹ durch Allah, die Er wem Er will von seinen Muwahhidin-Dienern gewährt und Allah ist wissend und weise.“

(Rumiyah, deutsche Ausgabe Nr. 2, 2016, Seite 5)

Individueller Jihad

Nach dem 11.09.2001 schien die Strategie islamistischer Terroristen zu sein, Anschläge mit einer möglichst hohen Opferzahl durchzuführen. Tatsächlich kamen bei den Anschlägen von Madrid 2004 (191 Tote) und London 2005 (56 Tote) viele Menschen ums Leben. Darüber hinaus gelang es, zumindest in der westlichen Welt, solche Großanschläge weitgehend zu verhindern. Dies lag vor allem an den komplexen Vorbereitungen, die für solche Aktionen notwendig sind. Relativ viele Personen sind beteiligt und mitunter findet eine verdächtige Kommunikation über elektronische Medien statt. Nachdem verschiedene groß dimensionierte Planungen teilweise schon im Anfangsstadium von den Sicherheitsbehörden aufgedeckt wurden, riefen Organisationen wie al-Qaida oder mittlerweile auch der IS dazu auf, als Einzeltäter oder Kleingruppe tätig zu werden. Bereits seit den 1980er Jahren propagierten amerikanische Rechtsextremisten wie Louis Beam und Tom Metzger Konzepte wie „leaderless resistance“ und das „lone wolf“-Vorgehen. Nach diesen Strategien sollen Einzeltäter bzw. Kleingruppen Anschläge verüben, die keinen besonders großen Planungsaufwand erfordern, um das Risiko, dass die Sicherheitsbehörden schon im Vorfeld der Aktionen davon Kenntnis erlangen, zu minimieren.

Attentate in Frankreich und Belgien

Wie auch im Jahr 2015 wurde im Jahr 2016 Frankreich am schwersten vom islamistischen Terrorismus getroffen. Der terroristische Anschlag von Nizza am 14.07.2016 forderte 86 Tote und mehr als 400 zum Teil Schwerverletzte. Ein Attentäter fuhr auf einer Promenade durch eine Menge Feiernder.

Salafistische Strukturen in der belgischen Hauptstadt Brüssel standen mit den Anschlägen von Paris am 13.11.2015 in Verbindung. So konnte Salah Abdeslam, einer der Hauptverdächtigen dieser Anschläge, die 130 Menschenleben forderten, nach den Terrorakten im Brüsseler Stadtteil Molenbeek untertauchen. Am 18.03.2016 wurde er dort nach 126 Tagen Flucht von der Polizei festgenommen. Dies könnte der mit ihm in Verbindung stehenden Terrorzelle Anlass gegeben haben, angeblich erneut in Paris vorgesehene Terroranschläge vorzuziehen und in Brüssel umzusetzen. Am Morgen des 22.03.2016 sprengten sich zwei Terroristen am Flughafen Brüssel-Zaventem sowie ein weiterer in der Brüsseler Innenstadt im U-Bahnhof Maalbeek in die Luft. Dabei starben 35 Menschen, darunter die drei Attentäter. Der IS übernahm die Verantwortung für die Anschläge.

Al-Qaida hat sich wiederholt positiv über das terroristische Vorgehen von Einzeltätern bzw. Kleingruppen geäußert. Bereits im Jahr 2012 wird in der neunten Ausgabe des Onlinemagazins Inspire der Jihadtheoretiker Abu Mus'ab Al-Suri zitiert, der den individuellen Jihad in den westlichen Ländern als eine der wichtigsten Strategien ansieht:

„Das Fundament der operativen Aktivität ist, dass der Mujahid den individuellen Jihad in dem Land praktiziert, in dem er lebt, so dass er den Aufwand einer Reise in das Gebiet, wo der Jihad direkt praktiziert wird, nicht auf sich nehmen muss.“

(Inspire, Ausgabe Nr. 9, 2012)

Die wichtigsten Ziele des Mujahids seien dabei u. a. politische und administrative Schlüsselfiguren, wirtschaftliche und infrastrukturelle Einrichtungen, „zionistische“ Medien und ihr Personal. Ein solches Ziel seien auch Orte, an denen eine größere Anzahl von Juden anzutreffen sind sowie Zivilisten im Allgemeinen, wobei Al-Suri darauf

¹¹⁸ Spezielle Form des Selbstmordattentäters. Die Inghimasi sind – im Gegensatz zu den „normalen“ Selbstmordattentätern („Istischhadi“) – militärisch ausgebildet, um sich beispielsweise in ein feindliches Lager vorzukämpfen und sich dann erst in die Luft zu sprengen. Möglicherweise waren die Attentäter, die am 13.11.2015 versuchten, während des Fußballländerspiels Frankreich-Deutschland in das Stade de France zu gelangen, ebenfalls Inghimasi.

¹¹⁹ Reue.

hinweist, Frauen und Kinder zu schonen, wenn diese sich nicht in der Gesellschaft von Männern befinden. In einem weiteren Artikel wird eine Möglichkeit konkretisiert, diesen individuellen Jihad zu praktizieren:

„Das Niederbrennen von Wäldern, Farmen, Plantagen und Weiden in den Ländern der ungläubigen Feinde ist ein legitimer Akt.“

(Ebd.)

Nach anfänglicher Zurückhaltung bis in das Jahr 2014 hinein, betonte seit 2015 auch der IS mehrfach die Notwendigkeit des individuellen Terrorismus gegen westliche Gesellschaften. Auch 2016 wurde zahlreich aufgerufen, in irgendeiner Form terroristisch aktiv zu werden. Im April wurde durch die Medienstelle Furat ein vermutlich bereits älteres Naschid¹²⁰ von Denis Cuspert veröffentlicht, in dem er zum „Schlachten“ von Ungläubigen und Apostaten auch in Europa aufruft:

„Tötet Polizisten oder murtaddin¹²¹, Paris, New York und Moskau, Bomben in Berlin.“

Der seinerzeitige offizielle Sprecher des IS Abu Muhammad al-Adnani bekräftigte diesen Ansatz in seiner Botschaft zum Ramadan des islamischen Jahres 1437 (Juni/Juli 2016). In dieser arabischsprachigen Audiobotschaft vom 21.05.2016, die als schriftliche Übersetzung auch ins Englische, Deutsche, Französische und Russische veröffentlicht wurde, betont al-Adnani, dass der Ramadan insbesondere von denjenigen zur Begehung von Anschlägen genutzt werden müsse, die keine Möglichkeit hätten, ins Kalifat auszuwandern.

„Die kleinste Tat, die ihr in ihrer Heimat ausführt, ist besser und wirkungsvoller für den [Islamischen] Staat und schmerzvoller für sie [den Westen].“

Da der Westen auch muslimische Frauen und Kinder töte, seien Angriffe der Mujaheddin auf Zivilisten ebenso gerechtfertigt.

Am 30.08.2016 gaben mehrere Medienstellen des IS den Tod al-Adnanis bekannt. Die Medienstelle der IS-Provinz Aleppo drohte dabei in ihrer Erklärung, dass man an den „Ungläubigen und Kreuzzügler“ Vergeltung üben würde.

„Es wurde eine Generation im IS geboren, die ... den Tod mehr liebt als [die Ungläubigen] das Leben.“

Ein deutschsprachiger Telegram-Kanal, der mehrfach Propagandabotschaften des IS übermittelte, propagierte in einer am 22.08.2016 veröffentlichten Mitteilung neue Formen des Terrors:

„Ist Deutschland gegen so einen Terror gewappnet? Was passiert, wenn die Muslime aus Rache für Luftangriffe der Kreuzzug Koalition anfangen, Steine von Brücken zu schmeißen? Häuser anzuzünden? ... Die Aufklärung solcher Taten ist für die Behörden, sehr schwierig und der Täter, sollte er sich nicht allzu blöd anstellen, könnte solche Taten oft wiederholen. Die Angst der Bevölkerung würde nur noch dadurch steigen wenn der Täter dann noch die Tat filmt und den IS-Medien die Aufnahme zu spielt oder?“

Ergänzt wird dieser Beitrag von einem Bild und einem Bericht über ein Verbrechen im August 2016 in Dänemark. Bei diesem hatten Unbekannte einen Betonklotz von einer Autobahnbrücke geworfen und das Auto einer deutschen Familie getroffen. Die Mutter auf dem Rücksitz des Autos wurde dabei getötet und ihr Mann schwer verletzt. Am 24.08.2016 wurde auf einem weiteren dem IS nahestehenden Telegram-Kanal ein englischsprachiger Text veröffentlicht, der sich an die „Brüder und Schwestern“ richtet, „die in besetzten und in Gebieten des Unglaubens leben“. „Einsame Wölfe“ werden zu Anschlägen aufgerufen und verschiedene Methoden hierfür empfohlen. So könne man Rattengift in unabgepackte Lebensmittel wie Obst, Gemüse und Fleisch zumischen. Eine weitere Möglichkeit sei es, Giftstoffe in geschlossenen Räumen in Lüftungen und Klimaanlage einzubringen. Die Verbreitung falscher Gerüchte über angeblich vergiftetes Obst, Gemüse oder andere Lebensmittel könne wirtschaftlichen Schaden verursachen und Panik auszulösen. Dies würde auch erreicht, wenn man Feuerwerkskörper auf Veranstaltungsplätzen zündete, um Angst zu verbreiten oder Falschmeldungen über Bomben an belebten Orten wie Zügen, Flughäfen, Häfen usw. in Umlauf bringen würde.

Auch al-Qaida betont erneut die Wichtigkeit des individuellen Terrors. Das Titelthema der im Mai veröffentlichten

¹²⁰ Früher Rezitation religiöser arabischer Poesie; heute dschihadistische Hymnen.

¹²¹ Abtrünnige.

15. Ausgabe des englischsprachigen Jihadmagazins Inspire lautet „Professionelle Anschläge – Heimanschläge“, wobei Ratschläge für die Umsetzung von Paket- und „Tür-Fallen“-Anschlägen gegeben werden. In dem Artikel „Oh, Messer-Revolution, mach dich auf nach Amerika“ preist der Autor junge palästinensische Muslime, die „ihren Jihad“ mit Messern in Israel gegen die „Zionisten“ führen würden. Diesen Beispielen sollten in den USA und in Europa lebende Muslime folgen und die dortigen Juden angreifen.

Dass diese seit Jahren andauernden Aufrufe, allein oder in einer Kleingruppe Anschläge im Westen zu verüben, durchaus erfolgreich sind, zeigt sich u. a. an einer Reihe von terroristischen Anschlägen in Deutschland oder auf Deutsche im Ausland (z. B. auf eine Reisegruppe am 12.01.2016 in Istanbul, bei dem elf Deutsche getötet wurden) im Jahr 2016.

4.5 Islamistischer Terrorismus in Deutschland

Die islamistisch-terroristische Szene in Deutschland spiegelt die Heterogenität der globalen jihadistischen Bewegung wider. Sie umfasst einerseits Gruppierungen, die Beziehungen zu islamistisch-terroristischen Organisationen im Ausland haben und andererseits Kleingruppen und selbstmotivierte Einzeltäter, die an keine terroristische Organisation angebunden sind. Gerade die unabhängigen Gruppen und Einzelpersonen agieren in der Regel im Sinne der von internationalen Organisationen wie al-Qaida oder dem IS vorgegebenen Leitlinien, was sich nicht zuletzt auf deren massive Internetpropaganda für einen individuellen militanten Jihad im Westen zurückführen lässt. Jedoch müssen sie nicht unbedingt im Auftrag solcher Organisationen aktiv sein, sondern sie führen ihre Aktivitäten selbständig und eigeninitiativ durch. In anderen Fällen, wie beim Anschlag von Ansbach, zeigte es sich, dass ein zunächst als „Einsamer Wolf“ eingeschätzter Attentäter in Kontakt mit möglichen Auftraggebern stand. Einzelpersonen, ob nun vollkommen autonom handelnd oder wie im Fall des Ansbacher Attentäters wahrscheinlich aus dem Ausland gesteuert, stellen für die Sicherheitsbehörden eine Herausforderung dar. Ihre Anschlagplanungen sind im Vorfeld nur schwer zu erkennen. Die seit Jahren bestehende Drohkulisse islamistischer Terrororganisationen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland¹²² und das Vorliegen entsprechender Gefährdungshinweise schlug sich in den Warnungen der Sicherheitsdienste nieder, wonach Deutschland als abstrakter Gefahrenraum einzuschätzen sei. Mit der Verübung von Terrorangriffen sei jederzeit zu rechnen.

Diese Bedrohungslage realisierte sich 2016, indem in Deutschland mehrere islamistische Gewalttaten verübt wurden. Ein Bundespolizist wurde am 26.02.2016 im Hauptbahnhof Hannover beinahe durch ein Messerattentat getötet¹²³; es folgten ein Bombenanschlag auf ein Gebetshaus der Religionsgemeinschaft der Sikhs in Essen am 16.04.2016, die am 18.07.2016 ausgeführte Beilattacke in einem Regionalzug bei Würzburg, der Sprengstoffanschlag von Ansbach am 24.07.2016 und als schwerste Terrorattacke der mittels eines LKWs ausgeführte Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt mit zwölf Toten am 19.12.2016.

Am 16.04.2016 wurde ein Sprengsatz auf das Versammlungshaus der Sikh-Gemeinde in Essen geworfen. Durch die Explosion wurden drei Personen verletzt, eine davon schwer. Zum Zeitpunkt des Anschlages fand eine Hochzeitsfeier mit über 100 Anwesenden statt. Am 20. und 21.04.2016 wurden zwei jugendliche Tatverdächtige festgenommen, die bereits als Vertreter salafistischer Anschauungen aufgefallen waren.

Bei einem Anschlag in der Regionalbahn bei Würzburg am 18.07.2016 verletzte ein in Deutschland als minderjährig und unbegleitet registrierter Flüchtling zunächst vier chinesische Touristen zum Teil lebensgefährlich mit einem Beil. Nachdem der Zug durch eine Notbremsung zum Stehen kam, floh der Täter aus dem Zug. Anschließend schlug er einer Passantin, die mit ihrem Hund spazieren ging, mit dem Beil zweimal ins Gesicht. Ein sich zufällig in der Nähe aufhaltendes Spezialeinsatzkommando der Polizei stellte den Täter und erschoss ihn, als er Polizeibeamte angreifen wollte. Der IS veröffentlichte einen Tag nach dem Geschehen ein Video im Internet, auf dem der Attentäter mit einem Messer in der Hand zu sehen ist. In paschtunischer Sprache kündigt er eine „Ope-

¹²² Vgl. Kapitel 4.4.

¹²³ Vgl. Kapitel 4.6 „Islamistischer Terrorismus im Zusammenhang mit Niedersachsen“.

ration“ in Deutschland an und bezeichnet sich als „Soldaten des Kalifats“. Er betont:

„Die Zeiten sind vorbei, in denen ihr in unsere Länder gekommen seid, unsere Kinder und Frauen getötet habt und euch keine Fragen gestellt wurden ... So Gott will, werdet ihr in jeder Straße, in jedem Dorf und auf jedem Flughafen angegriffen. ... Ihr könnt sehen, dass ich in eurem Land gelebt habe und in eurem Haus. So Gott will, habe ich diesen Plan in eurem eigenen Haus gemacht. Und so Gott will, werde ich euch in eurem eigenen Haus abschlachten.“

Am 24.07.2016 explodierte eine sich in einem Rucksack befindliche Bombe vor einem Weinlokal in der bayrischen Stadt Ansbach. Dabei kam der Attentäter, ein syrischer Flüchtling, ums Leben. 15 Personen wurden verletzt.

Der Attentäter hatte zunächst versucht, auf das Veranstaltungsgelände eines Musikfestivals zu gelangen, wurde jedoch abgewiesen, da er keine Eintrittskarte vorweisen konnte. Wie spätere Ermittlungen ergaben, stand er zu diesem Zeitpunkt in Chatkontakt mit einer Person aus dem Nahen Osten. Die Person forderte ihn auf, irgendwie auf das Festivalgelände zu gelangen. Der Attentäter betrat stattdessen die sich in der Nähe befindliche Weinstube, in deren Außenbereich es, womöglich unbeabsichtigt, zur Explosion kam.

Auf seinem Mobiltelefon konnte ein Video in arabischer Sprache festgestellt werden, auf dem eine verummte Person, bei der es sich um den Attentäter handeln könnte, den Anschlag in Ansbach ankündigt und sich gleichzeitig zum IS bekennt.

Der bislang blutigste Anschlag aus einer islamistischen Motivation heraus in Deutschland wurde am 19.12.2016 in Berlin verübt. Der sich seit 2011 in Italien und seit 2015 in Deutschland aufhaltende Tunesier Anis Amri brachte sich im Laufe des Nachmittags des 19.12.2016 in den Besitz eines schweren LKWs einer polnischen Spedition. Wahrscheinlich tötete er bereits zu diesem Zeitpunkt den Fahrer. Aufgrund der vorliegenden GPS-Daten wird vermutet, dass Amri zunächst Übungsfahrten absolvierte. Während er den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche umrundete, stand er mit einigen Personen in Chatkontakt und forderte diese dazu auf, für ihn zu beten. Gegen 20 Uhr steuerte Amri den Sattelzug in die Einfahrt des Weihnachtsmarktes und fuhr von dort etwa 80 Meter über den Markt durch die Besuchermenge. Dabei starben elf Besucher des Weihnachtsmarktes, über 50 wurden verletzt, einige davon schwer.

Nach der Tat gelang es Amri zunächst zu entkommen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln reiste er über die Niederlande und Frankreich nach Italien. Am 23.12.2016 wurde Amri bei einer Routinekontrolle in Norditalien durch italienische Polizisten erschossen, nachdem er auf diese das Feuer eröffnet hatte.

Der IS bekannte sich durch seine Medienstelle „A'maq News Agency“ (AMAQ) am 20.12.2016 zu der Tat. In einer schriftlichen Erklärung auf Arabisch und Deutsch wird der Anschlag als Erfolg gepriesen. Der Attentäter von Berlin sei ein Soldat des IS gewesen und dem Aufruf gefolgt, „Angehörige der Koalitionsstaaten“ anzugreifen.

Am 23.12.2016 veröffentlichte AMAQ ein Video mit dem Titel „Vermächtnis eines Soldaten des Islamischen Staates, der die beiden Angriffe in Berlin und Mailand durchführte“. Das Video zeigt Amri anscheinend am Nordhafen in Berlin-Moabit bei der Leistung des Treueeides auf den Anführer des IS Abu Bakr al-Baghdadi. Amri ruft zum Kampf gegen die „Kreuzzügler“ auf und droht mit Rache für die Tötung von Muslimen. In dem Video bekundet Amri zwar implizit seine Bereitschaft, als „Märtyrer“ zu sterben, jedoch äußert er sich nicht zu einem bevorstehenden Anschlag.

Auch die Anfang Januar 2017 veröffentlichte fünfte Ausgabe des IS-Onlinemagazins Rumiyah geht in ihrer deutschsprachigen Variante auf den Anschlag ein. In dem Artikel „Grenzenloser Terror“ wird eine Begründung für den Anschlag gegeben.

„Zweifellos steht Deutschland ganz oben auf der Liste der Kreuzfahrer-Nationen, die sich am von den USA-geführten Kreuzzug gegen den Islamischen Staat und die muslimische Ummah beteiligen. Deutschlands Beherbergung amerikanischer Militärstützpunkte, die Entsendung deutscher Kampfflugzeuge, sowie die zahlreichen Waffenlieferungen und die Ausbildung der abtrünnigen Peschmerga im Irak machen Deutschland zu einem ganz besonders angriffswürdigen Kreuzzüglerstaat, denn es ist nun eine Pflicht für jeden Muslim die Anführer des Kufrs ins Visier zu nehmen und sie Zerstörung und Tod

kosten zu lassen, genauso wie sie den Muslimen im Irak, asch-Scham¹²⁴ und anderen Regionen der Welt Zerstörung und Tod zufügen.“

Am Ende des Beitrags werden „alle Muslime“ zu weiteren Anschlägen aufgerufen:

„Nehmt euch ein Messer und schlachtet die Kuffar¹²⁵ egal wo sie sind und nehmt euch einen LKW und rast in versammelte Menschenmengen, um so viele wie möglich von ihnen zu töten und zu verkrüppeln.“

Bereits in der im November erschienenen, englischsprachigen dritten Ausgabe von Rumiya wurde diese Anschlagart empfohlen. In dem Artikel „Just terror tactics“ schreibt der Verfasser:

„Nur wenige haben bislang die tödlichen Möglichkeiten von Kraftfahrzeugen und ihrer Fähigkeit verstanden, hohe Opferzahlen hervorzubringen.“ Das „ideale Fahrzeug“ sei „ein LKW, groß, schnell und beschleunigungsstark, mit leicht erhöhtem Chassis, so dass man auch einen Bürgersteig hinauffahren kann.“ Man könne einen solchen LKW kaufen oder entführen.

Der Anschlag von Berlin ähnelt in seiner Ausführung dem von Nizza, bei dem der Attentäter am 14.07.2016 auf einer Promenade in eine Menschenmenge fuhr. Der Attentäter scheint sich in relativ kurzer Zeit im Sinne der salafistischen Ideologie radikalisiert zu haben. Auch fuhr am 08.01.2017 in Jerusalem ein LKW in eine Gruppe israelischer Soldaten, die gerade einen Bus verließ. Dabei starben vier Menschen und 17 weitere wurden verletzt. Die israelische Regierung machte den IS für diesen Anschlag verantwortlich.

Ein Brennpunkt, der erst in den letzten Jahren hinzugekommen ist, erwächst aus der Spaltung der salafistischen Bewegung. Es besteht nicht nur der inner-jihadistische Zwist zwischen al-Qaida und dem IS weiter fort, der auch auf die deutsche jihadistische Szene polarisierend wirkt. Der IS verstärkt seine Angriffe auch auf Salafisten, die sich nicht seiner Linie unterordnen wollen. So äußerte der IS deutliche Kritik an der Vereinigung „Die Wahre Religion“.¹²⁶ Weiterhin geriet zunehmend der bekannte salafistische Prediger Pierre Vogel in das Visier des IS. In der am 13.04.2016 veröffentlichten 14. Ausgabe des englischsprachigen IS-Onlinemagazins Dabiq wird u. a. zur Tötung von muslimischen Predigern sowie weiteren, aus der Sicht des IS zu moderaten Vertretern des Islams in westlichen Ländern aufgerufen. In dem in dieser Zeitschrift veröffentlichten Artikel „Tötet die Imame des Unglaubens im Westen“ greift der IS alle Vertreter des Islams in westlichen Ländern, seien sie Sufis¹²⁷ oder Salafisten, an, die sich nicht dem Absolutheitsanspruch des IS unterwerfen. Diese Abweichler würden Irrlehren verbreiten, was die Todesstrafe nach sich ziehen müsste. Im Text wird Vogel zwar nicht erwähnt, aber der Artikel enthält ein Foto von ihm, das ihn zusammen mit dem jamaikanisch-kanadischen Prediger Bilal Philips zeigt. Beide werden in der Bildunterschrift als Apostaten bezeichnet. Da nach islamischem Recht der Abfall vom Islam mit dem Tode bestraft werden kann, liegt hier ein impliziter Mordaufruf gegen Vogel und Philips vor.

Diese Einschätzung wird durch ein am 16.04.2016 veröffentlichtes Video einer dem IS nahestehenden Medienstelle unterstrichen. Das deutschsprachige Video „Die Wahrheit über Vogel“ zeigt verschiedene Aufnahmen, in denen sich Vogel sich gegen Anschläge im Westen äußert und diese explizit als durch die Scharia verboten bezeichnet. Aufgrund dieser Aussagen kommen die Macher des Videos zu dem Schluss, dass es sich bei Vogel um einen vom Islam Abgefallenen handelt.

In einem Interview mit dem Publizisten Jürgen Todenhöfer zeigt sich Vogel angesichts der Drohkulisse des IS ihm gegenüber wenig überrascht. Er sei dem IS „schon lange ein Dorn im Auge“. In diesem Zusammenhang verurteilt Vogel erneut die Anschläge von Paris und Brüssel und kritisiert den IS aufgrund dessen Vorgehens, andere Muslime zu Ungläubigen zu erklären.

In einem im Internet veröffentlichten Video, in dem Vogel kurz nach dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt Stellung zu diesem Geschehen nimmt, bezeichnet er den IS als „den idiotischen Staat“ und dessen Anhänger als „Vollidioten“ und „arme Irre, die geisteskrank sind“. Zugleich wirft er dem Verfassungsschutz eine

¹²⁴ Syrien.

¹²⁵ Ungläubige.

¹²⁶ Vgl. Kapitel 4.3 „Salafismus in Deutschland“.

¹²⁷ Anhänger des Sufismus, der eine mystische Strömung im Islam darstellt.

Mitschuld vor, denn dieser habe dafür gesorgt,

„... dass die Prediger, die gegen solche Taten reden, seit Jahren nicht mehr in den Moscheen Vorträge machen können und dann werden diese Plätze natürlich von anderen Leuten eingenommen. Wir können die Menschen nicht mehr erreichen, dafür werden sie von anderen Leuten erreicht. Deswegen herzlichen Glückwunsch für eure Dooftheit.“

Weiterhin versuchen einzelne Vertreter der jihadistischen Szene die Professionalität der aus ihrer Sicht durch staatliche Zugriffe Gefährdeten zu erhöhen. Dies betrifft insbesondere sicherheitsrelevante Themen. Anfang November 2016 wurde die zweite Ausgabe des deutschsprachigen IT-Magazins *Kybernetiq* veröffentlicht.¹²⁸ Das Magazin behandelt auf 30 Seiten sicherheitsrelevante IT-Themen wie Methoden der Hardware-Sicherung, sichere Betriebssysteme sowie Kommunikations- und Systemverschlüsselung. So weisen beispielsweise in dem Artikel „Dein Arbeitsplatz“ die Autoren „Brandstifter“, „Denkfabrik“ und „Corium“ auf die Gefahren hin, die eine ungesicherte Arbeitsumgebung sowohl für einen selbst als auch für Dritte bedeuten kann. Die Autoren stellen insbesondere den Schutz der Leser vor Behördenzugriffen in den Vordergrund. Weiter wird auf verschiedene Methoden der Hardware-Sicherung und auf sicherheitsorientierte Betriebssysteme auf Linux-Basis wie Tails oder Qubes OS verwiesen. Dazu erfolgt der Hinweis, die elektronische Infrastruktur nach einer Hausdurchsuchung restlos auszutauschen und die genannten Hinweise auch beim Aufenthalt in Jihad-Gebieten zu beachten. Auch wird dem Leser geraten, in diesen Regionen auf das Smartphone zu verzichten. Trotz dieser Bezugnahme auf Jihad-Aktivitäten weist das Magazin Vorwürfe, es sei eine Publikation des sogenannten Islamischen Staates, zurück. Im Vorwort wird unter Bezugnahme auf die Reaktionen auf die erste Ausgabe von *Kybernetiq* der Presse vorgeworfen, das Magazin zu Unrecht und trotz Gegendarstellung dem sogenannten Islamischen Staat zugeordnet zu haben.

Auswirkungen des Syrienkonflikts auf Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist über sogenannte Jihad-Freiwillige von den in Syrien und im Irak geführten Auseinandersetzungen direkt betroffen. Es liegen mit Stand vom Februar 2017 Erkenntnisse zu mehr als 910 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind, um dort auf Seiten des Islamischen Staates und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Insgesamt zeichnet sich jedoch eine verringerte Ausreisedynamik ab.

Etwa ein Fünftel der gereisten Personen ist weiblich. Der überwiegende Teil der insgesamt ausgereisten Personen ist jünger als 30 Jahre.

Nicht in allen Fällen liegen Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien/im Irak aufhalten oder aufgehalten haben. Teilweise werden die Ausreisen erst mit zeitlicher Verzögerung bekannt.

Etwa ein Drittel der gereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu der Mehrzahl dieser Rückkehrer liegen keine belastbaren Informationen vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen in Syrien/im Irak beteiligt haben. Als Ergebnis der kontinuierlichen Aus- und Bewertung der Erkenntnislage zu zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden aktuell zu über 70 Personen Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben.

Ferner liegen zu ca. 145 Personen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Die deutschen Sicherheitsbehörden sind bestrebt, möglichst viele Ausreiseplanungen frühzeitig wahrzunehmen, um deren Verwirklichung zu unterbinden. Die Anzahl der behördlich verhängten Ausreiseverbotsverfügungen bewegt sich im niedrigen dreistelligen Bereich.

Eine nähere Betrachtung der Radikalisierungshintergründe, der nach Syrien und Irak ausgereisten Personen, findet sich im folgenden Kapitel.

¹²⁸ Die erste Ausgabe erschien bereits am 28.12.2015.

4.6 Islamistischer Terrorismus im Zusammenhang mit Niedersachsen

Stand Februar 2017 sind den niedersächsischen Sicherheitsbehörden (Polizei und Verfassungsschutz) 77 Islamisten aus Niedersachsen bekannt, die in Richtung Syrien/Irak ausgeweicht sind. Unter den Ausgeweichten befinden sich etwa zehn Personen, die an Hilfskonvois in Richtung Syrien teilgenommen haben. Die Feststellung, ob die Zielrichtung eines Konvois die humanitäre Hilfe oder aber eine jihadistische Unterstützung beinhaltet, ist im Einzelfall nur schwer möglich. Die weiteren Personen sind ausgeweicht, um sich tatsächlich oder mutmaßlich an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen zu beteiligen oder auf andere Weise dem Widerstand gegen das Assad-Regime anzuschließen. Nicht in allen Fällen liegen Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien aufhalten oder aufgehalten haben.

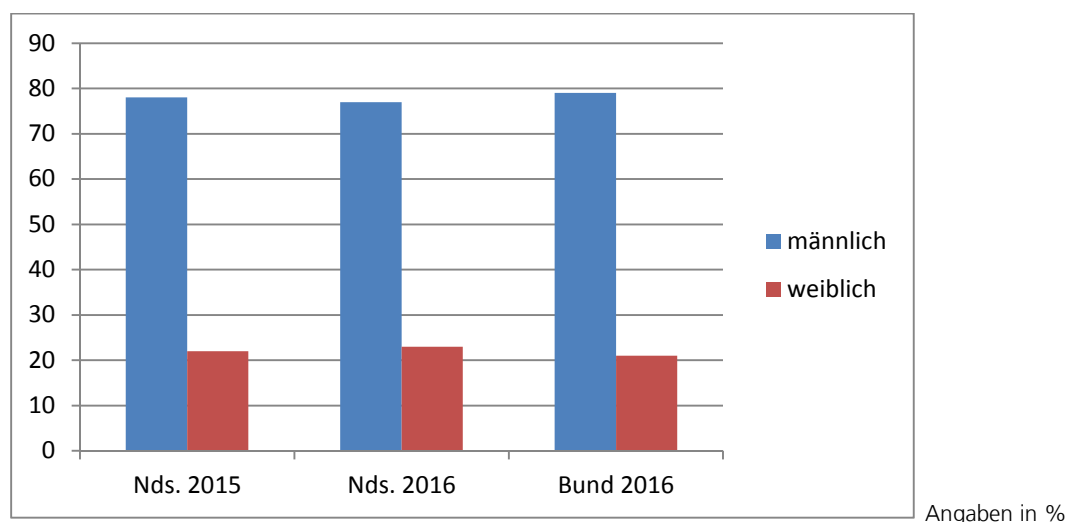
Insbesondere (mutmaßliche) Rückkehrer aus dem Kriegsgebiet stehen im Fokus der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. 26 der ausgeweichten Islamisten aus Niedersachsen sind zwischenzeitlich zurückgekehrt. Unter den Rückkehrern befinden sich auch die etwa zehn Konvoi-Teilnehmer. Zu Personen im niedrig einstelligen Bereich liegen Erkenntnisse vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich in Ausbildungslagern aufgehalten haben. Weitere Personen sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bis nach Syrien gelangt.

Von den aus Niedersachsen stammenden Ausgeweichten sind 14 (mutmaßlich) in Syrien oder dem Irak verstorben.

Auswertung der ausgeweichten Personen

Bei der Frage, welche Personen schwerpunktmäßig von einer salafistischen Radikalisierung betroffen sind, bieten die vorliegenden Informationen zu den, Stand Februar 2017, 77 aus Niedersachsen nach Syrien/in den Irak ausgeweichten Personen wertvolle Erkenntnisse. Von besonderem Interesse ist dabei die Hinzuziehung der Erkenntnisse einer im Auftrag der Innenministerkonferenz (IMK) gemeinsam durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA) und das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) erstellten Studie¹²⁹. Diese wurde erstmals 2014 erstellt und mittlerweile zweimal fortgeschrieben. In der aktuellsten Version der Studie werden die Radikalisierungshintergründe von 784, bis Ende Juni 2016 aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgeweichter, Personen näher betrachtet.

Geschlechterverteilung

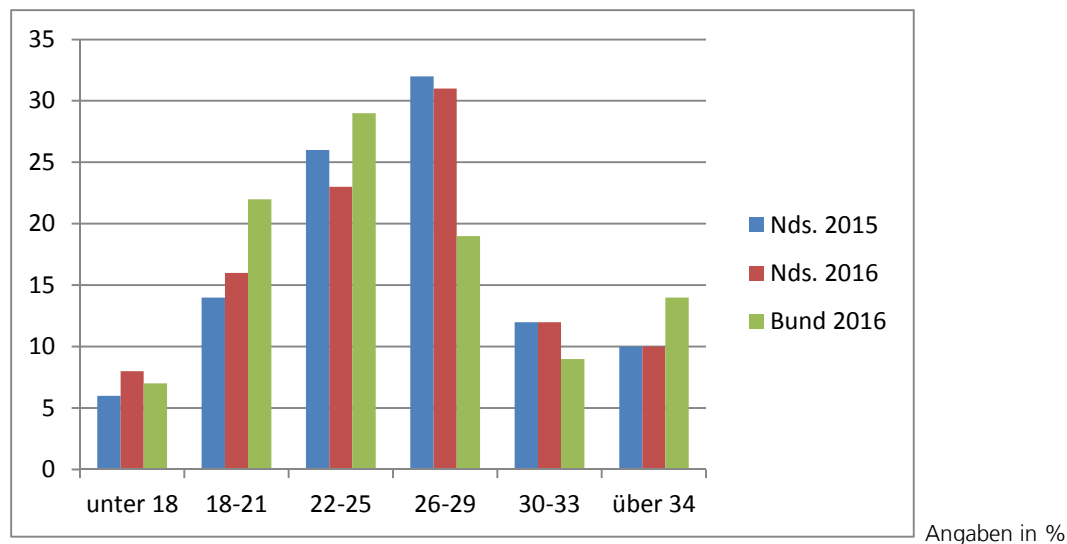


Der Anteil der männlichen aus Niedersachsen ausgeweichten Personen liegt konstant bei etwas mehr als drei Vierteln. Diese Verteilung ist nicht überraschend und deckt sich mit den Ergebnissen der bundesweiten Studie. Jiha-

¹²⁹ Die Studie ist unter folgender Adresse im Internet abrufbar: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-analyse-der-radikalisierungshintergruende>.

distische Organisationen werden grundsätzlich von Männern dominiert und nach wie vor ist der bewaffnete Kampf – mit wenigen Ausnahmen – Männern vorbehalten. Der Wirkungskreis von Frauen beschränkt sich in der Regel auf die Erziehung der Kinder und den häuslichen Bereich. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die meisten aus Niedersachsen ausgereisten Frauen entweder gemeinsam mit ihrem Ehemann ausgereist sind oder die Absicht hatten, in den Jihadgebieten zu heiraten.

Alter

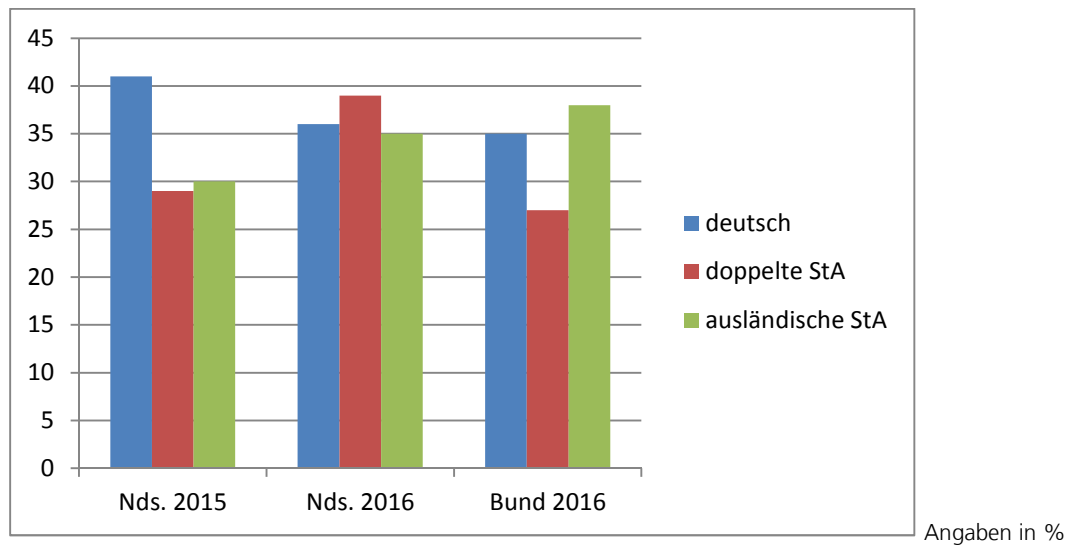


Sowohl für Niedersachsen, als auch bundesweit kann festgestellt werden, dass die Ausgereisten überwiegend zwischen 22 und 29 Jahre alt sind. Etwa die Hälfte der Personen gehören dieser Altersgruppe an (Niedersachsen 54%, Bundesweit 48%). Bei den restlichen niedersächsischen Ausgereisten erstreckt sich das Altersspektrum von 15 bis 44 Jahre, bundesweit reicht die Altersspanne von 13 bis 62 Jahre.

Dass sich überwiegend junge Menschen für eine Teilnahme am bewaffneten Jihad motivieren lassen ist einerseits auf deren bessere physische Konstitution im Vergleich zu älteren Menschen zurückzuführen. Andererseits zeigt dies auch, dass vor allem junge Menschen in der Phase der Sinnsuche offen für die Rekrutierungsbemühungen der Prediger des gewaltsamen Jihad sind.

Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen lässt sich feststellen, dass eher die jüngeren Altersgruppen zunehmen, während die älteren abnehmen, bzw. stabil bleiben. Tendenziell werden die ausgereisten Personen also immer jünger, was auch an dem durchschnittlichen Alter aller Ausgereisten aus Niedersachsen deutlich wird: 2015 betrug dies 26,04 Jahre, während es 2016 25,90 Jahre waren.

Staatsangehörigkeit

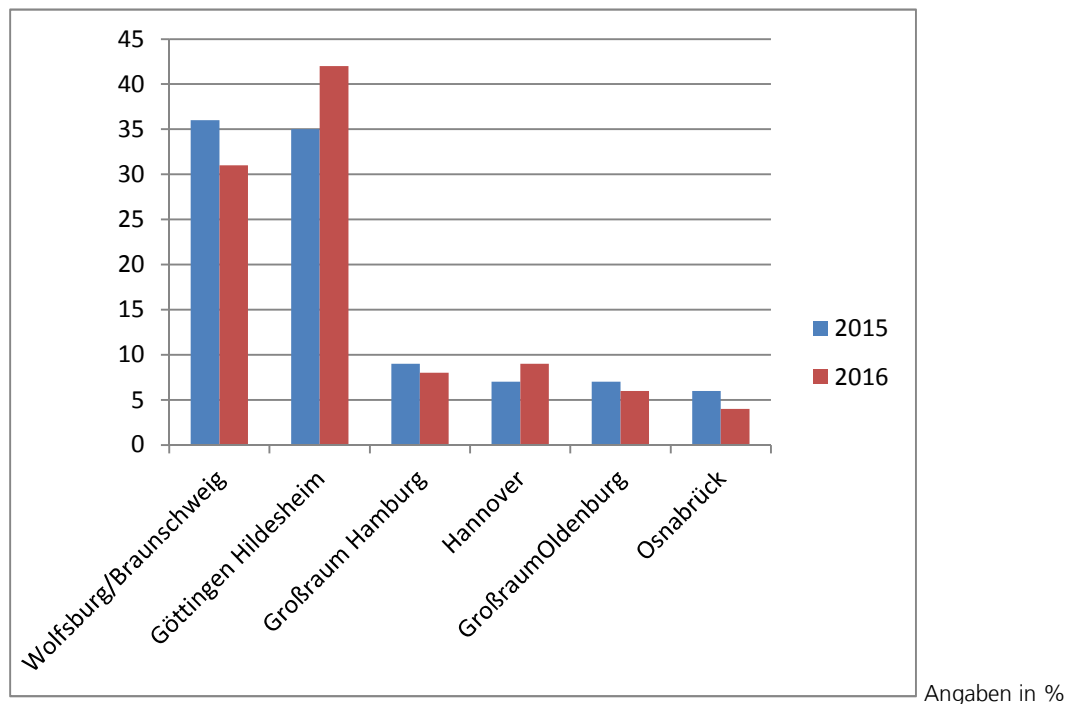


Die Mehrheit der ausgereisten Personen ist in Deutschland geboren und demzufolge besitzen etwa zwei Drittel von ihnen (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit. Unter den Ausgereisten mit ausländischer Staatsangehörigkeit stellen türkische, nordafrikanische und nahöstliche Nationalitäten die größten Gruppen dar. Es befinden sich darüber hinaus beispielsweise aber auch Personen mit Staatsangehörigkeiten aus Ländern West-, Südost- und Osteuropas unter ihnen. Je nach soziokultureller Prägung der Ausreiseschwerpunkte sind entsprechende Verschiebungen bei den Nationalitäten zu beobachten. So haben in Niedersachsen im Vergleich zu den bundesweiten Zahlen überproportional viele Ausgereiste (auch) die tunesische Staatsbürgerschaft. Dieses Resultat ist auf den damaligen Ausreiseschwerpunkt Wolfsburg zurückzuführen, wo sich eine Gruppe junger, überwiegend tunesischstämmiger, Jugendlicher radikalisiert hat.

Insgesamt ist sowohl für Niedersachsen, als auch bundesweit festzustellen, dass etwa jeder fünfte Ausgereiste einen Migrationshintergrund hat. Dies zeigt, dass die Rekruteure des Jihad vor allem in den migrantischen Communities erfolgreich sind, was auch dadurch belegt wird, dass die große Mehrzahl der Ausgereisten Geburtsmuslime sind.

Der Vergleich mit den Vorjahreszahlen zeigt zudem, dass die später aus Niedersachsen ausgereisten Personen häufiger ausländische Staatsangehörigkeiten hatten.

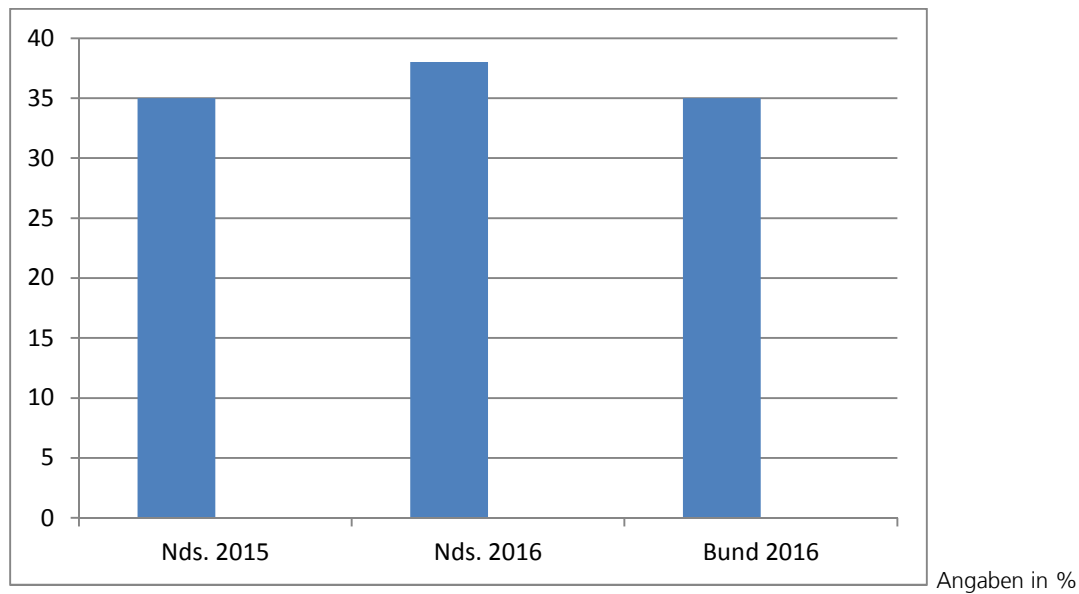
Herkunftsregionen in Niedersachsen



Bezüglich der Herkunftsregionen der Ausgereisten zeigt die bundesweite Studie zwei eindeutige Charakteristika auf. Erstens fokussieren sich die Ausreisen auf einige wenige Schwerpunkte. Dies sind bundesweit 13 Städte, die zusammen etwa die Hälfte aller Ausgereisten auf sich vereinen. Zweitens ist die Ausreisethematik ein überwiegend urbanes Phänomen. Nahezu 89% der ausgereisten Personen lebten vor ihrer Ausreise an einem Ort mit städtischem Charakter. Nur etwa jeder Zehnte hatte seinen Wohnort in ländlichem Umfeld.

Dies lässt sich auch für Niedersachsen feststellen. Fast alle der ausgereisten Personen entstammen aus Städten oder Ballungsräumen mit Anschluss an die naheliegenden Metropolen, wo sich salafistische Zentren befinden, die zur Radikalisierung der Personen beitragen. Ebenso kristallisieren sich mit Wolfsburg/Braunschweig und Göttingen/Hildesheim zwei klare Ausreisenschwerpunkte heraus, die zusammen fast drei Viertel aller Ausgereisten aus Niedersachsen stellen. Im letzten Jahr nahmen dabei insbesondere die Ausreisen aus dem Raum Göttingen/Hildesheim zu, während aus dem Bereich Wolfsburg/Braunschweig keine Ausreisen mehr zu verzeichnen waren. Dies kann auf die umfangreichen repressiven und präventiven Maßnahmen der Sicherheitsbehörden in Wolfsburg zurückgeführt werden, u.a. wurden Ende 2015 zwei aus Wolfsburg stammende Syrienrückkehrer zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Für die vermehrten Ausreisen aus Hildesheim hat hingegen die salafistisch dominierte Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim (DIK Hildesheim) und ihr Prediger Abu Walaa eine entscheidende Rolle gespielt. Durch das Verbot des DIK Hildesheim im März 2017 ist aber auch hier von einer stark rückläufigen Tendenz, wenn nicht sogar von einem Erliegen der Ausreisen auszugehen.

Rückkehrer

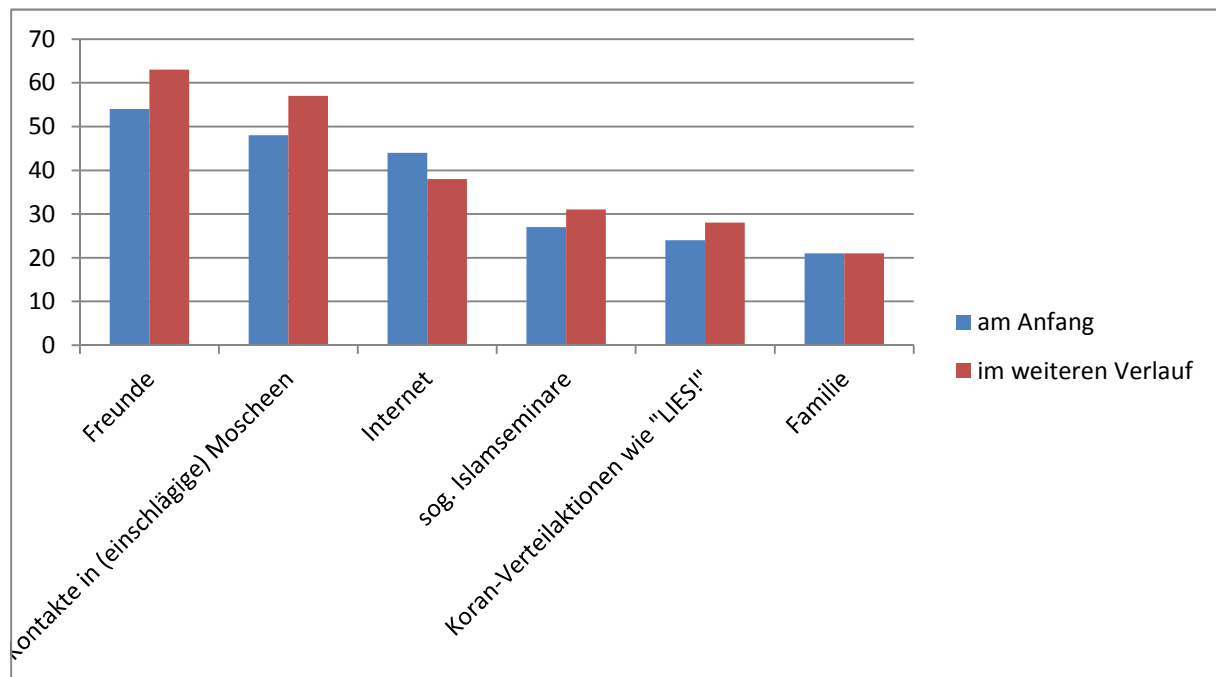


Sowohl von den bundesweit, als auch von den aus Niedersachsen ausgereisten Personen sind etwa ein Drittel zwischenzeitlich wieder nach Deutschland zurückgekehrt.

Der bundesweiten Analyse zufolge war die Hälfte dieser Rückkehrer ursprünglich mit Freunden ausgereist. Bei etwas mehr als der Hälfte dieser Personen liegen Erkenntnisse zu der Motivation ihrer Rückkehr vor. Jeweils 10% sind demzufolge aufgrund von Desillusion/Frustration und aufgrund des Drucks der Familie oder anderer Personen aus dem nahen sozialen Umfeld zurückgekehrt. Nach Einschätzung der beteiligten Sicherheitsbehörden sind 8% der Rückkehrer aus taktischen Gründen nach Deutschland zurückgekehrt, um sich nach einer Erholungsphase oder mit neu beschaffter Ausrüstung erneut in die Kriegsgebiete zu begeben. Bei 6% der Rückkehrer wird davon ausgegangen, dass sie aufgrund gesundheitlicher Probleme zurückgekehrt sind.

Zwar kooperieren in 25% der Fälle die Rückkehrer und in 22% der Fälle die Eltern mit den Sicherheitsbehörden, eine Abkehr von der salafistischen Szene muss damit aber nicht einhergehen. So kehren etwa die Hälfte der Rückkehrer wieder in das Milieu zurück. Nur zu 9% der Rückkehrer liegen Informationen vor, dass sie sich aus der Szene zurückgezogen haben. Bei den übrigen Rückkehrern liegen keine eindeutigen oder belastbaren Erkenntnisse über ihre Einstellung zur salafistischen Szene vor.

Radikalisierungsfaktoren



Angaben in %

In der bundesweiten Studie werden auch die Radikalisierungsfaktoren der ausgereisten Personen zu Beginn und im weiteren Verlauf ihrer Radikalisierung untersucht. Hierbei wird deutlich, dass Radikalisierungsprozesse vor allem in einem realen sozialen Umfeld stattfinden. Maßgeblicher Faktor sind dabei Freunde. Dies wird auch an dem Beispiel der Wolfsburger Ausgereisten deutlich. Dort haben sich mehrere junge Menschen zusammengefunden, die sich schon länger kannten und mit der jihadistischen Ideologie befassten. Durch diesen Zusammenschluss gleichdenkender Personen konnte eine Gruppendynamik entstehen, die eine verstärkte radikalisierende Wirkung entfaltet hat. Des Weiteren spielen aber auch die Angebote salafistischer Gruppierungen eine wesentliche Rolle: Moscheen, Islamseminare und Koranverteilungen. Auch das Internet kann hierzu gezählt werden, da Salafisten über ihre Onlineangebote und ihre umfangreichen Aktivitäten in den sozialen Netzwerken eine hohe Präsenz im Internet haben, die sie nutzen, um neue Anhänger zu gewinnen.

Deutlich wird aber, dass die Relevanz des Internets im Verlauf der Radikalisierung nachlässt und stattdessen die Bedeutung der realweltlichen Kontakte noch einmal zunimmt. Besonders der Kontakt in (einschlägige) Moscheen spielt im weiteren Verlauf der Radikalisierung eine größere Rolle. Dafür steht beispielhaft das Wirken des mittlerweile verbotenen DIK Hildesheim. Über die Freitagspredigten und regelmäßig stattfindende Seminare konnten jihadistisch salafistische Prediger die Besucher in besonderem Maße mit ihrer Ideologie indoktrinieren. Zudem wurde durch die regelmäßigen gemeinsamen Versammlungen in den Räumlichkeiten der Moschee die weitere Vernetzung entsprechend ideologischer Personen gefördert.

Entwicklungstrends anhand der bundesweiten Studie:

Der Anteil der Männer an den in Richtung Syrien/Irak ausgereisten Personen hat über die Jahre hinweg stetig und deutlich überwogen. Allerdings unterlag das Verhältnis zu den ausgereisten Frauen deutlichen Schwankungen. Betrug der Anteil der Frauen vor Ausrufung des Kalifats noch 15%, so stieg er nach der Etablierung des Kalifats durch den Islamischen Staat deutlich auf 36% an, um in der Phase zunehmenden militärischen Drucks wieder auf 27% zurückzugehen.

Weiterhin sind Frauen im Vergleich zu Männern zum Zeitpunkt ihrer Ausreise deutlich jünger (23,5 gegenüber 26,5 Jahre), häufiger minderjährig (13% gegenüber 6%), öfter konvertiert (33% gegenüber 17%) und haben in mehr Fällen eine kurzfristige Radikalisierung erlebt, bei der zwischen dem erkannten Radikalisierungseinstieg und

der ersten Ausreise weniger als zwölf Monate lagen (56% gegenüber 43%).

Insgesamt hat das Alter zum Zeitpunkt der Ausreise über die Jahre hinweg deutlich abgenommen. Betrug es zwischen Mitte 2013 und Mitte 2014 noch 26,7 Jahre, waren es im darauffolgenden Zeitraum 24,2 Jahre ehe es zwischen Mitte 2015 und Mitte 2016 auf 23,5 sank. Dementsprechend ist auch der Anteil der Minderjährigen im Verlauf der Jahre größer geworden. Er stieg von 5%, auf 11% bis 16% im letzten Jahr an.

Auch wenn die Mehrheit der ausgereisten Personen in Deutschland geboren ist und (auch) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, so haben doch vier von fünf Ausgereisten einen Migrationshintergrund. Im Vergleich zu den Personen ohne Migrationshintergrund weist diese Gruppe keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Ausreisemotivation und der Radikalisierungsverläufe auf. Deutlich wird aber, dass die Personen mit Migrationshintergrund bei ihrer Ausreise älter waren (26,2 gegenüber 24,3 Jahre) und seltener über polizeiliche Vorkenntnisse verfügten (64% gegenüber 71%).

Bezüglich ihrer ideologischen Ausrichtung werden knapp 96% der Ausgereisten im salafistischen Spektrum verortet. Zu etwa 17% liegen Erkenntnisse vor, dass diese im Laufe ihres Lebens zum Islam konvertiert sind.

Der Anteil der aus Syrien/Irak wieder nach Deutschland zurückgekehrten Personen nimmt weiter zu. Während sich von den zwischen Mitte 2014 und Mitte 2015 ausgereisten Personen etwa ein Viertel aktuell wieder in Deutschland befindet, sind von der im darauffolgenden Jahr ausgereisten Gruppe schon über ein Drittel wieder zurückgekehrt. Damit einher geht eine vermehrte Kooperationsbereitschaft (20% gegenüber 8%), einer erhöhten Auskunftsbereitschaft bezüglich der Rückreisemotive (18% gegenüber 9%) und einer selteneren Kontaktaufnahme in die salafistische Szene (35% gegenüber 44%) der Rückkehrer, die zwischen Mitte 2015 und Mitte 2016 ausgereist sind, im Vergleich zu den im Jahr vorher Ausgereisten.

Die Faktoren, die auf den Beginn der Radikalisierung der ausgereisten Personen Einfluss hatten, haben sich im Laufe der Jahre verändert. Waren die Kontakte in (einschlägige) Moscheen vor Mitte 2012 noch für die Hälfte der Personen von Bedeutung, so traf dies seit Mitte 2014 nur noch auf etwa ein Drittel der Personen zu. Für jeden Zweiten der Ausgereisten spielte das Internet zwischen Mitte 2013 bis Mitte 2014 eine entscheidende Rolle zu Beginn der Radikalisierung, während dies ab Mitte 2014 nur noch für jeden Dritten galt. Auch die Bedeutung von Islamseminaren und Koran-Verteilaktionen für den Beginn der Radikalisierung haben nachgelassen. Insgesamt gesehen ist salafistische Internetpropaganda ein relevanter Faktor zu Beginn der Radikalisierung. Häufig gehen die virtuellen Kontakte aber einher mit einem realen sozialen Umfeld, insbesondere die Bedeutung von Freunden sowie salafistischen Einrichtungen und Personen nimmt im Verlauf der Radikalisierung zu.

Zu etwa der Hälfte der Personen liegen Informationen zu Zeitpunkt und Dauer der Radikalisierung vor. Bei 55% der Ausgereisten liegt der Beginn der Radikalisierung zwischen dem Ausbruch des Konflikts in Syrien im Frühjahr 2012 und der Ausrufung des Kalifats durch den Islamischen Staat im Juni 2014. Bei 32% der Personen liegt dieser zwischen den Anschlägen auf das World Trade Center im September 2001 und dem Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien, während bei 12% die Radikalisierung seit Ausrufung des Kalifats begonnen hat.

Das Alter zu Beginn der Radikalisierung liegt im Mittelwert bei 22 Jahren und umfasst eine Altersspanne von 13 bis 56 Jahren. Der Anteil der Personen, die zu Beginn ihrer Radikalisierung minderjährig waren, liegt bei 19%.

46% der Personen reisten innerhalb eines Jahres nach Beginn der Radikalisierung aus, während bei 22% der Ausgereisten dieser Zeitraum nur maximal sechs Monate betrug. Insgesamt hat der Anteil der Personen, die sich innerhalb von zwölf Monaten bis zu ihrer Ausreise radikalisiert haben zwischen Mitte 2015 und Mitte 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich abgenommen (37% gegenüber 61%).

Ausblick

Nach wie vor ist kein Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und im Irak in Sicht, die durch die jihadistische Propaganda zum endzeitlichen Schlachtfeld im Kampf gegen den Unglauben stilisiert wurden. Mit Stand Februar 2017 sind über 910 Personen aus Deutschland nach Syrien/Irak ausgereist, um dort agierende jihadistische Gruppierungen zu unterstützen.

- Mittlerweile ist aber eine deutlich verringerte Ausreisedynamik zu beobachten. Reisen in der Spitze annähernd 100 Personen pro Monat aus (zuletzt im Februar 2014), wurden zwischen Mitte 2015 und Mitte 2016 durchschnittlich weniger als fünf Ausreisen pro Monat bekannt.
- Unter den zuletzt Ausgereisten ist insbesondere der Anteil jüngerer (und damit auch Minderjähriger), männlicher, weniger sozial integrierter und häufiger kriminell aktiver Personen gestiegen. Dies zeigt, dass die Propaganda des Islamischen Staates, wenn überhaupt, nur noch in einem eingegrenzten Umfeld ihre Wirkung entfaltet.
- Hinsichtlich der relevanten Radikalisierungsfaktoren wird deutlich, dass mit zunehmender Dauer die realen sozialen Kontakte, insbesondere der Anschluss an ein salafistisches Szeneumfeld, an Signifikanz gewannen. Demzufolge sind weiterhin repressive und präventive Maßnahmen an den salafistischen Brennpunkten erforderlich.
- Die Radikalisierungsprozesse von Frauen und Männern unterscheiden sich deutlich. Frauen radikalisierten sich innerhalb eines kürzeren Zeitraums und eher in nicht öffentlich zugänglichen sozialen Umfeldern. Deshalb sind auch genderspezifische Präventionsangebote erforderlich.
- Insgesamt zeigt sich eine Tendenz zu zunehmender gesellschaftlicher Sensibilisierung für salafistische Radikalisierungsprozesse, da die Radikalisierung der Ausgereisten immer häufiger von Familie, Freunden oder Lehrern erkannt wurde.

Entgegen der damaligen Befürchtungen hat die Ausrufung eines Kalifats durch den Islamischen Staat im Juni 2014 nicht zu einem nachhaltigen Zustrom Jihadfreiwilliger aus Deutschland geführt. Vielmehr ist die Attraktivität des Islamischen Staates deutlich gesunken und er hat seine flächendeckende Sogwirkung in der jihadistischen Szene eingebüßt. Der Grund dafür liegt insbesondere in der militärischen Offensive gegen den Islamischen Staat, wodurch dieser zunehmend unter Druck gerät. Infolge dessen haben sich die Lebensbedingungen im „Kalifat“ drastisch verschlechtert. Entbehrungen, Krankheiten und Isolation durch mangelnde Sprachkenntnisse sind Faktoren, die zu einer gesunkenen Moral der westlichen Kämpfer und ihrer Familien in den kleiner werdenden Gebieten des Islamischen Staates geführt haben. Zudem wurden Ausreiseabsichten durch die mittlerweile weitgehend effektive Kontrolle der türkisch-syrischen Grenze durch die Türkei deutlich erschwert. Dazu kommen repressive und präventive Maßnahmen der Behörden in Deutschland, die es den jihadistischen Organisationen zunehmend erschweren, weitere ausreisewillige Personen für sich zu rekrutieren.

- Die Gesamtbetrachtung dieser Entwicklungen lässt den Schluss zu, dass die Ausreisen in Richtung Syrien und Irak weiter zurückgehen werden. Es ist darüber hinaus aktuell nicht absehbar, dass es zu einer erneuten Ausreisewelle Jihadfreiwilliger in dem Umfang kommen wird, wie dies in den letzten Jahren für Syrien und Irak der Fall war.
- Aufgrund der sich drastisch verschlechternden Lebensbedingungen und des starken militärischen Drucks dem sich der IS ausgesetzt sieht, wird ein Großteil der Ausgereisten perspektivisch wieder nach Deutschland zurückkehren. Der Umgang mit diesen Rückkehrern bleibt für die Sicherheitsbehörden sowie andere staatliche und nicht-staatliche Akteure eine vielschichtige und herausfordernde Aufgabe.
- Im Vergleich zu den Ausgereisten insgesamt liegen zu der Gruppe der bislang aus Syrien zurückgekehrten Personen in deutlich weniger Fällen Erkenntnisse vor, dass diese sich an Kampfhandlungen beteiligt oder sich jihadistischen Gruppierungen angeschlossen haben. Gleichzeitig war bei den zwischen Mitte 2015 und Mitte 2016 zurückgekehrten Personen eine erhöhte Kooperationsbereitschaft und eine seltenere Wiederaufnahme der Kontakte in die salafistische Szene gegenüber den früheren Rückkehrern festzustellen.
- Eine Tendenz zu zunehmend „reueigen Rückkehrern“, die sich desillusioniert von der jihadistischen Ideologie abwenden muss aber in Frage gestellt werden, insbesondere da perspektivisch mehr aktiv an den Kampfhandlungen beteiligte Rückkehrer zu erwarten sind. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dass schon jetzt etwa die Hälfte der Rückkehrer wieder in die salafistische Szene zurückkehrt.

Das durch den Islamischen Staat ausgerufene Kalifat entfaltet zwar als Reiseziel keine große Wirkung mehr, trotz allem bleibt dessen Ideologie nach wie vor virulent. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Islamische Staat seine Anhänger vermehrt dazu aufruft, nicht mehr in seine Herrschaftsgebiete auszureisen, sondern stattdessen Anschläge in den jeweiligen Heimatländern durchzuführen.

Die Bedrohung durch die große Zahl der Personen mit Syrien-/Irakbezug wird somit ergänzt durch eine quantitativ nur schwer eingrenzbar Zahl an sich im Inland radikalisierten Personen, deren terroristische Agenda nicht mehr eine Ausreise in die Jihadgebiete, sondern die Durchführung von Anschlägen im Inland vorsieht. Gemeinsam ist den beiden Personengruppen der Salafismus als ideologische Grundlage und der daraus abgeleitete Aktionsrahmen des Jihadismus.

Terroristisch motiviertes Messerattentat durch Safia S.

Nach wie vor steht die Bundesrepublik Deutschland im Fokus islamistischer Terroristen, so dass eine ernstzunehmende Bedrohungslage auch für Niedersachsen vorliegt. Diese konkretisierte sich am 26.02.2016, als die damals fünfzehnjährige deutsche und marokkanische Staatsangehörige Safia S. einem Beamten der Bundespolizei mit einem Küchenmesser in den Hals stach und ihn dabei schwer verletzte. Bereits am 05.02.2016 waren zwei mit Benzin gefüllte Flaschen, sogenannte Molotow-Cocktails, vom Dach eines Hannoveraner Einkaufszentrums auf eine belebte Straße geworfen worden. Der Tat verdächtig ist der Bruder der Safia S., Saleh S.¹³⁰

Die Gefährdung durch an der Ausreise in Jihad-Gebiete Interessierte konkretisierte sich für Niedersachsen am 26.02.2016. Bei einer Personenkontrolle im Hauptbahnhof Hannover stach die damals fünfzehnjährige deutsche und marokkanische Staatsangehörige Safia S. einem Beamten der Bundespolizei mit einem Küchenmesser in den Hals und verletzte ihn schwer. Zuvor versuchte S., sich über die Türkei nach Syrien abzusetzen und sich dort dem IS anzuschließen. Ihre Mutter reiste ihr nach Istanbul hinterher und beide kehrten am 24.01.2016 gemeinsam nach Deutschland zurück. Am 26.01.2017 verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Celle Safia S. zu sechs Jahren Haft (Jugendstrafe) wegen versuchten Mordes und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Mit der Tat habe sie den IS unterstützen wollen, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung. Der Tatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sei hingegen nicht erfüllt. Der Prozess fand wegen des Alters der Angeklagten unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Ein Mitangeklagter wurde wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt.

Bereits als Kind traf Safia S. mit dem salafistischen Prediger Pierre Vogel zusammen. Bei mehreren Veranstaltungen in der Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises Hannover (DIK Hannover), die später als Videos ins Internet gestellt wurden, beantwortete sie Fragen Vogels und rezitierte aus dem Koran. Beim ersten derartigen Auftritt war sie sieben Jahre alt. Pierre Vogel versucht mit diesen Videos bestimmte Themen im Hinblick auf die salafistische Ideologie zu transportieren, insbesondere was die Rolle der Frau, ihre Bekleidung und die Erziehung der Kinder anbetrifft. So thematisiert Pierre Vogel in einem Video das Kopftuchtragen. Er lobt die Erziehung Safias, worauf diese ankündigt, sich später vollverschleiern zu wollen. In einem anderen Video fordert Pierre Vogel sie auf, in der Schule zu missionieren und ihren Mitschülern und Lehrern den Koran näher zu bringen.

Nach dem Messerattentat nimmt Vogel zu diesem Anschlag und zur Person Safia S. Stellung. In einem am 04.03.2016 veröffentlichten Video mit dem Titel „Safia aus Hannover und das Messer! Pierre Vogel“ bezieht sich Vogel zunächst auf einen Artikel einer Zeitung, der ein Foto von Vogel zusammen mit Safia S. zeigt und der mit „Safia begann ihre Terrorlaufbahn mit 7“ betitelt ist. Dies sei nach Vogel eine „große Lüge“. Er habe sie seit 2010 nicht mehr gesehen und sie überhaupt nur dreimal für fünf bis zehn Minuten getroffen. Er sei gegen so eine Tat, stehe aber weiter zu Safia S. Der Grund für die Tat könnte darin zu finden sein, dass ihr irgendwer seltsame Gedanken eingeflüstert habe. Er und seine Gruppe hingegen hätten immer gesagt, man solle solche Taten nicht verrichten. Dann stellt Vogel die Frage, warum Safia S. als Kind „mit den friedlichen Salafisten“ war und dann später „eventuell“ ihre Meinung geändert hat.

¹³⁰ Siehe Seite 111.

„Die Antwort ist ganz einfach. Weil der Verfassungsschutz, auch -schmutz genannt, uns seit ca. sechs Jahren daran hindert, in Hannover Vorträge zu machen. Es wird immer gesagt, laut Claudia Dantschke¹³¹, der Ahnungslosen, wir sind die Einstiegsdroge. Die Frage ist, wenn wir eine Einstiegsdroge sind, warum bleibt man nicht bei der Einstiegsdroge? Warum geht man dann zu anderen Drogen, in Führungsstrichen? Ganz genau, weil u. a. durch den Verfassungsschutz, auch -schmutz genannt, wir daran gehindert werden, in die Moscheen zu gehen. ... Wenn das Gegengewicht zu der gewalttätigen Fraktion weggezogen wird, muss man sich nicht wundern, wenn es in eine andere Richtung geht.“

(youtube, 04.03.2016)

Man stehe weiter hinter der „kleinen Schwester“, nicht hinter der Tat, aber man wolle sie weiter unterstützen, etwa durch Unterstützung der Familie oder im Hinblick auf Anwaltskosten. In einem am 08.03.2016 veröffentlichten Video mit dem Titel „Lügen über Safia aus Hannover! Pierre Vogel“ tritt Vogel in Hannover vor der Kulisse des Maschsees auf. Als Grund seiner Anwesenheit in Hannover gibt Vogel an:

„Wir wollten uns heute mal informieren wegen unserer Schwester Safia, die allerhöchstwahrscheinlich einen großen Fehler gemacht hat, wenn das so stimmt, wie es in den Medien ist, nämlich jemanden mit dem Messer angegriffen hat.“

(youtube, 08.03.2016)

Vogel gibt an, dass er Safia S. nicht wie zuletzt behauptet drei-, sondern insgesamt viermal getroffen habe. Er lehnt es ab, sich von Safia S. zu distanzieren, tut dies aber im Bezug auf die Tat, „wenn sie so wie in den Medien geschildert“ tatsächlich passiert sein sollte. Vogel sendet die Botschaft an „Medien und Verfassungsschutz“, dass man ihn nicht einschüchtern könne. Es sei nicht klar, ob Safia S. „von ISIS“¹³² sei, aber selbst wenn, müsse man sie zurückgewinnen.

Auch der Bruder der Safia S., Saleh S., wird einer islamistisch motivierten Gewalttat verdächtigt. Am 05.02.2016 waren zwei mit Benzin gefüllte Flaschen, sogenannte Molotow-Cocktails, vom Dach eines Hannoveraner Einkaufszentrums auf eine belebte Straße geworfen worden. Personen wurden dabei nicht verletzt. Wegen versuchten Mordes erging gegen Saleh S. ein Unterbringungsbefehl in eine psychiatrische Anstalt. Auch Saleh S. reiste nach seiner Tat in die Türkei aus, wurde dort jedoch verhaftet und nach Deutschland abgeschoben. Wie seine Schwester war Saleh S. bereits seit Jahren in der salafistischen Szene Hannovers involviert. So wie Safia S. suchte auch ihr Bruder regelmäßig den Deutschsprachigen Islamkreis Hannover auf. Darüber hinaus wirkte Saleh S. an der salafistisch ausgerichteten „LIES!“-Kampagne in Hannover mit.

4.7 Muslimbruderschaft

Mitglieder/Anhänger:

Bund: 1.360



Niedersachsen: 120



Publikationen:

Risalat ul-Ikhwan (Rundschreiben der Bruderschaft)

Kurzportrait /Ziele:

Die auch als „ideologische Mutterorganisation des politischen Islam“ bezeichnete Muslimbruderschaft (MB) versucht mit ihrer Strategie der kulturellen Durchdringung der islamischen Staaten, die gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Etablierung islamistischer Staatsmodelle zu schaffen. Der MB zugerechnete Gruppen haben sich in der Vergangenheit auch an gewaltsamen Erhebungen gegen die jeweiligen Machthaber in Syrien 1982 und in Algerien während der 1990er Jahre beteiligt.

¹³¹ Islamismusexpertin, Beratungsstelle HAYAT-Deutschland.

¹³² Gemeint ist der sogenannte Islamische Staat, der sich bis 2014 Islamischer Staat im Irak und Syrien (ISIS) nannte.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Den in das internationale Netzwerk eingebundenen deutschen Zweigen der MB ist der gleiche Auftrag gestellt wie den nahöstlichen Zweigen der Bruderschaft: Die Durchdringung von Staat und Gesellschaft durch die Ideologie des Islamismus mit der Scharia¹³³ in ihrer orthodoxen Lesart als allein gültiger Ordnung. Damit verfolgt die MB Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Die sunnitische MB ging 1928 in Ägypten aus einer kleinen Gruppe von Männern um Hasan al-Banna hervor, die sich als „Brüder im Dienste des Islam“ verstanden. Die Bewegung gewann schnell an Einfluss und Mitgliedern und ist bis heute die größte islamistische Bewegung im Nahen und Mittleren Osten. Ihre überragende Bedeutung verdankt sie dem Umstand, dass sie in allen islamischen Staaten Ableger aufbauen konnte und auch andere islamistische Gruppen beeinflusste. Nach eigenen Angaben ist die MB heute in über 70 Ländern präsent.

Auf ihrer fünften Generalkonferenz 1939 in Kairo legte die MB ihre bis heute gültige Doktrin fest. Darin tritt ein entschieden islamistischer Wesenszug zu Tage. Indem sich die Muslimbrüder auf das Wirken und die Tradition des Propheten und seiner Gefährten berufen, grenzen sie sich von allen „Verunreinigungen“ des Islams ab, die die islamische Welt seit dem 7. Jahrhundert heimgesucht hätten.

Trotz ihrer internationalen Ausrichtung zeigt die Bruderschaft noch heute eine deutliche arabische Prägung. Ihre wichtigste Basis ist weiterhin Ägypten, wo sie bis zum Sturz des ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak 2011 verboten war. Im Zuge des Arabischen Frühlings wurde der Muslimbruder Mohammed Mursi am 30.06.2012 zum Präsidenten Ägyptens gewählt. Nach nur einjähriger Präsidentschaft setzte ihn die Armeeführung am 03.07.2013 ab. Damit reagierte sie u. a. auf anhaltende Proteste von Teilen der Bevölkerung gegen Mursis islamistische Klientelpolitik. Anhänger der MB protestierten massiv gegen die Absetzung Mursis und wurden vom Militär niedergeschlagen. Am 23.09.2013 verbot die ägyptische Regierung die MB und stufte sie am 25.12.2013 als Terrororganisation ein. Zahlreiche Mitglieder der MB wurden seither verhaftet. Es ist möglich, dass sich aufgrund der staatlichen Repression – ähnlich wie bereits im Ägypten der 1950er und 1960er Jahre – Teile der ägyptischen MB im Untergrund radikalisierten.

Die MB ist eine hierarchisch strukturierte Organisation. Als ihr Oberhaupt fungiert der Murschid Amm, der „Allgemeine Führer“, dem sich das einzelne Mitglied durch ein Gelöbnis zur Gefolgschaft verpflichtet. Der derzeitige Murschid Amm, Muhammad Badie, wurde nach dem Sturz Mursis inhaftiert und zum Tode verurteilt, aber bislang nicht hingerichtet.

Für den Gründer al-Banna trug die Bruderschaft deutlich politische Züge. Darüber hinaus sei sie durch den als allumfassend angesehenen Charakter des Islams eine „der körperlichen Ertüchtigung dienende Gruppe“, ein „kultureller und wissenschaftlicher Verband“, eine „soziale Idee“ und sogar ein „Wirtschaftsunternehmen“. Der Wahlspruch der Bruderschaft verdeutlicht den universalen Anspruch:

„Gott ist unser Ziel, der Prophet unser Führer, der Koran unsere Verfassung und der Kampf unser Weg. Der Tod um Gottes Willen ist unsere höchste Gnade. Gott ist groß.“

(nach Franz Kogelmann: „Die Islamisten Ägyptens in der Regierungszeit von Anwar as-Sadat [1970-1981]“; Berlin 1994, Seite 29)

Die Muslimbruderschaft in Deutschland und in Niedersachsen

Vorrangiges Ziel der MB ist es, die in Deutschland lebenden Muslime von der „wahren“, d. h. von ihrer Interpretation des Islams zu überzeugen. Verschiedene sogenannte islamische Zentren dienen diesem Ziel als organisatorische Stützpunkte. Gewalttätige Aktivitäten der MB in Deutschland wurden bisher nicht festgestellt. Die wichtigste Organisation in Deutschland, die das Gedankengut der MB vermittelt, ist die Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD). Neben ihrem Hauptsitz in Köln betreibt die IGD mehrere sogenannte Islamische Zentren,

¹³³ Zur Scharia siehe Kapitel 4.3

u. a. in Braunschweig.

Die HAMAS („Islamische Widerstandsbewegung“) ist der palästinensische Zweig der Muslimbruderschaft. Seit 2006 kontrolliert die HAMAS den Gazastreifen und hat dort ein auf rigiden Moralvorstellungen basierendes Regime eingeführt, das auch hart gegen gewaltfrei agierende Oppositionelle vorgeht. Die HAMAS ist über eine Unterorganisation in Deutschland vertreten. Es handelt sich hierbei um den im Mai 1981 im Islamischen Zentrum München gegründeten Islamischen Bund Palästina. In Niedersachsen sind nur einzelne Mitglieder und Funktionäre dieser Vereinigung ansässig. Darüber hinaus ist hier ein Verein angemeldet, von dem einige Mitglieder der tunesischen En-Nahda zuzurechnen sind. Die MB verfolgt auch in Niedersachsen ihren Ansatz der kulturellen und ideologischen Durchdringung. Dementsprechend übt die MB ihren Einfluss auf Moscheen in Niedersachsen in Braunschweig, Göttingen, Hannover und Osnabrück aus. Durch ihr Lehrangebot, wie z. B. in Moscheen angebotene Korankurse, verbreitet die MB ihre Ideologie. Hingegen sind öffentliche Aussagen von der Bruderschaft nahe stehenden Predigern mit antiwestlicher und/oder antijüdischer Tendenz vor dem Hintergrund verstärkter staatlicher Überwachungsmaßnahmen nicht mehr in früherer Schärfe wahrnehmbar.

Eine deutliche Nähe zur Muslimbruderschaft weist der am 12.03.2016 in Berlin gegründete Fatwa-Ausschuss in Deutschland (FAD) auf. Eigener Aussage nach folgt der FAD dem European Council for Fatwa and Research (ECFR), dessen zwei stellvertretende Vorsitzende der Veranstaltung beiwohnten. Der ECFR erlässt Fatwas (Rechtsgutachten) für die in Europa lebenden Muslime. Präsident des ECFR ist Yusuf al-Qaradawi, der wichtigste zeitgenössische Ideologe der Muslimbruderschaft. Die Gründung des ECFR wurde durch die Federation of Islamic Organisations in Europe (FIOE) mit Sitz in Brüssel initiiert, einem Dachverband zahlreicher der Muslimbruderschaft zuzurechnender Organisationen.

Dass der FAD von Anfang an über Kontakte zu wichtigen Vertretern des organisierten Islams in Deutschland verfügt, belegt die Teilnehmerliste eines vom FAD durchgeführten Symposiums.

„Am Samstag, den 12.03.2016, wurde in der deutschen Hauptstadt Berlin durch die Einladung des Fatwa-Ausschusses in Deutschland, der dem Europäischen Rat für Fatwa und Forschungen angehört, das erste wissenschaftliche Symposium unter der Überschrift ‚Berechnung der Gebetszeiten in Deutschland und der Grad der Möglichkeit sie zu vereinheitlichen‘ abgehalten. Am Symposium nahmen viele Rechtsgelehrte und Wissenschaftler der Astronomie teil, sowie Vertreter verschiedener islamischer Religionsgemeinschaften mit unterschiedlichen Herkünften, wie z.B. der Stellvertreter des Präsidenten der Türkischen Religionsanstalt (Diyanet) und der Vorsitzende sowie weitere Vertreter der Milli Görüs. Das Symposium begann am Morgen um 10:30 Uhr und wurde durch eine Koranrezitation eröffnet, danach gab es Eröffnungsreden des Fatwa Ausschusses in Deutschland, des ZMD [Anm.: Zentralrat der Muslime], des Islamrates, des Europäischen Rates für Fatwa und Forschung, sowie des Schura-Rates für die islamischen Bildungszentren in Berlin.“

(Facebookseite des „Fatwa-Ausschusses in Deutschland“ vom 18.03.2016)

Ähnlich wie beim ECFR dürfte die Absicht des FAD darin liegen, die islamischen Gelehrten zusammenzuführen und die islamische Rechtswissenschaft in Deutschland auf eine orthodox verstandene Grundlage zu stellen. Hierzu sollen Rechtsgutachten für sunnitische Muslime erlassen werden, um schariakonform deren Probleme im Alltag zu lösen und deren Interaktion mit der säkularen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu regeln. Die Teilnehmerliste zum ersten wissenschaftlichen Symposium zur Berechnung der Gebetszeiten deutet darauf hin, dass der unter Einfluss der Muslimbruderschaft stehende FAD auf Zusammenarbeit mit maßgeblichen Akteuren des deutschen Islams setzen kann.

4.8 Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündung)

Sitz/ Verbreitung	Weltzentrum in Lahore, Pakistan; europäisches Zentrum in Dewsbury (Großbritannien); in Deutschland keine offizielle Niederlassung		
Gründung /	1926 in Britisch-Indien		
Bestehen seit			
Mitglieder/Anhänger:	Bund: 650	⇒	Niedersachsen: 700 ⇒
Kurzportrait /Ziele:	<p>Die Tablighi Jama'at (TJ, „Gemeinschaft der Missionierung und Verkündung“) wurde im letzten Jahrhundert als Missionsbewegung gegründet. Langfristiges Ziel ist die Errichtung eines islamistischen Regimes.</p> <p>Sie vertritt ein äußerst rigides Islamverständnis, das die Ausgrenzung der Frau und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen beinhaltet. Die Anhänger dieser internationalen islamischen Massenbewegung sind bestrebt, die überlieferte Lebensweise des Propheten Muhammad in Kleidung und täglichen Verrichtungen möglichst genau nachzuempfinden. Koran und Sunna werden strenggläubig und wortgenau befolgt und sollen als Richtschnur für jedes gesellschaftliche Miteinander gelten.</p>		

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die Ablehnung säkularer Prinzipien und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen können die Bildung abgeschotteter Parallelgesellschaften zur Folge haben und individuelle Radikalisierungsprozesse begünstigen. Das Islamverständnis der TJ beinhaltet die Ausgrenzung von Frauen und die Abgrenzung von Nichtmuslimen. Koran und Sunna werden wortgenau befolgt und dienen als Richtschnur für das gesellschaftliche Miteinander. Durch die Propagierung der Scharia¹³⁴ als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells verfolgt die TJ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Angesichts der Dominanz der europäischen Kolonialmächte propagierten sogenannte islamische Reformbewegungen wie die TJ, die im indo-pakistanischen Raum ihren Ursprung hatten, die Säuberung des Islams von vermeintlichen geistigen und kulturellen Verunreinigungen.¹³⁵

Heute zählt die TJ nach Zahl und Verbreitung ihrer Anhänger weltweit zu den bedeutendsten islamischen Bewegungen. Ihre Anhänger fühlen sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig, sondern sehen sich als Muslime mit missionarischem Auftrag.

Obwohl sich die TJ selbst als unpolitisch und gewaltlos darstellt, wird dies aus Sicht der Sicherheitsbehörden anders bewertet. Das strikte Koranverständnis führt zu einer Befürwortung der Scharia, des aus Koran und Sunna hergeleiteten islamischen Rechts, und damit in letzter Konsequenz zum Versuch einer Islamisierung der Gesell-

¹³⁴ Zur Scharia siehe Kapitel 4.3.

¹³⁵ Die Muslime Indiens sahen sich einer zweifachen Bedrohung ausgesetzt. Einerseits hatten sie die politische Macht an die christlichen Briten verloren, andererseits überwog in Indien zahlenmäßig die hinduistische Bevölkerungsgruppe. Während aufklärerische muslimische Kreise die Meinung vertraten, dass vor diesem Hintergrund nur mit westlichen Erkenntnissen, nicht gegen sie, der Aufbruch der Muslime Indiens in die Moderne gelingen könne, lehnten konservativ ausgerichtete sunnitische Rechtsgelehrte sowohl hinduistische als auch westliche Einflüsse ab und forderten deren Eliminierung.

schaft. Das Bemühen um eine im Sinne der TJ vorbildliche Glaubenspraxis schließt eine weitgehend wortgetreue und rigide Interpretation des Korans und seiner Rechtsvorschriften ein, so dass damit der Erfüllung religiöser Vorschriften grundsätzlich Vorrang gegenüber einer an staatlichen Gesetzen orientierten Lebensführung eingeräumt wird.

Aktivitäten von TJ-Anhängern in Deutschland und Niedersachsen

Die Anhänger der TJ reisen in der Regel in Gruppen, in sogenannten Jama'ats, um einerseits den Glauben zu verbreiten und andererseits die Frömmigkeit der Prediger selbst zu stärken. Zielgruppe sind in erster Linie Muslime mit einer vermeintlich unzureichenden Beachtung der Glaubensriten, erst in zweiter Linie Nichtmuslime. Zu den Pflichten eines Mitglieds gehört die freiwillige und unbezahlte missionarische Tätigkeit, die 40 Tage im Jahr betragen soll.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der TJ liegt auf dem indischen Subkontinent. In den letzten Jahrzehnten hat diese islamische Massenbewegung ihre Aktivitäten jedoch auf Nordafrika und auf die muslimische Diaspora in Europa, Nordamerika und Australien ausgeweitet.

Niedersächsische Anhänger der TJ sind an das globale Netzwerk der TJ angeschlossen. Von Niedersachsen ausgehende Missionsreisen werden aus der Masjid El Ummah-Moschee im Pakistanzentrum in Hannover nach entsprechender Vorgabe koordiniert. Die niedersächsischen TJ-Anhänger beteiligen sich insbesondere an regelmäßig stattfindenden bundes- und europaweiten Treffen, auf denen u. a. organisatorische Entscheidungen der Bewegung getroffen werden. Das Deutschlandtreffen der TJ 2016 fand in der Zeit vom 29.04. bis 01.05.2016 in Berlin unter Teilnahme niedersächsischer Anhänger statt. Insgesamt nahmen ca. 700 Personen an dieser Veranstaltung teil.

Grundlegende Entscheidungen werden jedoch von den Führungszentren der TJ in Pakistan und Indien bestimmt. Nicht aus Niedersachsen stammende TJ-Anhänger sind aufgrund der durchzuführenden missionarischen Reisen auch regelmäßig in niedersächsischen Moscheen festzustellen, die nicht originär der TJ zuzurechnen sind. Die Bewegung ist bestrebt, ihre missionarischen Aktivitäten ständig zu intensivieren und ihre Anhängerzahl weltweit zu erhöhen. In Niedersachsen stagnieren die Mitgliederzahlen indes.

4.9 Hizb Allah (Partei Gottes)

Sitz/ Verbreitung	Beirut		
Generalsekretär	Hassan Nasrallah		
Mitglieder/Anhänger:	Bund: 950	⇒	Niedersachsen: 150 ⇒
Publikation	Al-Ahd (Die Verpflichtung)		
Kurzportrait /Ziele:	Für die schiitische Gemeinschaft fordert die mit Hilfe der Islamischen Republik Iran gegründete Hizb Allah die Anwendung der islamischen Rechtsordnung der Scharia ¹³⁶ . Außerdem bestreitet die Hizb Allah das Existenzrecht des Staates Israel und bekämpft ihn mit terroristischen Mitteln. In Deutschland pflegen die Anhänger der Hizb Allah den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u. a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren.		

¹³⁶ Zur Scharia siehe Kapitel 4.3.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die libanesisch-schiitische Organisation Hizb Allah (Partei Gottes) bekämpft mit terroristischen Mitteln den Staat Israel, richtet ihre Propaganda aber auch gegen westliche Institutionen. Mit diesem Bestreben gefährdet die Hizb Allah auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und wird daher nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NVerfSchG beobachtet. Im Juli 2013 setzte die Europäische Union den militärischen Arm der Hizb Allah (al-muqawama al-islamiya – Islamischer Widerstand) auf die Liste der terroristischen Organisationen.

Die Hizb Allah in Deutschland und in Niedersachsen

Ungeachtet einer verbreiteten Sympathie unter den hier lebenden schiitischen Libanesen für die politischen und ideologischen Ziele der Hizb Allah tritt diese Organisation in der deutschen Öffentlichkeit kaum mit Aktivitäten in Erscheinung. Veranstaltungen, für die bundesweit geworben werden, haben in der Regel nur geringen Zulauf. Dennoch darf das Mobilisierungspotenzial der Hizb Allah in Deutschland nicht unterschätzt werden.

In Niedersachsen sind Anhänger und Sympathisanten der Hizb Allah in mehreren Vereinen organisiert, die die Pflege und Verbreitung der libanesischen Kultur und die Ausübung ihrer Religion als Zweck und Ziel in der Satzung angegeben haben, so u. a. in Hannover, Osnabrück, Uelzen und in Südniedersachsen. Aktivitäten sind auch im niedersächsischen Umland Bremens zu beobachten. Die Vereine finanzieren sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spendensammlungen. Die Anbindung an die Hizb Allah erfolgt über Funktionäre, die aus dem Libanon immer wieder zu herausragenden Anlässen anreisen, wie z. B. dem Jahrestag des Abzugs der israelischen Armee aus dem Südlibanon oder zu hohen muslimischen Feiertagen.

Von zentraler Bedeutung für die schiitisch geprägte Islamistszene in Deutschland ist der sogenannte al-Quds¹³⁷-Tag. Dieser gilt in der Islamischen Republik Iran als gesetzlicher Feiertag und soll den Wunsch nach der „Befreiung Palästinas“ zum Ausdruck bringen. In Deutschland finden seit den 1980er Jahren Veranstaltungen zum Quds-Tag statt. Diesen deutlich gegen Israel gerichteten Aktivitäten wurde mitunter ein antisemitischer Akzent unterstellt.

Die diesjährige Demonstration anlässlich dieses Gedenktages fand am 02.07.2016 unter Teilnahme von circa 800 Personen, davon mehrere Dutzend aus Norddeutschland, in Berlin statt. Den Protestierenden wurde untersagt, Symbole der Hizb Allah mitzuführen. Im Verlauf der Veranstaltung wurden vereinzelt Flaggen der Hizb Allah sichergestellt.

Öffentlichkeitswirksame Aktionen, die im Zusammenhang mit dem schiitisch geprägten Islamismus in Niedersachsen stehen, finden insbesondere im Raum Delmenhorst ihren Schwerpunkt. So sorgte ein seit dem 30.12.2015 in der Innenstadt von Delmenhorst aufgehängtes Plakat für Irritation, da auf diesem eine Abbildung des iranischen Staats- und Religionsführer Ali Khamenei nebst eines Zitates aus seinem „Zweiten Brief an die Jugend im Westen“ zu sehen war. Dieses Zitat aus dem „Zweiten Brief“, der vor dem Hintergrund der Terroranschläge von Paris verfasst wurde, lautet „Das Leid jedes einzelnen Menschen, wo immer auf der Welt, stimmt von Natur aus die Mitmenschen traurig.“ Für Kritik sorgte weniger das Zitat selbst, als vielmehr antiisraelisch zu bewertende weitere Aussagen des iranischen Politikers in seinem „Zweiten Brief“. Hier redet Khamenei von Israel als einem „zionistischen Regime“ und bezichtigt dieses Land des Staatsterrorismus. Auch nach Berücksichtigung dieses Kontextes kamen die Sicherheitsbehörden zum Schluss, dass dieses Plakat nicht als strafrechtlich relevant und ebenfalls nicht als extremistisch bzw. antisemitisch einzustufen ist. Das Plakat wurde am 6.01.2016 entfernt. Eine weitere von vielen als provokativ empfundene Aktion war eine am 19.11.2016 in Delmenhorst durchgeführte „Abstimmung“ über die Frage, ob Israel „illegal“ sei. Der Stand in der Delmenhorster Innenstadt, an dem man über diese Frage „abstimmen“ konnte, wurde von der Organisation „Die Feder“ durchgeführt, deren Mitglieder sich als Anhänger der Islamischen Republik Iran verstehen. Ein Strafverfahren, das aufgrund einer Anzeige wegen Volksverhetzung gegen die Betreiber des Stands angestrengt worden war, wurde im Januar 2017 eingestellt. In der Gesamtbetrachtung, auch unter Berücksichtigung von im Internet veröffentlichten Texten, sei die Abstimmung in der Fußgängerzone nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Oldenburg nicht als Volksverhetzung anzuse-

137 Arabisch für Jerusalem.

hen.

Extremismus mit Auslandsbezug

05

5.1 Mitglieder-Potenzial

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Bundesrepublik Deutschland	2015	2016
Extrem nationalistische Gruppen	10.500	11.500
PKK	14.000	14.000
Sonstige linksextremistische Gruppen	4.550	4.550
Summe	29.050	30.050

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Niedersachsen	2015	2016
Extrem nationalistische Gruppen	600	600
PKK	1.600	1.600
Sonstige linksextremistische Gruppen	300	230
Summe	2.500	2.430

5.2 Einführung

Der Extremismus mit Auslandsbezug in Niedersachsen wird durch die Aktivitäten der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) dominiert. Aufgrund des rigorosen Vorgehens der türkischen Regierung gegen die PKK insbesondere seit der Parlamentswahl im Juni 2015 muss der Friedensprozess als gescheitert angesehen werden. Die Hoffnung der PKK auf Streichung von der EU-Terrorliste und eine Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland aufgrund ihres Einsatzes für die Anti-IS-Koalition in Syrien und im Irak ist durch die Eskalation in der Türkei derzeit verfliegen.

Die Entwicklungen in der Türkei emotionalisieren weiterhin vor allem die PKK-Jugend, die den Protest auch in die deutsche Öffentlichkeit trägt. Für das Jahr 2017 ist eine weitere Eskalation, auch in Deutschland, zu erwarten, wenn die türkische Regierung ihr rigoroses Vorgehen gegen die PKK fortsetzen sollte.

In Niedersachsen existieren weitere Erscheinungsformen des Extremismus, die einen starken Bezug zum Ausland aufweisen. Diese Erscheinungsformen des politischen Extremismus werden unter der Bezeichnung „Extremismus mit Auslandsbezug“ zusammengefasst. Im Unterschied zum Islamismus liegt die Zielsetzung dieser Gruppen überwiegend in der Durchsetzung linksextremistischer oder ethnisch-nationalistischer Vorstellungen, wobei die Situation im jeweiligen Herkunftsland die Intensität des Auftretens in Deutschland entscheidend mitbestimmt.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verstehen unter Extremismus mit Auslandsbezug daher nichtislamistische, aber extremistische Aktivitäten von Personen, wenn

- in Deutschland entsprechende politische Auseinandersetzungen mit Gewalt ausgetragen werden und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird,
- diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
- vom Bundesgebiet ausgehende Gewaltaktionen in anderen Staaten durchgeführt oder vorbereitet und dadurch auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährdet werden oder
- Bestrebungen verfolgt werden, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Die Aktivitäten dieser Organisationen werden im Wesentlichen von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen in den jeweiligen Herkunftsländern bestimmt. Diese Organisationen betrachten Deutschland als sicheren Rückzugsraum, in dem rekrutiert, mobilisiert und propagiert werden kann und von dem aus gewaltsame Aktionen im eigentlichen Bezugsland vorbereitet werden können. Die Propaganda für die jeweilige politische Vorstellung und Mobilisierungsaktionen etwa für Demonstrationen gehen dabei Hand in Hand und werden zunehmend über das Internet durchgeführt. Soziale Netzwerke wie z. B. Facebook oder Messenger-Apps wie WhatsApp dienen darüber hinaus der Gewinnung neuer Sympathisanten und Mitglieder.

Häufig sind solche Aktivitäten verbunden mit Aufrufen zur Gewalt oder der Beschaffung finanzieller und sonstiger Mittel. Dies zeigt sich deutlich an der mitgliederstärksten extremistischen Gruppierung mit Auslandsbezug, der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Es haben sich jedoch noch weitere extremistische Organisationen u. a. mit Türkeibezug in Deutschland etabliert, die im Folgenden kurz beschrieben werden. Eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörde erfolgt in allen Fällen.

So ist die ehemalige Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF), die sich 1996 in „Deutsche Türkische Föderation“ (Almanya Türk Federasyonu, ATF) umbenannte, ein Sammelbecken extrem nationalistischer Personen mit türkischem Migrationshintergrund. Ihre Mitglieder, die mitunter auch als „Graue Wölfe“ (türkisch: Bozkurtlar) bezeichnet werden, orientieren sich politisch an der türkischen Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP). Die MHP vertritt einen extremen Nationalismus, verbunden mit der Vorstellung einer ethnisch homogenen Türkei. Die MHP und somit auch die ATF/ADÜTDF beziehen sich in ihren politischen Positionen weiterhin auf den 1997 verstorbenen Alparslan Türkeş, der die Vereinigung aller Turkvölker vom Balkan bis nach Zentralasien propagierte. Junge Aktivisten dieser sogenannten Idealisten (türkisch: Ülkücü)-Bewegung engagieren sich weniger in Vereinen, sondern nutzen primär das Internet zur Verbreitung ihrer nationalistischen Vorstellungen. Immer wieder finden daher Auseinandersetzungen von Ülkücü- und PKK-Anhängern statt. Aktive Vereine der ATF/ADÜTDF sind in Hannover, Braunschweig und Salzgitter bekannt. Ebenfalls einen Türkeibezug weist die 1994 gegründete Terrororganisation Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi, DHKP-C) auf. Die DHKP-C befürwortet die proletarische Revolution und die Umwandlung des türkischen Staates in eine marxistisch-leninistische Diktatur. Bei Attentaten, die nach Angaben türkischer Stellen seit Bestehen von der DHKP-C begangen wurden, kamen über 200 Menschen ums Leben.

Ebenfalls existent sind die türkische Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP) sowie die Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ (Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist, TKP/ML). Beide Organisationen bekennen sich zum revolutionären Marxismus-Leninismus und fordern die Zerschlagung des türkischen Staatswesens. Mitglieder der MLKP sind im syrischen Bürgerkrieg im Kampf gegen den Islamischen Staat aktiv, mehrere MLKP-Mitglieder kamen dabei bisher ums Leben.

Die Befreiungstiger von Tamil Eelam (Liberation Tigers of Tamil Eelam, LTTE) verfolgen das Ziel, ein von ihnen kontrolliertes Staatsgebilde („Tamil Eelam“) im Nordosten Sri Lankas zu errichten. Dabei gingen sie bis zu ihrer militärischen Niederlage 2009 terroristisch gegen srilankische und indische Ziele vor. Sie gehörten auch zu den terroristischen Gruppierungen, die Selbstmordanschläge verübten. Seit ihrer militärischen Niederlage wird versucht, zumindest im Ausland die Organisation politisch am Leben zu erhalten. Die seit 2006 vorgenommene EU-Listung der LTTE als Terrororganisation ist nach einem Urteil des Gerichts der Europäischen Union, das bei Rechtsgültigkeit auf die Streichung der LTTE von der Terrorliste hinauslief, gegenwärtig in Frage gestellt. Der Rat der Europäischen Union hat gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

5.3 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

Weitere Bezeichnungen	Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK) / Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL) / Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) / Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK)
Sitz / Verbreitung	Nord-Irak
Gründung / Bestehen seit	1978 in der Türkei
Leitung	Abdullah Öcalan
Mitglieder / Anhänger	Bund: 14.000  Niedersachsen: 1.600 
Publikationen	Yeni Özgür Politika (Neue Freiheit Politik), werktäglich Serxwebun (Unabhängigkeit), monatlich Sterka Ciwan (Stern der Jugend) vormals Ciwanên Azad (Freie Jugend), monatlich
Sender	u. a. Med Nûçe TV
Kurzportrait /Ziele	<p>Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) wurde 1978 von Abdullah Öcalan in der Türkei gegründet. Sie benannte sich 2002 in Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK) und 2003 in Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL) um. Ab 2005 trat die PKK unter der Bezeichnung Gemeinschaften der Kommunen in Kurdistan (KKK) und seit 2007 unter Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK) auf. Trotz zahlreicher Umbenennungen der PKK ist allen vorgenannten Organisationen gemein, dass der inhaftierte Öcalan als ihr Führer gilt.</p> <p>Ursprünglich durch marxistisch-leninistische Programmatik geprägt, vertritt die PKK heute eine kurdisch-nationalistische Ideologie. Sie propagiert die Etablierung einer nichtstaatlichen und länderübergreifenden, demokratischen Selbstverwaltung der Kurden unter Beachtung existierender Grenzen auf türkischem, teilweise auch auf iranischem, irakischem, syrischem und armenischem Gebiet. Die Ausrufung der „Demokratischen Autonomie“ in den drei syrisch-kurdischen Kantonen im Jahr 2014 unter Federführung ihrer syrischen Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) ist für die PKK ein eminent wichtiger Schritt auf dem Weg zu dem von ihr angestrebten, nationale Grenzen überschreitenden „Kurdistan“.</p> <p>Am 15.02.1999 wurde Öcalan in Nairobi (Kenia) verhaftet und anschließend in der Türkei wegen Hochverrats zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Aus dem Gefängnis heraus beeinflusst er die PKK immer noch maßgeblich aufgrund des um ihn betriebenen unangefochtenen Personenkults. Die PKK kämpft in der Türkei seit 1984 mit ihrem militärischen Arm, den Volksverteidigungseinheiten (HPG), für einen unabhängigen Kurdenstaat. Zunächst richtete sich der bewaffnete Kampf dieser PKK-Guerilla gegen türkische Gendarmerie- und Militäreinheiten. In den Folgejahren bekämpfte sie aber auch Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei und u. a. auch in Deutschland, wenn diese sich der Programmatik der PKK und ihrem Alleinvertretungsanspruch widersetzen.</p>

Finanzierung

Die Beschaffung von Geld ist nach wie vor eine der Hauptaktivitäten der PKK in Deutschland. Der Propagandaapparat, wie z. B. die Fernsehsender oder die Publikationen, muss ebenso finanziert werden wie die politischen Kampagnen, die Unterorganisationen und die Guerilla-Armee. Hierzu dient vor allem die jährlich stattfindende Spendenkampagne. Überdies werden Einkünfte auch durch Mitgliedsbeiträge, den Verkauf von Zeitschriften und den Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu Großveranstaltungen erzielt. Im Jahr 2016 lag der Ertrag allein in Deutschland – wie in den letzten Jahren – bei mehreren Millionen Euro. Die Spendenbereitschaft der mit der PKK sympathisierenden kurdischen Bevölkerung ist auch in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Situation in der Türkei, in Syrien und im Nordirak noch einmal gewachsen.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

In der Türkei verfolgt die PKK ihre Ziele bis heute mit Waffengewalt. Dies zeigen die bis in das Jahr 2016 andauernden Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla sowie terroristische Anschläge in der Türkei. Damit gefährdet die Organisation die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland, so dass eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NVerfSchG erforderlich ist.

Auch in Deutschland versuchte die PKK mit gewalttätigen Aktionen den Kampf in der Türkei zu unterstützen und ist nach wie vor bereit, militante Aktionen ihrer Anhänger zumindest zu billigen. Damit ist die Organisation eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Aus diesen Gründen untersagte 1993 das Bundesministerium des Innern der PKK, sich im Bundesgebiet zu betätigen. Das Betätigungsverbot umfasst auch die Organisationen KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK. Mittlerweile setzt die PKK im Rahmen einer Doppelstrategie zwar weiterhin in der Türkei auf Waffengewalt, Deutschland jedoch dient nunmehr als Rückzugsraum, in dem rekrutiert und aus dem heraus Propaganda betrieben wird.

Nach einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 02.05.2002 wurde die PKK in die Liste terroristischer Organisationen („EU-Terrorliste“) aufgenommen.

Organisatorische Strukturen

Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan)

Der Kurdische Demokratische Gesellschaftskongress in Europa (Avrupa Demokratik Kürt Toplum Kongresi, KCD-E) oder Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa bildet die PKK-Europaführung, in die auch die Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan, CDK) als politischer Arm der PKK integriert ist. Die CDK unterliegt ebenfalls dem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot. Auf ihrem diesjährigen Jahreskongress nannte sich der KCD-E in Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E) um.

Die Organisation unterhält ein verzweigtes Netz verdeckter handelnder Funktionäre, die Anordnungen und Vorgaben der Organisationsspitze an die nachgeordneten Hierarchieebenen zur Umsetzung weitergeben. An der Spitze dieser hierarchischen Strukturen stehen Funktionäre, die in der Regel von der Europeitung der Organisation für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden.

Die bisherige Organisationsstruktur der PKK im Bundesgebiet mit vier Bereichen (Nord, Mitte, Süd 1 und Süd 2), die sogenannten SAHAs, wurde im Sommer 2016 in eine Einteilung von nunmehr neun Regionen mit weiterhin 31 Gebieten (Bölge) und jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze geändert.

Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschlands

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bedient sich die Organisation überwiegend der örtlichen Vereine in Deutschland, die den PKK-Anhängern als Treffpunkte und Anlauf-

stellen dienen. Deutschlandweit gehören ca. 45 kurdische Ortsvereine dem der PKK nahestehendem Demokratischen Kurdischen Gesellschaftszentrum Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk a Kurdên li Elmanyayê, NAV-DEM) an. NAV-DEM ist eingebettet in die in Belgien ansässige europäische Dachorganisation KCDDK-E.

NAV-DEM initiiert regelmäßig über seine Ortsvereine öffentlichkeitswirksame Aktionen, die sich jeweils auf aktuelle Geschehnisse (z. B. Exekutivmaßnahmen gegen PKK-nahe Einrichtungen, mutmaßliche Leichenschändungen des türkischen Militärs an getöteten PKK-Guerillakämpfern) oder bestimmte Jahrestage, etwa den Gründungstag der PKK, beziehen.

NAV-DEM ist nicht vom PKK-Betätigungsverbot betroffen. Die zugehörigen Ortsvereine agieren aber häufig als Anmelder von Veranstaltungen mit Bezug zur politisch-ideologischen Zielsetzung der PKK.

In Niedersachsen existieren NAV-DEM-Vereine in Hannover, Hildesheim, Lohne, Osnabrück, Peine und Salzgitter. NAV-DEM organisierte mit Hilfe der Ortsvereine auch 2016 zahlreiche Veranstaltungen. Hervorzuheben ist das 24. Internationale Kurdistan-Festival, das jährlich Besucher aus ganz Europa anzieht. In diesem Jahr fand es unter dem Motto „Weder Putsch noch Diktatur unterstützen wir! Für Demokratie, Gleichheit, Freiheit und Solidarität hier und in der Türkei. Gegen Nationalismus und Rassismus in der BRD und in der Türkei“ am 03.09.2016 auf dem Gelände der Deutzer Werft in Köln statt. Unter den ca. 28.000 Besuchern (2015: 21.000 Besucher) befanden sich auch zahlreiche Personen aus Niedersachsen.

Dem Festival ging der obligatorische mehrtägige „Marsch der Jugend“ voraus, an dem sich etwa 160 Angehörige der Jugenddachorganisation Ciwanên Azad („Bewegung der freien Jugend Kurdistans“, CA) beteiligten. Der Marsch startete am 31.08.2016 in Duisburg und endete im Rahmen des Festivals mit einem militärisch anmutenden Einmarsch der Teilnehmer.

Am 02.09.2016 löste die Polizei in Grevenbroich einen Aufzug auf, nachdem während einer illegalen Straßenblockade (Sitzstreik) Flaschen geworfen wurden. Die Organisatorin des Aufmarsches erklärte, dass die Flaschenwürfe sich nicht gegen die Polizei gerichtet hätten. Vielmehr hätten Gegendemonstranten provoziert, wogegen man sich zur Wehr gesetzt habe. 77 Teilnehmer des Marsches wurden in Polizeigewahrsam genommen und Ermittlungen wegen Körperverletzung und Landfriedensbruch eingeleitet. Der PKK-nahe „Verband der Studierenden aus Kurdistan e. V.“ (YXK) veröffentlichte noch am 02.09.2016 auf seiner Internetseite eine Erklärung, in der er die Polizei wegen des „brutalen“ und „aggressiven“ Vorgehens in Grevenbroich scharf kritisierte:

„Die gewaltsame Auflösung des langen Marsches zeigt uns ein weiteres Mal: das Ziel dieser Angriffe ist an erster Stelle die Jugend und der jugendliche Geist der kurdischen Freiheitsbewegung. Denn die Jugend, welche Vorreiterrolle in der kurdischen Freiheitsbewegung darstellt, ist immer organisierte Kraft, welche Veränderung schafft und Widerstand leistet. Unsere Forderungen, umgehenden und direkten Kontakt zu unserem Vorsitzenden Abdullah Öcalan zu erhalten, die Freilassung aller nach 129a/b verurteilten und angeklagten revolutionären Gefangenen und die Aufhebung des Verbots der Arbeiterpartei Kurdistans PKK und ein Ende der Kriminalisierung der kurdischen Jugend, blieben und bleiben nicht ungehört.“

(Homepage der YXK, „[Erklärung]: Polizeigewalt gegen den Langen Marsch“, 02.09.2016)

Jugendorganisation

Die PKK-Jugendorganisation Komalên Ciwan (KC) ist auch im Jahr 2016 u. a. im Rahmen von gewalttätigen Aktionen und Rekrutierungen für die PKK in Erscheinung getreten. Der KC ist das „Mazlum-Dogan Jugend-, Kultur- und Sportfestival“ zuzurechnen, für das in diesem Jahr in Deutschland keine Genehmigung erteilt worden war. Ursprünglich war es am 09.07.2016 in Dortmund geplant. Stattdessen fand an diesem Tag in Düsseldorf eine Großkundgebung mit etwa 3.500 zumeist jugendlichen Personen unter dem Motto „Schluss mit der Kriminalisierung der kurdischen Bewegung in der BRD; Freiheit für Abdullah Öcalan; Für die Freiheit der kurdischen politischen Gefangenen in Deutschland“ statt, die im Wesentlichen störungsfrei verlief. Vereinzelt wurden Rauchkörper gezündet, PKK-Parolen skandiert und verbotene Fahnen gezeigt. Die Polizei fertigte acht Strafanzeigen.

Die Propagandaveranstaltung soll an den gleichnamigen Funktionär der PKK erinnern, der sich 1982 in türkischer

Haft das Leben nahm und seitdem als Märtyrer verehrt wird. Zur Veranstaltung gehörten neben sportlichen Wettkämpfen und einem kulturellen Rahmenprogramm auch politische Redebeiträge. Die Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe hat in der PKK Tradition. Mit derartigen Veranstaltungen versucht die PKK in erster Linie, ihre jugendlichen Anhänger stärker an sich zu binden und weitere Jugendliche für die Organisation zu interessieren. Neben dem KC bestehen parallel die personenidentischen CA. Diese fungieren als offizielle Bezeichnung für die Jugend der PKK und als „legaler“ Verband, dem ausschließlich positive Schlagzeilen zugeschrieben werden sollen. Die Bezeichnung KC hingegen wird nur im Zusammenhang mit strafbaren bzw. solchen Aktionen genutzt, die in der Gesellschaft negativ aufgefasst werden könnten.

Sonstige Massenorganisationen

Weitere PKK-nahe Massenorganisationen verfolgen das Ziel, den Einfluss der PKK in möglichst allen Segmenten der kurdischstämmigen Gemeinschaft zu verankern. Nicht zuletzt richtet sich das Augenmerk auf Gruppen, die als gesellschaftliche Multiplikatoren wirken bzw. in Zukunft wirken könnten. Entsprechend fungieren die Union der kurdischen Lehrer (YMK), der YXK, die Union der Journalisten Kurdistans (YRK) sowie die Union der Juristen Kurdistans (YHK). In diesem Zusammenhang ist auch die Etablierung der Islamischen Gemeinde Kurdistans (CIK) als Versuch der Einflussnahme auf kurdischstämmige Muslime zu werten. Diese Organisationen sind auch in Niedersachsen aktiv.

Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Putschversuch

Im Jahr 2016 beherrschten zwei Themen die PKK-Anhängerschaft: Neben der Person Öcalans standen die militärischen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK im Fokus. Nach Aufkündigung des Waffenstillstands zwischen der PKK und der türkischen Armee im Juli 2015 herrschen in den kurdischen Gebieten wieder kriegsähnliche Zustände. Ende 2015 hatte die PKK in mehreren Städten im Südosten der Türkei („Nordkurdistan“) – wie in Syrien – eine kurdische Selbstverwaltung ausgerufen, weil die kurdische Bevölkerung überwiegend nicht mehr bereit war, die Autorität des türkischen Staates anzuerkennen. Gegen die Ausrufung dieser Selbstverwaltungen richteten sich die Militäroperationen des türkischen Staates, die auf beiden Seiten zahlreiche Todesopfer forderten und fordern. Aufgrund der Militäreinsätze – auch auf syrischem Gebiet – dürfte eine Rückkehr zum Friedensprozess auf längere Sicht aussichtslos sein. Das Verhältnis zwischen dem türkischen Staat und der PKK hat sich derart verschlechtert, dass die PKK ihre Autonomiebestrebungen nun auch auf türkischem Gebiet forciert.

Insbesondere nach dem Putschversuch in der Türkei am 15.07.2016 hat sich die kurdische Seite zunehmend besorgt über die (unklare) Situation Abdullah Öcalans geäußert, weil die türkische Regierung ein generelles Kontaktverbot zu Öcalan seit dem 05.04.2015 durchsetzt.

Bereits zwei Tage nach dem Putschversuch veröffentlichte der Exekutivrat der KCK eine Erklärung, in der die Befürchtung geäußert wird, dass die türkische Regierung die „wirre“ Lage dazu nutzen könnte, „Dinge zu tun, die sonst nicht möglich sind.“¹³⁸

Am 11.08.2016 verbreitete der PKK-nahe Fernsehsender Med Nûçe TV in seiner türkischsprachigen Nachrichtensendung, dass der KONGRA GEL, die KCK, die „Gemeinschaft der Frauen Kurdistans“ (KJK), die HPG, die „Freiheitspartei der Frauen Kurdistans“ (PAJK) und die Jugendpartei am gleichen Tage eine historische Erklärung zur Situation Abdullah Öcalans abgegeben haben. Sie wiesen darauf hin, dass das Leben Abdullah Öcalans in Gefahr sei. Die AKP-Regierung sei für seine Gesundheit und Sicherheit verantwortlich. Wörtlich heißt es weiter:

„Mit dem Slogan ‚die Freiheit unserer Führung ist unsere Freiheit‘ müssen das kurdische Volk von 7 bis 70 Jahren und seine Freunde auf die Plätze strömen. Bis unsere Führung frei ist, dürften die Plätze nicht verlassen werden. Jedem muss klar sein, dass jedes Vorgehen gegen unsere Führung von unserem Volk und unseren ‚Fedai-Kräften‘ auf eine historische Art und Weise geahndet wird.“

Murat Karayilan, Oberkommandeur der Volksverteidigungszentrale (HSM) klärte am 11.08.2016 anlässlich des bevorstehenden Jahrestages der Aufnahme des bewaffneten Kampfes der PKK am 15.08.1984:

138 YÖP vom 18.07.2016, Seiten 1 und 3.

„Die AKP und Erdogan sollten unsere Geduld nicht überstrapazieren. Wir sind nicht die Anhänger der Gülen-Bewegung. Wenn das Leben unseres Volksführers APO¹³⁹ in Gefahr ist, dann ist auch das Leben der führenden Politiker der Türkei in Gefahr. Diese Fakten sind eng miteinander verknüpft. Wir sind alle keine Kinder. Tausende Kämpfer stehen bereit. Daher sollte niemand seine Grenze überschreiten. Unser Volk fordert, dass eine Delegation nach Imrali reist. Das sollte sofort sichergestellt werden. Ohne die Freilassung Abdullah Öcalans wird es in der Türkei weder Demokratie noch Stabilität geben. Darüber sollte sich jeder im Klaren sein.“

(YÖP vom 11.08.2016)

Erstmals seit Langem drohte die PKK offen mit Gewaltaktionen gegen führende Politiker in der Türkei, sollte Öcalan etwas zustoßen.

Darüber hinaus rief NAV-DEM am 09.08.2016 zu bundesweiten Demonstrationen und Protesten gegen die Isolationshaft des Repräsentanten des kurdischen Volkes Öcalan auf. In der Presseerklärung geht NAV-DEM auf die anhaltende Isolation und komplette Kontaktsperre seit über einem Jahr ein. Gerade in Zeiten eines Militärputsches und vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen der AKP und des Staatspräsidenten Erdogan, könne auf die Versprechen und Lippenbekenntnisse der türkischen Regierung nicht vertraut werden. Sowohl der Familie, als auch den Anwältinnen und Anwälten sowie unabhängigen Delegationen werde jeglicher Zutritt auf die Gefängnisinsel verwehrt.

In der Erklärung wird erneut gefordert, dass sich internationale Organisationen und Persönlichkeiten für die Belange des kurdischen Volkes einsetzen und Druck auf die türkische Regierung ausüben müssten. In der Erklärung wird betont, dass die Teilnahme an den Demonstrationen für Öcalan bedeute, sich gegen die Politik und die Mentalität der Genozide und Massaker zu stellen.

Infolge dieser Erklärungen fanden u. a. in Deutschland (z. B. in Berlin, Bonn, Darmstadt, Dresden, Freiburg, Hamburg, Kassel, Nürnberg, Saarbrücken, Stuttgart und Wetzlar), Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Russland, Schweden und der Schweiz verschiedene Veranstaltungen statt. Mit den kurzfristigen Besetzungsaktionen von Fernsehsendern und Zeitungen, Demonstrationen, Transparenten, etc. wurde auf die Isolationshaft und die Situation von Öcalan hingewiesen sowie seine Freiheit gefordert. Zudem wurde die „Untätigkeit“ Europas, insbesondere von Deutschland im Hinblick auf die Kriminalisierung von kurdischen Politikern und die Verhaftung von PKK-Funktionären kritisiert und die Forderung zur Aufhebung des PKK-Betätigungsverbotes gefordert.

Der Exekutivrat der KCK verwies in einer in der YÖP am 29.08.2016 (Seiten 1 und 3) veröffentlichten Erklärung darauf, dass die kurdische Bewegung sich in diesen Zeiten einzig und allein auf die Gesundheit und die Sicherheit des Führers APO konzentriere. Seit dem versuchten Militärputsch sei man in ernsthafter Sorge. Überall in der Welt sei das kurdische Volk auf den Beinen und dennoch werde kein einziges Gespräch mit APO zugelassen. Das versetze die kurdische Bewegung und das kurdische Volk in Alarmbereitschaft. Es sei jetzt nicht die Zeit, herumzusitzen oder lediglich zu reden. Es sei jetzt an der Zeit, für die Führung einzutreten. Dies sei die Dankespflicht aller Kurden. Von heute an liege das Hauptaugenmerk „Nordkurdistans“¹⁴⁰ auf der Unterstützung der Führung und alle Aktionen müssten daran ausgerichtet sein. Das Volk müsse in ständiger Alarmbereitschaft sein und Aktionen durchführen, die die bisherigen Aktionen um ein Vielfaches übersteigen, so dass die AKP-Regierung sich veranlasst sehe, Öcalan umgehend mit seiner Familie und seinen Anwälten sprechen zu lassen. Das kurdische Volk müsse sich also in allen vier Teilen „Kurdistan“¹⁴¹ sowie auch im Ausland erheben und Serhildan (Aufstände) zur Verteidigung der Führung durchführen.

Erst am 11.09.2016 durfte Mehmet Öcalan seinen Bruder auf der Gefängnisinsel Imrali besuchen. Abdullah Öcalan erneuerte sein Friedensangebot an den türkischen Staat und ließ durch seinen Bruder sinngemäß verkünden: Wenn der Staat bereit ist zu reden, können wir den Konflikt zwischen der PKK und dem türkischen Staat in

139 Synonym für Öcalan.

140 Gemeint sind damit die kurdischen Siedlungsgebiete im Südosten der Türkei.

141 Kurdische Siedlungsgebiete in der Türkei, in Syrien, im Irak und im Iran.

sechs Monaten lösen. Wörtlich heißt es weiter:

„Der aktuelle Krieg ist ein blinder Krieg. Es ist ein Krieg, in dem keine Partei gewinnen kann.....Die Lösung kann nicht einseitig sein, die größte Partei ist der Staat. Wenn der Staat auf unser Entgegenkommen und unsere Bemühungen eingeht, wird dieses Problem nicht mehr lange andauern, dann wird es eine Lösung geben.“

(Presseerklärung von Mehmet Öcalan, ANF, 12.09.2016, veröffentlicht auf den Internetseiten von Civa-ka Azad – Kurdisches Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit e. V., „Trotz Krieg und Isolation: Öcalan bietet türkischer Regierung Lösung an“)

Mit seinen Rechtsanwälten konnte Öcalan zuletzt am 27.07.2011 sprechen.

Reaktionen auf die Verhaftung von pro-kurdischen Politikern in der Türkei am 03.11.2016

Seit dem Putschversuch vom 15.07.2016 geht der türkische Staat auch gegen die kurdische Opposition massiv vor. Die Führungsmannschaft der linken prokurdischen Parlamentspartei „Partei der Völker“ (HDP) ist seit Ende Oktober inhaftiert, kurdische Bürgermeister werden reihenweise ihres Amtes enthoben und durch regierungsnahen Personen ersetzt oder ebenfalls verhaftet.

Am 03.11.2016 wurden in der Türkei zwei Co-Vorsitzende der HDP sowie sieben weitere Abgeordnete wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK in Untersuchungshaft genommen. In Deutschland und auch in Niedersachsen löste dieser Vorgang eine Welle der Empörung und eine Vielzahl von Solidaritätsveranstaltungen der hier lebenden Kurden aus.

Gegen die Verhaftungen und das Vorgehen des türkischen Staatspräsidenten Erdogan wurde in Köln demonstriert. 6.500 Teilnehmende aus ganz Deutschland nahmen an einer auch von niedersächsischen Jugendorganisationen auf ihren Facebook-Seiten (z. B. Kurdische Jugend Stade/Umgebung) beworbenen Kundgebung teil. Bei einem Umzug durch die Innenstadt riefen sie Parolen wie „Terrorist Erdogan“ und „Erdogan Faschist“. Weitere Aktionen und Demonstrationen gab es in Berlin, Bielefeld, Bremen, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Mainz, München, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

In der Türkei löste die Polizei eine Kundgebung der HDP in Istanbul mit Wasserwerfern, Tränengas und Plastikgeschossen auf. Die HDP selbst beschloss einen Boykott des türkischen Parlaments und zog sich zunächst aus allen Gesetzgebungsverfahren zurück. Nach Presseberichten äußerte eine HDP-Abgeordnete, dass eine denkbare Option auch die Aufgabe der 59 Mandate der Partei im türkischen Parlament sei.

PKK-Aktivitäten in Niedersachsen

Höhepunkt der niedersächsischen PKK-Aktivitäten war in diesem Jahr die Newroz-Feier¹⁴² am 19.03.2016. Anlässlich des traditionellen kurdischen Neujahrsfestes nahmen etwa 12.000 Anhänger an der zentralen Großkundgebung unter dem Doppelmotto „Lasst uns den Widerstand der Selbstverwaltung mit dem Newroz-Feuer verstärken“ und „Freiheit für Öcalan, Freiheit in Kurdistan“ auf dem Waterlooplatz in Hannover teil. Die europaweit beworbene Veranstaltung war vom NAV-DEM angemeldet und organisiert worden. Die Kundgebung verlief störungsfrei, bis auf das Zeigen verbotener Symbole der PKK, dem Skandieren verbotener Parolen sowie einzeltem Zünden von Pyrotechnik. Die Polizei leitete 26 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz ein.

Die Feier war allen „Märtyrern“ gewidmet, die im Kampf für den Aufbau der Selbstverwaltung in den kurdischen Siedlungsgebieten gestorben sind, insbesondere den Co-Vorsitzenden der Volksräte in Cizre und Silopi, die im Januar und Februar 2016 bei Operationen türkischer Sicherheitskräfte gegen die PKK in den beiden südostanato-

142 Mit dem kurdischen Neujahrsfest Newroz wird neben dem Beginn eines neuen Jahres der Frühlingsanfang gefeiert. Newroz bedeutet „neuer Tag“ und geht historisch auf die Legende eines kurdischen Schmieds zurück, der zum Widerstand gegen einen Tyrannen aufgerufen und diesen in der Nacht vom 20. auf den 21. März im Jahr 612 v. Chr. erschlagen haben soll. Angesichts dieses Hintergrunds wird Newroz auch als Fest des Widerstands gegen Tyrannei und als Symbol für den Freiheitskampf verstanden. Die PKK instrumentalisiert das Fest, das sich in die von ihr propagierten Themen „Widerstand“ und „Befreiungskampf“ einfügt, um auf ihre politischen Anliegen aufmerksam zu machen und ein breites Spektrum kurdischer Volkstugewöhriker anzusprechen.

lischen Städten ums Leben gekommen waren.¹⁴³

Da bis zum geplanten Aufzugsbeginn durch die Innenstadt von Hannover um 10.00 Uhr erst 3.000 Teilnehmer auf dem Festivalgelände anwesend waren, wurde der Aufzuges auf 11.00 Uhr verschoben, um sich dann mit etwa 6.500 Personen in Bewegung zu setzen. Im Bereich des Steintores wurde eine Gedenkminute für Halim Dener¹⁴⁴ abgehalten und eine Gehwegplatte durch einen Gedenkstein ausgetauscht. Den Gedenkstein ließ die Stadt Hannover später wieder entfernen.

Neben musikalischen und folkloristischen Darbietungen wurde in den auch politischen Reden die prekäre Situation der kurdischen Bevölkerung beklagt, die hierfür verantwortlich gemachte türkische Regierung kritisiert und eine Aufhebung des PKK-Betätigungsverbotes in Deutschland gefordert.

Der Bundestagsabgeordnete der Partei DIE LINKE., Diether Dehm, forderte in seiner Ansprache die Streichung der PKK von der EU-Liste der terroristischen Organisationen und fiel in den von den Teilnehmern skandierten Slogan „Terrorist Erdogan“ ein.¹⁴⁵ Dehm präsentierte sich mit einem Button mit PKK-Emblem und erklärte hierzu wörtlich:

„Dieses Zeichen der PKK, das ich hier am Mantel trage, das habe ich ja vorhin in die Kamera gehalten, dieses Zeichen darf nicht verboten sein. Alles andere wäre Komplizenschaft mit Erdogan und den Verbrechern.“

(Youtube, „Frauen in Kobane verteidigen die europäischen Menschenrechte“)

Aufgrund des Aufrufs von NAV-DEM vom 09.08.2016 zu bundesweiten Demonstrationen und Protesten gegen die Isolationshaft von Öcalan fanden in Niedersachsen überwiegend friedlich verlaufene Protestaktionen statt:

Am 11.08.2016 wurden in Hannover und Rotenburg (Wümme) Transparente an Brücken aufgehängt. Am 12.08.2016 demonstrierten in Salzgitter circa 200 Personen. Am 13.08.2016 fand in Hannover eine Demonstration mit 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, bei der mehrfach Feuerwerkskörper geworfen wurden. Eine weitere Demonstration am 27.08.2016 mit 235 Teilnehmenden verlief hingegen friedlich. Ebenfalls in Hannover versammelten sich PKK-Anhänger am 19. und am 24.08.2016 rund um Infozelte unter dem Motto „Freiheit für Öcalan“, um über die Haftbedingungen Öcalans zu informieren. In Schneverdingen brachten Jugendliche eine 27 Meter große PKK-Fahne an der A7-Ausfahrt bei Bispingen an und in Göttingen beschmierten Jugendliche zahlreiche Gebäudewände mit Parolen wie „Biji¹⁴⁶ Kurdistan“, „PKK“ und „Freiheit für Öcalan“. In Aurich und Lohne nahmen am 17.08.2016 zahlreiche Kurden an Fahrradtouren teil, bei denen Poster von Öcalan gezeigt wurden, um gegen die Isolationshaft zu protestieren. Bei Veranstaltungen in Aurich (60 Teilnehmende) und Peine (ca. 100 Teilnehmende) am 15.08.2016 thematisierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch den Jahrestag der Aufnahme des bewaffneten Kampfes der PKK.

Die Verhaftung von HDP-Politikern am 03.11.2016 (s. o.) führte ebenfalls zu zahlreichen Aktivitäten:

In der Nacht zum 04.11.2016 fand am Hauptbahnhof in Hannover eine Spontandemonstration statt. Im Laufe des Tages versammelten sich 200 Kurden vor dem türkischen Generalkonsulat, um gegen die Festnahmen zu protestieren. Auch die Kurdische Jugend Stade/Umgebung sowie die YXK Göttingen riefen über ihre Facebook-Seiten zu Demonstrationen auf. In Göttingen versammelten sich daraufhin ca. 250 Personen. In Vechta protestierten 90 bis 100 Personen „Gegen die Verhaftung des HDP-Parteivorsitzenden“ und in Aurich etwa 120. In Osnabrück wurde mit einem Infostand auf die politischen Verhältnisse in der Türkei im Zusammenhang mit den Festnahmen von kurdischen Politikern aufmerksam gemacht.

Am 05.11.2016 fanden sich in Göttingen erneut spontan ca. 250 Personen und in Hannover 50 Personen zu Demonstrationen aus Solidarität mit den verhafteten HDP-Politikern ein. In Hildesheim kamen am selben Tag etwa 700 Personen zusammen.

Ebenfalls am 03. und 04.11.2016 wurden Brandanschläge auf zwei Fahrzeuge von mutmaßlich nationalistischen

143 YÖP vom 17.03.2016, Seite 1 und 6: „Bringt euren deutschen Nachbarn mit“.

144 Der 16-jährige kurdische Jugendliche Halim Dener wurde am 30.06.1994 in Hannover (Bereich Steintor) beim Kleben von Plakaten mit PKK-Bezug durch Polizeibeamte kontrolliert. Hierbei wurde er durch den Schuss aus einer Dienstwaffe tödlich verletzt.

145 YÖP vom 21.03.2016, Seiten 1 und 12: „Ein großartiges Newrozfest“.

146 Kurdisch, bedeutet in etwa „Es lebe“.

Türken in Kassel und am 04.11. auf das Gebäude eines türkischen Kulturvereins in Löhne/NRW verübt. Am 05.11.2016 wurde ein Fahrzeug des türkischen Generalkonsulats in Hannover in Brand gesetzt.

1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beteiligten sich am 06.11.2016 an einer Demonstration zu der der Frauenrat Ronahi in Hannover aufgerufen hatte. Etwa 70 Jugendliche und Heranwachsende riefen am 09.11.2016 in Oldenburg Parolen wie „Hände weg von der HDP“. Dazu aufgerufen hatte der Ciwanên Azad Oldenburg.

Für den 10.11.2016 mobilisierte der NAV-DEM Celle. Auch die Kurdische Jugend Hannover rief auf ihrer Facebook-Seite zur Teilnahme an dieser Demonstration auf, an der sich etwa 500 Personen beteiligten. Einem Aufruf der Ciwanên Azad Aurich zur Teilnahme an einer Demonstration in Oldenburg folgten 150 Personen und der Ciwanên Azad Nienburg 175 Personen. An einer Demonstration in Walsrode nahmen am 15.11.2016 ca. 300 Personen teil.

Zu einer Demonstration am 12.11.2016 in Köln unter dem Motto „Für Demokratie, Frieden und Freiheit“ hatten u. a. die Kurdische Jugend Stade/Umgebung sowie die Kurdische Jugend Hannover aufgerufen. An der Veranstaltung nahmen insgesamt 25.000 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet teil.

Strafverfahren gegen Funktionäre der PKK

Der 4. Strafsenat – Staatsschutzsenat – des Oberlandesgerichtes (OLG) Celle verhandelte im Jahr 2016 zwei Verfahren gegen ehemalige hochrangige Funktionäre der PKK.

Am 30.08.2016 wurde der ehemalige PKK-Gebietsleiter Oldenburg wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte von Juni 2013 bis zu seiner Festnahme im November 2015 als Gebietsleiter der PKK zunächst im PKK-Gebiet Oldenburg und dann im PKK-Gebiet Hamburg tätig war und damit Mitglied einer terroristischen Vereinigung im Ausland gewesen ist.

Der ehemalige PKK-Gebietsleiter Hannover wurde am 01.09.2016 wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland ebenfalls zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte in der Zeit ab Juli 2014 bis zu seiner Festnahme im Oktober 2015 als Gebietsleiter der PKK zunächst im PKK-Gebiet Hannover und dann im PKK-Gebiet Sachsen tätig gewesen ist.

Bewertung / Tendenzen / Ausblick

Aktuell ist die Tätigkeit der PKK in Europa auf die logistische, finanzielle und propagandistische Unterstützung des Kampfes in der Heimat (Türkei, Syrien und Nordirak) ausgerichtet. Die Beschaffung finanzieller Mittel für die Ausrüstung und Bewaffnung des militärischen Arms, für die Unterhaltung des Parteiapparates und seiner medialen Plattformen sowie die Parteiaktivitäten bilden daher in Europa und insbesondere in Deutschland auf allen Organisationsebenen einen Schwerpunkt.

Die zum Teil unfriedlichen Protestaktionen zeigen, wie unmittelbar der Konflikt in der Türkei aber auch in Syrien und dem Nordirak von den Kurden in Deutschland wahrgenommen und bewertet wird. Das künftige Demonstrationsgeschehen dürfte daher ganz wesentlich von der weiteren Entwicklung in den dortigen Regionen abhängen. Im Hinblick auf die aktuelle Situation in der Türkei und die damit einhergehende Emotionalisierung ist in Deutschland und auch in Niedersachsen mit vermehrten Solidaritätsveranstaltungen zu rechnen. Sollten die gegenseitigen Angriffe zwischen der Türkei und der PKK fortgesetzt werden, werden nicht nur die Demonstrationen der PKK-Anhänger anhalten, sondern auch „militante“ Aktionen gegen türkischstämmige Personen oder türkische Einrichtungen immer wahrscheinlicher. Insbesondere jugendliche PKK-Anhänger sind zunehmend bereit, auch gewaltsame Aktionsformen einzubeziehen. Diese können sich neben türkischen Einrichtungen auch gegen Personen des türkisch-nationalen bzw. des salafistischen Spektrums sowie gegen Einsatzkräfte der Polizei richten. Auch mit medienwirksamen Besetzungen zum Beispiel von Flughäfen, Bahnhöfen, Rundfunkanstalten, türkischen Geschäften, Räumlichkeiten von türkisch-nationalen Inhabern oder Vereinen ist zu rechnen. In umgekehrter Richtung muss mit Ausschreitungen aus dem türkisch-nationalen Spektrum gegen Kurden oder PKK-Anhänger gerechnet werden.

Die „militanten“ Aktionen sowie die Brandanschläge gegen türkische Einrichtungen können als Hinweis verstanden werden, dass die PKK-Jugend anlässlich der aktuellen kritischen Lage bereit ist, ihre Handlungsformen zu verschärfen.

Da die PKK weiterhin für ihre bewaffneten Auseinandersetzungen mit dem sogenannten Islamischen Staat (IS) in Syrien und im Irak sowie dem türkischen Staat Kämpfer benötigt, ist davon auszugehen, dass die in der Vorjah-
ren festgestellten Rekrutierungsaktivitäten aufrechterhalten bleiben wenn nicht gar verstärkt werden.

Prävention

06

6.1 Prävention

Seit einigen Jahren bildet sich der Trend heraus, dass sich die unterschiedlichen extremistischen Szenen verändern hinsichtlich der Art, wie sich ihre Anhänger organisieren und miteinander kommunizieren. Es zeigt sich, dass in den vom Verfassungsschutz beobachteten Extremismusphänomenen – Rechtsextremismus, Islamismus/Salafismus, Linksextremismus – zunehmend jugendkulturelle Einflüsse sichtbar werden, der Organisationsgrad bei gleichzeitiger Fokussierung auf aktionsorientierte Angebote sinkt und die Bedeutung des Internets bzw. der Sozialen Netzwerke maßgeblich steigt. Extremistische Bestrebungen sind gegenwärtig hochgradig dynamisch, Aktionsfelder und -formen wechseln schnell.

Um zeitgemäß auf die aktuellen Trends im Extremismus reagieren zu können, hat der Niedersächsische Verfassungsschutz Anfang 2014 den Fachbereich Prävention eingerichtet. Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ausschließlich im Zusammenwirken von Staat und Zivilgesellschaft bewältigt werden kann. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist Kooperationspartner innerhalb eines Netzwerkes von unterschiedlichen Präventionsakteuren mit dem Anspruch, adressatengerechte Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen bereitstellen zu können.

In seiner Präventionsarbeit fokussiert der Niedersächsische Verfassungsschutz insbesondere auf die Informationsvermittlung an die Öffentlichkeit über Extremismusphänomene, Radikalisierungsprozesse und aktuelle, die innere Sicherheit betreffende Entwicklungen in der Gesellschaft. Denn informierte Bürgerinnen und Bürger sind das Fundament einer gesamtgesellschaftlichen Extremismusprävention. Der Niedersächsische Verfassungsschutz hält hierzu folgende Präventionsangebote bereit:

- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge,
- Veröffentlichung von Informationen des Verfassungsschutzes im Rahmen eigener Veranstaltungen und Publikationen,
- speziell für bestimmte Adressatenkreise konzipierte Informationsreihen (u. a. Wanderausstellung, Lehrkräftefortbildungen, Beratung von Funktionsträgerinnen und -trägern in Städten und Kommunen),
- Betreuung von Personen, die sich von extremistischen Ideologien, Szenen und Lebenswirklichkeiten abwenden möchten (Aussteigerprogramm Aktion Neustart¹⁴⁷).

Besondere Bedeutung misst der Niedersächsische Verfassungsschutz der Schulung von Berufsgruppen der Jugend- und Bildungsarbeit zu. Er bietet daher in Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen Unterstützung in der Extremismusprävention an, um diejenigen, die täglich mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, Kenntnisse über extremistische Ideologien zu vermitteln und sie damit in die Lage zu versetzen, frühzeitig Radikalisierungsprozesse erkennen und notwendige Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können. Insbesondere der Schule kommt als Institution, die jeder junge Mensch für einen bestimmten Zeitraum durchläuft, eine besondere Rolle in der Primärprävention zu.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz setzt sich für eine ressortübergreifende, vernetzte und moderne Extremismusprävention in Niedersachsen ein. Deshalb hat er federführend an der Erarbeitung des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus mitgearbeitet und ist gemeinsam mit dem LKA Niedersachsen geschäftsführend in der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) tätig.

6.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes können zu allen Themen des Extremismus als Referenten eingeladen werden, z. B. von Kommunen, Vereinen, Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Behör-

¹⁴⁷ Siehe hierzu Kapitel 6.9.

den, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Ebenso werden Projektstage, Seminare und Workshops fachlich begleitet.

Die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wurde 2016 stark nachgefragt. Die Anfragen sind seit 2014 stetig angestiegen. In 243 (2015: 168, 2014: 62) Fachvorträgen zu den verschiedenen Extremismusformen informierte der Niedersächsische Verfassungsschutz auf Anfrage rund 7.300 Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Erscheinungsformen im Rechtsextremismus, Islamismus sowie Linksextremismus. Der Schwerpunkt lag auf den Themenbereichen Rechtsextremismus (78 Vorträge mit rund 2.200 Teilnehmenden) und Islamismus, hier insbesondere dem Salafismus. Hierzu wurden in 82 Veranstaltungen über 4.000 Teilnehmende sensibilisiert. Über das Thema Linksextremismus haben sich etwa 500 Personen in 16 Vortragsveranstaltungen informieren lassen.

6.3 Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“

Ein wesentliches Element der Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“. Die Ausstellung gibt insbesondere Einblicke in die rechtsextremistische Jugendszene. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist davon überzeugt, dass Lernen und Verstehen über das Ansprechen aller Sinne geschieht. Deshalb werden die Informationen über den Rechtsextremismus innerhalb der Ausstellung u. a. anhand einschlägiger Musik (hören), Internetpropaganda (sehen & hören) und Szenebekleidung (tasten & sehen) vermittelt. Im Jahr 2016 war die Ausstellung in Gifhorn, Hildesheim, Oldenburg, Stade und Syke zu Gast. In 176 Führungen informierten fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes annähernd 4.200 Personen (vor allem Schulklassen sowie Polizeikommissarinnen und -anwärter) über die aktuellen Entwicklungen im Rechtsextremismus.

Die Ausstellung wurde jeweils von einem umfangreichen Begleitprogramm flankiert, das von den Kooperationspartnern vor Ort organisiert wurde. Teil des Begleitprogramms waren beispielsweise zwei Lehrkräftefortbildungen zum Rechtsextremismus, die gemeinsam von Verfassungsschutz und Partnern aus der Zivilgesellschaft durchgeführt wurden.

Bereits seit 2005 stellt der Niedersächsische Verfassungsschutz die Wanderausstellung zur Informationsvermittlung über den Rechtsextremismus zur Verfügung. 2013 wurde sie grundlegend überarbeitet und neu konzipiert. Seit 2005 war die Wanderausstellung in 74 Orten Niedersachsens und angrenzenden Bundesländern zu Gast. In über 1.340 Führungen konnten bisher etwa 48.000 Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

6.4 Informationsmaterialien

Der Niedersächsische Verfassungsschutz erstellt Informationsmaterialien (Faltblätter & Broschüren) zu aktuellen Entwicklungen im Extremismus und veröffentlicht den jährlichen Verfassungsschutzbericht, der einen detaillierten Überblick über die extremistischen Entwicklungen in Niedersachsen gibt.

Mittels der Faltblattreihe „Der Niedersächsische Verfassungsschutz informiert“ wird die Öffentlichkeit fortlaufend über aktuelle Themen des Extremismus und der Spionage aufgeklärt. Bislang sind die Titel

- „Islamismus“,
- „Jihadistischer Salafismus“,
- „Rechtsextremismus“,
- „Reichsbürger und Selbstverwalter“,
- „Linksextremismus“ sowie
- „Spionage – (k)ein Thema ?!“ erhältlich.

Darüber hinaus veröffentlicht der Niedersächsische Verfassungsschutz Broschüren, in denen vertiefte Informati-

onen zu den Extremismusphänomenen vermittelt werden. Derzeit sind die Broschüren

- „Salafismus: Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“,
- „Salafismus kompakt: Handreichung für die Arbeit in Flüchtlingseinrichtungen Niedersachsens“,
- „Identitäre Bewegung Deutschland (IBD): Ideologie und Aktionsfelder“ sowie
- „Vom Autonomen zum Postautonomen: Autonome in Bewegung“

erhältlich. Die Publikationen können über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angefordert werden und stehen auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Download zur Verfügung.

6.5 Symposien

Bereits seit 2006 werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz öffentliche „Extremismus-Symposien“ zu aktuellen Themen veranstaltet, in deren Rahmen anerkannte Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Blickwinkeln Themen des Extremismus diskutieren. Die Inhalte werden jeweils zusammengefasst auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes veröffentlicht.

Am 14.06.2016 fand unter dem Titel „Salafismus als Jugendbewegung: Radikalisierung erkennen und vorbeugen“ im CongressPark in Wolfsburg das erste gemeinsam mit anderen niedersächsischen Präventionsakteuren organisierte Symposium statt. Gastgeber dieser überregionalen Veranstaltung waren neben dem Niedersächsischen Verfassungsschutz die Stadt Wolfsburg, das Landeskriminalamt Niedersachsen, der Landespräventionsrat, die Beratungsstelle „beRATen e.V.“ und die Polizeidirektion Braunschweig.

Über 200 Gäste, darunter vor allem Beschäftigte aus der Jugend- und Bildungsarbeit, diskutierten mit Expertinnen und Experten in Vorträgen und Workshops über den Einfluss salafistischer Ideologien auf junge Menschen. Darüber hinaus ging es darum, wie Radikalisierungsprozessen begegnet werden kann. Insbesondere folgende Fragen wurden thematisiert:

- Wie reagiere ich auf salafistischen Positionen in der Jugendarbeit?
- Wo liegen Gründe für eine Radikalisierung?
- Welche Rolle spielt das Internet im Radikalisierungsprozess?
- Wie lassen sich Präventionsnetzwerke aufbauen und stärken?
- Wie können sich Moscheegemeinden präventiv einbringen?

Ergänzend zu dem fachlichen Input aus den Vorträgen und Workshops, konnten sich die Besucherinnen und Besucher im Foyer des Veranstaltungsortes über die Präventionsangebote in Niedersachsen im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Organisatoren informieren.

Am 06.12.2016 führte der Niedersächsische Verfassungsschutz ein Symposium unter dem Titel „(Rechts)Extremismus im Umbruch: Staat und Zivilgesellschaft vor neuen Herausforderungen“ im Congress Centrum Wienecke XI in Hannover durch. Annähernd 200 Gäste diskutierten mit Experten aus Wissenschaft und Praxis über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus. Da sich der Rechtsextremismus in Interaktion mit gesellschaftlichen Prozessen und anderen Formen des Extremismus befindet, wurde ebenfalls über Phänomene im Islamismus und Linksextremismus in Vorträgen, Workshops und einer Podiumsdiskussion informiert und debattiert. Dabei standen insbesondere folgende Themen im Raum:

- Abgrenzung von Rechtsextremismus und Rechtspopulismus,
- Auswirkung der Entwicklungen im Extremismus auf die Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes,
- Grenzen der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus,
- Aktuelle Erscheinungsformen von und Gegenstrategien gegen die „neuen Rechten“,

- Erscheinungsformen von Rechtsextremismus und Salafismus im Internet,
- Präventionsansätze gegen den Rechtsextremismus und
- Ausstiegsprozesse aus der rechtsextremen Szene.

2017 wird die Reihe der „Extremismus-Symposien“ fortgesetzt.

6.6 Podiumsdiskussionen

2014 startete der Niedersächsische Verfassungsschutz unter dem Titel „Aktuell und Kontrovers – Verfassungsschutz im Diskurs mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ eine neue Veranstaltungsreihe. Bei dieser Veranstaltungsreihe stehen nicht die eigenen Positionen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Vordergrund; vielmehr bietet sie ein Forum, um Akteure der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik miteinander ins Gespräch zu bringen. Gesellschaftliche Diskurse zu wichtigen Themen sollen initiiert werden.

Nachdem 2014 und 2015 Veranstaltungen dieser Reihe zu den Themen „Was ist Linksextremismus heute?“, „Wie gehen wir mit dem Salafismus in der Praxis um?“ und „Wie weit darf Engagement gegen Rechtsextremismus gehen?“ stattgefunden hatten, folgte am 26.09.2016 die vierte Podiumsdiskussion. Thema dieser Veranstaltung war „Wie gehen wir mit der salafistischen Radikalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen um?“.

Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger konnte zur Veranstaltung im Anzeigerhochhaus in Hannover mehr als 130 Gäste aus den Bereichen Schule, Jugendpflege, Religion, Politik und Sicherheitsbehörden begrüßen. Die vielen Diskussionsbeiträge und Fragen des Publikums an die Experten untermauerten die Wichtigkeit des gemeinsamen Austausches, um die aktuellen Fragen zum Thema Salafismus zu diskutieren.

Auch diese Veranstaltungsreihe wird 2017 fortgesetzt.

6.7 Landesprogramm gegen Rechtsextremismus

Das „Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – Für Demokratie und Menschenrechte“ wurde im Juni 2016 von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossen und hat die Aufgabe, die bereits bestehenden Maßnahmen einzelner Akteure – darunter auch die des Niedersächsischen Verfassungsschutzes – im Land besser zu bündeln, zu vernetzen und aufeinander abzustimmen.

Nachdem das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus unter Federführung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes in einem Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) konzipiert worden war, ist es seit 2016 unter dem Dach des Justizministeriums beim Landespräventionsrat (LPR) angesiedelt. Der LPR verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Kriminalprävention und über ein gut ausgebautes Präventionsnetzwerk. Die Koordinierungsstelle besteht aus einer Leitungsstelle und zwei weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Programm für eine zeitgemäße Rechtsextremismusprävention umfasst verschiedene Aufgabenfelder. Es setzt die Vernetzung der zuständigen staatlichen Ressorts mit Akteuren der Zivilgesellschaft voraus, um effektiv handeln und Synergieeffekte optimal nutzen zu können. Die entwickelten Ziele beinhalten dabei sowohl präventive als auch repressive und unterstützende Aspekte. Vor allem sieht das Landesprogramm eine Stärkung der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rechtsextremismus und eine stärkere Unterstützung für Opfer rechtsextremistischer Diskriminierungen und Gewalt vor.

6.8 Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI)

Im Juli 2016 hat die Niedersächsische Landesregierung die Einrichtung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) beschlossen. In Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahren eine Reihe von Akteuren im Bereich der Islamismusprävention etabliert. Eine lebendige und vielfältige Präventionslandschaft ist notwendig, da Prävention auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen muss. Diese Vielfalt sowie die sicherheitspolitische Lage (z. B. Radikalisierungen im Kontext des Krieges in Syrien und im Irak) machen eine strukturierte und abgestimmte Vorgehensweise notwendig.

KIP NI hat daher zur Aufgabe, die Aktivitäten und bereits vorhandenen Netzwerke der unterschiedlichen Akteure im Bereich der Islamismusprävention zu bündeln, zu institutionalisieren und zu intensivieren. KIP NI ist damit die zentrale Stelle in Niedersachsen, an der die vielfältigen Ansätze der Islamismusprävention zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden.

Die Kompetenzstelle ist eine ressortübergreifende Einrichtung, in der die Kompetenzen

- des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport,
- des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
- des Niedersächsischen Justizministeriums und des Landespräventionsrates sowie
- des Niedersächsischen Kultusministeriums

zusammengeführt werden. Die Geschäftsführung der Kompetenzstelle wird gemeinsam und gleichberechtigt durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz und das LKA Niedersachsen wahrgenommen.

Das Aufgabenspektrum von KIP NI umfasst die Koordinierung der strategischen Islamismusprävention (z. B. Präventionsstrategien und Konzepte für Niedersachsen, Informationsvermittlung) sowie die Koordinierung der auf Brennpunkte und den Einzelfall bezogenen operativen Islamismusprävention bzw. der Deradikalisierung.

Weitere Informationen zur Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen erhalten Sie wie folgt:

Kontakt:

Internet: www.KIPNI.niedersachsen.de.

E-Mail: info@KIPNI.niedersachsen.de

6.9 Aktion Neustart

Das Aussteigerprogramm Aktion Neustart unterstützt ausstiegswillige Rechtsextremisten und seit November 2016 ausstiegswillige Islamisten, die sich von ihrer jeweiligen extremistischen Szene und Ideologie distanzieren wollen. Eigeninitiativ spricht Aktion Neustart proaktiv Rechtsextremisten und Islamisten an, die noch keinen Ausstiegswillen entwickelt haben, um auf diese Weise bei ihnen Ausstiegsimpulse zu setzen. Wichtiger Teil der Ausstiagarbeit ist zudem die Beratung des sozialen Umfeldes des Extremisten, bspw. der Eltern, Lehrer, Arbeitgeber und Freunde.

Das Aussteigerprogramm unterstützt alle Ausstiegswilligen, vom jungen Szeneinsteiger über Mitläufer und Aktivisten bis hin zu langjährigen Führungskadern der extremistischen Szenen.

Die Unterstützung durch Aktion Neustart ist stets kostenlos, freiwillig und streng vertraulich.

Das Angebot des Aussteigerprogramms umfasst:

- vertrauliche Beratung am Telefon,
- vorurteilsfreie Gespräche über Probleme, Ängste und Wünsche,
- persönliche Beratung und Begleitung im Ausstiegsprozess,

- Erstellung eines individuellen Ausstiegsplans,
- Unterstützung bei der Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnungssuche und im Umgang mit Behörden,
- Hilfe in Bedrohungssituationen,
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Alkohol-, Drogen- und finanziellen Problemen,
- Hilfe bei der Entfernung von extremistischen Tätowierungen,
- Unterstützung bei Gesprächen mit Eltern, Lehrern und Arbeitgebern.

Das Team von Aktion Neustart ist interdisziplinär und geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Die Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit Rechtsextremismus und Islamismus und arbeiten auf Grundlage pädagogischer Fachkenntnisse und Methoden.

Die umfangreichen Verfassungsschutzkenntnisse über die rechtsextremistische und über die islamistische Szene ermöglichen es Aktion Neustart, mögliche Bedrohungslagen für einen Aussteiger frühzeitig zu erkennen und fundierte Gefahrenprognosen zu erstellen.

Im Ausstiegsprozess sollen die persönlichen Einstiegsmotive und die extremistischen Einstellungsmuster erkannt, besprochen und aufgelöst werden. Ziel der Ausstiegsarbeit ist die Hinwendung des Aussteigers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Grund- und Menschenrechten.

Das Zusammenspiel sicherheitsbehördlicher und pädagogischer Fähigkeiten kombiniert mit langjähriger Erfahrung in der Ausstiegsarbeit ermöglicht es also, im Ausstiegsprozess nicht nur eine nachhaltige Loslösung von extremistischer Ideologie und Szene zu erreichen, sondern gleichzeitig auch Schutz und Sicherheit für den Aussteiger zu gewährleisten. Darüber hinaus ist auch die Reintegration des Aussteigers in die Gesellschaft, der Aufbau einer neuen sozialen und beruflichen Existenz, essenzieller Bestandteil der Ausstiegsarbeit von Aktion Neustart.

In der Ausstiegsarbeit bestätigt sich regelmäßig, dass die rechtsextremistische wie auch die islamistische Szenen gerade für junge Menschen vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen bereit zu halten scheinen. Der Wunsch nach Anerkennung und eine Erlebnisorientierung sind fundamentale Motive für die Hinwendung zur rechtsextremistischen bzw. islamistischen Szene. Allerdings können durch die Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene Orientierungslosigkeit, Identitätsprobleme, persönliche Defizite, Frustrationen und Ängste nur für eine sehr begrenzte Zeit kompensiert werden.

Die Erfahrungen in der Ausstiegsarbeit zeigen immer wieder einen Exklusivitätsanspruch der extremistischen Szenen, der externe Freundschaften kaum noch zulässt und eine gesellschaftliche Isolierung verlangt.

Bereits seit Jahren spielt das Internet, vor allem Soziale Netzwerke in der Ausstiegsarbeit eine maßgebliche Rolle. Zunächst bieten Soziale Netzwerke Menschen die Möglichkeit, erste Kontakte zu Rechtsextremisten bzw. zu Islamisten herzustellen, extremistisches Gedankengut unreflektiert zu übernehmen und sich so zu radikalisieren. Neben dem Austausch extremistischer Meinungen können problemlos extremistische Schriften, Filme und Musik heruntergeladen werden.

Für Aktion Neustart bieten Soziale Netzwerke wiederum die Möglichkeit, sich dort bewegende Extremisten proaktiv anzusprechen, auf die Möglichkeit eines Ausstieges hinzuweisen, das Unterstützungsangebot für den Ausstieg zu bewerben und so Impulse für eine Loslösung vom Extremismus zu setzen.

Kontakt:

Mobil: 0172/4444300 (Aussteigerprogramm Rechtsextremismus)

Mobil: 0162/2010816 (Aussteigerprogramm Islamismus)

E-Mail: aktion.neustart@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Aktion Neustart gibt es auch auf [Facebook](#).

6.10 Dokumentationsstelle zur Analyse von Demokratiefeindlichkeit und politisch motivierter Gewalt

Im November 2016 hat die Dokumentationsstelle zur Analyse von Demokratiefeindlichkeit und politisch motivierter Gewalt ihre Arbeit an der Universität Göttingen aufgenommen. Mit der Umsetzung ist das renommierte Göttinger Institut für Demokratieforschung unter der Leitung von Prof. Dr. Franz Walter beauftragt worden. Die Arbeitsschwerpunkte der Dokumentationsstelle sind die Archivierung der offen zugänglichen Materialien des Niedersächsischen Verfassungsschutzes (z. B. Zeitschriften/Publikationen und archivierte Internetauftritte verfassungsfeindlicher Organisationen), wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die Vermittlung der Forschungsergebnisse an die politische Bildung.

Rechtsextremismus, Islamismus/Salafismus und Linksextremismus erlangen erstmalig eine Analyse und Bewertung durch eine unabhängig vom Verfassungsschutz arbeitende sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung. Dazu werden die im Niedersächsischen Verfassungsschutz archivierten Materialbestände der Dokumentationsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentationsstelle arbeitet zwar eigenständig und unabhängig vom Verfassungsschutz, nimmt jedoch auf dessen Tätigkeit Bezug. So kann der Verfassungsschutzbericht um eine vertiefende Erforschung bestimmter Teilbereiche ergänzt bzw. wissenschaftlich bewertet werden. Um eine kontinuierliche Arbeit der Dokumentationsstelle zu gewährleisten, ist die Einrichtung eines Beirates vorgesehen. Ihm werden Vertreter aus Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft angehören.

6.11 Fortbildung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau

Für das Geschehen, das sich mit dem Namen Auschwitz verbindet, findet sich kein Begriff, der angemessen genannt werden kann. Das Ausmaß des Verbrechens übersteigt jede Vorstellungskraft. Wenn Lernen am historischen Gegenstand einen Sinn haben kann, dann nur den, ein Sensorium für die Potenziale zum Guten und Schlechten entwickeln zu können, die in Gegenwartsbedrohungen schlummern.

Der Besuch der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau kann für jeden Bediensteten im öffentlichen Dienst eine Fortbildungsmaßnahme sein, um sich der Verantwortung staatlichen Handelns sowie seiner schlimmsten Auswüchse zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus vor Augen zu führen.

In der Zeit vom 04.10. bis zum 10.10.2016 hatten 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes die Gelegenheit, sich dem „Zivilisationsbruch“ Auschwitz zu nähern. Im Rahmen eines vom Fachbereich Prävention und der Internationalen Jugendbegegnungsstätte Oswiecim unter didaktisch-methodischen Grundsätzen vorbereiteten Programms, konnten die wesentlichen Elemente der Vernichtung der europäischen Juden und weiterer verfolgter Personengruppen an Originalplätzen erarbeitet werden. Darüber hinaus führten intensive Phasen der Reflektion über das Unvorstellbare und Gespräche mit Zeitzeugen zu inhaltlich äußerst dichten und emotionalen Lernphasen. Eine Auseinandersetzung mit der deutsch-polnischen Geschichte unter Einbeziehung historischer und aktueller grenzüberschreitender Wechselwirkungen rundete das Programm dieser Studienfahrt ab.

Eindrücke und Erfahrungen, die in dieser Fortbildung erlangt wurden, bilden die Grundlage und das Handwerkszeug zur Erlangung von historischer Kompetenz und von Schlüsselqualifikationen für eine zeitgemäße Prävention und Menschenrechtsbildung gegen jede Form des Extremismus.

6.12 Kontaktdaten

Für Wünsche zu Vortrags- und Informationsveranstaltungen steht der Bereich der Prävention beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: [0511/6709-215](tel:05116709215)

Telefax: [0511/6709-394](tel:05116709394)

E-Mail: praevention@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Informationen zur Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“, wie aktuelle Ausstellungsorte, Termine für Führungen, Voraussetzungen für die Präsentation etc., erhalten Sie ebenfalls unter der o. a. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Siehe hierzu auch Kapitel 1.17.

Scientology- Organisation (SO)

07

7 Scientology Organisation (SO)

In Niedersachsen entfaltet die Scientology-Organisation (SO) durch die „Scientology Gemeinde Hannover“ keine nennenswerten Aktivitäten und ist im Gesamtgefüge der Organisation als bedeutungslos einzustufen. Die Mitgliederzahl von ca. 300 Personen sowie die Aktivitäten von SO sind in Niedersachsen seit Jahren stagnierend bzw. rückläufig. Auf eine umfangreichere Darstellung im Verfassungsschutzbericht wird daher bei gleich bleibender Bewertung verzichtet. Aufgrund der verfassungsfeindlichen Ziele der Gesamtorganisation bleibt die SO aber auch in Niedersachsen Beobachtungsobjekt.

Spionageabwehr /
Proliferation /
Elektronische Angriffe

08

8.1 Spionageaufkommen in Niedersachsen

Der Arbeitsbereich Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz hat den gesetzlichen Auftrag, alle Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten zu sammeln und Spionage sowie Proliferation¹⁴⁸ zu verhindern. Dabei geht es insbesondere darum, den Schutz der in Niedersachsen lebenden Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Da Niedersachsen insbesondere als erfolgreicher Wirtschaftsstandort mögliches Ziel von Spionageaktivitäten fremder Geheim- bzw. Nachrichtendienste¹⁴⁹ ist, gilt es ihn vor derartigen Aktivitäten zu bewahren.

Nachrichtendienste westlicher Staaten wurden durch die Spionageabwehr bislang nicht systematisch bearbeitet. Als Konsequenz aus Veröffentlichungen, wonach die National Security Agency (NSA) auch in der Bundesrepublik nachrichtendienstlich aktiv war, konzentrierte man sich nicht mehr nur auf die klassischen nachrichtendienstlichen Gegner. Es soll allen fremden Staaten erschwert werden, illegale nachrichtendienstliche Aktivitäten in Deutschland durchzuführen.

Hauptträger der Spionageaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor die Russische Föderation, die Volksrepublik China, aber auch der Iran. Die Schwerpunkte ihrer Beschaffungsaktivitäten orientieren sich an den politischen Vorgaben und wirtschaftlichen Prioritäten.

Aufgrund desolater Sicherheitslagen in ihren Heimatländern und damit verbundener existentieller Bedrohung sucht eine hohe Zahl von Menschen Zuflucht und Schutz in Europa. Auch Deutschland ist Zielland von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung vor allem in Afghanistan, im Irak sowie in Syrien haben. Mit der sich damit vergrößernden Exilgemeinde könnten Ausforschungen oppositioneller Aktivitäten zur neuen Zielvorgabe für fremde Nachrichtendienste in Deutschland werden. Seit April hält der Niedersächsische Verfassungsschutz daher Sensibilisierungsvorträge bei Niedersächsischen Ausländerbehörden.

Insgesamt sind fremde Geheim- bzw. Nachrichtendienste in unterschiedlicher Personalstärke u. a. an den jeweiligen amtlichen Vertretungen (z. B. Botschaften, Generalkonsulate = Legalresidenturen) in Deutschland präsent und unterhalten dort Stützpunkte. Geheim- und Nachrichtendienstmitarbeiter können dort als Diplomaten getarnt tätig werden und Informationen beschaffen oder sie leisten Unterstützung bei geheimdienstlichen Operationen ihrer Zentralen.

Eine Vielzahl von Informationen, die für fremde Geheim- bzw. Nachrichtendienste interessant erscheinen und früher nur mit klassischen Spionagetätigkeiten zu erheben waren, sind heutzutage mit relativ geringem technischen Aufwand und fast ohne Risiko auf virtuellem Wege zu erlangen. Zum Teil ist aufgrund bestimmter Parameter auch von einer geheim- bzw. nachrichtendienstlichen oder staatlichen Beteiligung auszugehen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass die klassischen Spionageaktivitäten völlig ausgedient haben. Auch im Jahr 2016 bearbeitete die Niedersächsische Spionageabwehr entsprechende Verdachtsfälle. Nachgewiesen werden konnte die klassische Spionage nicht. Dennoch ist aufgrund der Erfahrungen und des Spionageaufkommens im Bundesgebiet davon auszugehen dass es auch in Niedersachsen ein Dunkelfeld von nicht bekannt gewordenen Spionagefällen gegeben hat und weiterhin geben wird.

Die nachrichtendienstliche Erfahrung zeigt, dass nicht nur Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Behörden und staatlichen Institutionen von Spionageaktivitäten betroffen sind, sondern alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb veranstaltete der Niedersächsische Verfassungsschutz am 26.01.2016 eine Tagung unter dem Motto „Spionage (k)ein Thema?!“. Ziel war es, die rund 160 Vertreterinnen und Vertreter aus Behörden, der Polizei und sonstigen öffentlichen Einrichtungen für das Thema „Spionage“ zu sensibilisieren und Schutzmechanismen aufzuzeigen.

Im Rahmen von Aktenrecherchen unterstützte der Niedersächsische Verfassungsschutz 2016 die Enquetekom-

148 Proliferation ist die Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen; siehe auch Kapitel 8.2.

149 Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen Nachrichtendienste einer rechtsstaatlichen Kontrolle und haben keine polizeilichen Befugnisse.

mission des Niedersächsischen Landtages „Verrat an der Freiheit - Machenschaften der Stasi in Niedersachsen aufklären“.

8.2 Proliferation

Wesentliches Merkmal der Proliferation – also der Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen – ist, dass sie nicht von Einzelpersonen, sondern von sogenannten proliferationsrelevanten Staaten wie Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien unter Einbeziehung ihrer Geheimdienste betrieben wird.

Da einsatzfähige ABC-Waffen- und Trägersysteme nicht komplett auf dem Weltmarkt zu beschaffen sind, richtet sich das Interesse dieser Staaten grundsätzlich auf den Erwerb von Produkten, die den Fortbestand und die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Waffenbestände gewährleisten. Im Mittelpunkt stehen dabei solche Ausführprodukte, die als sogenannte Dual-use-Güter sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Anwendung finden können. Ziel ist, durch den Erwerb solcher Güter, eine militärische Nutzung durch die Beschaffung für einen vermeintlich zivilen Einsatzzweck zu verschleiern. Durch den Einsatz von Tarnfirmen bzw. -organisationen sowie durch falsche Angaben über die Ware selbst, ihren tatsächlichen Bestimmungsort und -zweck ist es oftmals sehr schwierig, geheimdienstlich gesteuerte Beschaffungsaktivitäten zu erkennen. Der Export dieser Dual-use-Güter unterliegt strengen Ausfuhrbeschränkungen, um eine Nutzung für militärische Zwecke zu unterbinden. Grundsätzlich gilt, dass die Umgehung von Exportbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung und ggf. dem Kriegswaffenkontrollgesetz darstellt. Die Bundesrepublik Deutschland versucht, der Proliferation durch eine restriktive Exportkontrolle entgegen zu wirken.

Großes Interesse besteht an der Beschaffung von Gütern und Informationen aus niedersächsischen Hochtechnologieunternehmen. Die proliferationsrelevanten Staaten bemühen sich zudem um den Erwerb von Wissen, um dieses für den Betrieb von Programmen zur Herstellung von eigenen Massenvernichtungswaffen nutzen zu können.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat den Kontakt zu niedersächsischen Firmen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen weiter ausgebaut. Die konsequenten Sachverhaltsaufklärungen und Sensibilisierungsgespräche leisten einen wesentlichen Beitrag zur Proliferationsbekämpfung.

8.3 Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund

Die Abhängigkeit der Gesellschaft von Informations- und Kommunikationstechnologien ist in den vergangenen Jahren rapide gestiegen. Die dadurch entstandene Verwundbarkeit moderner Gesellschaften muss als eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen verstanden werden, denn der mögliche Schaden für Staaten, ihre Bevölkerung und ihre Volkswirtschaften im Falle der Beeinträchtigung von Informationsinfrastrukturen ist immens. Staat, Kritische Infrastrukturen¹⁵⁰, Wirtschaft, Wissenschaft und Bevölkerung sind auf das verlässliche Funktionieren dieser Technologien, insbesondere des Internets, angewiesen.

Elektronische Angriffe werden immer zahlreicher, komplexer und professioneller. Meistens kann bei Angriffen weder auf die Identität noch auf die Motivation des Angreifers geschlossen werden; kriminelle, terroristische, militärische und/oder nachrichtendienstliche Hintergründe sind denkbar. Die Abwehr- und Rückverfolgungsmöglichkeiten gegenüber technologisch hoch entwickelten Schadprogrammen, die für solche Angriffe häufig genutzt

¹⁵⁰ Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen von hoher Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

werden, sind sehr begrenzt.

Fremde Staaten bedienen sich gezielter elektronischer Angriffe, um Informationen zu erlangen und das erworbene Wissen zu ihrem Vorteil zu nutzen.

In jüngster Vergangenheit sind bundesweit – so auch in Niedersachsen – elektronische Angriffe auf IoT-Systeme¹⁵¹ offenbar geworden. Neben den im Jahr 2016 fortgesetzten Angriffen auf Großunternehmen sind in Niedersachsen auch diverse kleine und mittelständische Unternehmen betroffen, in denen die IT-Sicherheit bis dahin einen nachrangigen Stellenwert hatte.

Die höchste Gefahr für Unternehmen und Behörden stellen aktuell „Advanced Persistent Threads“ (APT¹⁵²) dar. Diese zielgerichteten elektronischen Angriffe durch fortgeschrittene, gut organisierte und professionell ausgestattete Angreifer verlaufen typischerweise in mehreren Phasen und sind sehr komplex in der Vorbereitung und Durchführung. Ziel eines solchen Angriffes ist es, möglichst lange unentdeckt in fremden IT-Systemen zu verbleiben um sensible Daten auszuleiten oder anderweitig Schäden anzurichten.

Die Bearbeitung solcher elektronischen Angriffe stellt die Sicherheitsbehörden aufgrund der Anonymität des Angriffs und der oftmals nicht offensichtlichen Motivation der Angreifer vor Probleme. Der Niedersächsische Verfassungsschutz steht niedersächsischen Wirtschaftsunternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei elektronischen Angriffen mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund wird Beratung angeboten. Fälle von „Cybercrime“, bei denen ein solcher Verdacht ausgeschlossen werden konnte, werden in Absprache und nur mit dem Einverständnis des Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

Der Verfassungsschutz arbeitet im Rahmen der Cyber-Sicherheitsstrategie für Niedersachsen mit dem Computer Emergency Response Team der niedersächsischen Landesverwaltung (N-CERT) zusammen und ist darüber hinaus auf Bundesebene mit dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) und anderen Behörden vernetzt.

8.4 Hilfe für Betroffene

Personen, die Opfer eines Anwerbungsversuchs fremder Geheimdienste oder eines elektronischen Angriffs mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund geworden sind, wird geraten, sich an das

[Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport](#)

[Verfassungsschutzabteilung](#)

Postfach 44 20

30044 Hannover

Telefon 0511/6709-0

zu wenden.

Weitere Informationen können Sie auch dem Flyer „Spionage – (k)ein Thema?!“ entnehmen, den Sie sowohl auf unserer Internetseite herunterladen können als auch über die vorstehenden Kontaktdaten bestellen können.

151 IoT (Internet der Dinge) bezeichnet die Vernetzung von Gegenständen mit dem Internet, damit diese Gegenstände selbstständig über das Internet kommunizieren und so verschiedene Aufgaben für den Besitzer erledigen können.

152 Bei Advanced Persistent Threads handelt es sich um zielgerichtete Cyber-Angriffe auf spezifisch ausgewählte Institutionen und Einrichtungen, bei denen sich ein Angreifer persistent (=andauernd) Zugriff auf ein Opfersystem verschafft und in der Folge auf weitere Systeme ausweitet. Die Angriffe zeichnen sich durch einen sehr hohen Ressourceneinsatz und erhebliche technische Fähigkeiten aufseiten der Angreifer aus und sind in der Regel schwierig zu detektieren (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

Geheimchutz

09

9 Geheimschutz

Durch die vermehrten elektronischen Angriffe (siehe Kapitel 8.3) sind auch formal als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen in Behördennetzen gefährdet. Gerade die Veröffentlichungen von u. a. geheimen Informationen – wie etwa aus dem NSA-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages – durch die Organisation WikiLeaks zeigen, wie wichtig ein hohes Niveau in der Datensicherheit durch Zugangsbegrenzung und Überprüfung der Berechtigten ist. Informationen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen des Bundes oder eines Landes gefährden können, müssen geheim gehalten und als Verschlussache (VS) vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Je nach Schutzbedürftigkeit erfolgt eine Einstufung der VS in unterschiedliche Geheimhaltungsgrade (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM), wobei der Schutz durch vorbeugende und wirkungsvolle Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimschutzes erzielt wird.

VS ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH dürfen nur Personen zugänglich sein, die sich einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben. Dieses zentrale Element des personellen Geheimschutzes ist in Niedersachsen im Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) geregelt. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungsverfahren stellen sicher, dass nur Personen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. Dazu gehören bestimmte Tätigkeiten innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung ist die jeweilige Beschäftigungsdienststelle; die Verfassungsschutzbehörde wirkt bei der Durchführung der Überprüfung mit. Der Niedersächsische Verfassungsschutz führt sowohl für die eigenen Geheimnisträger als auch für alle in Behörden und sonstigen Institutionen im Geheimschutzverfahren befindlichen Personen des personellen vorbeugenden Geheim- und Sabotageschutzes die Sicherheitsüberprüfungen durch. Bei letzteren beiden handelt es sich um eine weitere Mitwirkungsaufgabe i. S. d. § 3 Abs. 4 Nr. 1 NVerfSchG.¹⁵³

Die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ mit Beschluss vom 04.05.2016, hatte direkte Auswirkungen auf den Arbeitsbereich des personellen Geheimschutzes.

Zwar sind Landtagsabgeordnete nach dem Nds. SÜG sogenannte geborene Geheimnisträger und müssen, um vertrauliche und geheime Informationen einsehen zu können, keiner Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Allerdings sind nicht nur Landtagsabgeordnete an der Aufarbeitung der von niedersächsischen Sicherheitsbehörden zugeliferten Informationen beteiligt. So mussten Mitarbeiter in den beteiligten Ministerien und Polizeidienststellen sowie Landtags- und Fraktionsmitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung nach der höchsten Stufe (Ü3) unterzogen werden.

Die Anzahl der durchzuführenden Ü3 hat sich dadurch im Jahr 2016 mehr als verdoppelt.

Insgesamt kommt der Überprüfung der Zuverlässigkeit des in den vorgenannten Bereichen eingesetzten Personals durch die anhaltenden Bemühungen fremder Geheimdienste, aber auch durch die steigende Verbreitung personenbezogener Daten verbunden mit persönlicher Sorglosigkeit, eine zunehmende Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang relevant ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin¹⁵⁴, zum Vorliegen eines Sicherheitsrisikos bei einer Scientology-Mitgliedschaft.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte laut Verwaltungsgericht Berlin zu Recht einem in einem für die Bundeswehr arbeitenden Unternehmen beschäftigten Hubschraubermechaniker den Sicherheitsbescheid entzogen, weil er sich der Scientology-Organisation (SO) angeschlossen hatte. Das Gericht hob bei der Urteilsfindung insbesondere auf die sogenannte, bei der SO übliche, Auditing-Praxis ab, wonach die Betroffenen einer verhörähnlichen Prozedur ausgesetzt sind, in der diese alle ihre Probleme, eigene Verfehlungen und Vorlieben bis hin zu intimsten Details zu offenbaren hätten. Dabei müssten sie sich der Befehls- und Kontrollgewalt der Audi-

¹⁵³ Zu weiteren Mitwirkungsaufgaben siehe auch Kapitel 1.10.

¹⁵⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31.05.2016 – Az. 4 K 295.14 –.

toren bedingungslos unterwerfen. Insbesondere dieser Umstand begründe Zweifel an der Zuverlässigkeit des Hubschraubermechanikers.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht anerkannt, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für den Zugang zu Verschlusssachen schon allein deshalb geprüft werden müssten, um die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Dies sei ein schützenswertes auch in Art. 87a GG anerkanntes Gut. Insofern sei es gerechtfertigt, nur solche Personen mit Rüstungsgeheimnissen zu befassen, gegen deren Eignung als Geheimnisträger keine Bedenken bestehen.

Der personelle Geheimschutz stellt darüber hinaus einen Beratungsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörde dar, z. B. in Form von individuellen Beratungsgesprächen mit Geheimschutzbeauftragten oder VS-Verwaltern anderer Behörden.

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme von VS in schriftlicher oder elektronischer Form. In der Verschlusssachenanweisung (VSA) des Landes Niedersachsen sowie ergänzenden Richtlinien ist geregelt, wie als VS eingestuftes Schriftgut sicher bearbeitet, verwahrt und verwaltet wird.

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt gemäß § 60 Abs. 1 VSA bei der Durchführung der VSA und der sie ergänzenden Richtlinien mit und berät die Dienststellen des Landes. Beratungsschwerpunkte sind die Einrichtung und der Betrieb von besonders gesicherten Aktensicherungsräumen oder Stahlschränken (VS-Verwahrgelege), in denen VS unter Beachtung baulicher, mechanischer, elektronischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt werden können. Dabei ist festzustellen, dass die Anzahl der VS verwaltenden Dienststellen weiterhin rückläufig ist, da das Aufkommen an VS zunehmend geringer wird und Altbestände konsequent vernichtet werden.

Insofern bezog sich ein Teil der Beratungsfunktion der Verfassungsschutzbehörde auf die ordnungsgemäße Vernichtung von Verschlusssachen verschiedener Geheimhaltungsgrade in Papierform oder als elektronischer Datenträger nach Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI).

Darüber hinaus ist die Verfassungsschutzbehörde im Hinblick auf den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ – auf Ersuchen der Landtagsverwaltung – beratend tätig geworden. Die Beratung bezog sich auf die Einrichtung eines abhörgeschützten Besprechungsraumes, der auch zur Erörterung von GEHEIM oder höher eingestuften Verschlusssachen geeignet sein sollte, sowie auf die Einrichtung eines VS-Verwahrgelegtes im Landtag zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Verschlusssachen.

Geheimschutz findet nicht nur in Behörden statt, sondern auch in Unternehmen, die im Auftrag des Staates mit VS umgehen und demzufolge die Regelungen des personellen und materiellen Geheimschutzes beachten müssen. Geheimschutzbetreute Unternehmen sind z. B. Kernkraftwerke oder Betriebe der Rüstungsindustrie.

Wirtschaftsschutz

10

10.1 Einleitung

Deutschland ist als technologie- und exportorientierte Nation abhängig von auf Forschung und Erfahrung beruhendem Wissen (Know-how) und Innovation als wertvollste Ressourcen der Volkswirtschaft. Dieses Wissen und diese Informationen sind für fremde Nachrichtendienste (Wirtschaftsspionage) und konkurrierende Unternehmen (Konkurrenzausspähung), die gezielt und professionell Ausspähung betreiben, von höchstem Interesse.

Von Wirtschafts- und Industriespionage betroffen sind innovative und technologieorientierte Branchen, besonders Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik, der Luft- und Raumfahrt, der Automobilindustrie, der Werkstoff- und Produktionstechnik, der Biotechnik und Medizin, der Nanotechnologie sowie Energie- und Umwelttechnik. Von Interesse sind Produktinnovationen und Marktstrategien.

Niedersächsische Unternehmen verzeichnen mit ihren Spitzentechnologien große Erfolge, z. B. im Bereich der Automobil- und Schifffahrtsbranche, der Laser- und Sensortechnik, der Windenergieanlagen und Landmaschinen sowie der Hörgeräteakustik und können damit Ziel fremder Nachrichtendienste und von Konkurrenzfirmen sein.

Vor diesem Hintergrund wurde beim Niedersächsischen Verfassungsschutz aus der Spionageabwehr heraus der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz geschaffen. Dieser Arbeitsbereich des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist ein Partner für die Wirtschaft. Das Beratungsangebot zu den Themen Wirtschafts- und Industriespionage, Cybersicherheit¹⁵⁵, Know-how-Schutz, Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Geheimschutz in der Wirtschaft, Sicherheit auf Geschäftsreisen im Ausland, Innentäterproblematik und Social Engineering¹⁵⁶ wird stark nachgefragt. Seit dem Jahr 2000 hat der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ca. 15.000 Unternehmen bei Vortragsveranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Informationen erreicht.

10.2 Zahlen und Fakten

Im Jahr 2016 stieg die Anzahl der vom Niedersächsischen Verfassungsschutz betreuten Unternehmen auf 948.

Beratungen

Zum Kerngeschäft des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz zählen die Beratungen von Unternehmen, d. h. individuelle Sensibilisierungs- und Informationsgespräche vor Ort. Insgesamt fanden 74 bilaterale Kontakte mit Firmen statt.

Für die Unternehmen ist hilfreich, dass der Verfassungsschutz nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt, also Sachverhalte mit strafrechtlich relevantem Hintergrund nicht zwingend der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei melden muss. Dieser Umstand führte zu einer Vielzahl von Hinweisen auf sicherheitsrelevante Vorfälle mit möglichen Know-how-Verlusten, weil im Falle eines Strafprozesses ein Sicherheitsvorfall öffentlich werden könnte und die betroffenen Firmen Imageschäden befürchten müssten.

Häufig war die Informationstechnologie von Unternehmen betroffen, denn in mehreren Fällen waren Firmennetzwerke von Schadsoftware befallen. Eine nachrichtendienstliche Steuerung war nicht auszuschließen.

Zunehmend werden Unternehmen Opfer von Verschlüsselungstrojanern, wie verschiedene Meldungen an den Verfassungsschutz zeigen. Beispielsweise bewerben sich Interessenten per E-Mail auf offene Stellen im Unter-

¹⁵⁵ Cybersicherheit erweitert das Aktionsfeld der klassischen IT-Sicherheit auf den gesamten Cyber-Raum. Dieser umfasst sämtliche mit dem Internet und vergleichbaren Netzen verbundene Informationstechnik und schließt darauf basierende Kommunikation, Anwendungen, Prozesse und verarbeitete Information mit ein. Damit wird praktisch die gesamte moderne Informations- und Kommunikationstechnik zu einem Teil des Cyber-Raumes (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik).

¹⁵⁶ Social Engineering bezeichnet eine Methodik zur Verhaltensmanipulation. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen Verhaltensweisen wie Autoritätshörigkeit aus, um geheime Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen.

nehmen und bieten weitergehende Bewerberunterlagen in einer Dropbox¹⁵⁷ an. Dort ist aber statt der Bewerbungsunterlagen ein Verschlüsselungstrojaner hinterlegt.

In einer anderen Fallkonstellation wird eine Mitarbeiterin aus dem Rechnungswesen von einem vermeintlichen Kunden erbost per E-Mail angeschrieben, der sich über eine völlig überhöhte, fehlerhafte Rechnung des Unternehmens beschwert. Im Anhang der E-Mail wird die bemängelte Rechnung mitgeschickt. Auch in diesem Fall handelte es sich um Schadsoftware, die nach Anklicken sofort das Unternehmensnetzwerk verschlüsselte. Die Daten der Firma waren nicht mehr wiederherzustellen, so dass sich das Unternehmen gezwungen sah, der erpresserischen Forderung nachzukommen; es bezahlte den geforderten Preis.

In den beiden vorgenannten Fällen konnte nach eingehender Prüfung kein Verdacht einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit begründet werden.

Über die unregelmäßig erscheinenden Newsletter des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutzes an seine betreuten Unternehmen in Niedersachsen gab es auch eine Warnung zu elektronischen Angriffen.

Im Informationsverbund der Verfassungsschutzbehörden wurde im Juli 2016 bekannt, dass Unbekannte einen elektronischen Angriff auf Web-Server eines ausländischen staatlichen Rüstungsunternehmens durchgeführt hatten. Dabei gelang es den Angreifern, Zugang zu umfänglichen Datenmengen auf den attackierten Servern zu erlangen. Es handelt sich hier um zahlreiche Dokumente auch niedersächsischer Unternehmen mit Kunden- und Rechnungsinformationen, die im sogenannten Darknet¹⁵⁸ veröffentlicht wurden.

Die betroffenen Firmen wurden identifiziert und über die mit der Veröffentlichung der Daten verbundenen Gefahren informiert, so dass die Unternehmen eine entsprechende Sicherheits- und Abwehrstrategie entwickeln konnten.

Deutschlandweit waren etwa 50 Unternehmen betroffen, davon drei aus Niedersachsen.

Ob der Angriff auf das ausländische Unternehmen durch einen anderen Staat initiiert worden war, konnte bisher nicht eindeutig geklärt werden. Tatsächliche Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass mit der Veröffentlichung der Unterlagen ein Reputationsschaden erzeugt werden sollte.

Vorträge

Im Jahr 2016 hielten die Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz 119 Vorträge bei unterschiedlichen Veranstaltungen. Neben Industrie- und Handelskammern, Universitäten und kommunalen Wirtschaftsförderungen werden die Vorträge des Niedersächsischen Verfassungsschutzes vermehrt von Unternehmen für ihre Mitarbeiter und Führungskräfte nachgefragt, um für eine Sensibilisierung zu sorgen.

Netzwerk

Ein bedeutsamer Aspekt der Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Bereich des Wirtschaftsschutzes ist die Netzwerkarbeit, die im Berichtszeitraum 122 Kontakte ausmachte.

Ein wichtiger Partner hierbei ist die niedersächsische Polizei, die oft Hinweisgeber für mögliche Wirtschaftsspionagefälle ist.

In diesem Rahmen arbeitet der Verfassungsschutz häufig auch mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dort mit der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) zusammen.

Durch die zunehmende Bedeutung von Industrie 4.0, der Verzahnung von Produktion mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik und damit verbunden der Cybersicherheit haben sich Netzwerke gebildet, die für Unternehmen Hilfestellungen und Lösungen bieten. Der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz wirkt dabei im Arbeitskreis „Cybersecurity“ von Hannover IT e. V., im IT-Gesprächskreis der Industrie- und Handelskammer Hannover und bei der interdisziplinären Expertengruppe „Indy4“ mit.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz führte im Rahmen seiner Netzwerkarbeit im Jahr 2016 folgende Veran-

157 Dropbox ist ein System für Online-Datenspeicherung und dient auch dem Austausch von Daten.

158 Seiten des Darknet (englisch für „Dunkles Netz“) werden nicht von gängigen Internetsuchmaschinen indiziert und können nicht über konventionelle Internettools (Internet-Browser) erreicht werden.

staltungen durch:

10.3 Kick-Off Veranstaltung „best practice meeting – security2share“

Im Rahmen eines Business-Frühstücks fand am 04.02.2016 zum ersten Mal das „best practice meeting – security2share“ statt. Insgesamt 30 Unternehmensvertreter aus dem Bereich Forschung & Entwicklung folgten der Einladung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Nach einem kurzen Impulsreferat zum Thema „Informationssicherheit in der F&E?“ diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsame Fragestellungen und tauschten sich über bereits gut funktionierende Ansätze aus.

Die Schwierigkeiten im sicheren Umgang mit Entwicklungsdaten sind über alle Branchen verteilt annähernd dieselben. Insofern konnte fernab konkreter Produkte oder Forschungsprojekte über unterschiedliche Lösungsansätze diskutiert werden, wie die Informationssicherheit in den jeweiligen Unternehmen erhöht werden kann.

In der Diskussion wurde insbesondere die Diskrepanz der unterschiedlichen Sicherheitserfordernisse und -stände zwischen Großunternehmen und dem Mittelstand deutlich. Von Seiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde der Wunsch geäußert, in diesem Kreis weitere Veranstaltungen durchzuführen, um die angeregten und diskutierten Vorschläge zu vertiefen.

Es ist geplant, auch andere Zielgruppen mit diesem Veranstaltungsformat zu erreichen.

10.4 20. Sicherheitstagung für geheimhaltungsbetonte Unternehmen

Am 14. und 15.06.2016 fand in Papenburg die diesjährige Tagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes für Sicherheitsbeauftragte der geheimhaltungsbetonten Unternehmen statt. Es nahmen knapp 60 Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsunternehmen sowie einiger Bundes- und Landesbehörden teil.

Schwerpunkt der Tagung bildete u. a. die Darstellung verschiedener Tätigkeitsbereiche des Niedersächsischen Verfassungsschutzes. So wurde ausführlich das Aussteigerprogramm „Aktion Neustart“ vorgestellt und dessen Arbeitsweise erläutert. Der Vortrag „Vom Regionalkonflikt zum Motor des internationalen Jihadismus“ thematisierte den Krieg in Syrien. Außerdem wurden aktuelle Sicherheitsvorfälle aus dem Bereich Wirtschaftsschutz geschildert und ausführlich über Entwicklungen im Geheimhaltungsschutz informiert.

10.5 15. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

Die diesjährige Wirtschaftsschutztagung fand am 01.11.2016 in Laatzen (Region Hannover) statt. Zum dritten Mal in Folge wurde die Tagung in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durchgeführt. Begrüßt wurden insgesamt 240 Teilnehmende, darunter auch ca. 20 Vertreter aus Bundes- und Landesbehörden sowie Angehörige des niederländischen Partnerdienstes.

Eröffnet wurde die Tagung mit zwei Keynotes von Innenminister Boris Pistorius und Wirtschaftsminister Olaf Lies, die besonders den hohen Stellenwert der Veranstaltung, die gelungene Zusammenarbeit beider Ministerien und die Relevanz der Thematik „Cybergefahren“ herausstellten.

Insgesamt wurde den Teilnehmenden ein vielfältiges Tagungsprogramm geboten. So informierten Vorträge über die Themen „Darknet und Deepweb“, „Cyberwar“, Erste Hilfe im Schadensfall und die Frage, welche Maßnah-

men nach einer Cyberattacke einzuleiten sind. Weiter wurden Methoden zur strategischen Beurteilung und Planung der Informationssicherheit vorgestellt. Es schloss sich eine Diskussionsrunde mit den Referenten, den Vertretern der Ministerien sowie den anderen Teilnehmenden an. Die Veranstaltung fand ein durchweg positives Feedback der Teilnehmenden, was den Stellenwert der Wirtschaftsschutztagung als Kommunikations- und Informationsforum für niedersächsische Unternehmen deutlich machte.

10.6 Messen

CeBIT

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beteiligte sich vom 14. bis 18.03.2016 an dem Gemeinschaftsstand des Landes Niedersachsen auf der CeBIT in Hannover. Insgesamt 15 Aussteller präsentierten unter dem Motto „IT im Mittelstand“ Lösungen für die fortschreitende Digitalisierung.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz stellte sein Beratungsangebot zu den Themen Wirtschafts- und Industriespionage, Know-how-Schutz sowie besonders der Cybersicherheit unter Einbeziehung von Industrie 4.0. Besonderes Augenmerk lag auf dem Problem der Informationssicherheit vor.

Ein Schwerpunkt des Informationsbedarfes lag bei den elektronischen Angriffen auf Netzwerke von Behörden und Wirtschaftsunternehmen. Den Besucherinnen und Besuchern wurde anhand von Fallbeispielen veranschaulicht, wie öffentliche und nicht-öffentliche Bereiche von diesem Phänomen betroffen sein können.

Sicherheitsmesse Security in Essen

Auch in diesem Jahr präsentierte sich der Niedersächsische Verfassungsschutz mit einem Gemeinschaftsstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz und weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz auf der alle zwei Jahre stattfindenden Sicherheitsmesse Security in Essen. Vom 27. bis 30.09.2016 wurden Sensibilisierungsgespräche mit zahlreichen Messebesuchern geführt. Der große Zuspruch am Stand zeigte, dass sich die Verfassungsschutzbehörden als kompetente Berater in der deutschen Wirtschaft etabliert haben.

AirIT Security Day 2016

Am 28.09.2016 war der Fachbereich Wirtschaftsschutz mit einem Stand auf dem AirIT Security Day 2016 am Flughafen Hannover vertreten. Unter den über 200 Teilnehmenden aus verschiedenen Unternehmen waren IT-Leiter, Security-Officer sowie Geschäftsführer zahlreicher niedersächsischer Unternehmen vertreten, die zu den Themen des Wirtschaftsschutzes sensibilisiert wurden. Es wurden zahlreiche neue Kontakte geknüpft und Netzwerke gepflegt.

10.7 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung

Telefon: [0511/6709-247](tel:05116709247) oder [-248](tel:05116709248),

Telefax: [0511/6709-393](tel:05116709393)

E-Mail: wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11

11.1 Politisch motivierte Kriminalität¹⁵⁹ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei auf Grundlage des durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle) gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK. Dazu zählen „echte Staatsschutzdelikte“ (§§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a, 241a StGB) sowie Delikte der allgemeinen Kriminalität, die gemäß Definitionssystem der PMK zuzuordnen sind („unechte Staatsschutzdelikte“). Den letztgenannten werden Fälle zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung politisch motiviert waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Darüber hinaus werden zudem die Tatbestände der „echten Staatsschutzdelikte“ erfasst, selbst wenn im Einzelfall keine politische Motivation festgestellt werden kann.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Im Rahmen des KPMD-PMK erfolgt unverzüglich bei Aufnahme der Ermittlungen durch die örtlichen zuständigen Dienststellen des zuständigen polizeilichen Staatsschutzes eine erste eigene Bewertung, ob eine Straftat einen extremistischen Hintergrund hat und welchem Phänomenbereich sie zuzuordnen ist. Hierbei orientiert sich die Bewertung am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (vgl. § 3 Absatz 1 NVerfSchG) sowie dazu vorhandener Rechtsprechung. Diese erste Einschätzung übermitteln die Staatsschutzdienststellen als "Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)" unverzüglich dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Soweit eine Straftat als „extremistisch“ bewertet wird oder ein diesbezüglicher „Zweifelsfall“ erkannt wird, ergeht die KTA-PMK auch an die Verfassungsschutzbehörde. Sofern sich im Verlauf des Verfahrens neue Erkenntnisse ergeben, nach denen die erste Einstufung zu revidieren ist sowie bei Abschluss der Ermittlungen und bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erhält die Verfassungsschutzbehörde weitere KTA-PMK-Meldungen zum jeweiligen Sachverhalt.

Durch die Verfassungsschutzbehörde, der die endgültige Entscheidung über die Einstufung als extremistische Tat obliegt, erfolgt ein Abgleich der KTA-PMK mit den dort vorliegenden Erkenntnissen. Kommt diese zu einer gegenteiligen Bewertung, teilt sie dies der zuständigen Polizeidienststelle mit, die daraufhin in den polizeilichen Auskunftssystemen eine Änderung der Einstufung der entsprechenden Taten veranlasst.

Die auf diese Weise zwischen Polizei und Verfassungsschutz abgestimmten, bei der Polizei gespeicherten Bewertungen zur PMK spiegeln damit den jeweils aktuell gegebenen Ermittlungsstand, auch in Bezug auf die Melde-/Bewertungskriterien wieder.

Für die Darstellung der PMK-Jahreslage in Bund und Ländern wird – von der Auswertung der tagesaktuellen

¹⁵⁹ Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen eine Person, insbesondere aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft richten und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht.

Datensätze abweichend – einheitlich der zum 31. Januar des Folgejahres gegebene Datenbestand herangezogen. Diese Fallzahlen sind in Niedersachsen zugleich auch die Grundlage für die statistische Zulieferung der Fälle extremistisch motivierter Kriminalität von der Polizei an den Verfassungsschutz zur Erstellung des Verfassungsschutzberichtes.

Insofern sind die statistischen Daten, die die Grundlage für das Zahlenmaterial in den Verfassungsschutzberichten darstellen, zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde abgestimmt.

Die Gesamtzahl der erfassten Straftaten im Phänomenbereich PMK-rechts beträgt für das Jahr 2016 1.774 (2015: 1.844) Delikte, von denen im Berichtsjahr 1.609 einen rechtsextremistisch motivierten Hintergrund hatten. Gegenüber dem Vorjahr, in dem 1.717 rechtsextremistische Straftaten verübt wurden, bedeutet dies einen Rückgang um 6,29 Prozent.

Die extremistischen Propagandadelikte dieses Phänomenbereichs bilden dabei mit 971 Taten weiterhin den Schwerpunkt, wobei die Anzahl der Fälle gegenüber dem Jahr 2015 (970 Fälle) nahezu unverändert ist.

Die Anzahl der extremistischen Gewaltdelikte ist mit 101 Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 7 Fälle bzw. 6,5 Prozent gesunken (2015: 108). Von den 101 Gewaltdelikten entfallen 78 Taten auf Körperverletzungsdelikte.

Die weiterhin hohe Zahl der Gewaltdelikte erklärt sich durch die im Berichtszeitraum zunächst noch regelmäßig stattgefundenen Versammlungen der PEGIDA-Bewegung in Hannover und Braunschweig, durch den neu entstandenen Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen (FKTN) sowie den öffentlichen Kommunalwahlkampf der AfD. Die begangenen Gewaltdelikte sind häufig im Rahmen von Rechts-/Links-Konfrontationen zu verzeichnen, die überwiegend von den Teilnehmern der Gegenveranstaltungen ausgehen. Sie sind somit eine Reaktion und Wechselwirkung mit Links. Der leichte Rückgang ist mit der im Laufe des Berichtsjahres abnehmenden Anzahl durchgeführter PEGIDA-Versammlungen zu erklären.

Im Bereich der sonstigen extremistischen Straftaten dieses Phänomenbereiches ist analog ein Rückgang von 1.609 Taten (2015) auf 1.508 Taten (2016) festzustellen. Dies entspricht einem Minus von 6,3 Prozent.

Die bestehenden Organisationsstrukturen der letzten Jahre befinden sich augenscheinlich weiterhin in einem Veränderungsprozess.

Die Anzahl der Volksverhetzungen ging auf 289 Fälle zurück (2015: 383).

In Niedersachsen konnten im Phänomenbereich PMK-rechts für den Berichtszeitraum 70 Angriffe im Zusammenhang mit Asylunterkünften festgestellt werden (2015: 87), wovon bei 65 Delikten (2015: 75) von einem rechtsextremistisch motivierten Hintergrund auszugehen ist.

Den Großteil der rechtsextremistisch motivierten Taten gegen Asylunterkünfte machten 18 Sachbeschädigungen (2015: 24) und 21 Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (2015: 29) aus.

Im Berichtsjahr kam es in Niedersachsen zu fünf einfachen (2015: drei) und zwei schweren Brandstiftungen (2015: drei) im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften. Zielobjekte waren sechs leerstehende oder geplante Asylbewerberunterkünfte. Des Weiteren kam es zu zwei Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz und dem zweimaligen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion durch Würfe sogenannter Polenböllern und einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV). Personen wurden dabei nicht verletzt.

Nach bisherigem Erkenntnisstand handelt es sich bei den Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte meist um lokal organisierte Agitationen, die keinen Rückschluss auf landesweit gesteuerte Strategien zulassen. Die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen stehen in starker Abhängigkeit zu den organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen lokal handelnden Personen.

Konkrete Hinweise auf organisationsgesteuerte Gewaltstraftaten in Form von angeordneter oder gezielt gelenkter Delinquenz durch rechtsextremistische Parteien oder entsprechende Strukturen gegen Asylbewerber und deren Unterkünfte liegen bislang nicht vor.

Die Motive dürften hierbei im persönlichen bzw. individuellen Bereich und nicht in der Umsetzung von konstituierten Organisationszielen oder organisationsinternen Auftragslagen liegen.

Es bestehen bisher keine Anzeichen für rechtsterroristische Strukturen in Niedersachsen.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ in Niedersachsen¹⁶⁰

Gewalttaten:	2015	2016
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	1	0
Körperverletzungen	71	78
Brandstiftungen	25	15
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	3
Landfriedensbrüche	4	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	1	1
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	0	0
Erpressung	0	0
Widerstandsdelikte	6	4
Insgesamt	108	101
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	93	86
Nötigungen/Bedrohungen	25	21
Propagandadelikte	970	971
Störung der Totenruhe	1	0
Andere Straftaten (davon Volksverhetzung)	520 (383)	430 (289)
Insgesamt	1.609	1.508
Straftaten insgesamt	1.717	1.609

¹⁶⁰ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.2 Politisch motivierte Kriminalität¹⁶¹ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links

Seit dem Jahr 2001 wird die Politisch motivierte Kriminalität nach dem von der Innenministerkonferenz beschlossenen „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK)“ bundeseinheitlich erfasst.

Weitergehende grundsätzliche Aussagen zur PMK finden Sie in Kapitel 11.1.

Im Phänomenbereich PMK -links- wurden im Jahr 2016 in Niedersachsen 1.181 Straftaten insgesamt registriert (2015: 797). Straftatenauslösende Ereignisse waren insbesondere die Teilnahme rechtsextremistischer sowie rechtspopulistischer Parteien an den Kommunalwahlen in Niedersachsen, die verstärkte Links/Rechts-Konfrontation im Raum Göttingen und Versammlungen der rechtspopulistischen PEGIDA¹⁶²-Bewegung in Hannover sowie Braunschweig.

Von den 1.181 Straftaten des Gesamtstrafatenaufkommens der PMK -links- wurden 601 Fälle als extremistisch eingestuft. Im Vorjahr lag der Anteil bei 291 Fällen (Anstieg um 106,5 Prozent). Die zahlenmäßige Zunahme beruht im Wesentlichen auf den 396 linksmotivierten Straftaten zum Themenfeld Kommunalwahlen, von denen 299 als extremistisch eingeschätzt wurden. Damit stieg auch die anteilige Steigerung der Extremismusbewertung von 36,51 auf 50,89 Prozent an.

Bei 126 der linksextremistischen Straftaten handelt es sich um Fälle von Gewaltkriminalität. Dabei überwiegen mit 78 Nennungen die Körperverletzungen. Diese richteten sich in rund 50 Prozent der Fälle gegen Polizeibeamte, in rund 45 Prozent der Fälle gegen politische Gegner aus dem rechten bzw. rechtspopulistischen Spektrum sowie in rund fünf Prozent der Fälle gegen sonstige Personenkreise. Insbesondere Burschenschaftler, als Angehörige studentischer Verbindungen, werden von der linken Szene als politische Gegner angesehen und auch dem rechten bzw. rechtspopulistischen Spektrum zugerechnet.

Körperverletzungen gegen Polizeibeamte ereigneten sich fast ausschließlich im Rahmen von Versammlungsgehehen bei linken Aktionen gegen Versammlungen des rechtsgerichteten Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen (FKTN) im Raum Göttingen und der rechtspopulistischen PEGIDA-Bewegung in Hannover sowie Braunschweig.

Körperverletzungen gegen politische Gegner aus dem rechten Spektrum waren überwiegend anlässlich linker Gegenaktionen gegen Versammlungen des rechten bzw. rechtspopulistischen Spektrums zu verzeichnen. Ebenso erfolgten sie bei zufälligen oder gesuchten Begegnungen auf der Straße sowie bei Wahlkampfaktivitäten im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen.

Mit 271 Nennungen machen Sachbeschädigungen den weitaus größten Anteil der sonstigen extremistischen Straftaten aus. Die hohe Anzahl an Sachbeschädigungen ist vor allem auf Beschädigungen von Wahlkampfmitteln von rechtsextremistischen und rechtspopulistischen Parteien, wie der NPD und der Alternative für Deutschland (AfD), aufgrund ihrer Teilnahme an den Kommunalwahlen in Niedersachsen zurückzuführen. Gleiches gilt für die 146 extremistischen Diebstahlsdelikte, bei denen es sich größtenteils um das Entwenden von Wahlkampfmitteln handelte.

506 linksextremistische Straftaten wurden dem Themenfeld „Antifaschismus“ zugeordnet und in 398 Fällen das Themenfeld „Konfrontation gegen rechts“ benannt.

Die Gründe hierfür bestanden insbesondere in der Teilnahme rechtsextremistischer sowie rechtspopulistischer Parteien an den Kommunalwahlen in Niedersachsen, in der verstärkten Links-/Rechts-Konfrontation im Raum Göttingen und in Versammlungen der rechtspopulistischen PEGIDA-Bewegung in Hannover sowie Braunschweig. 2016 wurden im Bereich der PMK -links- zwölf extremistische Branddelikte (2015: vier) begangen.

¹⁶¹ Siehe Fußnote 159.

¹⁶² PEGIDA = Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes.

Die Steigerung der Branddelikte ist auf Entwicklungen und Ereignisse zurückzuführen, denen Linksextremisten eine verstärkte Bedeutung beimaßen. Dazu zählen in erster Linie die Links-/Rechts-Konfrontation im Raum Göttingen aufgrund des Auftretens des rechtsgerichteten FKTN, aber auch die Teilnahme rechtsextremistischer Parteien an den Kommunalwahlen in Niedersachsen. Entsprechend liegen bei neun Branddelikten antifaschistische Tatmotivationen in Verbindung mit dem Themenfeld „Konfrontation gegen rechts“ vor. Die Taten richteten sich vor allem gegen Kraftfahrzeuge und Gebäude von Personen aus dem rechten Spektrum.

Die übrigen drei Branddelikte erfolgten zu den Themenfeldern „Antimilitarismus“, Befreiungsbewegungen (Internationale Solidarität zur PKK) sowie „Antikapitalismus“ und richteten sich gegen ein Bundeswehrfahrzeug, ein türkisches Diplomatenfahrzeug und die Filiale eines Textildiscounters.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität - links“ in Niedersachsen¹⁶³

Gewalttaten:	2015	2016
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	1	0
Körperverletzungen	60	78
Brandstiftungen	4	12
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0
Landfriedensbrüche	16	17
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	4	6
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	1	2
Erpressung	0	0
Widerstandsdelikte	15	11
Sonstige Delikte	0	0
Insgesamt	101	126
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	110	271
Nötigungen/Bedrohungen	7	9
Diebstahl	5	146
Andere Straftaten	68	49
Insgesamt	190	475
Straftaten insgesamt	291	601

¹⁶³ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.3 Politisch motivierte Kriminalität¹⁶⁴ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – Ausländer

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei nach dem von der Innenministerkonferenz beschlossenen „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ bundeseinheitlich erfasst.

Weitergehende grundsätzliche Aussagen zur PMK finden Sie in Kapitel 11.1.

Die Gesamtzahl der im Phänomenbereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität¹⁶⁵“ erfassten Straftaten beträgt 541 Fälle für 2016 gegenüber 255 Delikte im Jahr 2015 (Anstieg um 112,15 Prozent).

Als extremistisch motivierte Taten wurden bis zum Stichtag 31.01.2016 insgesamt 487 Straftaten für das Jahr 2016 (2015: 220) erfasst. Dies bedeutet einen Anstieg um 267 Delikte (121,36 Prozent). Mit einem Anteil von ca. 81,2 Prozent (368 Straftaten) traten in diesem Phänomenbereich, wie auch in den Jahren zuvor, die Verstöße nach § 20 Vereinsgesetz besonders hervor. Diese sind von 82 (2015) auf 368 in 2016 gestiegen. Der überwiegende Anteil dieser Straftaten wurde bei der europaweit beworbenen zentralen Newroz-Feier 2016 (kurdisches Neujahrsfest Newroz) in Hannover festgestellt, an deren Abschlussveranstaltung in der Spitzenzeit ca. 12.000 Personen teilnahmen.

Für das Jahr 2016 wurden insgesamt 23 Terrorismusdelikte festgestellt. In Niedersachsen wurden 23 Ermittlungsverfahren gem. §§ 89a, b oder c bzw. 129 a und b StGB geführt, davon wurden 15 als extremistisch eingestuft. Diese verteilen sich wie folgt: zehn Verfahren gem. §§ 89a, b, c StGB. Davon neun Verfahren aus dem Phänomenbereich Islamismus und eines mit PKK-Bezug. Ferner wurden fünf Verfahren (darunter befindet sich auch der versuchte Mord an einem Bundespolizisten im Hauptbahnhof Hannover)¹⁶⁶ gem. §§ 129a, b StGB geführt. Diese betrafen vier Verfahren aus dem Phänomenbereich Islamismus und eines mit PKK-Bezug.

Im Berichtszeitraum ereigneten sich 20 Gewaltdelikte mit extremistischem Hintergrund (2015: 43). Diese gliedern sich in zwei Tötungsdelikte (Versuch), 17 Körperverletzungsdelikte sowie einer schweren Brandstiftung.

Bei den Tötungsdelikten handelt es sich um zwei Fälle des versuchten Mordes gem. § 211 StGB. In einem Fall steht ein 18-jähriger Deutsch-Marokkaner im Verdacht, zwei Molotowcocktails von einem Einkaufszentrum in Hannover geworfen zu haben. In einem zweiten Fall hat eine 15-jährige Deutsch-Marokkanerin während einer Personenkontrolle im Hauptbahnhof Hannover einem Bundespolizisten mit einem Messer in den Hals gestochen und diesen dadurch lebensgefährlich verletzt.¹⁶⁷

¹⁶⁴ Siehe Fußnote 159.

¹⁶⁵ Gemäß polizeilichem Definitionssystem zur PMK können in der Politisch motivierten Ausländerkriminalität auch durch deutsche Staatsangehörige begangene Straftaten erfasst werden.

¹⁶⁶ Die Angeklagte wurde am 26.01.2017 durch das OLG Celle wegen versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung und Unterstützung der ausländischen terroristischen Vereinigung IS zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

¹⁶⁷ Ebd.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ in Niedersachsen¹⁶⁸

Gewalttaten:	2015	2016
Terrorismusedelikte (§§ 89a,b,c, 129a,b StGB sowie Katalogtaten)	24	15 ¹⁶⁹
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	1	1
Körperverletzungen	32	17
Brandstiftungen	0	1
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1	0
Landfriedensbrüche	5	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	0	0
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	1	0
Erpressung	2	0
Widerstandsdelikte	1	0
Gewalttaten /Terrorismusedelikte insgesamt	67	34
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	11	51
Nötigungen/Bedrohungen	15	7
Andere Straftaten (davon § 20 VereinsG ¹⁷⁰)	127 (82)	395(368)
Insgesamt	153	453
Straftaten insgesamt	220	487

168 Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

169 Darunter befindet sich das versuchte Tötungsdelikt an einen Bundespolizisten im Hauptbahnhof Hannover.

170 Zuwiderhandlungen gegen (Vereins-)Verbote.

Anhang

12

12.1 Definition der Arbeitsbegriffe

Extremismus

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“, obwohl beide Begriffe oft synonym gebraucht werden. Bei „Radikalismus“ handelt es sich um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. So sind z. B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.

Extremismus mit Auslandsbezug

Extremistische Ausländerorganisationen verfolgen in Deutschland Ziele, die häufig durch aktuelle Ereignisse und politische Entwicklungen in ihren Heimatländern bestimmt sind.

Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei zum Beispiel um linksextremistische Organisationen, soweit sie in ihren Heimatländern ein sozialistisches bzw. kommunistisches Herrschaftssystem anstreben oder um nationalistische Organisationen, die ein überhöhtes Selbstverständnis von der eigenen Nation haben und die Rechte anderer Völker missachten. Daneben gibt es separatistische Organisationen, die eine Loslösung ihres Herkunftsgebietes aus einem bereits bestehenden Staatsgebilde und die Schaffung eines eigenen Staates verfolgen. Die größte von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete ausländerextremistische Organisation in Deutschland ist nach wie vor die unter der Bezeichnung PKK bekannte Arbeiterpartei Kurdistans. Derartige Organisationen unterliegen der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn:

- sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, indem sie hier z. B. versuchen, eine ihren Grundsätzen entsprechende Parallelgesellschaft zu errichten,
- sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden,
- sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

Islamismus

Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islams nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Wertvorstellungen des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer islamischen Gesellschaftsordnung für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden.

Islamistische Organisationen – mit Ausnahme islamistisch-terroristischer Organisationen – lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen:

Organisationen, die in ihren Herkunftsländern die konsequente Umgestaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnungen nach ihrem Verständnis der islamischen Rechtsordnung (Scharia) anstreben. In Deutschland liegt ihr Schwerpunkt auf propagandistischen Aktivitäten sowie der Sammlung von Spendengeldern, um die Mutterorganisationen in den Herkunftsländern zu unterstützen.

Andere islamistische Gruppierungen in Deutschland verfolgen eine umfassendere, auch politisch motivierte Strategie. Auch sie streben eine Änderung der Staats- und Gesellschaftsordnung in ihren Herkunftsländern zugunsten eines islamischen Staatswesens an. Sie bemühen sich jedoch im Rahmen einer legalistischen Strategie, ihren Anhängern in Deutschland größere Freiräume für ein Scharia konformes Leben zu schaffen.

Linksextremismus

Mit dem Arbeitsbegriff werden die linksextremistischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen von deutschen Personenzusammenschlüssen bezeichnet, die sich auf der Grundlage einer marxistisch-leninistischen, revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Ideologie in Deutschland gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre tragenden Grundsätze richten. Für Linksextremisten vielfach kennzeichnend ist ein grundsätzliches Bekenntnis zur „revolutionären Gewalt“, obgleich sie tagespolitisch auf „legale“ Kampfformen setzen.

Rechtsextremismus

Als rechtsextremistisch werden von den Verfassungsschutzbehörden alle verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen bezeichnet, die auf der ideologischen Grundlage einer nationalistischen oder rassistischen Weltanschauung in Deutschland von deutschen Personenzusammenschlüssen ausgehen und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Rechtsextremistischem Denken liegt vielfach die Vorstellung menschlicher Ungleichwertigkeit (Ideologie der Ungleichheit) zugrunde.

Rechts- bzw. Linksextremismus

Bis 1974 wurden die Begriffe „Extremismus“ sowie „Radikalismus“ bzw. „Rechts- oder Linksradikalismus“ von den Verfassungsschutzbehörden nebeneinander als Synonyme zur Kennzeichnung verfassungsfeindlicher Bestrebungen verwendet. Der Radikalismusbegriff wird seitdem von den Verfassungsschutzbehörden nicht mehr für verfassungsfeindliche Bestrebungen benutzt, da er in der politischen Tradition der Aufklärung positiv besetzt ist und im Rechtssinne nur der Extremismusbegriff „der Tatsache Rechnung (trägt), dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine ... 'radikale', das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben. Sie sind ‚extremistisch‘ und damit verfassungsfeindlich im Rechtssinne nur dann, wenn sie sich gegen den ... Grundbestand unserer freiheitlichen rechts-staatlichen Verfassung richten.“ (Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 1974, S. 4).

Wenn die Verfassungsschutzbehörden überhaupt noch den Terminus „rechts- bzw. linksradikal“ verwenden, werden damit in Abgrenzung zu dem verfassungsfeindlichen Rechts- bzw. Linksextremismus politische Aktivitäten und Zielsetzungen bezeichnet, die sich (noch) nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit dem Ziel einer revolutionären Systemüberwindung richten.

Salafismus

Der Ausdruck Salafismus (arab. Salafiyya) bezeichnet jene islamistischen Strömungen, die sich ganz auf das Vorbild der Altvorderen (arab. salaf, „Vorfahre“) ausrichten. Nur die Quellen aus der Frühzeit des Islams, Koran und Sunna, sind für Salafisten von Bedeutung. Alle islamischen Lehrsätze, die die Gelehrten in den Jahrhunderten nach dem Tod Muhammads entwickelt haben, lehnen sie als unislamisch ab.

Der wesentliche Unterschied des Salafismus zu den übrigen islamistischen Positionen liegt darin begründet, dass die Salafisten ausschließlich Handlungen und Anschauungen des Propheten und seiner muslimischen Zeitgenossen, so wie es die islamische Tradition überliefert, als vorbildhaft für alle Zeiten ansehen. Es ist ihr Ansinnen, die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die im 7. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel galten, auf die gesamte moderne Menschheit zu übertragen. Das schließt z. B. auch die Verheiratung neunjähriger Mädchen

und die Sklaverei ein.

Durch einige Salafisten wird auch der Begriff des Jihad betont militant interpretiert. Sie sehen im Jihad primär eine Notwendigkeit zur aktiven Verteidigung des Islams und der Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Bedrohung der islamischen Welt von den Staaten der sogenannten westlichen Welt ausgeht. Diese sogenannten jihadistischen Salafisten konstruieren daher eine persönliche Verantwortung eines jeden Muslims, den Jihad im Sinne eines bewaffneten Kampfes gegen die vermeintlichen Gegner des Islams zu praktizieren. Das schließt auch die Durchführung von Terroranschlägen ein.

Spionage

Als Spionage wird die Tätigkeit für den Nachrichtendienst einer fremden Macht bezeichnet, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist. Die Beschaffung von Informationen, vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, erfolgt zumeist unter Anwendung geheimer Mittel und Methoden. Soweit Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. StGB in Betracht.

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Verfassungsfeindliche / extremistische Bestrebungen

Verfassungsfeindlich (= extremistisch) sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Verfassungswidrig ist umgangssprachlich häufig synonym mit „verfassungsfeindlich“ zu finden. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG). Parteien sind verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Es genügt nicht, wenn die Partei die freiheitliche demokratische Ordnung nicht anerkennt, sie ablehnt oder ihr andere Prinzipien entgegenhält. Es muss vielmehr eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung hinzukommen. Die Organisation muss also planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen und im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.

Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen / Verfassungswidrigkeit

Ein Verbot eines Vereins ist nach Art. 9 Abs. 2 GG möglich, wenn der Zweck der Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Erst wenn dies durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, wird nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz der Verein als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt. Ein Vereinsverbot wird durch den Landes- bzw. Bundesinnenminister erlassen.

Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG).

Die Hürden für ein Parteiverbot sind hoch. In der Bundesrepublik wurden bisher zwei Parteien verboten: 1952 die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) und 1956 die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD).

Im Jahr 2003 wurde ein von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat angestrebtes Verfahren zum Verbot der NPD eingestellt. Laut Bundesverfassungsgericht konnte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verbotsverfahrens aufgrund der Beobachtung durch V-Personen der Verfassungsschutzbehörden, die als Mitglieder in Landes- und

Bundesvorständen der NPD fungierten, unmittelbar vor und während des Verbotsverfahrens nicht mehr von der Staatsfreiheit der NPD-Führung ausgegangen werden.

Am 22.03.2012 wurde bei einer Sondersitzung der Innenministerkonferenz (IMK) Einigung dahingehend erzielt, eine Arbeitsgruppe der Innenministerien zur Materialsammlung in Vorbereitung eines möglichen neuen NPD-Verbotsverfahrens einzurichten. Gleichzeitig erging ein Beschluss, der die Verfassungsschutzbehörden verpflichtete, ggf. bei der NPD vorhandene Quellen auf Vorstandsebene bis zum 02.04.2012 abzuschalten. Auf der Grundlage der durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien entschieden sich die Innenminister der Länder am 05.12.2012 für einen erneuten Verbotsantrag. Am 14.12.2012 fasste daraufhin der Bundesrat den Beschluss, das Parteiverbotsverfahren anzustrengen.

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). Grundlage für den Verbotsantrag waren die durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien über die NPD, die fortlaufend ergänzt wurden. Im Hinblick auf das gescheiterte Verbotsverfahren im Jahr 2003 wurden dafür alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei zurückgezogen.

Mit dem einstimmig gefassten Urteil wird der NPD jedoch höchstrichterlich bescheinigt, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Ihr Ziel sei es, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, so Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Allerdings reiche eine verfassungsfeindliche Gesinnung allein für ein Verbot der NPD nicht aus. Die Partei müsse auch das Potenzial haben, ihre Ziele erfolgreich umzusetzen, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt.

Das Bundesverfassungsgericht setzt mit dem Urteil einen neuen Maßstab, der von der bisherigen Rechtsprechung zum Parteiverbot abweicht, vor allem zum KPD-Verbot im Jahr 1956. „Anders als im KPD-Urteil kommt nach Auffassung des Senats ein Parteiverbot nur in Betracht, wenn eine Partei hinreichende Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen, und wenn sie von diesen Wirkungsmöglichkeiten auch Gebrauch macht“, so Voßkuhle. Dies sei bei der NPD aber nicht der Fall¹⁷¹.

Solange verfassungsfeindliche Parteien und sonstige Organisationen nicht verboten sind, dürfen sie sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze frei betätigen.

Wirtschaftsspionage / Wirtschaftsschutz

Unter Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben zu verstehen. Davon abzugrenzen ist die Konkurrenzausspähung, nämlich die Ausforschung, die konkurrierende Unternehmen gegeneinander betreiben.

Wirtschaftsschutz ist der präventive Teil der Spionageabwehr und soll dazu dienen, Schäden durch Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in der Wirtschaft zu reduzieren und der Wirtschaft als kompetenter Ansprechpartner für Sicherheitsfragen und -vorfälle zur Verfügung zu stehen.

¹⁷¹ Weitere Ausführungen zum NPD-Verbot siehe Kapitel 2.7.

12.2 Gesetz

**über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen
(Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz – NVerfSchG –)
in der Fassung vom 6. Mai 2009
(Nds. GVBl. S. 154)**

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. Nr. 8/2015, S. 99)¹⁷²

I n h a l t s ü b e r s i c h t

E r s t e r A b s c h n i t t

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Auftrag des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 3 a — aufgehoben —
- § 4 Begriffsbestimmungen

Z w e i t e r A b s c h n i t t

Befugnisse, nachrichtendienstliche Mittel, Datenverarbeitung

- § 5 Allgemeine Befugnisse
- § 5 a Besondere Auskunftspflichten
- § 5 b Verfahrensvorschriften für Besondere Auskunftspflichten
- § 5 c Auskunftspflichten
- § 6 Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 6 a Einsatz technischer Mittel in Wohnungen
- § 6 b Verfahrensvorschriften für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen
- § 6 c Verfahrensvorschriften für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel
- § 6 d Einsatz technischer Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12
- § 7 — aufgehoben —
- § 8 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 9 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 10 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien
- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Akten
- § 12 Dateibeschreibungen

D r i t t e r A b s c h n i t t

Auskunft

- § 13 Auskunft an Betroffene

V i e r t e r A b s c h n i t t

Informationsübermittlung

- § 14 Grenzen der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 16 Registereinsicht
- § 17 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes
- § 19 Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit
- § 20 Übermittlungsverbote, Minderjährigenschutz

¹⁷² Dieses Gesetz wurde bis zum 31.10.2016 angewendet. Es wurde durch das in Kapitel 12.3 abgedruckte Gesetz ersetzt. Siehe hierzu auch Kapitel 1.2.

- § 21 Pflichten der empfangenden Stelle
- § 22 Nachberichtspflicht

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

- § 23 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- § 24 Zusammensetzung
- § 25 Kontrollrechte des Ausschusses
- § 26 Verfahrensweise
- § 27 Hilfe vonseiten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

- § 28 Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes
- § 29 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 30 Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
- § 31 Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen
- § 32 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Auftrag des Verfassungsschutzes

¹Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. ²Er erfüllt diesen Auftrag durch

1. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
2. die Unterrichtung der Landesregierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Bestrebungen und Tätigkeiten,
3. die Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten sonstigen Mitwirkungsaufgaben sowie
4. den in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationsaustausch mit anderen Stellen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die allein die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes. ³Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Land Niedersachsen nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden (§ 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes).

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3

Aufgaben

(1) ¹Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes)

oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

²Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmt die Objekte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). ³§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes ist regelmäßig zu überprüfen. ⁵Sie ist aufzuheben, wenn die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 entfallen ist. ⁶Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes bedarf der Zustimmung der Fachministerin oder des Fachministers oder der Vertreterin oder des Vertreters.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die zuständigen Stellen über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ²Die Unterrichtung soll die zuständigen Stellen in die Lage versetzen, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
5. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

(4) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 auf. ²Über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Bestrebungen und Tätigkeiten darf aufgeklärt werden, wenn die Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der oder des Betroffenen hinreichend gewichtig sind. ³Zur Aufklärung gehört ein jährlicher Verfassungsschutzbericht, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ⁴Ferner sind in dem Bericht allgemein die Einholung von Auskünften nach § 5 a, die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, die Auskunftersuchen nach § 13 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

§ 3 a

— aufgehoben —

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes:
solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes:
solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung:
solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen.

(6) Sammlung von personenbezogenen Daten ist das Erheben im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse, nachrichtendienstliche Mittel, Datenverarbeitung

§ 5

Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und weiter verarbeiten, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen. ²Voraussetzung für die Sammlung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht einer der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtfertigen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben, es sei denn, dass die Erhebung für Zwecke des Verfassungsschutzes nicht bekannt werden darf. ²Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

(4) ¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

(5) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ²Bei der Sammlung und Verarbeitung von Informationen hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 5 a

Besondere Auskunftspflichten

(1) ¹Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen.

(2) ¹Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten zu erteilen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind auch verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu

1. der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telemedien,

2. Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers von Telemedien,

3. Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

4. Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien zu erteilen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden. ³Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 eine Entschädigung entsprechend § 23 des

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern oder bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für solche Personen in Anspruch nehmen.

(6) Auskünfte nach Absatz 4 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes planen, begehen oder begangen haben,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass Personen nach Nummer 1 deren Teilnehmeranschluss nutzen.

§ 5 b

Verfahrensvorschriften für Besondere Auskunftspflichten

(1) ¹ Anordnungen nach § 5 a Abs. 1 bis 4 werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich beantragt. ² Die Anordnungen trifft die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter. ³ Die Anordnung der Erteilung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴ Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig. ⁵ Auskunftersuchen nach § 5 a und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftsgeber mitgeteilt werden.

(2) ¹ Anordnungen nach § 5 a Abs. 1 bis 4 sowie deren Verlängerungen bedürfen der Zustimmung der nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) bestehenden Kommission (G 10-Kommission). ² Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass die Anordnung vor der Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen wird. ³ In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

(3) ¹ Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Absatz 2 Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach § 5 a Abs. 1 bis 4. ² § 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. ³ Anordnungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. ⁴ Wird die nachträgliche Zustimmung im Fall des Absatzes 2 Satz 2 versagt, so ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Für die aufgrund von Anordnungen nach § 5 a Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend.

(5) ¹ Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Durchführung des § 5 a Abs. 1 bis 4; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ² Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 5 a Abs. 1 bis 4.

(6) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach § 5 a Abs. 1 bis 4 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(7) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 sowie des § 5 a Abs. 3 bis 6 eingeschränkt.

§ 5 c

Auskunftspflichten

(1) ¹ Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung Auskünfte zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. ² Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

(2) ¹ Zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf eine Auskunft nach Absatz 1 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden. ² § 5 a Abs. 6 und § 5 b Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) ¹ Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bestimmt werden. ² § 5 a Abs. 6 und § 5 b Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 3 eingeschränkt.

§ 6

Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur heimlichen

Erhebung personenbezogener Daten, nur folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten und Gewährspersonen, vorbehaltlich Satz 2;
2. Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten;
3. Observationen, auch mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln;
4. Bildaufzeichnungen;
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
6. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
7. heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
9. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden) mit Ausnahme solcher beruflicher Angaben, die sich auf die in Satz 2 genannten Personen beziehen;
10. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes;
12. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden.

²Die nachrichtendienstlichen Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 dürfen nur angewendet werden, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, in ihnen oder für sie tätige Personen oder gegen Einzelpersonen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen,
2. sich ihr Einsatz gegen Personen richtet, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für eine der in Nummer 1 genannten Personen bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
3. ihr Einsatz gegen andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder über Bestrebungen zu gewinnen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Schutzgüter wenden,
4. durch sie die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Quellen in den in Nummer 1 genannten Personenzusammenschlüssen gewonnen oder überprüft werden können oder
5. dies zum Schutz der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzabteilung und der Quellen der Verfassungsschutzbehörde vor Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht erforderlich ist.

(3) ¹Bei der Anwendung der Mittel nach Absatz 1 dürfen keine Straftaten begangen werden. ²Es dürfen nur folgende Straftatbestände verwirklicht werden:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86 a, 98, 99, 129 a, 129 b Abs. 1 Satz 1, soweit er auf § 129 a verweist, §§ 267, 271 und 273 des Strafgesetzbuchs,
2. § 20 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 6 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes sowie
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

³Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ⁴Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter besonderer Beachtung des Übermaßverbots unumgänglich sind.

(4) ¹Eine Informationsbeschaffung mit den Mitteln nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch ein Ersuchen nach § 15 Abs. 3 gewonnen werden kann. ²Die Anwendung eines Mittels nach Absatz 1 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ausgeht oder ausgehen kann. ³Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(5) ¹Die Anwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bedarf der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder den Vertreter. ²Dies gilt auch für Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wenn diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden sollen (längerfristige Observation) oder besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt werden.

(6) ¹Die mit Mitteln nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. ²Eine Speicherung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen und die Daten im Fall der Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind. ³Sind mit den Daten nach Satz 1 sonstige Daten der betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert und übermittelt werden; sie sind zu sperren.

(7) ¹Werden den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(8) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. ²Sie dürfen an eine andere Stelle nur übermittelt werden, wenn diese die Kennzeichnung aufrechterhält.

(9) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat die Betroffenen über eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 7 nach ihrer Beendigung zu unterrichten. ²Das gilt auch für eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wenn es sich um eine längerfristige Observation handelt oder besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt werden. ³Die Unterrichtung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das bekannt werden der Maßnahme Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das bekannt werden der Maßnahme die weitere Verwendung der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen gefährdet wird.

⁴In der Unterrichtung ist auf die Rechtsgrundlage der Maßnahme und das Auskunftsrecht nach § 13 hinzuweisen. ⁵Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ⁶Einer Unterrichtung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht entfallen ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen wird,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen und
4. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zustimmt.

(10) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 dürfen sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung – StPO), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. ²Die Verfassungsschutzbehörde darf solche Personen nicht von sich aus nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Anspruch nehmen.

(11) ¹Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zu dem in Absatz 2 Nr. 5 genannten Zweck hergestellt und verwendet werden. ²Die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Landkreise sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 10) zu leisten.

(12) ¹Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 1 und die Zuständigkeit für ihre Anordnung sind in Dienstvorschriften des Fachministeriums umfassend zu regeln. ²Vor Erlass solcher Dienstvorschriften ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6 a

Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel zur Informationsbeschaffung aus Wohnungen ist nur zulässig zur Abwehr der Gefahr, dass jemand eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird, die im Einzelfall geeignet ist, eines der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Schutzgüter zu gefährden. ²Besonders schwerwiegende Straftaten sind

1. Straftaten des Friedensverrats und des Hochverrats nach den §§ 80, 81 und 82 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97 b, sowie nach den §§ 97 a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100 a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
3. Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129 a, ausgenommen die Fälle des § 129 a Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b, des Strafgesetzbuchs,
4. Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs,
5. Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs,
6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234 a Abs. 1, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuchs,
7. Gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 306 a, 306 b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1 Nr. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 316 b Abs. 3 und § 316 c des Strafgesetzbuchs sowie

8. Straftaten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

³Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Maßnahme darf sich nur gegen die verdächtige Person richten und nur in der Wohnung der verdächtigen Person durchgeführt werden. ²In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verdächtige Person sich dort aufhält und die Maßnahme in der Wohnung der verdächtigen Person nicht möglich oder allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausreichend ist.

³Die Maßnahme darf nicht in einer Wohnung durchgeführt werden, die von einer nach § 53 oder § 53 a StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person zur Ausübung ihres Berufs genutzt wird.

(3) ¹Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ²Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(4) ¹Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. ²Werden durch die Maßnahme Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(5) Der Einsatz technischer Mittel zur Informationsbeschaffung aus Wohnungen ist auch zulässig, soweit dieser Einsatz zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen unerlässlich ist.

§ 6 b

Verfahrensvorschriften für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Maßnahmen nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 bedürfen der richterlichen Anordnung. ²Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. ³Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ⁴Sie ergeht schriftlich. ⁵Sie muss die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. ⁶Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. ⁷Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verfassungsschutzbehörde abgelehnt wird, steht dieser die Beschwerde zu. ⁸Die Anordnung kann um jeweils höchstens einen weiteren Monat verlängert werden. ⁹Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Landgericht; über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter die Maßnahme anordnen. ²Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend; in der Begründung ist auch darzulegen, dass Gefahr im Verzuge vorliegt. ³Eine richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁴Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht bestätigt wird; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden und sind unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht einer oder eines in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. ²Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) ¹Gegen die Anordnung der Maßnahme steht der betroffenen Person nur die sofortige Beschwerde zu. ²Die Frist beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 6 Abs. 9. ³In der Unterrichtung ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. ⁴Die sofortige weitere Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung zulässt oder das Landgericht die Anordnung im Beschwerdeverfahren erlassen hat.

(5) ¹Maßnahmen nach § 6 a Abs. 5 bedürfen der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder durch die Vertreterin oder den Vertreter. ²Absatz 1 Sätze 4 und 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Daten, die aufgrund einer Anordnung nach § 6 a Abs. 5 erhoben worden sind, dürfen zu anderen als den dort genannten Zwecken unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 Satz 2 gespeichert, verändert, übermittelt und genutzt werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; Absatz 1 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend. ²Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht richterlich festgestellt, so dürfen die bereits erhobenen Daten nicht gespeichert, verändert und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³§ 4 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

(7) Von einer Maßnahme nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.

(8) ¹Nach Beendigung einer Maßnahme nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 teilt das Fachministerium abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 5 dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes innerhalb von sechs Monaten die Unterrichtung der Betroffenen oder die Gründe für eine Zurückstellung nach § 6 Abs. 9 Satz 3 mit. ²Dem Ausschuss sind jeweils nach einem Jahr eine weitere Zurückstellung der Unterrichtung und deren Gründe mitzuteilen. ³Soll die Unterrichtung endgültig unterbleiben, so bedarf es abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 6 Nr. 4 der Zustimmung des Ausschusses.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 sowie des § 6 a eingeschränkt.

§ 6 c

Verfahrensvorschriften für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

- (1) Für die Anordnung des Einsatzes eines nachrichtendienstlichen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 außerhalb einer Wohnung gilt § 5 b Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) ¹Werden durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.
- (3) Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend; § 6 Abs. 6, 8 und 9 findet keine Anwendung.
- (4) Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes im Abstand von höchstens sechs Monaten über Maßnahmen nach Absatz 1.

§ 6 d

Einsatz technischer Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12

- (1) ¹Technische Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 darf die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Die Maßnahme darf sich nur gegen Personen richten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern. ⁴Gegen sonstige Personen darf das Mittel eingesetzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese für Personen nach Satz 3 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass ihre Mobilfunkendeinrichtungen von Personen nach Satz 3 benutzt werden. ⁵§ 5 b Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend; § 6 Abs. 6, 8 und 9 findet keine Anwendung. ²§ 5 b Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

— aufgehoben —

§ 8

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die betroffene Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beteiligt ist, und dies für die Beobachtung der Bestrebungen oder Tätigkeit erforderlich ist,
 2. dies für die Erforschung und Bewertung gewalttätiger Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 oder von Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlich ist oder
 3. dies zur Schaffung nachrichtendienstlicher Zugänge zu Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist.
- ²In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur dann in Dateien gespeichert werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind.
- (3) Die Speicherung von personenbezogenen Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre in Dateien ist unzulässig.
- (4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 9

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

- (1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 8 Daten über das Verhalten Minderjähriger aus der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, nur speichern, verändern oder nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. ²In Dateien dürfen Daten über das Verhalten Minderjähriger nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn
1. die oder der Minderjährige zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatte und
 2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder einer Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 bestehen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf

gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird.

(2) ¹Die nach Absatz 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, dass weitere Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 hinzugekommen sind. ²Die nach Absatz 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. ³Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hinzugekommen sind.

§ 10

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. ³In diesem Fall sind die Daten zu sperren. ⁴Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der Betroffenen weiterverarbeitet werden.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ²Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach Nr. 3 oder 4 spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten Speicherung einer Information über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu löschen.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 2 tritt an die Stelle der Löschung der personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde die Abgabe an das Landesarchiv. ²Die Nutzung archivierter Daten durch die Verfassungsschutzbehörde ist ausgeschlossen, solange diese nicht allgemein zugänglich sind.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder zur Verfolgung von Straftaten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz weiterverarbeitet werden.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken.

(2) ¹Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend. ²Im Übrigen hat die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten zu sperren, wenn sie bei der Einzelfallbearbeitung feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden, und die Daten für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. ³Gespernte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr weiterverarbeitet werden. ⁴Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

(3) ¹Sind Akten der Verfassungsschutzbehörde für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, so tritt an die Stelle ihrer Vernichtung die Abgabe an das Landesarchiv. ²Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, oder andere Akten, die personenbezogene Daten enthalten, gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Dateibesreibungen

(1) ¹Für jede Datei bei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateibesreibung festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. der Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Rechtsgrundlage der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
5. die nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen,
6. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind, sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

²Satz 1 gilt nicht für Dateien, die aus ausschließlich verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

(2) Vor dem Erlass einer Dateibesreibung ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

(3) ¹Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(4) In der Dateibeschriftung über personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

Dritter Abschnitt

Auskunft

§ 13

Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. ²Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. ³Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ⁴Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung kann nur abgelehnt werden, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheim gehalten werden müssen oder
3. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung unter Abwägung der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Interessen mit dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung. ³Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ⁶Stellt die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter, fest, dass durch die Erteilung der Auskunft nach Satz 5 die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, so darf die Auskunft nur der oder dem Landesbeauftragten persönlich erteilt werden. ⁷Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

Vierter Abschnitt

Informationsübermittlung

§ 14

Grenzen der Übermittlung personenbezogener Daten

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts um die Übermittlung personenbezogener Daten ersucht, so dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde oder Stelle bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland erkennen lassen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter wenden.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in Absatz 1 genannten Stellen um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a

StPO bekannt geworden sind, ist nach den Absätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.²Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten findet § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5)¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen (§§ 94 bis 100, 100 c bis 111 p, 163 e und 163 f StPO) bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder von Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestehen.²Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Erforschung solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten genutzt werden.

§ 16

Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Gewinnung von Informationen über gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2)¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle den Zweck der Maßnahme gefährden würde oder
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Informationsgewinnung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme ordnet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter an.

(4)¹Die durch Einsichtnahme in Register gewonnenen Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden.²Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(5)¹Über jede Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, das eingesehene Register und die registerführende Stelle sowie die Namen der Betroffenen hervorgehen, deren Daten für eine weitere Verarbeitung erforderlich sind.²Diese Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Anfertigung folgt, zu vernichten.

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

(1)¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung benötigt.²Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen.³Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(2)¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist.²Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen.

(3)¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung gerechtfertigt ist.²Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie

1. zum Schutz von Leib oder Leben erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde, unumgänglich ist

und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten.³Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen.⁴Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten.⁵Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen.⁶Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden.⁷Sie ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen.

(4)¹Personenbezogene Daten dürfen an einzelne Personen oder an andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter der Übermittlung zugestimmt hat.²Die Verfassungsschutzbehörde führt über jede Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 einen gesonderten Nachweis,

aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen.³Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Anfertigung folgt, zu vernichten.⁴Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden.⁵Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen.⁶Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.⁷Die Zustimmung nach Satz 1 und das Führen eines Nachweises nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörde zum Zweck von Datenerhebungen an andere Stellen übermittelt werden.

§ 18

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden von sich aus die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von folgenden Straftaten erforderlich ist:
die in § 74 a Abs. 1 und § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten, Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielrichtung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation anzunehmen ist, dass sie sich gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Schutzgüter wenden.
(2) Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Straftaten nach Absatz 1 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

§ 19

Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit

Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

§ 20

Übermittlungsverbote, Minderjährigenschutz

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. die Informationen zu löschen sind,
2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die Informationen für die empfangende Stelle nicht erforderlich sind,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen, insbesondere ihres Bezuges zu der engeren Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person, und der Umstände ihrer Erhebung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person das Interesse der Allgemeinheit an der Übermittlung überwiegt,
4. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
5. besondere Regelungen in Rechtsvorschriften, in Standesrichtlinien oder Verpflichtungen zur Wahrung besonderer Amtsgeheimnisse der Übermittlung entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 9 erfüllt sind.
(3) ¹Personenbezogene Daten Minderjähriger über ihr Verhalten vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden. ²Dasselbe gilt für Informationen über Personenzusammenschlüsse, deren Mitglieder überwiegend Minderjährige sind, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 21

Pflichten der empfangenden Stelle

¹Die empfangende Stelle prüft, ob die ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, so hat sie die entsprechenden Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen. ³Die Vernichtung und die Löschung können unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 22

Nachberichtspflicht

¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie

gegenüber der empfangenden Stelle unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ²Werden personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung gesperrt, so ist dies der empfangenden Stelle unter Angabe der Gründe, die zu der Sperrung geführt haben, unverzüglich mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

§ 23

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse ein besonderer, vom Landtag gebildeter Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus.

§ 24

Zusammensetzung

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. ²Mitglieder der Landesregierung können dem Ausschuss nicht angehören.

(2) ¹Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. ²Die Verteilung aller Sitze bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

§ 25

Kontrollrechte des Ausschusses

(1) Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(2) Der Ausschuss hat das Recht, Auskunftspersonen anzuhören, wenn mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder dies verlangt.

(3) Das Fachministerium kann das Anhörungsverlangen nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des Artikels 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung ablehnen; die Gründe sind dem Ausschuss darzulegen.

(4) ¹Die in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen dürfen in dienstlichen Angelegenheiten Eingaben an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes richten. ²Solche Eingaben und die Verhandlungen des Ausschusses über sie sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

§ 26

Verfahrensweise

(1) ¹Für die Verhandlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ²Jedoch bedarf ein Beschluss, durch welchen die Vertraulichkeit von Akten oder sonstigen Unterlagen oder von Verhandlungen des Ausschusses aufgehoben wird, einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. ³Ist zu einem solchen Beschluss das Einvernehmen der Landesregierung erforderlich und weigert diese sich, es zu erteilen, so hat sie die Gründe dafür vor dem Ausschuss darzulegen. ⁴Dient die Vertraulichkeit dem Schutz von Informationen, deren Geheimhaltung in die Verantwortung einer Behörde des Bundes oder eines anderen Landes fällt, so bedarf die Aufhebung der Vertraulichkeit des Einvernehmens dieser Behörde.

(2) ¹Der Ausschuss gibt sich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nds. AG G 10 eine besondere Geschäftsordnung. ²Zu deren Geheimschutzregelungen ist die Landesregierung zu hören. ³Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Landtag.

(3) Der Ausschuss berichtet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode über seine Tätigkeit.

(4) Der Ausschuss übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtages so lange aus, bis der nachfolgende Landtag den Ausschuss nach § 24 neu gebildet hat.

§ 27

Hilfe vonseiten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

(2) Wird die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 13 Abs. 3 tätig, so kann sie oder er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 28

Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Vorschriften des § 4 Abs. 1 sowie der §§ 9 bis 17 a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 29

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz¹⁷³

§ 30

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes¹⁷⁴

§ 31

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen¹⁷⁵

§ 32

Inkrafttreten¹⁷⁶

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vom 12. Juli 1976 (Nds. GVBl. S. 181), geändert durch Gesetz vom 24. März 1980 (Nds. GVBl. S. 67), außer Kraft.

173 Diese Vorschrift des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 3. November 1992 (Nds. GVBl. S. 283) wird hier nicht abgedruckt.

174 Wie Fußnote 173.

175 Wie Fußnote 173.

176 Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 3. November 1992 (Nds. GVBl. S. 283). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 117) und vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641) sowie den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

12.3 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) vom 15. September 2016

verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194)

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen tritt dieses Gesetz am 1. November 2016 in Kraft.

Inhaltsübersicht Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Trennungsgebot

Zweiter Teil Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

- § 6 Beobachtungsobjekt
- § 7 Verdachtsobjekt
- § 8 Verdachtsgewinnung

Dritter Teil Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

- § 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Zweites Kapitel Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

- § 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung
- § 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 14 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
- § 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen
- § 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen
- § 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler
- § 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel
- § 20 Besondere Auskunftsverlangen
- § 21 Verfahrensvorschriften
- § 22 Mitteilung an Betroffene
- § 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren
- § 24 Registereinsicht
- § 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Drittes Kapitel Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

- § 26 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung
- § 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten
- § 29 Verfahrensbeschreibungen

Viertes Kapitel Auskunft

- § 30 Auskunft an Betroffene

Fünftes Kapitel Übermittlung

- § 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden
- § 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

§ 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

Vierter Teil
Parlamentarische Kontrolle

- § 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
§ 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses
§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums
§ 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht
§ 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen
§ 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
§ 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

- § 41 Einschränkung von Grundrechten
§ 42 Übergangsvorschrift

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2
Zuständigkeit

(1) ¹ Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ² Das Fachministerium unterhält eine Abteilung, die gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt (Verfassungsschutzabteilung).

(2) ¹ Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ² Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3
Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Landtag und die Landesregierung über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ² Die Unterrichtung soll diese Organe in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. ² Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
3. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
4. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹ Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ² Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³ Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die erhebliche, aggressive und unmittelbar gegen Personen oder fremde Sachen gerichtete Anwendung physischer Kraft.

§ 5 Trennungsgebot

¹ Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ² Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

§ 6 Beobachtungsobjekt

(1) ¹ Beobachtungsobjekt ist ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 4 Abs. 1, der oder die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig beobachtet und aufgeklärt wird.

² Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 belegen.

(2) ¹ Das Beobachtungsobjekt wird von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ² Die Gründe sind zu dokumentieren. ³ Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴ Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵ Wird die Bestimmung nicht verlängert, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Beobachtungsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen.

(3) ¹ Spätestens zwei Jahre nach der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt oder einer Verlängerung ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist. ² Ist das der Fall, so sind die Gründe zu dokumentieren. ³ Andernfalls ist die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von der Fachministerin oder dem Fachminister aufzuheben, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Endet die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt, so soll die Verfassungsschutzbehörde den ihr bekannten in dem Personenzusammenschluss verantwortlich tätigen Personen oder der Einzelperson die Beendigung der Beobachtung mitteilen.

(5) Zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach Absatz 1 Satz 1 gehört auch die Berücksichtigung derjenigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sprechen.

§ 7 Verdachtsobjekt

(1) ¹ In einer Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung eines Personenzusammenchlusses oder einer Einzelperson (Verdachtsobjekt) geprüft, ob das Verdachtsobjekt die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. ² Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 rechtfertigen.

(2) ¹ Die Gründe für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ² Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre begrenzt. ³ Die Verdachtsphase kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Gründe sind zu dokumentieren. ⁴ Endet die Verdachtsphase, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Verdachtsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁵ § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Verdachtsgewinnung

(1) ¹ In einer Verdachtsgewinnungsphase wird geprüft, ob die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt ist. ² Voraussetzung für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Anfangsverdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begründen.

(2) ¹ Die Gründe für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase und der Zeitpunkt ihres Beginns sind zu dokumentieren. ² Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr begrenzt. ³ Endet die Verdachtsgewinnungsphase, ohne dass ein Verdachtsobjekt oder ein Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Prüfung unverzüglich zu beenden; die in der Verdachtsgewinnungsphase gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁴ § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹ Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ² Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³ Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(2) ¹ Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ² Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ³ Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren.

⁴ Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵ Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

§ 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes.

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

§ 12

Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung

(1)¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf die zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zu einer Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, soweit in den Vorschriften dieses Kapitels nicht anderes geregelt ist.² In der Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten nur aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Voraussetzung für die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 rechtfertigen.

(2)¹ Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben.² Werden personenbezogene Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben.³ Die Betroffenen und die Dritten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zweck der Erhebung die Übermittlung personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

§ 13

Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(2) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(3) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie

1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,
2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder
3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(4)¹ Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen.² Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen.³ Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.

§ 14

Nachrichtendienstliche Mittel

(1)¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

1. verdeckte Ermittlungen bei Betroffenen und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;
2. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;
3. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder des Betroffenen oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;
4. planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung (Observation), auch unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, soweit dieser Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient, unter den Voraussetzungen des § 15;
5. einzelne verdeckt angefertigte fotografische Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen des § 15;
6. Inanspruchnahme von
 - a) Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),
 - b) Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten),
 - c) Personen mit einer bereits bestehenden Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht, die zum Zweck der Spionageabwehr überwoben worden sind (überwobene Agentinnen und Agenten), sowie
 - d) Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauens-

- personen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überworbene Agentinnen oder Agenten zu sein (Gewährspersonen),
 unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16;
7. Observation, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt wird (längerfristige Observation) oder bei der besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zu einem anderen als dem in Nummer 4 genannten Zweck eingesetzt werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
 8. verdeckt angefertigte Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, die nicht unter Nummer 5 fallen, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
 9. Einsatz von hauptamtlichen Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die planmäßig angelegt und langfristig unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) personenbezogene Daten erheben (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 18;
 10. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 11. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 12. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 13. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des § 11.
- ² Die durch den Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³ Die in Satz 1 Nrn. 5 und 8 genannten Mittel dürfen nicht gegen Versammlungen im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) eingesetzt werden. ⁴ Der Einsatz unbemannter Fluggeräte ist unzulässig.
- (2) ¹ Soweit es für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde
1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf Berufsheimlichkeitsangelegenheiten oder Berufsheimlichkeitsangelegenheiten nach § 53 StPO oder Berufshelferinnen oder Berufshelfer nach § 53a StPO beziehen, und
 2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen beschaffen, herstellen und verwenden.
- ² Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen beschafft, hergestellt und verwendet werden. ³ Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zu leisten.

§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

- (1) ¹ Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. ² Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann. ³ Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden, wenn sein Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.
- (2) ¹ Ein nachrichtendienstliches Mittel darf nur eingesetzt werden, wenn
1. sich der Einsatz gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in diesem oder für dieses tätig ist,
 2. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen,
 3. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb der Einsatz des Mittels unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen,
 4. dadurch die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überworbene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können oder
 5. dies zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überworbene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen erforderlich ist.
- ² Ein nachrichtendienstliches Mittel darf auch eingesetzt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
- (3) Bei dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels dürfen die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde keine Straftaten begehen.
- (4) Die Zielsetzung und die Aktivitäten von Beobachtungs- und Verdachtsobjekten dürfen von der Verfassungs-

schutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst werden.

§ 16

Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

(1) ¹ Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, überworbene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. sie volljährig sind,
2. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht haben,
3. die Geld- oder Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht auf Dauer deren wesentliche Lebensgrundlage sind,
4. sie nicht ein Angebot zum Ausstieg annehmen und nicht die Absicht dazu haben und
5. sie nicht
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments sind.

² Die Verfassungsschutzbehörde darf Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.

(2) ¹ Eine Vertrauensperson darf dauerhaft nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ² Wenn die erhebliche Bedeutung eines Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt werden kann und zu dessen Beobachtung und Aufklärung andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen, darf abweichend von Satz 1 eine Vertrauensperson vorübergehend in diesem Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden. ³ Die vorübergehende Inanspruchnahme ist spätestens mit dem Ende der Verdachtsphase (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) zu beenden.

(3) ¹ Bei Vertrauenspersonen sowie überwobenen Agentinnen und Agenten soll der Zeitraum zwischen dem ersten Herantreten an die Person und dem Beginn der planmäßig angelegten Zusammenarbeit (Werbung) ein Jahr nicht überschreiten. ² Die Werbung einer Vertrauensperson darf erst beginnen, wenn die G 10-Kommission die Zustimmung nach § 21 Abs. 5 Satz 5 erteilt hat. ³ Vertrauenspersonen sowie überworbene Agentinnen und Agenten sollen höchstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden. ⁴ Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren. ⁵ Die Sätze 3 und 4 gelten für die Betreuung sonstiger geheimer Informantinnen und Informanten entsprechend.

(4) ¹ Eine in Absatz 1 genannte Person darf nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86a, 98, 99, 129, 129a sowie 129b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), soweit er auf § 129a StGB verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 NVersG und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

² Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ³ Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

(5) ¹ Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden. ² Wird die Inanspruchnahme beendet, weil sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht hat, so sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.

(6) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 StGB sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 und 324 bis 330 StGB,
 - b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
 - c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
 - d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 17

Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen

Die Verfassungsschutzbehörde darf die nachrichtendienstlichen Mittel der Observation nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie der Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nur einsetzen, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 18

Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler

(1) Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingesetzt werden.

(2)¹ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers ist fortlaufend zu dokumentieren.² § 16 Abs. 4 gilt für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler entsprechend.

§ 19

Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 darf sich nur gegen eine Person richten, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt, und dass deshalb der Einsatz unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 20

Besondere Auskunftsverlangen

(1)¹ Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).

² Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen.³ Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat.⁴ Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,

1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(2)¹ Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),
2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten.

² Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.³ Die Erteilung einer Auskunft zu besonderen Bestandsdaten und zu Verkehrsdaten darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(3)¹ Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributions-systemen für Flüge Auskunft zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, sowie
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie

zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,
erteilen.² Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.³ Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(4)¹ Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen.² Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die übermittelten Daten dürfen den Betroffenen oder Dritten von den Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(6)¹ Den Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die Betroffene oder den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen.² Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.

§ 21

Verfahrensvorschriften

(1)¹ Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.² Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.³ Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.⁴ Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.⁵ Die Gründe für die Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind zu dokumentieren.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens

1. drei Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),
2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,
3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.

² Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend.³ Satz 2 gilt nicht für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

(3)¹ Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission.² Dasselbe gilt für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.³ Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens.⁴ Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben.

(4)¹ Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird.² In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen.³ Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden.⁴ Bereits erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5)¹ Die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden darf, werden zuvor von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.² Die Gründe sind zu dokumentieren.³ Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen.⁴ Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 weiterhin erfüllt ist.⁵ Die Bestimmung und die Verlängerung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission.⁶ Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.⁷ Stimmt die G 10-Kommission einer Verlängerung

nicht zu, so ist die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betroffenen Beobachtungsobjekt unverzüglich zu beenden.

(6)¹ Die Wahrnehmung der Aufgaben der G 10-Kommission nach den Absätzen 3 bis 5 obliegt der G 10-Kommission nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10).² § 3 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 bis 4 Nds. AG G 10 gilt entsprechend.

(7) Die weiteren Einzelheiten des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel sind in Dienstvorschriften umfassend zu regeln.

§ 22 Mitteilung an Betroffene

(1)¹ Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den Betroffenen mitzuteilen.² Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden.³ Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den Betroffenen mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.⁴ In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 30 hinzuweisen.⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.

(2)¹ Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels der weitere Einsatz der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 genannten Personen gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

² Wird die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so bedarf die Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission.³ Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung zu, so hat sie diese zu befristen.

⁴ Auch jede weitere Zurückstellung bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission; Satz 3 gilt entsprechend.

⁵ Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Mitteilung unverzüglich von der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen.⁶ Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Mitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und für die Mitteilung von besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.⁷ Wird in diesen Fällen die Mitteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so ist die Zurückstellung unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3)¹ Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach Erteilung der Auskunft noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen und
4. die G 10-Kommission zustimmt.

² Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren

(1)¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.² Die Gründe für das Ersuchen sind zu dokumentieren.

(2)¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Absatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist.² Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.³ Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 1 die abrufende Stelle nicht zur Dokumentation der Abrufe verpflichten, sind die Gründe für den Abruf im automatisierten Abrufverfahren zu dokumentieren.

(3)¹ Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln.² Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.³ Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als

unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.

(5) ¹ Um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer dieser vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung erhoben worden sind, zu der die Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz nicht befugt ist, darf nur ersucht werden, wenn dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ² Satz 1 gilt nicht für Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 Nds. SOG erhoben worden sind. ³ Ein Ersuchen um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a Nds. SOG erlangt worden sind, ist unzulässig.

(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

§ 24

Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) ¹ Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. ein Ersuchen nach § 23 Abs. 1 oder ein Abruf im automatisierten Abrufverfahren nach § 23 Abs. 2 den Zweck der Maßnahme gefährden würde und
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Datenerhebung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

² Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.

(4) ¹ Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. ² Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³ Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.

§ 25

Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) ¹ Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

² Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³ Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a Nds. SOG erlangt worden sind, ist unzulässig. ⁴ Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 Nds. SOG erhoben worden sind. ⁵ Die nach Satz 2 übermittelten Daten sind unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

§ 26

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist,
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung, Veränderung oder Nutzung zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder
4. dies zur Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen erforderlich ist.

² Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase. ³ Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, weitere Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.

(2) ¹ Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels zu kennzeichnen. ² Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(3) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ² Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ³ Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴ Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 zulässig.

§ 27

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

¹ Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung der nach § 26 gespeicherten Daten für einen anderen in § 12 Abs. 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen Auskunftsverlangens dieses auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ² Die nach § 26 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden.

§ 28

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

(1) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

² Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. ³ Wird die Richtigkeit von Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies zu vermerken; die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

(2) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

² Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die entsprechenden Daten sind zu sperren. ³ Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 30 gestellt hat oder aufgrund einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 die Stellung eines solchen Antrags zu erwarten ist. ⁴ Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten.

⁵ Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁶ § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bleibt unberührt.

(3) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils drei Jahren, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ² Bei personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit

besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind.

(5) ¹ Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. ² Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³ Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(6) Die Löschung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, ist unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen.

§ 29 Verfahrensbeschreibungen

Vor dem Erlass und vor der Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

Viertes Kapitel

Auskunft

§ 30 Auskunft an Betroffene

(1) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. ² Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ³ Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹ Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,
3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder
4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.

² Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung. ³ Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹ Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ² Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. ³ Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴ Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵ Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. ⁶ Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

Fünftes Kapitel

Übermittlung

§ 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden

(1) ¹ Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt von sich aus personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten gemäß § 100c Abs. 2 StPO oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB unumgänglich ist. ² Den Polizeibehörden des Landes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus personenbezogene Daten auch

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder

des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (0 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes - Nds. SÜG -) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, oder

2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung besonders schwerwiegender Straftaten gemäß § 2 Nr. 10 Nds. SOG oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89a StGB unumgänglich ist.

³ Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das zur Datenerhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. ⁴ Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde auch zu sonstigen Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln. ⁵ Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese Daten übermittelt werden; sie sind zu sperren. ⁶ Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse an der Strafverfolgung oder an der Gefahrenabwehr überwiegen.

(2) ¹ Sind die zu übermittelnden Daten gekennzeichnet (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. ² Die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Datenerhebung nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. ³ Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden.

⁴ In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁵ Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. ⁶ Die Übermittlung ist zu dokumentieren. ⁷ Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) ¹ Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ² Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹ Die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ² Sind die übermittelten Daten nach Absatz 2 Satz 1 gekennzeichnet, so hat sie die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ³ Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. ⁴ Soweit die in Satz 3 genannten Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde Nutzung oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ⁵ Die Löschung ist zu dokumentieren. ⁶ Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.

(5) ¹ Die Polizeibehörden des Landes dürfen die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. ² Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen. ³ Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln; Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

⁴ Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(6) In der Verdachtsgewinnungsphase (§ 8) ist die Übermittlung personenbezogener Daten nicht zulässig.

§ 32

Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

(1) ¹ An sonstige inländische Behörden darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist oder
2. die empfangende Behörde die Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr benötigt.

² An Finanzämter darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten auch übermitteln, wenn dies zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken erforderlich ist. ³ Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 2 nur übermitteln, wenn die empfangende Behörde die Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des

Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, benötigt.⁴ § 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend.⁵ Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend.⁶ An Behörden des Bundes und anderer Länder darf nur übermittelt werden, wenn für die empfangende Behörde den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten.

(2)¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist.² Die Übermittlung ist zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3)¹ Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist.² Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie zum Schutz von Leib oder Leben einer Person erforderlich ist und für die empfangende Stelle gleichwertige Datenschutzregelungen gelten.³ Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen.⁴ Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten.⁵ Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(4)¹ Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat.² Jede Übermittlung ist zu dokumentieren.³ Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.⁴ Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.⁵ Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden.⁶ Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen.⁷ Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.

§ 33

Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

(1)¹ Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufklären.² Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen hinreichend gewichtig sind.

(2)¹ Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, zur Aufklärung der Öffentlichkeit einen jährlichen Verfassungsschutzbericht vorzulegen, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind.² Ferner sind in dem Bericht allgemein die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14, die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20, die Auskunftsersuchen nach § 30 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 BVerfSchG gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

(3) Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

§ 34

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse ein besonderer, vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzender Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus.

§ 35

Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses

(1)¹ Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen.² Mitglieder der Landesregierung können dem Ausschuss nicht angehören.³ Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz.⁴ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Für die Verhandlungen des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 36

Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

(1) ¹ Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ² Es unterrichtet insbesondere über

1. die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts und die Verlängerung der Bestimmung (§ 6 Abs. 2),
2. die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in dem die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden darf, sowie die beabsichtigte Verlängerung der Bestimmung (§ 21 Abs. 5),
4. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 7) und
5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG (§ 29).

(2) Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abständen von längstens sechs Monaten über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 unterliegen.

(3) ¹ Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ² Satz 1 gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über besondere Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

§ 37

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹ Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses wenden. ² Einzelne Mitglieder des Ausschusses dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an den Ausschuss weitergeben. ³ Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

(2) ¹ Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ² Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages einschränken oder aufheben.

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹ Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ² Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³ Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴ Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵ Die oder der Sachverständige hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39

Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹ Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ² Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³ Die oder der Landesbeauftragte hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so kann sie oder er den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten; 23 NDSG bleibt unberührt.

§ 40

Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

(1) ¹ Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ² Ausschussmitglieder, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 41

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 42

Übergangsvorschrift

Auf Vertrauenspersonen, die am 31. Oktober 2016 bereits in Anspruch genommen werden, finden § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 erst am 1. Mai 2017 Anwendung.

12.4 Verbote neonazistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
26.11.1992	Nationalistische Front (NF)	Bundesministerium des Innern
08.12. 1992	Deutsche Alternative (DA)	Bundesministerium des Innern
18.12.1992	Deutscher Kameradschaftsbund (DKB)	Niedersächsisches Innenministerium
21.12.1992	Nationale Offensive (NO)	Bundesministerium des Innern
07.06.1993	Nationaler Block (NB)	Bayerisches Staatsministerium des Innern
08.07.1993	Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	Innenministerium des Landes Baden-Württemberg
25.08.1993	Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
10.11.1994	Wiking Jugend e.V. (WJ)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Nationale Liste (NL)	Behörde für Inneres Hamburg
05.05.1995	Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
22.07.1996	Skinheads Allgäu	Bayerisches Staatsministerium des Innern
14.08.1997	Kameradschaft Oberhavel	Innenministerium des Landes Brandenburg
09.02.1998	Heide-Heim e.V. und Heideheim e.V.	Niedersächsisches Innenministerium
10.08.2000	Hamburger Sturm	Behörde für Inneres Hamburg
12.09.2000	Blood & Honour -Division Deutschland mit Jugendorganisation White Youth	Bundesministerium des Innern
02.04.2001	Skinheads Sächsische Schweiz (SSS) mit Skinheads Sächsische Schweiz - Aufbauorganisationen und Nationaler Widerstand Pirna	Sächsisches Staatsministerium des Innern
07.03.2003	Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
19.12.2003	Fränkische Aktionsfront	Bayerisches Staatsministerium des Innern

07.03.2005	Kameradschaft Tor „Mädelgruppe“ der Kameradschaft Tor	Innensenator des Landes Berlin
07.03.2005	Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	Innensenator des Landes Berlin
06.04.2005	Kameradschaft Hauptvolk mit Untergruppierung „Sturm 27“	Innenministerium des Landes Brandenburg
04.07.2005	Alternative Nationale Strausberger DArt Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	Innenministerium des Landes Brandenburg
26.06.2006	Schutzbund Deutschland	Innenministerium des Landes Brandenburg
23.04.2007	Kameradschaft Sturm 34	Sächsisches Staatsministerium des Innern
01.04.2008	Blue White Street Elite (BWSE) rechtsextremistisch beeinflusste Hooligan-Vereinigung	Innenministerium des Landes Brandenburg
07.05.2008	Collegium Humanum (CH)	Bundesministerium des Innern
07.05.2008	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	Bundesministerium des Innern
31.03.2009	Heimattreue Deutsche Jugend e.V. (HDJ)	Bundesministerium des Innern
28.05.2009	Mecklenburgische Aktionsfront	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2009	Frontbann 24	Innensenator des Landes Berlin
11.04.2011	Freie Kräfte Teltow-Fläming (FKTF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
30.08.2011	Hilfsorganisation für nationale politische Gefange- ne und ihre Angehörigen e.V. (HNG)	Bundesministerium des Innern
19.06.2012	Widerstandsbewegung in Südbrandenburg	Innenministerium des Landes Brandenburg
10.05.2012	Kameradschaft Walter Spangenberg	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Aachener Land	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Hamm	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Nationaler Widerstand Dortmund	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
25.09.2012	Besseres Hannover	Niedersächsisches Innenministerium
12.02.2013	Nationale Sozialisten Döbeln mit Division Döbeln,	Sächsisches Staatsministerium des Innern

	Initiative für Döbeln und Freies Döbeln sowie der Band INKUBATION	
28.03.2014	Nationale Sozialisten Chemnitz (NSC) mit Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichten und Aktionsgemeinschaft „Raus in die Zukunft“	Sächsisches Staatsministerium des Innern
02.07.2014	Freies Netz Süd	Bayerisches Staatsministerium des Innern
10.12.2014	Autonome Nationalisten Göppingen	Innenministerium Baden-Württemberg
27.10.2015	Sturm 18 e. V.	Hessisches Ministerium des Innern
27.01.2016	Altermedia Deutschland	Bundesministerium des Innern
16.03.2016	Weisse Wölfe Terrorcrew	Bundesministerium des Innern

12.5 Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2016

Organisation	Verbots- verfügung	Phänomen- bereich
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)/Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und Teilorganisationen, Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan), Kurdistan-Komitee e. V.	22.11.1993	AE
Kurdistan Informationsbüro (KIB) alias Kurdistan Informationsbüro in Deutschland	20.02.1995	AE
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	06.08.1998	AE
Türkische Volksbefreiungspartei/-Front (THKP/-C)	06.08.1998	AE
Kalifatsstaat und 35 Teilorganisationen	08.12.2001 14.12.2001 13.05.2002 16.09.2002	ISiT
al-Aqsa e. V.	31.07.2002	ISiT
Hizb ut-Tahrir (HuT)	10.01.2003	ISiT
Yeni Akit GmbH, Verlegerin der Europa-Ausgabe der türkischsprachigen Tageszeitung Anadoluda Vakit	22.02.2005	ISiT

Organisation	Verbots- verfügung	Phänomen- bereich
Bremer Hilfswerk e. V. Selbstauflösung mit Wirkung vom 18.01.2005; Löschung im Vereinsregister am 29.06.2005	18.01.2005 29.06.2005	ISiT
YATIM-Kinderhilfe e. V. ¹⁴¹	30.08.2005	ISiT
Mesopotamia Broadcast A/S, Roj TV A/S VIKO Fernseh Produktion GmbH	13.06.2008 13.06.2008	AE
al-Manar TV	29.10.2008	ISiT
Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V. (IHH)	23.06.2010	ISiT
Millatu Ibrahim	29.05.2012	ISiT
Dawa FM einschließlich der Teilorganisation Internationaler Jugendverein – Dar al Schabab e. V.	25.02.2013	ISiT
an-Nussrah	25.02.2013	ISiT
DawaTeam Islamische Audios	25.02.2013	ISiT
Waisenkindprojekt Libanon e. V.	02.04.2014	ISiT
Islamischer Staat	12.09.2014	ISiT
Tauhid Germany	26.03.2015	ISiT
Zeitschrift „Yürüyüs“	06.05.2015	AE

AE = Ausländerextremismus ISiT = Islamismus/islamistischer Terrorismus

141 Das BMI hatte am 03.12.2004 ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren mit dem Ziel eines Verbots gegen das „Bremer Hilfswerk e. V.“ eingeleitet. Der Verein ist dem Verbot durch Selbstauflösung zuvorgekommen.

12.6 Abkürzungsverzeichnis

A

[AAH]	Antifaschistische Aktion Hannover
AG	Aktionsgruppe
AKL	Antikapitalistische Linke
A.L.I.	Antifaschistische Linke International
AN	Autonome Nationalisten
AMAQ	A'maq News Agency
AQAH	Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel
AQM	Al-Qaida im islamischen Maghreb
ASJ	Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation
ATF	Deutsche Türkische Föderation (Almanya Türk Federasyonu)

B

BFE	Bund Freies Europa
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BMI	Bundesministerium des Innern
BPJM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Bragida	Braunschweig gegen die Islamisierung des Abendlandes
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CDK	Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan)
CH	Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V.
CIK	Islamische Gemeinde Kurdistan

D

DA	Direkte Aktion
DIK	Deutschsprachiger Islamkreis e. V.
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DMG	Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft
DRP	Deutsche Reichspartei
DVU	Deutsche Volksunion
DWR	Die Wahre Religion

E

EA	Europäische Aktion
ECFR	European Council for Fatwa and Research

F

FAD	Fatwa-Ausschuss in Deutschland
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
FAU/IAA	Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union/Internationale ArbeiterInnen Assoziation
fdGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
FHwO	Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.
FIOE	Federation of Islamic Organisations in Europe
FKNO	Freie Kräfte Niedersachsen-Ost
FKTN	Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen

FSB Russischer Inlandsnachrichtendienst („Federalnaja Slushba Besopasnosti“)

G

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GI Génération Identitaire
GIAZ Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen
GRU Russischer militärischer Nachrichtendienst („Glawnoje Raswediwatelnoje Uprawlenije“)
G 10 Artikel 10-Gesetz

H

Hagida Hannover gegen die Islamisierung des Abendlandes
HAMAS Islamische Widerstandsbewegung (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)
HDJ Heimattreue Deutsche Jugend e. V.
HNG Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige
HPG Volksverteidigungseinheiten

I

IAC Ismail A a Cemaati
IBD Identitäre Bewegung Deutschland
IBU Islamische Bewegung Usbekistan
IGMG Islamische Gemeinschaft Milli Görü e. V.
IL Interventionistische Linke
ISIG Islamischer Staat Irak und Großsyrien

J

JaN Jabhat al-Nusra (Unterstützungsfront für das syrische Volk)
JLO Junge Landsmannschaft Ostdeutschland
JN Junge Nationaldemokraten

K

KADEK Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
KCD-E Kurdischer Demokratischer Gesellschaftskongress in Europa
KCDK-E Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa
KCK Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans
KJK Gemeinschaft der Frauen Kurdistans
KKK Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan
KON-KURD Konföderation der kurdischen Vereine in Europa
KONGRA GEL Volkskongress Kurdistans
KPD Kommunistische Partei Deutschlands
KPF Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE.
KPMD-PMK Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität

L

LfD Landesbeauftragte für den Datenschutz
LTTE Befreiungstiger von Tamil Eelam („Liberation Tigers of Tamil Eelam“)

M

MB Muslimbruderschaft
MEK Volksmodjahedin Iran-Organisation
MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

N

N-CERT	Niedersächsisches Computer Emergency Response Team
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikvertrag)
NAV-DEM	Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland (Navenda Civaka Demokratik a Kurdên li Elmanyayê bzw. Almanya Demokratik Kürt Toplum Merkezi)
NCAZ	Nationales Cyber-Abwehrzentrum
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung
NPd	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSBM	National Socialist Black Metal
NVerfSchG	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz
NWNO	Nationaler Widerstand Niedersachsen/Ost
NWRI	Nationaler Widerstandsrat Iran

O

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PAJK	Freiheitspartei der Frauen Kurdistans
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PYD	Partiya Yekitija Demokrat (Partei der demokratischen Einheit)

R

RAC	Rock Against Communism
RAK	Rote Aktion Kornstraße
RH	Rote Hilfe e. V.

S

SAG	Sozialistische Arbeitergruppe
SdR	Stimme des Reiches
SJ	Schlesische Jugend e. V.
SL	Sozialistische Linke
SO	Scientology-Organisation
SRP	Sozialistische Reichspartei
StGB	Strafgesetzbuch

T

TddZ	Tag der deutschen Zukunft
TJ	Tablighi Jama'at

V

VRBHV	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten
VS	Verschlusssache
VSA	Verschlusssachenanweisung

W

WASG	Partei Arbeit & Soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative
------	---

WWT Weisse Wölfe Terrorcrew

Y

YHK Union der Juristen Kurdistan
YMK Union der kurdischen Lehrer
YNK Union der Schriftsteller Kurdistan
YÖP Yeni Özgür Politica
YRK Union der Journalisten Kurdistan
YXK Verband der Studierenden aus Kurdistan e. V.

Z

ZFU Zentralstelle für Fernunterricht

Verteilerhinweis

Diese Druckschrift wird von der Landesregierung Niedersachsen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Abteilung Verfassungsschutz

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon: 0511 120-6255

Telefax: 0511 120-6555

Internet: www.mi.niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-6255
Telefax: 0511 120-6555
Internet: www.mi.niedersachsen.de